Gesetz

Das Gesetz

über

die Volks-Schulen

des Königreichs Württemberg

vom 29. September 1836

mit den

Abänderungen und Zusätzen der Gesetze vom 6. Novbr. 1858
und 25. Mai 1865.

Zusammengestellt

von

C. Ulmer,
Kanzlisten beim K. kath. Kirchenrathe.

Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Ravensburg.
Verlag der Dorn'schen Buchhandlung.
1867.

Schnellpressendruck von Carl Maier in Ravensburg.

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Die Veranlassung zu gegenwärtiger Schrift ist das auch in der Kammer der Abgeordneten mehrfach anerkannte Bedürfniß, den mit Vollzug des neuen Gesetzes über Volksschulen betrauten Behörden, sowie Allen, welche im Volksschulwesen thätig sind oder sich dafür interessiren, ein — alle drei Schulgesetze umfassendes Ganzes zu bieten.

Sehr zweckmäßig erschien mir die Aufnahme eines Formulars zu einer „Einkommensbeschreibung der evangelischen und katholischen Schulmeisterstellen," und eines Formulars zur Berechnung des Ruhegehalts für einen Schullehrer, sowie zur Bestreitung des Gehalts der für Lehrer aufgestellten Stellvertreter und Hilfslehrer.

Dagegen habe ich die gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung von Schullehrern aus der Schrift weglassen zu sollen geglaubt, da der Fall der Quiescirung eines Schullehrers schwerlich eintreten dürfte.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, habe ich nun gegenwärtige Schrift, die lediglich den Charakter einer Privatarbeit hat, verfaßt und hoffe damit den Wünschen der geehrtesten Abnehmer möglichst entsprochen zu haben.

Stuttgart, im Juli 1865.

C. Ulmer.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

Der sehr rasche Absatz der ersten Ausgabe und die Verbreitung derselben im In- und Auslande bei Schulbehörden, Geistlichen, Lehrern und Schulfreunden hat mich zu gegenwärtiger zweiter Ausgabe ermuthigt.

Ueber die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Schrift, und daß dadurch einem Bedürfnisse entsprochen worden sei, hat sich nicht nur die öffentliche Presse, sondern es haben sich hierüber auch die ersten Autoritäten im Fache des württembergischen Volksschulwesens sehr anerkennend und günstig ausgesprochen.

Indem ich daher diese zweite Ausgabe der Oeffentlichkeit übergebe, überlasse ich mich gerne der Hoffnung, daß die in der Eintheilung und Anordnung des Stoffs getroffenen Aenderungen, sowie die Aufnahme der bis in die neueste Zeit ergangenen Verordnungen zur Erhöhung der Brauchbarkeit der Schrift nicht unwesentlich beitragen werden.

Stuttgart, im März 1867.

C. Ulmer.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksschulen.

Seite
Zweck der Volksschulen 1
Gegenstände des Unterrichts 1
Sonntagsschulen 2

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen.

Allgemeinheit der Schulpflicht 2
Zeit und Dauer der Schulpflicht 3
Pflichtigkeit zur Sonntagsschule 3
Ort des Schulbesuchs 4
Berücksichtigung des Confessions-Verhältnisses 4
Obliegenheit der Eltern und deren Stellvertreter 5

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen.

Competenz der Oberschulbehörde 5
Ortsschulen 5
Bezirksschule 6
Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confession 6
Freiwillig errichtete Confessionsschulen 6
Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessions-Verhältnisse . . 7
Sächliche Erfordernisse der Volksschulen 7
Bestreitung der Kosten der Volksschulen 7

Seite
Schulgeld 8
Besondere Einnahmen für Schulzwecke 9
Beiträge der Staatskasse 10

Vierte Abtheilung.

Von dem Privat-Unterricht.

Privatlehrer 11
Privatunterrichts-Anstalten 11
Entlassung aus dem Privatunterricht 12

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer.

Abstufung der Lehrer 12
Zahl der Lehrer. Abtheilungs-Unterricht 14
Gehalt des Schulmeisters 16
Gehalt eines Unterlehrers 19
Gehalt eines Lehrgehülfen 20
Umzugskosten der Unterlehrer und Lehrgehülfen 21
Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulstellen und Berechnung dieser Gehalte 21
Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte 22
Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte 22
Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege 23
Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften 23
Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen . . . 23
Theilnahme des Schullehrers an den Gemeindenutzungen 23
Befreiung des Schullehrers von Gemeindelasten 24
Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs 25

II. Von der Bildung der Volksschullehrer.

Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge 25
Staatsanstalten für die Bildung von Schullehrern 25
Unterstützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten . . . 26
Fortbildung der Volksschullehrer 26

III. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

Bedingungen der Anstellungsfähigkeit 27
Confession des Schullehrers 27
Anstellung der Schulmeister 28
Anstellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen 28
Suspension vom Amte, Zurücksetzung und Entlassung eines Schulmeisters, Unfähigkeitserklärung zum Schulamte 28

Seite

IV. Von der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit.

Beigebung eines Hülfslehrers 28
Aufbringung des Gehaltes des Hülfslehrers 29
Enthebung vom Dienst mit Ruhegehalt 29
Größe des Ruhegehalts 31
Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes . 32
Abzug wegen Aufenthalts im Auslande 32
Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit 32
Pensionskasse der Schullehrer 32

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für Schullehrer 32
Einlagen und Beiträge der Schullehrer 33
Beitrag des Staats 33
Leistungen der Wittwenkasse 33
1) Sterbenachgehalt 34
2) Pensionen der Wittwen und Waisen 34
Größe der Pensionen 35
Pensionsfond 35
Anfangs- und Endtermin der Pensionen 36
Verwaltungskosten 36

Sechste Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Ortsschulbehörde 36
Israelitische Schulen 39
Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenconvent (Ortsschulbehörde) 39
Bezirksaufsicht 39
Kosten der Bezirksaufsicht 40
Oberschulbehörde 40
Schlußbestimmung 40

Beilagen.

Beil. 1. Instruktion des K. Cult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865 über das Volksschulwesen 41
Beil. 2. Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Januar 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Novbr. 1858 über das Volksschulwesen 52
Beil. 3. Auszug aus der Instruktion des kathol. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 über das Volksschulwesen 58
Beil. 4. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen 63

Seite

Beil. 5. Consistorial-Erlaß vom 1. Juli 1864, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen 65
Beil. 6. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 1. Juli 1864, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen 65
Beil. 7. Ministerial-Verfügung vom 28. November 1865, betreffend die Einführung eines erweiterten Realunterrichts an Volksschulen und die Errichtung sogenannter Mittelschulen 67
Beil. 8. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. August 1866, betreffend die Verbesserung des Schönschreib-Unterrichts in den Volksschulen 68
Beil. 9. Consistorial-Erlaß vom 20. September 1866, betreffend die Verbesserung des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen 75
Beil. 10. Kirchenraths-Erlaß vom 2. Oktober 1866, betreffend die Verbesserung des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen 76
Beil. 11. Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Januar 1865, betreff. die Regelung der Oberaufsicht über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen 77
Beil. 12. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Februar 1866, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens 77
Beil. 13. Consistorial-Erlaß vom 22. Februar 1866, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens 81
Beil. 14. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 23. Februar 1866, betr. die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens 82
Beil. 15. Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{16.\ \text{Januar}}{20.\ \text{Februar}}$ 1864, betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten 83
Beil. 16. Consistorial-Erlaß vom 18./26. April 1864, betreffend die Stellung der für die Schuljugend bestehenden Arbeitsschulen unter die Volksschulbehörd. 84
Beil. 17. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 22. April 1864, betreff. die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten . 85
Beil. 18. Formular zu dem Jahresbericht über die Arbeitsschulen 87
Beil. 19. Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 26. Febr. 1864, betreffend den Jahresbericht der Schulinspektorate über den Bestand der Arbeitsschulen 89
Beil. 20. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Januar 1866, betreffend die Einleitungen zu Heranbildung von Industrielehrerinnen 90
Beil. 21. Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums und des kathol. Kirchenraths vom 22. Februar 1866, betreffend die Einrichtung von Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen in dem Lehrerinnen-Seminar des Schulmeisters Buhl in Ludwigsburg 92
Beil. 22. Ministerial-Verfügung vom 6. August 1864, betreffend die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimathorts sich aufhaltenden Werktags- und Sonntagsschüler 95
Beil. 23. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths vom 17. Januar 1865, betreffend die Zuständigkeit zu Bestrafung der Schulversäumnisse 98
Beil. 24. Consistorial-Erlaß vom 27. April 1866, betreffend die Fortreichung von Staatsbeiträgen zu Schullehrergehalten in Erledigungsfällen von Schulstellen 99

Seite

Beil. 25. Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 24. April 1866, betreffend die Fortreichung von Staatsbeiträgen zu Schullehrergehalten in Erledigungsfällen von Schulstellen 99

Beil. 26. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths vom 15. März 1859, betreffend die Behandlung der Gesuche von Schulgemeinden um Staatsbeiträge zu Aufbringung der Schullehrergehalte 101

Beil. 27. Consistorial-Erlaß an die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen vom 19. September 1865, betreffend die Gesuche von Gemeinden um Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten 104

Beil. 28. Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 22. Sept. 1865, betr. die Gesuche von Gemeinden um Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten . . . 105

Beil. 29. Notizen zu dem Gesuche der Schulgemeinde N. N. um einen Staatsbeitrag zu Aufbringung der Schullehrergehalte 106. 107

Beil. 30. Verfügung des evang. Consistoriums und des kathol. Kirchenraths vom 4. Januar 1854, betreffend die Ausbezahlung der Staatsbeiträge zu Schulmeistergehalten 108

Beil. 31. Bekanntmachung der Oberschulbehörden vom 19. September 1865, betreffend die Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten 109

Beil. 32. Consistorial-Erlaß vom 22. Dezember 1865 an das K. Kameralamt N. N., betreffend die Ausbezahlung der den Schulgemeinden verwilligten Staatsbeiträge zu den Schulmeistergehalten 109

Beil. 33. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. August 1861, betr. die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen 110

Beil. 34. Regulativ vom 24. August 1861, betreffend die Prüfung der Schulstands-Candidatinnen 112

Beil. 35. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Februar 1867, betreffend die Dienstwohnungen der Schulmeister . . 114

Beil. 36. Auszug aus dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828. (Den Competenzanschlag der Besoldungsnaturalien ꝛc.) 119

Beil. 37. Consistorial-Erlaß vom 11. März 1864, betr. die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- u. Schuldiener 120

Beil. 38. Consistorial-Erlaß vom 29. April 1864, betr. die Geldentschädigung für die Besoldungsfrüchte der Geistlichen und Lehrer in den hofkammerlichen Bezirken 121

Beil. 39. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths an sämmtliche Schulinspektorate vom 11. September 1863, betreffend die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener . 121

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 11. September 1863, an sämmtliche Dekanatämter 122

Beil. 40. Consistorial-Erlaß an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter in Schulsachen vom 20. Oktober 1865, betreffend die Anschläge der unter den Schulmeistergehalten begriffenen Holzbesoldungen 123

Beil. 41. Consistorial-Erlaß vom 12. Sept 1865, betr. die Entschädigung für Reisekosten an die ohne Verschulden und ohne Ansuchen versetzten unständigen Lehrer 124

Beil. 42. Erlaß des K. kathol. Kirchenraths vom 10. Oktober 1865, betreffend die Entschädigung für Reisekosten an die ohne Verschulden und ohne Ansuchen versetzten unständigen Lehrer 124

Seite

Beil. 43. Instruktion des K. evang. Consistoriums vom 24 Juli 1865 zu Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Aufstellung von Meßnereigehülfen 125

Beil. 44. Instruktion des K. kath. Kirchenraths vom 18. Juli 1865 zu Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 hinsichtlich der Haltung von Meßnereigehülfen 126

Beil. 45. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths an sämmtliche gemeinschaftl. Oberämter in Schulsachen vom 15. Sept. 1865, betr. die Behandlung der Gebühren für gestiftete Jahrtage bei der Regulirung der Schullehrergehalte 128

Beil. 46. Consistorial-Erlaß vom 13. April 1866 an das Dekanatamt N. N., betreffend die Anfrage, ob ein Hilfslehrer künftig die Casualfunktionen, wie seither, ohne besondere Belohnung zu versehen habe 131

Beil. 47. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Februar 1866, betreffend die Bildung der Schulpräparanden . . . 132

Beil. 48. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. August 1866, betr. die Vorprüfung für die Zulassung zum Schullehrerstand 135

Beil. 49. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien 137

Beil. 50. Instruktion des K. evang. Consistoriums vom 8. Febr. 1867 zu Vollziehung der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien 141

Beil. 51. Instruktion des K. kathol. Kirchenraths vom 8. Jan. 1867 zu Vollziehung der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien 152

Beil. 52. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Februar 1866, betreffend die Verlängerung des 2jährigen Cursus in den Schullehrerseminarien 160

Beil. 53. Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{22. Februar}}$ 1864, betreff. die Entschädigung der ständigen und der unständigen Lehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen 162

Beil. 54. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Novbr. 1865, betreff. die Einführung von Bezirksschulversammlungen 162

Beil. 55. Consistorial-Erlaß vom 24. November 1865, betreffend die Einführung von Bezirksschulversammlungen 164

Beil. 56. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 29. Dezember 1865, betreffend die Einführung von Bezirksschulversammlungen 164

Beil. 57. Ausschreiben der evang. Oberschulbehörde an sämmtliche Bezirksschulinspektorate vom 20. Dezbr. 1866 aus Anlaß der im laufenden Jahre abgehaltenen Bezirksschulversammlungen 167

Beil. 58. K. Verordnung vom 29. Sept. 1836, betr. das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner, Organisten u. s. w. 171

Beil. 59. Auszug aus dem Gesetze A vom 6. Juli 1842, betr. die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener 172

Beil. 60. Gesetz B vom 6. Juli 1842, betreffend die Ausdehnung der Pensionsrechte der Volksschullehrer auf die Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder 173

Seite

Beil. 61. Bekanntmachung des K. Kultministeriums vom 8. Sept. 1865, betr. die Erhöhung der Pensionen für die Hinterbliebenen von Schulmeistern 174

Beil. 62. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Mai 1866, betreffend den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen 175

Beil. 63. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betr. die Einführung von Lehrerconventen an Volksschulen 187

Beil. 64. Consistorial-Erlaß vom 1. Juli 1864, betreffend die Errichtung von Lehrerconventen an den mehrklassigen Volksschulen 189

Beil. 65. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 5. Juli 1864, betreffend die Einführung von Lehrerconventen an Volksschulen 189

Beil. 66. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. September 1865, betreffend die Aufstellung von Oberlehrern &c. an Volksschulen 190

Beil. 67. Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1865, betreffend die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörden 193

Beil. 68. Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Dezember 1865, betreffend die Frage von der Theilnahme der Schulamtsverweser an der Ortsschulbehörde 195

Beil. 69. Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 19. Januar 1866, betr. die Beiziehung der nach Art. 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 gewählten Ersatzmänner zu den Berathungen der Ortsschulbehörde 196

Beil. 70. Consistorial-Erlaß an das Dekanatamt N. N. vom 8. August 1865, betreffend die Verpflichtung der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder der Ortsschulbehörde 197

Beil. 71. Consistorial-Erlaß an das Bezirksschulinspektorat N. N. vom 5. Sept. 1865, betreffend die Sitzungsprotokolle der neuen Ortsschulbehörde . . 197

Beil. 72. Consistorial-Erlaß vom 18. Januar 1866, betreffend die pädagogische Bildung der Geistlichen 198

Beil. 73. Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. November 1865, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen 200

Beil. 74. Consistorial-Erlaß vom 5. Dezbr. 1865, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen 204

Beil. 75. Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 28. November 1865, betr. die Gültigkeit einiger Bestimmungen der Instruktion für die evang. Bezirksschulinspektoren, für die katholischen Bezirksschulaufseher 206

Beil. 76. K. Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter 206

Beil. 77. Consistorial-Erlaß vom 29. September 1865, betreffend die Beiziehung von Lehrern zu Schulvisitationen 212

Anhang.

General-Verordnung vom 26/31. Dez. 1810, betreffend das deutsche Elementarschulwesen in den evang. Orten des Königreichs (evang. Schulordnung) 215

K. Verordnung vom 10. September 1808, betreffend die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholischen Elementarschulen des Königreichs (kathol. Schulordnung) 232

Seite
Formular einer Einkommens-Beschreibung für evang. Schulmeisterstellen . . . 260
Desgleichen für katholische Schulmeisterstellen 269
Berechnung des Ruhegehalts für einen Schullehrer 278
Berechnung zu Bestreitung des Gehalts für den — einem erkrankten Schullehrer bestellten Amtsverweser 279
Berechnung zu Bestreitung des Gehalts für den — einem Schullehrer beigegebenen Hilfslehrer 280

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften 23.
Abstellung der Gebühren für Schultabellen und Schulvisitationen 23.
Abstufung der Lehrer 12.
Abtheilungsunterricht 14.
Abzug wegen Aufenthalt im Ausland 32.
Allgemeinheit der Schulpflicht 2.
Amtsverweser, Gehalt 279, 280.
Anstellung der Schulmeister, Unterlehrer, Lehrgehülfen 28.
Anstellungsfähigkeit 27.
Arbeitslehrerinnen 92.
Arbeitsschulen, Armenschulen 83, 84, 85, 87, 89.
Aufbringung des Gehalts des Hilfsl. 29.
Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge 25.
Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht 95.

B.

Befreiung der Schulmeister von Gemeindelasten 24.
Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte 22.
Beigebung eines Hilfslehrers 28.
Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenkonvent 39.
Beiziehung d. Lehrer z. Schulvisitaionen 212.
Beiträge der Staatskasse 10, 33.
Besondere Einnahmen für Schulzwecke 9.
Besoldungsfrüchte 119, 120, 121, 122, 123.
Bestreitung der Kosten der Volksschulen 7.
Berechnung des Ruhegehalts 278, 279.
Bezirksschule 6.
Bezirksaufsicht 39. Kosten derselben 40.
Bezirksschulinspektoren 200, 204, 206.
Bezirksschulversammlungen 162, 164, 167.
Bildung der Geistlichen 198. Der Lehrer 25.

C.

Candidatinnen 112.
Casualfunktionen der Hilfslehrer 131.
Competenz der Oberschulbehörde 5.
Competenzanschlag der Besoldungsnaturalien 119.
Confessionsverhältnisse 4, 7.
Confessionsschulen 6.
Confession der Schulmeister 27.

D.

Dauer der Schulpflicht 3.
Dienstwohnungen der Schulmeister 114.

E.

Einkommenstheile 23. Einkommensbeschreibung 260.
Einnahmen für Schulzwecke 9.
Eltern und deren Stellvertreter 5.

Enthebung vom Dienst mit Ruhegehalt 29.
Entlassung eines Schulmeisters 28.
Entlassung aus dem Privatunterricht 12.
Entziehung des Ruhegehalts 32.
Erhöhung der zu geringen Gehalte 22.
Erfordernisse der Volksschulen 7.

F.

Fortbildung der Volksschullehrer 26.
Fortbildungswesen 77, 81, 82.

G.

Gebühren für Schultabellen, Schulvisitationen 23.
Gegenstände des Unterrichts 1.
Gehalt des Schulmeisters 16. Unterlehrers 19. Lehrgehülfen 20, 22, 23. Hilfsl. 29.
Gehalt für den Amtsverweser, Hilfslehrer 279, 280.
Geldentschädigung f. Besoldungsfrüchte 121.
Gemeindenutzungen 23.
Gemeindelasten 24.
Gemeindepflege 23.
Geschäftsgang der gem. Oberämter 206.

H.

Hilfslehrer 28, 29. Gehalt desselben 280. Belohnung für Casualfunktionen 131.

J.

Jahresbericht 87, 89.
Jahrtage, Behandlung der Gebühren 128.
Industrieanstalten 83.
Industrielehrerinnen 90.
Instruktion des K. Kultministeriums, Vollziehung des Gesetzes betreffend 41.
Instruktion des kathol. Kirchenraths 58.
Israelitische Schulen 39.

K.

Kosten der Volksschulen 7. Verwaltungskosten 36.
Kirchenkonvent 39.

L.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen 77, 81, 82.
Lehrer, Abstufung 12.
Lehrgehilfen 20, 21, 28.
Lehrkurse für Arbeitslehrerinnen 92.
Lehrerkonvent 187, 189.

M.

Meßner 171.
Meßnereigehilfen 125, 126.
Mittelschulen 67.
Mitglieder der Ortsschulbehörde 193, 197.

N.

Naturalien 119.
Nebenämter 25.
Nebenbezüge 21.

O.

Oberämter, gemeinschaftliche 206.
Oberaufsicht über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen 77.
Oberlehrer u. s. w. 190.
Obliegenheit der Eltern und deren Stellvertreter 5.
Oberschulbehörde 40.
Organisten 171.
Organisatian der landwirthschaftl. Fortbildungsschulen 77, 81, 82.
Ortsschulbehörde 36, 39, 175, 193, 195, 196, 197.
Ortsschulen 5. Ortsschulinspektor 175.
Ort des Schulbesuchs 4.

P.

Pensionskasse 32.
Pensionen der Wittwen und Waisen 34. Größe der Pensionen 35.
Pensionsfond 35. Anfang und Endtermin der Pensionen 36.
Protokoll der neuen Ortsschulbehörde 197.
Prüfung der Schulpräparanden für Zulassung 135.
Prüfung d. Schulpräparanden 137, 141, 152.
Prüfung der Candidatinnen 112.

R.

Realistischer Unterricht 65, 67.
Ruhegehalte 31. Verminderung des Ruhegehalts wegen Begleitung eines öffentlichen Amtes 32. Entziehung dess. 32.

S.

Schönschreibunterricht, Verbesserung dess. 68, 75, 76.
Schulbesuch 4.
Schulkonferenzen, Entschädigung 162.
Schulgeld 8.
Schullehrerseminarien 160.
Schulordnung, evang. 215, kath. 232.
Schulpflicht 2, 3, 95.
Schulpräparanden 132, 137, 141, 152.
Schultabellen 23.
Schulverband 7.
Schulversäumnisse 98.
Schulvisitationen 23. Beiziehung von Lehrern 212.
Schlußbestimmung 40.
Sportelgesetz, Auszug 119.
Sonntagsschulen 2.
Staatsanstalten für Bildung der Schullehrer 25, 26.
Staatskasse, Beiträge 10, 99, 101, 104—109.
Sterbenachgehalt 34.
Suspension vom Amte 28.

T.

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte 22.
Termin der Pensionen 36.

U.

Übernahme der Einkommenstheile aus der Gemeindepflege 23.
Umzugskosten der Unterl. und Lehrgeh. 21.
Unterstützung u. Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten 26.
Unfähigkeitserklärung 28.

V.

Volksschule, Zweck 1.
Volksschulen, sächl. Erfordernisse 7.
Vollziehung des Gesetzes v. 6. Nov. 1858 S. 52, 58, vom 25. Mai 1865 S. 41.
Verwaltungskosten 36.

W.

Wittwenkasse 32, 33, 34.

Das
Gesetz über die Volksschulen
vom 29. Sept. 1836 mit den Abänderungen und Zusätzen der Gesetze vom 6. Nov. 1858 und 25. Mai 1865.

Erste Abtheilung.
Von der Aufgabe der Volksschulen.

Art. 1.

Zweck der Volksschulen.

Zweck der Volksschulen ist religiös=sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Art. 2.

Gegenstände des Unterrichts.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind:
Religions= und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen. [1–7)]

Der Religions=Unterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen die Ober=Schulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeistlichen zu ertheilen.

1) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen. Beilage 4.
2) Consistorial=Erlaß vom 1. Juli 1864 in demselben Betreffe. Beil. 5.
3) Kirchenraths=Erlaß vom 1. Juli 1864 in demselben Betreffe. Beil. 6.
4) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens vom 28. Nov. 1865, betr. die Einführung eines erweiterten Real=Unterrichts an Volksschulen und die Errichtung sogen. Mittelschulen. Beil. 7.

5) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. August 1866, betr. die Verbesserung des Schönschreib-Unterrichts in den Volksschulen, mit Anweisung über den Lehrgang und die Methode des Schönschreib-Unterrichts und mit Normal-Alphabetblatt. Beil. 8.
6) Consistorial-Erlaß vom 20. Sept. 1866 in demselben Betreffe. Beil. 9.
7) Kirchenraths-Erlaß vom 2. Okt. 1866 in demselben Betreffe. Beil. 10.

Art. 3.
Sonntagsschulen.

Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen.

In diesen werden diejenigen Unterrichts-Gegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Zu dieser Gesetzesabtheilung gehört noch:
1) Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Januar 1865, betr. die Regelung der Oberaufsicht über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen. Beil. 11.
2) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Febr. 1866, betr. die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens. Beil. 12.
3) Consistorial-Erlaß vom 22. Febr. 1866 in demselben Betreffe. Beil. 13.
4) Kirchenraths-Erlaß vom 23. Febr. 1866 in demselben Betreffe. Beil. 14.
5) Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{20. Februar}}$ 1864, betr. die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten. Beil. 15.
6) Consistorial-Erlaß vom 18./26. April 1864 in demselben Betreff. Beil. 16.
7) Kirchenraths-Erlaß vom 22. April 1864 in demselben Betreff. Beil. 17.
8) Formular zu einem Jahresberichte über Arbeitsschulen. Beil. 18.
9) Kirchenraths-Erlaß vom 26. Febr. 1864, betr. den Jahresbericht der Schul-Inspektoren über den Bestand der Arbeitsschulen. Beil. 19.
10) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Januar 1866, betr. die Einleitungen zu Heranbildung von Industrie-Lehrerinnen. Beil. 20.
11) Bekanntmachung des evang. Consistoriums und katholischen Kirchenraths vom 22. Febr. 1866, betr. die Einrichtung von Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen. Beil. 21.

Zweite Abtheilung.
Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen.

Art. 4.
Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit nicht dieselben eine höhere (lateinische oder Real-) Schule besuchen, oder einen den Unterricht der

Volksschule vertretenden (Art. 24 und 25), oder einen höheren, sich nicht auf die Unterrichts-Gegenstände der Volksschule beschränkenden Privat-Unterricht erhalten.

Diese Vorschrift findet auch auf die im Königreich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschulen eine Uebereinkunft besteht. *)

*) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens vom 6. Aug. 1864, betr. die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimathorts sich aufhaltenden Werktags- und Sonntagsschüler. Beil. 22.

Art. 5.
Zeit und Dauer der Schulpflicht.

An die Stelle dieses Artikels tritt Art. 1 des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 mit folgenden Bestimmungen: [1])

1) Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem siebenten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. [2—3])

   Die näheren Bestimmungen über die Termine des Eintritts in die Schule und der Entlassung aus derselben bleiben der Oberschulbehörde vorbehalten.

2) Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im sechsten Jahre zur Schule zu schicken.

3) Es kann keinem Schüler die Erlaubniß versagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

4) Bei Kindern, welche bei der — der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

1) Der Art. 5 des Ges. v. 1836 lautet:
Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem sechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann dieser Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

2) Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Jan. 1859, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 1. Beil. 2.

3) Auszug aus der Instruktion des K. kathol. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 1. Beil. 3.

Art. 6.
Pflichtigkeit zur Sonntagsschule.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht

eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbeschule besuchen, oder einen anderen, nach dem Ermessen der Orts-Schulbehörde genügenden Unterricht erhalten. [1])

Dieser Artikel erhält durch Art. 2 des Gesetzes von 1858 folgenden Zusatz:

Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen Winterabendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden. [2–3])

1) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 6. August 1864, betr. die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimathorts sich aufhaltenden Werktags- und Sonntagsschüler. Beil. 22.

2) Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Jan. 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 2. Beil. 2.

3) Auszug aus der Instruktion des K. kathol. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 2. Beil. 3.

Art. 7.

Ort des Schulbesuchs.

Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthalts-Orts zu besuchen. *)

Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchen der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht.

*) Vrgl. hieher auch Beil. 22.

Art. 8.

Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses.

In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Orts-Einwohner im Verbande steht, näher gelegen ist, als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt ist (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können.

Art. 9.

Obliegenheit der Eltern und deren Stellvertreter.

Für die Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln 4—8 enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verschuldung, von der Ortsschulbehörde (innerhalb des den Ortsvorstehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16 zustehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt. *)

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit vom Besuche einer Volksschule ausgeschlossen, so liegt den Eltern die Fürsorge für den erforderlichen Privatunterricht ob, vorbehältlich einer etwaigen Unterstützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kassen.

*) Kirchenraths-Erlaß vom 17. Jan. 1865, betr. die Zuständigkeit zu Bestrafung der Schulversäumnisse. Beil. 23.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen.

Art. 10.

Competenz der Oberschulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, sowie die Festsetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschulen (Bezirksschulen) findet nur in Folge einer, gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anordnung oder, soweit es sich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde statt.

Art. 11.

Ortsschulen.

Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 28 und 29), mehrere Volksschulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derselbe zum wenigsten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksschule zu bestehen, und es wird die Vereinigung eines solchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksschule nur dann zugelassen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12.

Bezirksschule.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, sind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen, so lange die Einwohner nicht selbst zur Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit sind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von der Ober-Schulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Kosten nach den Bestimmungen der Art. 18 und 23 aufzubringen sind.

Art. 13.

Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confession.

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens sechszig Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatssteuer des Orts mitbezahlen), begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Art. 14.

Freiwillig errichtete Confessionsschulen.

Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

Art. 15.

Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse.

Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde (Art. 8) entfernt ist, so sind sämtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenenen Schule der anderen Confesssion einzuverleiben.

Art. 16.

Sächliche Erfordernisse der Volksschulen.

Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet sein und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob.

Art. 17.

Fortsetzung.

Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeltlich abzugeben.

Art. 18.

Bestreitung der Kosten der Volksschulen.

Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten.

Art. 19.

Fortsetzung.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden hat jeder für sich bestehende Ort (Gemeinde-Parzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes festgesetzt ist, die Kosten seiner Volksschule oder seines Antheils an einer Bezirksschule (Art. 20) für sich aufzubringen.

Art. 20.

Fortsetzung.

Die Kosten einer mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben (Art. 15) vertheilt.

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlassen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächst den Ertrag seiner Schulstiftungen und der besonderen Schuleinnahmen von seinen Angehörigen zu verwenden.

Art. 21.

Schulgeld.

An dessen Stelle tritt der Art. 3 des Gesetzes v. 1858 mit folgenden Bestimmungen:[1])

1) Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeinde-Parzellen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern desselben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben, dessen Größe sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag richtet.

2) Sind jedoch die im Art. 18 des Volksschulgesetzes bezeichneten Einnahmsquellen zur Bestreitung der Schulkosten nicht zureichend und wird ein Gemeindeschaden umgelegt, so ist ein Schulgeld zu erheben, welches in allen Landschulgemeinden, sowie in den Städten mit bis zu 2000 Einwohnern

Acht und vierzig Kreuzer,

in Städten mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern

Einen Gulden,

in Städten mit 6000 und mehr Einwohnern

Einen Gulden und vier und zwanzig Kreuzer

zu betragen hat.

3) Eine Erhöhung des Schulgeldes über diese Beträge, sowie die Einführung eines Schulgeldes, oder die Erhöhung seines hergebrachten Betrages in denjenigen Gemeinden, welche ihre Schulkosten ohne Umlagen (Ziff. 2) bestreiten, desgleichen die Festsetzung der Größe des Schulgeldes bei neu errichteten Schulen unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung.

4) Eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes kann, den Fall in Ziff. 2 ausgenommen, durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderathes (Verwaltungsedikt §§. 52 und 53) unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des Volksschulgesetzes im Genusse des Schulgeldes gestandenen Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstelle verfügt werden.

5) Von der Entrichtung des Schulgeldes sind die Kinder unbemittelter Eltern, namentlich wenn mehrere Kinder derselben gleichzeitig die Schule besuchen, nach dem Ermessen des Kirchenconventes ganz oder theilweise freizulassen.

6) Kinder des Lehrers selbst sind vom Schulgelde frei. [2–3])

1) Der aufgehobene Art. 21 des Ges. v. 1836 lautet:

Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeindeparzellen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern derselben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben.

Die Größe dieses Schulgeldes richtet sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung desselben kann durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths (Verwaltungsedikt §§. 52 und 53), jedoch unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Genusse des Schulgelds stehenden Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstellen verfügt werden.

Jede Erhöhung des bestehenden Schulgelds aber, sowie die Festsetzung der Größe des Schulgelds bei neuerrichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung.

Von der Entrichtung des Schulgelds sind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermessen des Kirchenkonvents ganz oder theilweise freizulassen.

2) Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Jan. 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 3. Beil. 2.

3) Auszug aus der Instruktion des K. kath. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 3. Beil. 3.

Art. 22.

Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1) ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Cassen, welcher wenigstens sechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt,
2) der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht,
3) die Strafgelder von Schulversäumnissen, und
4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisters-Stelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt. [1–2])

Die Orts-Schulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule zu verwenden.

1) Consistorial-Erlaß vom 27. April 1866, betr. die Fortreichung von Staatsbeiträgen zu Schullehrergehalten in Erledigungsfällen der Schulstellen. Beil. 24.
2) Kirchenraths-Erlaß vom 24. April 1866 in demselben Betreffe. Beil. 25.
Im Weiteren vergl. die Anmerkungen Ziff. 6—8 zu Art. 23.

Art. 23.

Beiträge der Staatskasse. [1])

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Kosten der Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksschule obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt. [2–8])

1) Ueber die Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Schuldiener enthält das diesfallsige Gesetz vom 14. August 1849 folgende Bestimmungen:

Bei den Volksschullehrern und den niederen Kirchendienern (Meßnern, Organisten ꝛc.) soll vorbehältlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche an Dritte der durch die Ablösungsgesetze herbeigeführte Ausfall bis zum gesetzmäßigen Betrage des Einkommens durch die Gemeinden, von da an aber bis zur fassionsmäßigen Höhe von der Staatskasse ergänzt werden.

Unter der Voraussetzung des Art. 23 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836, betr. die Volksschulen, tritt bei Schuldiensten die Staatskasse aushilfsweise ein.

Der persönliche Anspruch der Bediensteten auf einen Ergänzungsgehalt erlischt im Falle der Beförderung derselben in so weit, als durch das höhere Einkommen der neuen Stelle der vordem erlittene Verlust ausgeglichen wird.

Daßelbe ist der Fall, wenn der Betheiligte eine ihm angebotene Beförderung auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle ausschlägt.

Die hieher bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1865, betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, lauten:

Leistungen zu Besoldungen an Schuldiener gehen gegen Ueberweisung der von den seitherigen Leistungspflichtigen zu entrichtenden Ablösungskapitalien sammt Zinsen auf das Staatskammergut über, vorbehältlich jedoch der Verbind-

lichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Besoldungen der Schuldiener bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen.

In Bezug auf die Art der Entrichtung der Besoldungen und auf die Verwandlung der Naturalien in Geld werden diese Leistungen denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die vom Staate zu entrichtenden derartigen Besoldungstheile maßgebend sind.

2) Kirchenraths-Erlaß vom 15. März 1859, betr. die Behandlung der Gesuche von Schulgemeinden um Staatsbeiträge zu Aufbringung der Schullehrergehalte. Beil. 26.
3) Consistorial-Erlaß vom 19. Sept. 1865 in demselben Betreffe. Beil. 27.
4) Kirchenraths-Erlaß vom 22. Sept. 1865 in demselben Betreffe. Beil. 28.
5) Formular über die Notizen zu dem Gesuche einer Schulgemeinde um einen Staatsbeitrag zu Aufbringung des Schullehrergehalts. Beil. 29.
6) Verfügung des evangel. Consistoriums und des kath. Kirchenraths v. 4. Jan. 1854, betr. die Ausbezahlung der Staatsbeiträge zu Schulmeistergehalten. Beil. 30.
7) Bekanntmachung der Oberschulbehörden vom 19. Sept. 1865, betr. die Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten. Beil. 31.
8) Consistorial-Erlaß vom 22. Dez. 1865, betr. die Ausbezahlung der den Schulgemeinden verwilligten Staatsbeiträge zu den Schulmeistergehalten. Beil. 32.

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24.

Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Ober-Schulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Ober-Schulbehörde unabhängig.

Art. 25.

Privatunterrichts-Anstalten.

Privatunterrichts-Anstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt sein.

Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden.

Art. 26.

Entlassung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Orts-Schulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5), zu erkennen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27.

Abstufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksschulen sind entweder Hauptlehrer (Schulmeister), oder Unterlehrer oder Lehrgehülfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angestellt.

Die Unterlehrer sind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt.

Die Lehrgehülfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters.

Dieser Artikel erhält durch Art. 4 des Gesetzes von 1858 folgenden Zusatz:

„An Mädchenschulen und an den untersten Knabenklassen, sowie an den untersten gemischten Schulklassen können mit Zustimmung der Gemeindebehörden und mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde an der Stelle von Unterlehrern und Lehrgehülfen auch Lehrerinnen verwendet werden, welche der Ober-Schulbehörde ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben."

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen werden. [1–2])

1) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. August 1861, betr. die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen. Beil. 33.

2) Regulativ vom 24. Aug. 1861, betr. die Prüfung der Schulstands-Candidatinnen. Beil. 34.

Art. 28.

Fortsetzung.

An die Stelle des Abs. 1 und 2 dieses Artikels treten folgende Bestimmungen: 1)

1) Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur Eine Lehrstelle besteht, so ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.

(Art. 5, Ziff. 1 der Novelle von 1858.)

2) Wenn 2 Lehrstellen vorhanden sind, so muß in allen Fällen die erste und bei mehr als 180 Schülern auch die zweite Stelle mit einem Schulmeister besetzt werden.

Bei mehr als 150 und nicht mehr als 180 Schülern soll der zweite Lehrer der Regel nach ein Schulmeister sein.

Vorausgesetzt wird hiebei, daß die Schülerzahl dauernd die genannte Höhe erreiche. 2)

(Art. 1 der Novelle von 1865.)

3) Wo 3 bis 5 Lehrstellen bestehen, kann Eine mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

An Schulen mit mehr als 5 Lehrern kann je bis zu weiteren 5 Lehrern noch je Eine weitere Stelle mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

Alle übrigen Lehrstellen dagegen sind mit Schulmeistern zu besetzen. 2)

(Art. 2 der Novelle von 1865.)

4) Von den unständigen Lehrstellen eines und desselben Ortes muß wenigstens die Hälfte mit Unterlehrergehalten ausgestattet werden.

(Art. 5, Ziff. 6 der Novelle von 1858.)

5) Wo ein wirkliches und dringendes ökonomisches Bedürfniß zur Gestattung einer angemessenen Frist für den Vollzug der Bestimmungen zu Ziff. 2 und 3 vorliegt, kann diese durch die Ober-Schulbehörde unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung ertheilt werden. 2)

(Art. 3 der Novelle von 1865.)

Es hängt von dem Beschlusse der Gemeindebehörde ab, durch Aussetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben.

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksschule bestehenden Schulmeisters-Stellen ist nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde zuläßig.

1) Absatz 1, 2 des Art. 28 des Gesetzes von 1836 lauten:

Einer Volksschule muß, wenn sie auch nur eine Lehrstelle hat, ein Schulmeister vorstehen.

An Volksschulen, welche mehrere Lehrstellen haben, kann je neben einem Schulmeister eine zweite Stelle mit einem Lehrgehülfen und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern besetzt werden. Bei fünf Lehrstellen müssen wenigstens zwei Schulmeister und ein Unterlehrer angestellt sein, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehülfen versehen werden können.

Die gleichfalls aufgehobenen Ziff. 2—5 des Art. 5 des Ges. v. 1858 lauten:

Wenn zwei Lehrstellen vorhanden sind, so muß die eine mit einem Schulmeister, die andere kann mit einem Lehrgehülfen oder Unterlehrer besetzt werden.

Wo drei Lehrstellen vorhanden sind, sollen der Regel nach zwei Schulmeister angestellt sein; die dritte Lehrstelle kann mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

Bei vier bis sechs Lehrstellen darf die Zahl der unständigen Lehrstellen die der ständigen nicht übersteigen, bei sieben bis zehen nicht erreichen.

Von der elften Lehrstelle an aufwärts darf nur je die dritte (die 13., 16. und 19. u. s. f.) mit einem unständigen Lehrer besetzt werden.

2) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

Art. 29.

Zahl der Lehrer. Abtheilungs-Unterricht.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen: [1])

1) Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

   Wenn der Unterricht dagegen in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, kann die auf Einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur Eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 steigen.

2) Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverband stehenden Familien als dauernd anzusehen sein.

   (Art. 6, Ziff. 1 und 2 der Novelle von 1858.)

3) Jeder ständige und unständige Lehrer ist neben Haltung der Sonntagsschule zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

   Hat ein Lehrer wegen des Abtheilungs-Unterrichts mehr als 30 Wochenstunden zu ertheilen, so ist ihm für jede solche weitere Unterrichtsstunde dem Jahr nach eine Belohnung
   von 12 fl. auf dem Lande,
   „ 18 fl. in Städten und
   „ 24 fl. in Gemeinden erster Klasse
   auszusetzen.

Die Bestimmungen in Art. 6, Ziff. 4, Ziff. 6, Abs. 2 und Ziff. 8 des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 sind aufgehoben. [2]) u. [3])

(Art. 4 der Novelle von 1865.)

4) Die Einführung eines Unterrichts in getrennten Abtheilungen und Schulstunden (Abtheilungs-Unterricht), sowie dessen Aufhebung ist von der Genehmigung oder Anordnung der Ober-Schulbehörde abhängig.

(Art. 6, Ziff. 3 der Novelle von 1858.)

5) Abtheilungs-Unterricht für mehr als 90 Schüler kann der Regel nach bloß durch Schulmeister und Unterlehrer ertheilt werden. Nur ausnahmsweise steht der Ober-Schulbehörde die Befugniß zu, an der Stelle des Schulmeisters auch einen Lehrgehülfen oder eine Lehrerin mit diesem Unterricht zu beauftragen.

6) Die Gesammtzahl der auf die getrennten Abtheilungen Einer Schulklasse fallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden darf nicht weniger als 32 betragen.

7) Im Falle der Einführung des Abtheilungs-Unterrichts ist jeder Schullehrer zu Ertheilung von 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter und Sommer verpflichtet, wobei die der Sonntagsschule gewidmete Zeit nicht eingerechnet wird. [4–6])

(Art. 6, Ziff. 5, Ziff. 6, Abs. 1, und Ziff. 7 der Novelle von 1858.)

1) Der aufgehobene Art. 29 lautet:

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

Ausnahmsweise und widerruflich kann jedoch, wenn und so lange die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde die Vollziehung der vorstehenden Bestimmung nicht zulassen, die Ober-Schulbehörde gestatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeister auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In diesem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müssen die älteren Schüler wenigstens vier und die jüngeren Schüler wenigstens drei Stunden täglich Unterricht erhalten.

Von der Gemeinde ist dem Schulmeister, so lange diese außerordentliche Einrichtung besteht, eine jährliche Zulage von fünfzig Gulden abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande stehenden Familien als dauernd anzusehen sein.

2) Die aufgehobenen Bestimmungen des Art. 6 des Ges. von 1858 sind:

Ziff. 4. An Schulen, welche sämmtliche Jahreskurse umfassen, soll der Abtheilungs-Unterricht schon bei einer Gesammtzahl von mehr als 60 Schülern die Regel bilden.

Ziff. 8. Dem Lehrer, welcher Abtheilungs-Unterricht zu ertheilen hat, ist für jede in Folge der Einführung dieser Unterrichtsweise über die Normalzahl von 26 Wochenstunden zu gebende weitere Wochenstunde für das Jahr eine

Belohnung von acht Gulden auf dem Lande, von zehen Gulden in Städten, von zwölf Gulden in Gemeinden erster Klasse auszusetzen.

Wird der Abtheilungs-Unterricht mit vermehrter Stundenzahl nur den Winter über gegeben, so sind den Lehrern zwei Drittheile obiger Summen als Belohnung zu reichen.

3) Ausgefallen ist Abs. 2, Ziff. 6 des Art. 6 der Novelle von 1858.

„Im Falle der Ziff. 4 gilt diese Bestimmung nur für die Winterschule."

4) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

5) Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Jan. 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov 1858. Zu Ziff. 4. Beil. 2.

6) Auszug aus der Instruktion des K. kath. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 in demselben Betreffe. Zu Ziff. 4. Beil. 3.

Art. 30.

Gehalt des Schulmeisters.

An die Stelle dieses Artikels und des aufgehobenen Art. 7, Ziff. 1 bis 3 des Gesetzes von 1858 treten folgende Bestimmungen des Gesetzes von 1865, Art. 5: [1])

Jeder Schulmeisterstelle kommt eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung, oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Hausmiethe-Entschädigung zu. [2])

Der Mindestgehalt der nach Ziff. 2 und 3 des Art. 28 neu zu errichtenden Schulmeisterstellen ist für alle Gemeinden ohne Unterschied auf

vierhundert Gulden

festgesetzt.

Für die übrigen Schulmeistergehalte sind nachstehende Normen maßgebend:

1) Der Mindestgehalt einer Schulmeisterstelle soll nicht unter

vierhundert Gulden

betragen.

2) In Landschulgemeinden haben die Mindestgehalte anzusteigen bei Schulen

mit 2 Lehrstellen für den ersten oder einzigen Schulmeister auf 425 fl.,

mit 3 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . 450 fl.,

für den zweiten auf . . . . 425 fl.,

mit 4 Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . 475 fl.,

für den zweiten auf . . . . 450 fl.,

mit 5 und mehr Lehrstellen

für den ersten Schulmeister auf . . . . 500 fl.,

für den zweiten auf . . . . 450 fl.

3) In Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern soll bei 3 und mehr Lehrstellen der Gehalt des ersten Schulmeisters mindestens um 25 fl. höher, sonst aber sollen die Schulmeistergehalte in solchen Städten zum mindesten eben so hoch stehen, als die Gehalte der in den Landschulgemeinden auf den entsprechenden Stellen befindlichen Schulmeister.

4) In Städten mit mehr als 2000 und weniger als 4000 Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle mindestens in 500 fl.,
in Städten mit 4000 bis 6000 Einwohnern mindestens in 550 fl.,
in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern mindestens in 600 fl.
bestehen.

Hiebei sind jedoch angemessene Gehaltsabstufungen in der Art einzuführen, daß, wo nur 2 Schulmeisterstellen vorhanden sind, der Gehalt des einen Schulmeisters um 100 fl. höher sich berechnet, als der Gehalt des anderen Schulmeisters, sonst aber in jeder solchen Schulgemeinde ein Theil der Schulmeistergehalte den normalen Durchschnittsbetrag um 100 fl. übersteigt.

Bei Berechnung der Durchschnittsgehalte bleiben die Gehalte derjenigen Schulmeisterstellen, deren Errichtung erst durch das Gesetz vom 25. Mai 1865 gefordert wird, außer Betracht.

Für jede Schulmeisterstelle ist ein Theil des Gehaltes im Werthe von mindestens fünfzig Gulden in Brodfrüchten oder Gütergenuß zu verabreichen. Wo die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse vorhanden sind, oder ohne erheblichen Aufwand eingerichtet werden können, ist bei Landschulstellen in der Regel mindestens die Hälfte der vorgenannten Summe in Gütergenuß zu reichen.

Statt der Früchte dürfen auch die laufenden durchschnittlichen Marktpreise gereicht werden.

Bei Verwandlung des in Naturalien oder Gütergenuß zu reichenden Besoldungstheils sind hinsichtlich der Brodfrüchte die Preise des Sportelgesetzes (vrgl. Art. 34, Absatz 4) zu Grunde zu legen.

(Art. 7, Ziff. 4—6 der Novelle von 1858.)

Der Gütertrag darf nicht höher als zu 3 Prozent des örtlichen Kaufwerths der Güter angeschlagen werden.

Bei Berechnung des letzteren ist der Durchschnitt der örtlichen Kaufpreise aus den letzten 9 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einkommens-Revision zu Grunde zu legen.

Fehlt es an der erforderlichen Grundlage für eine solche Durchschnittsberechnung und kommt eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu Stande, so ist der örtliche Kaufwerth der Güter durch Schätzung zu ermitteln. [3—12])

(Art. 6 der Novelle von 1865.)

1) Der aufgehobene Art. 30 des Gesetzes von 1836 lautet:

Der jährliche Gehalt eines Schulmeisters muß neben freier Wohnung für ihn und seine Familie, oder einer entsprechenden Entschädigung für Hausmiethe,

in Orten von mehr als viertausend Einwohnern die Summe von

dreihundert und fünfzig Gulden,

in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertausend und mehr als zweitausend Einwohnern die Summe von

dreihundert Gulden,

in anderen Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder mehr als sechzig beträgt, die Summe von

zweihundert und fünfzig Gulden,

wenn sie aber nur sechzig oder weniger beträgt, die Summe von

zweihundert Gulden

zum wenigsten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erstmaligen Aufbesserung oder der künftigen Besetzung einer Schulstelle ist hiebei entscheidend.

Die aufgehobenen Ziff. 1—3 des Art. 7 des Gesetzes von 1858 lauten:

Mit einer Schulmeisterstelle muß neben einer für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder entsprechenden Hausmiethe-Entschädigung zum Mindesten ein Gehalt von

Dreihundert Gulden

verbunden sein.

In Landschulgemeinden mit drei oder mehr Lehrstellen, sowie in allen Städten mit nicht mehr als zweitausend Einwohnern soll der Gehalt des ersten Lehrers mindestens

Dreihundert fünf und zwanzig Gulden

betragen.

In Städten mit mehr als zweitausend und weniger als viertausend Einwohnern soll der Durchschnittsgehalt einer Schulmeisterstelle in mindestens

Dreihundert fünfzig Gulden,

in Städten mit vier- bis sechstausend Einwohnern in mindestens

Vierhundert Gulden,

in Städten mit mehr als sechstausend Einwohnern in mindestens

Vierhundert fünfzig Gulden

bestehen.

Es sind jedoch dabei angemessene Gehaltsabstufungen einzuführen, so daß in jeder solchen Schulgemeinde ein Theil der Schulmeistergehalte den normalen Durchschnittsbetrag um mindestens ein Fünftheil übersteigt.

2) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Febr. 1867, betr. die Dienstwohnungen der Schulmeister. Beil. 35.

3) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

4) Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Jan. 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858. Zu Ziff. 5. Beil. 2.

5) Auszug aus der Instruktion des K. kath. Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 in demselben Betreffe. Zu Ziff. 5. Beil. 3.

6) Auszug aus dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, betr. den Competenz-Anschlag der Besoldungs-Naturalien. Beil. 36.

7) Consistorial-Erlaß vom 11. März 1864, betr. die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- u. Schuldiener. Beil. 37.
8) Consistorial-Erlaß vom 29. April 1864, betr. die Geld-Entschädigung für die Besoldungsfrüchte der Geistlichen und Lehrer in den hofkammerlichen Bezirken. Beil. 38.
9) Kirchenraths-Erlaß vom 11. Sept. 1863, betr. die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- u. Schuldiener. Beil. 39.
10) Consistorial-Erlaß vom 20. Okt. 1865, betr. die Anschläge der unter den Schulmeister-Gehalten begriffenen Holzbesoldungen. Beil. 40.
11) Formular einer Einkommensbeschreibung für evangelische Schulmeisterstellen. (Siehe im Anhang.)
12) Desgleichen für katholische Schulmeisterstellen. (Ebendaselbst.)

Art. 31.

Gehalt eines Unterlehrers.

Dieser Artikel, sowie der Art. 8 des Gesetzes von 1858 sind aufgehoben und treten an deren Stellen folgende Bestimmungen des Art. 9 der Novelle von 1865:[1])

Unterlehrer oder Schulamtsverweser haben neben $7\frac{1}{2}$ Centner Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür, und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . 240 fl.,
in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . 260 fl.,
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . 280 fl.

anzusprechen.

Außerdem beziehen die Verweser erledigter Schulstellen, welche zugleich einen niederen Kirchendienst zu versehen haben, die damit verbundenen Emolumente (vergl. Art. 34, Abs. 2).[2–3])

1) Der Art. 31 des Ges. v. 1836 lautet:

Ein Unterlehrer oder Schulamtsverweser erhält neben einem heizbaren Zimmer, oder einer Entschädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigstens einhundert und fünfzig Gulden.

Der Art. 8 des Ges. v. 1858 lautet:

Unterlehrer oder Schulamtsverweser erhalten neben einem heizbaren Zimmer oder einer Entschädigung dafür einen jährlichen Gehalt von wenigstens

Einhundert achtzig Gulden

nebst einem halben Klafter buchen Holz oder einem Aequivalent von einer anderen Holzgattung.

2) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

3) Formular zu einer Berechnung zu Bestreitung des Gehalts für den, einem erkrankten Schullehrer bestellten Amtsverweser. (Siehe im Anhang.)

Art. 32.

Gehalt eines Lehrgehilfen.

An der Stelle dieses Artikels und des Art. 9 des Gesetzes von 1858 wird durch Art. 10 des Ges. von 1865 bestimmt:[1])

Lehrgehülfen erhalten neben $7^1/_2$ Centner Dinkel oder deren laufendem durchschnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar, oder einer den jeweiligen Miethpreisen entsprechenden Entschädigung dafür, und neben einem halben Klafter buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer andern Holzgattung einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindestens . . . . 160 fl.,

in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . 170 fl.,

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . 180 fl.

Ob eine Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister eintreten soll, bleibt in der Regel der freien Wahl derselben überlassen.

Unter besondern Umständen kann jedoch von der Aufsichtsbehörde die Verköstigung des Lehrgehülfen durch den Schulmeister gegen eine, in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft von ihr festzusetzende Entschädigung angeordnet werden.[2])

1) Der Art. 32 des Ges. v. 1836 lautet:

Für einen Lehrgehülfen sind zum wenigsten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen.

Die Vertheilung dieser Summe zwischen dem Lehrgehülfen und dem Schulmeister, der ihm freie Kost und Wohnung zu reichen hat, steht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Ober-Schulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden ist, erhält der Lehrgehülfe dafür eine Entschädigung in Geld.

Der Art. 9 des Ges. v. 1858 lautet:

1. Für einen Lehrgehülfen sind zum Wenigsten jährlich

Einhundert zehen Gulden

in Geld und fünf Scheffel Dinkel oder deren laufender durchschnittlicher Marktpreis zu verabreichen.

2. Bei Neubauten und — wofern thunlich — bei größeren Baureparaturen an Schulhäusern ist auch für die Lehrgehülfen je ein heizbares Zimmer einzurichten.

2) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

Art. 33.

Umzugskosten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn sie ohne ihre Verschuldung und ohne Ansuchen versetzt werden, eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Staatskasse. [1–2])

1) Consistorial-Erlaß vom 12. Sept. 1865, betr. die Entschädigung für Reisekosten an die ohne Verschulden und ohne Ansuchen versetzten unständigen Lehrer. Beil. 41.

2) Kirchenraths-Erlaß vom 10. Okt. 1865 in demselben Betreffe. Beil. 42.

Art. 34.

Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulstellen und Berechnung dieser Gehalte. [1])

1) In die Gehalte der Schulstellen sind nicht nur alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ständigen oder unständigen Bezüge, sondern auch diejenigen, die in einem mit dem Schuldienste für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen.

2) Die Bezüge für besondere kirchliche Verrichtungen, welche in einem mit dem Schuldienste vereinigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben (Emolumente, Accidenzien, Stolgebühren), sind in den Gehalt der Schulstelle nicht einzurechnen. [2])

(Art. 7 der Novelle von 1865.)

3) Ist mit der Schulstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Lehrer in der Regel einen Meßnereigehülfen halten, dessen Belohnung zu dem bei Festsetzung des Gehalts in Abzug kommenden Amtsaufwand zu rechnen ist, soweit solche nicht etwa schon durch den Mehrbetrag gedeckt erscheint, um welchen der Gehalt der Schulstelle das gesetzliche Minimum übersteigt.

Nur ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Gemeinde und des Lehrers dem letzteren die Haltung eines Meßnereigehülfen von der Oberschulbehörde erlassen werden, in welchem Falle die entsprechende Belohnung ihm zu reichen ist.

(Art. 8 der Novelle von 1865.)

4) Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien sind die Preise des Sportelgesetzes und, wo dieses nicht Ziel und Maß gibt, örtliche Durchschnittspreise zu Grunde zu legen.

5) Die Bestimmungen über die Lehrergehalte, Art. 30, 31, 32 und Art. 34 Ziff. 2, treten vom 1. Juli 1864 an in Wirksamkeit. [3–6])

(Art. 11 der Novelle von 1865.)

1) Die ungültigen Bestimmungen des Art. 34 des Ges. v. 1836 lauten:
Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbesondere die Belohnung des Meßnereigehülfen, dessen Haltung einem Schulmeister, der zugleich Meßner ist, entweder bereits aufgelegt ist, oder künftig von der Ober-Schulbehörde aufgelegt werden möchte.

2) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

3) Instruktion des evangel. Consistoriums vom 24. Juli 1865 zu Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes v. 25. Mai 1865 in Betreff der Aufstellung von Meßnerei-Gehülfen. Beil. 43.

4) Instruktion des K. kathol. Kirchenraths vom 18. Juli 1865 in demselben Betreffe. Beil. 44.

5) Kirchenraths-Erlaß vom 15. Sept. 1865, betr. die Behandlung der Gebühren für gestiftete Jahrtage bei der Regulirung der Schulmeistergehalte. Beil. 45.

6) Consistorial-Erlaß vom 13. April 1866, betr. die Frage, ob ein Hilfslehrer künftig die Casualfunktionen, wie seither, ohne besondere Belohnung zu versehen habe. Beil. 46.

Art. 35.

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

Insoweit künftig der Gehalt einer Schulstelle durch die Anordnung der Ober-Schulbehörde zur Aufstellung eines Meßnereigehülfen unter den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag herabsinkt, insoweit muß derselbe sogleich wieder ergänzt werden. [1–2])

1) Die Bestimmung in Satz 1 dieses Artikels ist transitorischer Natur und lautet:
In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derselben eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen.

2) Vergl. hieher die Anmerkungen 3. und 4. zu Art. 34.

Art. 36.

Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulstellen, die jetzt oder künftig mit einem den gesetzlichen geringsten Betrag übersteigenden Einkommen ausgestattet sind, kann nur unbeschadet der bereits erworbenen Ansprüche eines Lehrers und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zustimmung der Ober-Schulbehörde stattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Besten anderer Zwecke der örtlichen Volksschule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine solche Schmälerung und Verwendung des Einkommens bestehender Schuldienste zuläßig ist, werden jedoch Ausgaben, welche, als gesetzlich gebotene, ohnehin den öffentlichen Ortskassen obliegen, nicht gerechnet.

Zu den Kosten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtenden Schulstelle ist übrigens jeder Schullehrer, unter dessen Gehalt das

Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen ist, diesen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten schuldig, wenn und soweit ihm der gesetzlich geringste Gehaltsbetrag seiner Stelle bevorbleibt.

Art. 37.

Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulstelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. s. w., gehen spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es ist der Schulstelle dafür die entsprechende Entschädigung auszusetzen und vierteljährig abzureichen.

Art. 38.

Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulstelle für bestimmte Schulzwecke haften, sind spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kassen zu überweisen.

Art. 39.

Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeister bisher für die Ausfertigung der Schul-Tabellen und für das Anwohnen bei den Schulvisitationen zu beziehen hatte, dauern nur noch für die Dienstzeit der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits angestellten Schullehrer auf ihren dermaligen Stellen fort.

Eine Entschädigung für dieselben findet, mit Ausnahme des Ersatzes für Auslagen, nicht statt, vorbehältlich jedoch der Ergänzung des Dienst-Einkommens bis zum geringsten gesetzlichen Betrag.

Art. 40.

Theilnahme des Schullehrers an den Gemeinde-Nutzungen.

In Orten, wo persönliche Gemeinde-Nutzungen bestehen, hat jeder Schulmeister einer Volksschule, ohne Rücksicht auf den Betrag seines Gehalts und auf seine etwaige Theilnahme als Ortsbürger, vermöge seines Dienstes einen Antheil an diesen Nutzungen gleich einem im Genusse derselben stehenden Bürger (Bürgerrechtsgesetz Art. 49 und 52) anzusprechen. Der Werth dieses Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren

Gehalt sich auf den gesetzlichen Betrag beschränkt, in diesen Gehalt eingerechnet und insoweit auch, wenn die Gemeindenutzungen ganz oder theilweise wegfallen, vergütet.

Art. 41.

Befreiung des Schullehrers von Gemeindelasten.

Neben dem Diensteinkommen genießt jeder an einer Volksschule angestellte Lehrer die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und persönlichen Dienstleistungen, die ihm als Gemeindegenossen obliegen würden. [1])

In Betreff der Besteuerung der ihm zur Benützung überlassenen Besoldungsgüter für Gemeindezwecke ist das Gesetz vom 5. Oktober 1858, betreffend die Besteuerung der Amtswohnungen und Besoldungsgüter öffentlicher Diener für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, maßgebend. [2])

1) Der Art. 41 des Ges. v. 1836 lautet:

Neben dem Diensteinkommen genießt jeder an einer Volksschule angestellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und persönlichen Dienstleistungen, die ihm als Gemeindegenossen obliegen würden, sondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlassenen Besoldungsgüter, es mögen diese zu dem Schuldienst oder zu einem mit dem letzteren vereinigten niederen Kirchendienst gehören, nicht in Anspruch genommen werden.

2) Die diesfälligen Bestimmungen des Ges. v. 5. Okt. 1858 sind folgende:

Oeffentliche Diener haben die ihnen zum Genusse verliehenen Amtswohnungen, Besoldungsgüter und Gefälle gegen die Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Nutzungswerthe in der Diensteinkommenssteuer zu versteuern.

(Vergl. Gesetz, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- u. Berufs-Einkommen vom 19. September 1852, Art. 6.)

Jedoch bleibt von dieser Besteuerung der Nutzungswerth derjenigen Güter und Gefälle ausgenommen, von welchen die Diener an die Amtskörperschaften und Gemeinden Grund- und Gefällsteuer zu entrichten haben.

Auf Gebäude, welche einem öffentlichen Diener mit Rücksicht auf sein Amt verliehen sind, findet die Vorschrift des Art. 8, Ziff. 1 des Gesetzes v. 18. Juni 1849, betr. die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, Anwendung.

Güter und Gefälle, deren Genuß zu dem Diensteinkommen eines öffentlichen Dieners gehört, sind von der Beiziehung zu der Grund- und Gefällsteuer für Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden in so weit frei zu lassen, als die Staatssteuer, welche nach Maßgabe des örtlichen Steuerkatasters darauf fällt, oder im Falle ihrer Steuerpflichtigkeit darauf fallen würde, den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigt.

Bei einem höheren Staatssteuerbetreff ist aus dem den Mehrbetrag begründenden Theil der Güter und Gefälle die Grund- und Gefällsteuer zu der Amtskörperschaft und der Gemeinde zu entrichten.

Art. 42.

Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne besondere Genehmigung der Ober-Schulbehörde ist den Schullehrern nicht gestattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulstelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben.*)

*) Da in neuerer Zeit die Gesuche von Lehrern um die Erlaubniß zu Uebernahme von Nebengeschäften (namentlich Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften) und Nebenämtern sich gehäuft haben und es als geboten erscheint, bei deren Würdigung die Leistungen der betreffenden Lehrer in ihren Schulen, sowie ihren Wandel in Betracht zu ziehen, so sind die Orts- und Bezirksschul-Inspektorate durch Consistorial-Erlaß vom 8. Februar 1867 beauftragt worden, sich bei Vorlegung solcher Gesuche jedesmal auch in den genannten Beziehungen zu äußern.

II. Von der Bildung der Volksschullehrer.

Art. 43.

Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge.

Nur den von der Ober-Schulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeistern (Musterlehrern) ist gestattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufs-Bildungsanstalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs-Bildungsanstalt durch Geistliche, Schullehrer u. s. w. ist die Genehmigung der Ober-Schulbehörde erforderlich. Im Uebrigen ist die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanstalten befindlichen Zöglinge unter die Aufsicht der Ober-Schulbehörde gestellt. [1–5])

1) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens vom 15. Februar 1866, betr. die Bildung der Schulpräparanden. Beil. 47.
2) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. August 1866, betr. die Vorprüfung für die Zulassung zum Schullehrerstand. Beil. 48.
3) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betr. die Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien. Beil. 49.
4) Instruktion des K. evangel. Consistoriums vom 8. Februar 1867 zu Vollziehung vorstehender Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1866. Beil. 50.
5) Instruktion des K. katholischen Kirchenraths vom 8. Januar 1867 zu derselben Ministerial-Verfügung. Beil. 51.

Art. 44.

Staatsanstalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Candidaten der Volksschulstellen eigene, theils mit den Erziehungshäusern in Verbindung gesetzte, theils für sich bestehende Anstalten unterhalten.

Die Einrichtung dieser Anstalten und die Zahl der in dieselben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksschulen, soweit dieses nicht durch Privatanstalten gedeckt wird, bemessen. *)

*) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens vom 15. Februar 1866, betr. die Verlängerung des 2-jährigen Curses in den Schullehrer-Seminarien. Beil. 52.

Im Uebrigen vergl. die Anmerkungen zu Art. 43.

Art. 45.

Unterstützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten.

Der Unterricht in den Staatsanstalten wird unentgeltlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Bestreitung des mit der Benützung der Anstalt verbundenen Aufwandes, Unterstützungen nach dem Maßstabe der Bedürftigkeit bewilligt.

Die Aufnahme in die Anstalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, sich dem Dienste an den Volksschulen des Vaterlandes zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor seiner Anstellung oder nach derselben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienstzeit als Schulmeister willkürlich seinen Beruf verläßt oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genossenen Unterstützungen zu ersetzen.

Art. 46.

Fortbildung der Volksschullehrer.

Der Ober-Schulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angestellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlassen.

Zu diesen Mitteln gehören insbesondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrkursen oder eines vollständigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer, nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufsichtsbezirke;

b) die ständige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufsichts-Bezirke;

c) die ständige Einrichtung von Lesegesellschaften für Schullehrer und Geistliche;

d) die Zulassung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrern in den Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Staats zum Behuf einer wenigstens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, und

e) die Preisaufgaben an Schullehrer, sowie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die sich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen.

Der Aufwand für Schullehrer-Curse und Schullehrer-Conferenzen wird, mit Ausnahme der Reisekosten-Entschädigung der Schullehrer, welcher von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu bestreiten ist, aus der Staatskasse bezahlt.

Die Kosten der Lesegesellschaften liegen den Theilnehmern ob. In Ansehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preise und Prämien übernimmt die Staatskasse. [1–5])

1) Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{22. Februar}}$ 1864, betr. die Entschädigung der ständigen und unständigen Lehrer für das Anwohnen bei den Schul-Conferenzen. Beil. 53.

2) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens vom 11. Nov. 1865, betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen. Beil. 54.

3) Consistorial-Erlaß vom 24. November 1865 in demselben Betreff. Beil. 55.

4) Kirchenraths-Erlaß vom 29. Dezbr. 1865 in demselben Betreff. Beil. 56.

5) Ausschreiben der evangel. Ober-Schulbehörde vom 20. Dezbr. 1866 aus Anlaß der im laufenden Jahre abgehaltenen Bezirksschulversammlungen. Beil. 57.

III. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

Art. 47.

Bedingungen der Anstellungs-Fähigkeit.

Zur Anstellung auf einer Volksschulstelle wird erfordert, daß der Candidat

1) nach dem Ergebniß seiner Dienstprüfung,
2) nach den Regeln der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung, soweit es sich nicht von solchen Stellen handelt, zu welchen einem Dritten das Ernennungsrecht zusteht, und
3) nach seinem Glaubensbekenntnisse zu der zu besetzenden Stelle befähigt und
4) nicht wegen seines Lebenswandels oder seiner früheren Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verlustig sei.

Art. 48.

Confession des Schullehrers.

Im Falle der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der bei einer Volksschule betheiligten Familien entscheidet, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erst künftig errichtet werden, die Confession der Mehrheit der Betheiligten über die Confession der anzustellenden Lehrer.

Art. 49.

Anstellung der Schulmeister.

Der Ober-Schulbehörde steht zu den Schulmeisterstellen das Ernennungsrecht, soweit jedoch dasselbe Standesherren oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte, und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Schulstellen vermöge eines auf besonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Besitze dieser Rechte. Ein unvordenklicher Besitzstand an sich begründet jedoch bei Gemeinden ein solches Privatrecht nicht.

Würde derjenige, welcher das Ernennungsrecht zu einem Schuldienste hat, innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an, sein Ernennungsrecht nicht ausüben, so wird die Stelle von der Ober-Schulbehörde besetzt.*)

*) K. Verordnung vom 29. Sept. 1836, betr. das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner, Organisten u. s. w. Beil. 58.

Art. 50.

Anstellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die Besetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehülfen ist von der Ober-Schulbehörde abhängig.

Art. 51.

Suspension vom Amte, Zurücksetzung und Entlassung eines Schulmeisters, Unfähigkeits-Erklärung zum Schulamte.

Die Amtssuspension mit dem Verluste des Gehalts, sowie die Zurücksetzung und die Entlassung eines Schulmeisters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Wege statt.

Dagegen steht der Ober-Schulbehörde zu, gegen Schulmeister die Amtssuspension ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den Unterlehrern, sowie den Lehrgehülfen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

IV. Von der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit.*)

Art. 52.

Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schulmeister in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr so vollkommen dienst-

fähig ist, daß ihm die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil überlassen werden kann, so ist die Ober-Schulbehörde befugt, ihm für die Dauer seiner geschwächten Dienstfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben. *)

*) Nach dem Gesetz vom 8. Aug. 1855 finden die in den Art. 52—71 des Gesetzes vom 29. Sept 1836, beziehungsweise in dem Gesetz vom 7. Sept. 1849 enthaltenen Vorschriften über die Unterstützung der Volksschullehrer im Falle unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit und über die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer auch auf die an freiwillig errichteten Confessionsschulen angestellten Schulmeister Anwendung.

Art. 53.
Aufbringung des Gehalts des Hülfslehrers.

Zu dem Gehalt des Hülfslehrers hat der Schulmeister den vierten Theil seines Diensteinkommens, sofern der volle Betrag hievon erforderlich ist, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schulmeister von seinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehalts übrig bleiben, den er im Falle seiner gänzlichen Dienstunfähigkeit anzusprechen hätte (Art. 56), so hat derselbe nur den Mehrbetrag seines Einkommens über den gesetzlichen Ruhegehalt zu den Kosten des Hülfslehrers beizutragen.

Soweit der Gehalt des Hülfslehrers nicht durch den Beitrag des Schulmeisters gedeckt wird, ist derselbe aus der Pensionskasse der Schullehrer abzureichen. *)

*) Formular zu einer Berechnung zu Bestreitung des Gehalts für den einem Schulmeister beigegebenen Hülfslehrer. (Siehe im Anhang.)

Art. 54.
Enthebung vom Dienste mit Ruhegehalt. [1])

Einem Schulmeister steht ein Anspruch auf Enthebung von seinem Amte mit einem Ruhegehalt nicht zu.

Hingegen ist die Ober-Schulbehörde befugt, einen Schulmeister, der neun volle Jahre als solcher diente, und entweder

1) das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne sein Verschulden dienstuntüchtig geworden ist, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Versehung seines Amts völlig abgehalten wird (vergl. Art. 52), gegen Anweisung des hienach bestimmten, aus der Pensionskasse der Schullehrer abzureichenden Ruhegehalts seines Amtes gänzlich zu entheben.

Ein wegen Krankheit in den Ruhestund gesetzter Schullehrer ist nach völliger Wiederherstellung seiner Gesundheit wieder anzustellen, und ihm

gegen Einziehung seines Ruhegehalts wenigstens sein früherer Gehalt wieder zu gewähren.[2–3])

1) Die Bestimmungen des Art. 54 bis 56 sind für diejenigen Fälle außer Wirksamkeit gesetzt, für welche das Gesetz vom 7. Sept. 1849, betr. die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quieszirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern, neue Vorschriften gibt.

(Vergl. Art. 10, Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Sept. 1849.)

Die gedachten Vorschriften lauten mit den Abänderungen des Gesetzes vom 29. März 1865 folgendermaßen:

1. Kein pensionsberechtigter Diener ist im Falle seiner Dienstverhinderung durch Krankheit verpflichtet, zu den Kosten einer deßhalb bestellten Amtsverweserei Beiträge zu leisten, so lange die Verhinderung nicht über drei Monate dauert. Von der Ueberschreitung dieser Zeit an ist er die Kosten der Stellvertretung in so weit zu übernehmen schuldig, als sie den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigen oder nicht der Betrag des Ruhegehaltes, den er im Falle seiner Pensionirung zur Zeit der abgelaufenen ersten drei Krankheits-Monate anzusprechen hätte, dadurch angegriffen wird.

2. Ein Anspruch auf Versetzung in den Pensionsstand steht den im §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1821, im Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, im Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1828, im Art. 54—56 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836, in Art. 1, 5 und 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 und im Art. 11, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 bezeichneten Dienern nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, einen solchen Diener, wenn derselbe neun volle Jahre in dieser Eigenschaft gedient und entweder

a) das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder

b) wegen körperlicher Gebrechen ohne seine Schuld dienstuntüchtig geworden ist, oder

c) durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird, gegen Anweisung des hiernach bestimmten aus der Staatskasse, beziehungsweise aus der Pensionskasse der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichtsanstalten, sowie der Volksschullehrer abreichenden Ruhegehalts in den Pensionsstand zu versetzen.

3. Im Falle der Pensionirung beträgt der Ruhegehalt bei angetretenem zehnten Dienstjahr 40 Prozent der Besoldung. Mit jedem weiteren Dienstjahre bis zu dem 40sten einschließlich steigt derselbe

1) $1^3/_4$ Prozent aus dem Betrage der Besoldung bis einschließlich 1200 fl.,

2) um $1^1/_2$ Prozent aus dem Betrage der Besoldung, welcher 1200 fl. übersteigt.

Der höchste Betrag einer Pension wird auf die Summe von 3000 fl. festgesetzt.

Die der Pensionirung zu Grunde zu legende Besoldung wird bei den verschiedenen Dienerklassen nach den deßhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bemessen.

Bei den Schulmeistern ist diesfalls Art. 55 des Gesetzes von 1836 mit der Modifikation des Art. 12 des Gesetzes von 1865 maßgebend.

Hienach gilt für die Schulmeister folgende Bestimmung:

Die Größe des Ruhegehalts wird

a) durch den jährlichen Durchschnitts-Ertrag des von dem Schulmeister in den letzten fünf Jahren genossenen Dienstgehalts und

b) durch die Zahl der Dienstjahre bestimmt.

Bei Bemessung der Ruhegehalte für Schulmeister werden außer den Jahren der definitiven Anstellung als pensionsberechtigt auch diejenigen Dienstjahre eingerechnet, welche solche Lehrer seit Zurücklegung des 30. Lebensjahres im unständigen Dienst an öffentlichen Schulen zugebracht haben.

2) Die polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten sind den in Art. 5, Abs. 1 des Gesetzes A. vom 6. Juli 1842 genannten Anstalten beizuzählen, und sind die an diesen Anstalten anzustellenden Lehrer und zumaligen Hausmeister nach der Selbstständigkeit der Stellung sowohl, als nach der Größe ihres Jahresgehalts als Oberlehrer im Sinne des Art. 5, Abs. 3 des gedachten Gesetzes zu betrachten; daher sowohl die Theilnahme dieser Lehrer an der Pensions- und an der Wittwenkasse der Volksschullehrer, als der spätere Rücktritt derselben in den Volksschulstand einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegt.

3) Gesetz B. vom 6. Juli 1842, betr. die Ausdehnung der Pensionsrechte der Volksschullehrer auf die Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. Beil. 60.

Art. 55.

Größe des Ruhegehalts.

Die Größe des Ruhegehalts wird

a) durch den jährlichen Durchschnitts-Ertrag des von dem Schullehrer in den letzten fünf Jahren genossenen reinen Dienstgehalts (Art. 34 und 36), und

b) durch die Zahl der von dem Schullehrer seit Zurücklegung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahrs in öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstjahre bestimmt.

In den Dienstgehalt des Schullehrers werden der Genuß der Dienstwohnung oder der dafür ausgesetzte Hauszins und persönliche Gehaltszulagen desselben nicht eingerechnet.

Bei den Dienstjahren bleibt die von einem entlassen gewesenen Schullehrer vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienstzeit unberücksichtigt.*)

*) Formular zu einer Berechnung des Ruhegehalts für einen Schullehrer. (Siehe im Anhang.)

Art. 56.

Fortsetzung.

Nach Vollendung des neunten Dienstjahrs und bis zum Eintritt in das elfte besteht der jährliche Ruhegehalt bis zum Betrage eines Dienstgehalts von zweihundert Gulden aus fünfzig Prozenten dieses Betrags, und wenn der Dienstgehalt diesen Betrag übersteigt, aus zwanzig Prozenten dieses weiteren Betrags.

Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt der Ruhegehalt um ein Prozent des Diensgehalts.

Der Ruhegehalt darf jedoch die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen.

Art. 57.

Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

So lange ein in Ruhestand versetzter Schulmeister einen mit einem Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieses Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58.

Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruhestand befindlicher Schullehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen. Im Falle der Erlaubniß kommen, so lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehn Prozente an dem Ruhegehalte in Abzug.

Art. 59.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte, hat auch den Verlust des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60.

Pensionskasse der Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfnisse entsprechender Pensionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskasse gebildet.

Der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich angelegt.

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Art. 61.

Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für Schullehrer.

Zur Unterstützung der von den Schulmeistern an den Volksschulen hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine allgemeine Volksschullehrer-Wittwenkasse errichtet.

Mit derselben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksschullehrer-Wittwenkasse vereinigt, soweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegensteht.

Art. 62.

Einlagen und Beiträge der Schullehrer. *)

In diese Kasse hat jeder Schulmeister:

1) bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehaltsaufbesserungen aber von dem Jahresbetrag der erhaltenen Einkommens-Verbesserung den vierten Theil in vierteljährigen Raten,
(Art. 13 der Novelle von 1865)

2) alljährlich von seinem Dienstgehalt über Abzug der freien Wohnung, beziehungsweise von seinem Ruhegehalte, zwei Prozente abzugeben.

Die durch das Sportelgesetz zum Besten der Wittwenkasse den Volksschullehrern aufgelegten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln sind aufgehoben.

*) Die abgeänderte Ziff. 1 des Art. 62 des Gesetzes von 1836 lautet:
In diese Kasse hat jeder Schulmeister zu bezahlen:
1) bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehaltsaufbesserungen aber von dem Jahresbetrag der erhaltenen Einkommensverbesserung den achten Theil in vierteljährigen Raten.

Art. 63.

Beitrag des Staats.

Der Wittwenkasse werden die in dem Sportelgesetze den Dienst-Candidaten der Volksschulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlassen.

Außerdem wird der Wittwenkasse ein dem Bedürfnisse entsprechendes Dotations-Capital aus der Staatskasse abgetreten.

Art. 64.

Leistungen der Wittwenkasse.

Aus der Wittwenkasse erhalten die Wittwen der Schulmeister und die ehelichen leiblichen Kinder derselben, und zwar diejenigen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre, und diejenigen weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, Unterstützungen, welche

1) in dem Sterbenachgehalte und
2) in jährlichen Pensionen

bestehen.

Von dem Genusse dieser Unterstützungen sind die Wittwe, die ein Schullehrer erst in seinem Ruhestand geheirathet hatte, und die mit derselben erzeugten Kinder, sowie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuständigen Behörde beständig vom Tisch und Bett getrennt war, ausgeschlossen.

Wittwen und Waisen von Schulmeistern, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr an Volksschulen angestellt sind, haben auf Sterbenachgehalt und Pensionen keinen Anspruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieselben ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

Art. 65.

1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt besteht neben dem Fortgenusse der Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, in dem auf die nächsten fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des pensionsberechtigten Dienstgehalts (Art. 55), oder bei einem in den Ruhestand gesetzten Schulmeister des Ruhegehalts desselben.

Wo eine Dienstwohnung des Lehrers nicht vorhanden ist, hat die Gemeinde, statt des sonst den pensionsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen zu gewährenden Fortgenusses der Wohnung, in den nächsten 45 Tagen nach dem Todestag des Schulmeisters den ausgesetzten Miethzins fortzuentrichten.

(Art. 14 des Gesetzes von 1865.)

Hinsichtlich der Vertheilung des Sterbenachgehaltes zwischen den Hinterbliebenen eines Schulmeisters hat es bei der Bestimmung des Art. 67 sein Verbleiben.

(Art. 11 der Novelle von 1858.)

Art. 66.

2) Pensionen der Wittwen und Waisen. [1])

Die Pensionen, welche aus der Wittwenkasse jährlich abgereicht werden, sind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrag, und es macht dabei weder die Größe des Dienstgehalts, noch die Zahl der Dienstjahre, noch die Zahl der Hinterbliebenen eines Lehrers einen Unterschied. [2])

1) Die Art. 66 u. 67 sind modifizirt durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. November 1858, welcher lautet:

Jede Wittwe und jedes pensionsberechtigte Kind eines Schulmeisters, auch eines solchen an einer freiwillig errichteten Confessionsschule (vergl. Gesetz vom 8. August 1855), erhält eine besondere Pension.

Die Pension eines Kindes, dessen Mutter noch lebt, besteht im vierten Theil, diejenige eines vater- und mutterlosen Kindes in der Hälfte einer Wittwenpension.

2) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. September 1865, betreffend die Erhöhung der Pensionen für die Hinterbliebenen von Schulmeistern. Beil. 61.

Art. 67.

Fortsetzung.

Mehrere pensionsberechtigte Hinterbliebene eines Schulmeisters erhalten nur Eine Pension.

An dieser Pension gebührt, wenn neben einer Wittwe mehrere pensionsberechtigte Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe des verstorbenen vorhanden sind, die eine Hälfte der Wittwe, von der anderen Hälfte jedem Kinde ein Kopftheil.

Ist nur ein pensionsberechtigtes Kind vorhanden, so erhält dasselbe ein Drittheil an der Pension und die Wittwe die weiteren zwei Drittheile.

Sind nur Kinder und keine Wittwe vorhanden, so wird die Pension nach gleichen Theilen unter denselben vertheilt.

So oft einer der Theilnehmer aus dem Mitgenusse (Art. 70) austritt, findet eine neue Vertheilung der Pension nach den vorstehenden Bestimmungen statt.

Vergl. hieher auch Beilage 61.

Art. 68.

Größe der Pensionen.

Zu den vorbenannten Pensionen sind die Einnahmen von Pensions-Einlagen und Pensionsbeiträgen (Art. 62), von den Prüfungssporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Pensionsfonds (Art. 69 und 71), jedoch nach Abzug der davon zunächst zu bestreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte, zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Pensionen sich ergebende Summe und die Zahl der Pensionsgenossen (d. h. der je zu einer Pension berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufsichtsbehörde die Größe der Jahrespensionen von Zeit zu Zeit von Neuem festsetzt.

Bis zum eingetretenen vierzigsten Jahre von der Verkündigung dieses Gesetzes an wird jedoch für die Festsetzung der Pensionsgröße nur diejenige Quote der zu Pensionen bestimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Pensionsgenossen zu der muthmaßlichen Zahl derselben, wenn sie dereinst ihren höchsten Stand erreicht haben wird, entspricht.

Art. 69.

Pensionsfonds.

Der Ueberschuß, der sich nach vorstehender Bestimmung bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen an den zu Pensionen

bestimmten Einnahmen jährlich ergibt, ist nebst der der Wittwenkasse von der Staatskasse zu gewährenden Dotation (Art. 63) zu Bildung eines Pensionsfonds zu Capital anzulegen.

Mit diesem Pensionsfonds wird das Capital vereinigt, welches nach der Bestimmung des Art. 44 des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 aus den seither den Volksschullehrern angesetzten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln gesammelt worden ist.

Art. 70.

Anfangs- und Endtermin der Pensionen.

Der Genuß einer Pension beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erlischt außer dem Fall des Todes

1) bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,
2) bei den Kindern männlichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten, und bei den Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeltlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt,
3) bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten.

Art. 71.

3) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Wittwenkasse werden von dem Ertrag des Pensionsfonds (Art. 69) bestritten.

Sechste Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Art. 72.

Orts-Schulbehörde.

Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört (Art. 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.

Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Ober-Schulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.

Diese Behörde wird nach Maßgabe der Art. 15 bis 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 durch einen oder durch mehrere Schulmeister und durch gewählte Mitglieder der Schulgemeinde verstärkt.

Dieselben haben, soweit sie nicht bei einem Gegenstande persönlich betheiligt sind, jedesmal an den Sitzungen der Ortsschulbehörde mit vollem Stimmrecht Theil zu nehmen.

Die Leitung der Geschäfte in der Ortsschulbehörde steht dem ersten Geistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Eine Ausnahme findet bei der Behandlung von Straffällen statt. Hiebei hat der weltliche Ortsvorsteher die Geschäftsleitung allein, und haben die Geistlichen sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister soll niemals drei übersteigen.

Sind in einer Gemeinde nicht mehr als drei Schulmeister angestellt, so sind dieselben sämmtlich Mitglieder der Ortsschulbehörde.

Beträgt ihre Zahl mehr als 3, so sind zunächst diejenigen Schulmeister, welche mit Aufsichtsbefugnissen über die Schule und die übrigen Lehrer betraut sind, und nach ihnen die im Dienste ältesten Schulmeister zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen.

Sollte die Zahl der mit Aufsichtsfunktionen beauftragten Schulmeister mehr als 3 betragen, so entscheidet unter denselben das Dienstalter über den Eintritt in die gedachte Behörde.

Die Zahl der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde kommt der Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister gleich.

Auch ist eine gleich große Zahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Wahl Beider geschieht auf die Dauer von drei Jahren.

Berechtigt zur Wahl sind die Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, wofern jene in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben und nicht nach Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 von dem gemeindebürgerlichen Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar sind, mit Ausschluß der im Dienste befindlichen Lehrer der Volksschulen und der Mitglieder des Kirchenkonvents, alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen (Art. 1, 2, 3, Abs. 1 des Ges. vom 6. Juli 1849).

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Abstimmung, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft und der Entlassung 2c. die Bestimmungen desselben Gesetzes, Art. 6, Abs. 2, 3 und 4, Art. 7, 8 und 9, Abs. 2 und 3, Art. 10,

Absatz 2, Artikel 11, Absatz 2, sowie Artikel 13 und 14 analoge Anwendung.

Die Wahlhandlung wird von dem ersten Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und dem ältesten weltlichen Mitglied des Kirchenconvents geleitet.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens ein Drittheil der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Kommt hienach eine Wahl nicht zu Stande, so besteht die Ortsschulbehörde für die betreffende Periode nur aus den übrigen der oben genannten Personen.

Der hiernach verstärkten Ortsschulbehörde kommen dieselben Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche die Gesetze der bisherigen Ortsschulbehörde, beziehungsweise dem Kirchenconvent zuweisen (vergl. Art. 6, 9, 21, Ziff. 5, 22, 26, 72, 73, 76). [1–12]

1) Instruktion des K. Kult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Beil. 1.

2) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Mai 1866, betr. den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen. Beil. 62.

3) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betr. die Einführung von Lehrerkonventen an den Volksschulen. Beil. 63.

4) Consistorial-Erlaß vom 1. Juli 1864 in demselben Betreff. Beil. 64.

5) Kirchenraths-Erlaß vom 5. Juli 1864 in demselben Betreff. Beil. 65.

6) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens vom 11. September 1865, betr. die Aufstellung von Oberlehrern u. s. w. an Volksschulen. Beil. 66.

7) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1865, betreffend die Sitz- und Stimm-Ordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörde. Beil. 67.

8) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Dezember 1865, betr. die Frage von der Theilnahme der Schulamtsverweser an der Ortsschulbehörde. Beil. 68.

9) Kirchenraths-Erlaß vom 19. Jan. 1866, betr. die Beiziehung der gewählten Ersatzmänner zu den Berathungen der Ortsschulbehörde. Beil. 69.

10) Consistorial-Erlaß vom 8. Aug. 1865, betr. die Verpflichtung der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder der Ortsschulbehörde. Beil. 70.

11) Consistorial-Erlaß vom 5. September 1865, betr. die Sitzungs-Protokolle der neuen Ortsschulbehörde. Beil. 71.

12) Consistorial-Erlaß vom 18. Januar 1866, betreffend die pädagogische Bildung der Geistlichen. Beil. 72.

Art. 73.

Fortsetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer anderen Confession, als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem Ortspfarrer dieser Confession die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf diese Kinder Einsicht zu nehmen, und seine etwaigen Be-

merkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen.

Art. 74.

Fortsetzung.

Israelitische Schulen.

In Ansehung der Beaufsichtigung der israelitischen Schulen und derjenigen israelitischen Schüler, welche eine christliche Schule besuchen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung, so lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes festgesetzt wird.

Art. 75.

Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenkonvent. 1)

Art. 76.

Bezirks-Aufsicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet.

Zum Bezirks-Schulaufseher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde bestimmt.

Uebrigens bleiben die katholischen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten. 2–6)

1) Der Art. 75 des Gesetzes von 1836 ist aufgehoben. Derselbe lautet:

Zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulsachen ist der Schullehrer, soweit er nicht persönlich dabei betheiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten im Dienste dazu berufen.

2) Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. November 1865, betreffend die Zuständigkeit der Bezirks-Schulinspektoren an den evangelischen Volksschulen. Beil. 73.

3) Consistorial-Erlaß vom 5. Dezember 1865 in demselben Betreffe. Beil. 74.

4) Kirchenraths-Erlaß vom 28. November 1865, betreffend die Gültigkeit einiger Bestimmungen der Instruktion für die evangelischen Bezirks-Schulinspektoren für die katholischen Bezirks-Schulaufseher. Beil. 75.

5) Consistorial-Erlaß vom 18. Januar 1866, betreffend die pädagogische Bildung der Geistlichen. Beil. 72.

6) K. Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter. Beil. 76.

Art. 77.

Kosten der Bezirks-Aufsicht. *)

Die Bezirks-Schulaufseher erhalten für die Vornahme der Schul-Visitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskasse die gebührende Entschädigung.

*) Consistorial-Erlaß vom 29. September 1865, betreffend die Beiziehung von Lehrern zu Schulvisitationen. Beil. 77.

Art. 78.

Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium, und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religions-Unterrichts in den katholischen Schulen.

Schluß-Bestimmung.

Art. 79.

Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Beilagen,

enthaltend

die Normalien u. s. w. zum Volksschulgesetz.

Beilage 1.

Instruktion des K. Cult-Ministeriums vom 4. Juli 1865 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865 über das Volksschulwesen.

Zum Behuf der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. September 1836 und vom 6. November 1858 werden nach Vernehmung beider Oberschulbehörden sämmtlichen Schul-Aufsichtsbehörden folgende Weisungen ertheilt:

Zu Art. 1 und 2.

(Vorstehend Art. 28.)

Das Zahlenverhältniß der ständigen Lehrstellen zu den unständigen in jeder Gemeinde ist bestimmt, wie folgt:

Wenn an der Volksschule einer Gemeinde nur Eine Lehrstelle besteht, so ist dieselbe mit einem Schulmeister zu besetzen.

	müssen —	können sein:
Bei 2 Lehrstellen		
a) bis zu 150 Schülern	1 Schulmstr.	1 unständ. Lehrer.
b) bei 151—180 Schülern der Regel nach	2 „	0 „
c) bei über 180 Schülern unbedingt	2 „	0 „
Bei 3 Lehrstellen	2 „	1 „
„ 4 „	3 „	1 „
„ 5 „	4 „	1 „
„ 6 „	4 „	2 „
„ 7 „	5 „	2 „
„ 8 „	6 „	2 „
„ 9 „	7 „	2 „
„ 10 „	8 „	2 „
„ 11 „	8 „	3 „
„ 12 „	9 „	3 „
„ 13 „	10 „	3 „
„ 14 „	11 „	3 „
„ 15 „	12 „	3 „

		müssen —	können sein:
Bei 16	Lehrstellen	12 Schulmstr.	4 unständ. Lehrer.
„ 17	„	13 „	4 „
„ 18	„	14 „	4 „
„ 19	„	15 „	4 „
„ 20	„	16 „	4 „
„ 21	„	16 „	5 „
„ 22	„	17 „	5 „
„ 23	„	18 „	5 „
„ 24	„	19 „	5 „
„ 25	„	20 „	5 „
„ 26	„	20 „	6 „
„ 27	„	21 „	6 „
„ 28	„	22 „	6 „
„ 29	„	23 „	6 „
„ 30	„	24 „	6 „
ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.

Eine Ausnahme von der Regel, nach welcher bei 151 bis 180 Schülern 2 Schulmeister anzustellen sind, kann nur bei Gemeinden, welche sich in ganz bedrängten ökonomischen Verhältnissen befinden, zugelassen werden.

Entsteht die Frage, ob der Stand der Schülerzahl über 150 und beziehungsweise 180 als ein dauernder anzusehen sei, so ist bei der zu treffenden Entscheidung theils die Zahl der im Schulverbande stehenden Familien, theils die Schülerzahl in jedem der letzten 20 Jahre, sowie die auf den Grund der Kirchenbücher zu berechnende muthmaßliche Schülerzahl jedes der nächsten 5 Jahre zu erheben.

Das Gleiche hat bei Zweifeln über die Nachhaltigkeit des Standes der Schülerzahl da zu geschehen, wo die Anstellung eines weiteren Lehrers wegen Erhöhung der Schülerzahl in Frage kommt. (Gesetz vom 6. November 1858, Art. 6, Z. 2.)

Zu Art. 3.

(Vorstehend Art. 28.)

Bei Ertheilung der in diesem Artikel für zulässig erklärten Frist haben die Schulaufsichtsbehörden, soweit es sich um Verwandlung einer Lehrgehilfenstelle in eine ständige Stelle handelt, stets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Bewilligung der Frist an die Bedingung zu knüpfen sei, daß die Gemeinde während des Uebergangs wenigstens anstatt eines Lehrgehilfengehalts den Gehalt eines Unterlehrers leiste.

Zu Art. 4, Absatz 1.

(Vorstehend Art. 29, Ziff. 3.)

Der erste Satz dieses Artikels enthält eine Verpflichtung nur für die Lehrer, nicht auch für die Gemeinden.

Auf Grund desselben sind die Ortsschulbehörden befugt, die Anordnung zu treffen, daß von den Lehrern ohne den Anspruch auf eine besondere Belohnung die Gesammtheit der Schüler oder ein Theil derselben in mehr als den bisherigen Unterrichtsstunden, und zwar bis zu 30 Stunden aufsteigend, unterrichtet werde.

Diese weiteren Stunden sollen, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, insbesondere zur Nachhilfe für schwächere Schüler, zur Förderung des Unterrichts in den Realien, im Zeichnen &c. verwendet, sie können aber auch zum Abtheilungsunterricht bestimmt werden.

Uebrigens sind in jene 30 Stunden die Unterrichtsstunden an den Winterabendschulen nicht einzurechnen und daher wie seither, so auch künftighin besonders zu belohnen.

Zu Art. 4, Absatz 3.

(Vorstehend zu Art. 29, Ziff. 4.)

Den Schulaufsichtsbehörden bleibt vorbehalten, in einklassigen Schulen von 60 bis 90 Schülern auch für das Winterhalbjahr Abtheilungs-Unterricht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Zahl von 30 Schulstunden anzuordnen.

Zu Art. 5.

(Vorstehend Art. 30.)

Bezüglich der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit der Wohngelasse der Lehrer wird eine besondere Verfügung erlassen werden.*)

Von Aussetzung einer Hausmiethe-Entschädigung kann nur in solchen Gemeinden die Rede sein, wo wirklich angemessene Miethwohnungen zu haben sind.

Bei Ermittlung des in den Städten für die Höhe der Schulmeistergehalte maßgebenden Moments der Einwohnerzahl ist die ortsangehörige Bevölkerung, wie solche in das Familienregister eines jeden Orts eingetragen ist und in den alljährlich abzufassenden Bevölkerungslisten berechnet wird, zu Grunde zu legen, wobei der Wohnsitz in dem betreffenden Ort, nicht der Besitz des Bürger- oder Beisitzerrechts entscheidet.

Die Bestimmungen der Ziff. 4, 5 und 6 des Art. 7 des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 erleiden mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziff. 6, den Anschlag des Gütertrags betreffend, keine Aenderung.

*) Vergl. Beilage 35.

Zu Art. 6.

(Vorstehend Art. 30.)

Der Anschlag des Reinertrags der Güter (wobei alle darauf haftenden Lasten in Abzug zu bringen sind) ist wie bisher von der Gemeindebehörde zu garantiren, und darf in keinem Falle 3 Prozent des örtlichen Kaufwerths der Güter (nach dem Durchschnitt der örtlichen Kaufpreise aus den letzten 9 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einkommens-Revision) übersteigen.

Bei Erhebung dieses Durchschnitts sind nur Güter von gleicher Bonitätsklasse, wie die betreffenden Schulgüter, zu Grunde zu legen.

Ist in einem Orte bei einzelnen Käufen nachweisbar eine unverhältnißmäßige Steigerung der Preise eingetreten, so sind die betreffenden Käufe nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen.

Muß der örtliche Kaufswerth der Güter durch Schätzung erhoben werden, so wählt der betreffende Schulgemeinderath und der Schulmeister (im Falle der Erledigung der Schulstelle der Ortsschulinspektor) je Einen Sachverständigen. Wenn diese beiden Sachverständigen sich innerhalb eines angemessenen Termins über die Beiziehung eines Dritten nicht vereinigen können, so wählt das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen den dritten Schätzer.

Die gewählten Schätzer sind, wenn nicht die beiden obengenannten Betheiligten (Schulgemeinderath und Schulmeister, beziehungsweise Ortsschulinspektor) darauf verzichten, auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrags vom Oberamte mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichten.

Ist bei der Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Anschaffung von Gütern die Bedingung gemacht worden, daß die Gemeinde nur gewisse Prozente ihres zu den Anschaffungskosten geleisteten Beitrages an der Geldbesoldung der Schulstelle in Abzug bringen dürfe, so hat es bei dieser Bestimmung selbstverständlich sein Verbleiben.

Zu Art. 7.

(Vorstehend Art. 34, Ziff. 2.)

Zu den hier genannten Bezügen gehören alle diejenigen, welche dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner, Organist, Kantor oder Chorregent für die ihm obliegenden besonderen Verrichtungen, z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w. zukommen. Der Ertrag derselben ist übrigens in der Kompetenzbeschreibung innerhalb Falzes oder als Anhang nach einem 6jährigen Durchschnitt aufzuführen.

Zu Art. 8
(Vorstehend Art. 34, Ziff. 3.)

wird für die evangelischen und für die katholischen Schulen je eine besondere Vollzugsinstruktion erlassen werden. *)

*) Vergl. Beilage 43 und 44.

Zu Art. 9 und 10.
(Vorstehend Art. 31.)

Zu dem unentbehrlichsten Mobiliar eines Unterlehrers oder Lehrgehilfen sind zu zählen:

1 Bettstelle, 1 verschließbarer Kleiderkasten mit einem Fach für Leibweißzeug, 1 Tisch, 2 Stühle und 1 Büchergestell.

Die Unterlehrer und Lehrgehilfen haben selbstverständlich nur ein Gebrauchsrecht an diesem Mobiliar und sind verpflichtet, dasselbe ihrem Nachfolger unbeschädigt zu hinterlassen.

Die Reinigung des Zimmers, sowie die Heizung und Beleuchtung ist von ihnen selbst — vom Schulmeister nur im Wege freier Uebereinkunft und gegen besondere Entschädigung — zu bestreiten. Auch haben dieselben für ihr Bett und die Wäsche des Bett- und Leibweißzeugs selbst zu sorgen, beziehungsweise wenn der Schulmeister sich zur Besorgung erbietet, demselben diesfalls besondere Vergütung zu leisten.

Diejenigen unständigen Lehrer, welche ihren Gehalt entweder ganz oder theilweise aus der Schullehrerpensionskasse beziehen (Stellvertreter und Hilfslehrer), werden solchen auch fernerhin ganz in Geld erhalten.

Derselbe ist (mit Inbegriff der Entschädigung für den Frucht- und Holzbezug) bis auf weiteres bei den Stellvertretern und Hilfslehrern mit Amtsverwesersgehalt in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern auf 280 fl., in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und weniger als 6000 Einwohnern auf 300 fl., in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern auf 320 fl., bei den Hilfslehrern mit Lehrgehilfengehalt nach denselben Abstufungen auf 200 fl., 210 fl. und 220 fl. dem Jahre nach festgesetzt worden.

Die Aufbesserung derjenigen Stellvertreter- und Hilfslehrergehalte, zu welchen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1865 Beiträge aus der Schullehrerpensionskasse bewilligt und angewiesen worden sind, auf die kaum erwähnten Beträge wird aus dieser letzteren Kasse vom 1. Juli 1864 an bewirkt werden.

Die Fruchtbesoldung der unständigen Lehrer (von den Gemeinden) ist nach denselben Normen abzureichen, wie die der Schulmeister.

Die hinsichtlich der Frage von der Verköstigung des Lehrgehilfen durch den Schulmeister im letzten Absatz des Art. 10 erwähnte Aufsichtsbehörde ist zunächst die Ortsschulbehörde.

Zu Art. 16.

(Vorstehend Art. 72.)

Die Normen bezüglich der mit Aufsichtsbefugnissen über die Schule und die übrigen Lehrer zu beauftragenden Schulmeister behält sich das Ministerium vor, nach Verabschiedung des Hauptfinanzetats pro 1864 bis 67, in welchem die Belohnung für die Oberlehrer vorgesehen ist, zu erlassen.*)

So lange diese Normen noch nicht erschienen sind, treten, wo mehr als drei Schulmeister angestellt sind, einstweilen nur die im Dienste ältesten drei Schulmeister in die Ortsschulbehörde ein.

*) Vergl. Beilage 66.

Zu Art. 17.

(Vorstehend Art. 72.)

Bezüglich der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde haben bei Vollziehung des Art. 17, in Gemäßheit der in demselben angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849, nachstehende Normen in Anwendung zu kommen:

I. Berechtigt zur Wahl sind die Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, woferne jene in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind aber:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

2) Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Kasse empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen. Ein Verzicht auf diese Beiträge ist hinsichtlich der Wahlrechte ohne Wirkung.

3) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens.

Ueber den bleibenden und zeitlichen Verlust der Wahl- und Wählbarkeits-Rechte wegen Vergehen bestimmen die Strafgesetze das Nähere.

Durch die Aufhebung der entehrenden Strafe und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre nach erstandener Strafe im Rechts- oder Gnadenwege werden auch die Wahl- und Wählbarkeitsrechte wieder hergestellt.

II. Wählbar sind, mit Ausschluß der im Dienst befindlichen Lehrer der Volksschulen und der Mitglieder des Kirchenkonvents, alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche volljährig oder für volljährig erklärt sind, und

a) falls sie Gemeindegenossen (Bürger oder Beisitzer) daselbst sind, irgend eine Steuer an die Gemeindekasse eines zum Schulverbande gehörenden Orts zahlen, oder falls eine Steuer für den betreffenden Ort eingeführt würde, zu derselben beizutragen hätten;

b) falls sie das Gemeindegenossenschaftsrecht daselbst nicht besitzen, wohl aber württembergische Staatsbürger sind, seit den drei dem Wahl-Termin vorangegangenen Rechnungsjahren ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer an die Gemeindekasse eines zum Schulverband gehörenden Orts entrichten, sondern auch aus einem der Besteuerung des betreffenden Orts unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichten oder, wenn sie gefordert würde, zu entrichten hätten. Dasselbe findet statt bei Bürgern anderer deutscher Staaten, wenn letztere den Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachten.

Nicht wählbar sind dieselben Personen, welche nach den obigen Bestimmungen vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen sind.

III. Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, sofern nicht einer der in dem Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 61 bezeichneten Befreiungsgründe oder eine Unvereinbarkeit des geforderten Dienstes mit den Bedingungen seines ökonomischen Fortkommens bei ihm eintritt.

Ueber solche Befreiungsgründe wird von der Ortsschulbehörde erkannt.

Nach Ablauf der 3 Jahre kann der Gewählte eine weitere Wahl 3 Jahre lang ablehnen.

IV. Von dem Eintritt in die Ortsschulbehörde sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit einem der Vorstände oder einem andern Mitgliede derselben im 1. oder 2. Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Ehemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht neben einander in der Ortsschulbehörde sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandte.

Wird Jemand, der mit einem Mitglied der Ortsschulbehörde auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert ist, zum Mitvorstand der Ortsschulbehörde ernannt, so muß das verwandte oder verschwägerte Mitglied austreten.

Das letztere muß auch dann geschehen, wenn ein solches Verhältniß erst später entsteht.

Werden gleichzeitig in dem bezeichneten Grad mit einander Verwandte oder Verschwägerte in die Ortsschulbehörde gewählt, so ist nur Einer zum Eintritt berechtigt und zwar, wenn sie sich nicht unter sich verstän-

digen, derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit der dem Lebensalter nach Aeltere.

Wenn zwischen Solchen, welche bereits Mitglieder der Ortsschulbehörde sind, ein hinderndes Schwägerschaftsverhältniß entsteht, so tritt der Jüngere aus, wenn nicht der Aeltere freiwillig ausscheidet.

Eine Dispensation von dem Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft kann nur auf den Antrag der Ortsschulbehörde und nur, wenn der zu Dispensirende durch mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in die Ortsschulbehörde gewählt worden ist, von dem gemeinschaftlichen Oberamte in Schulsachen ertheilt werden. Ein Sportelansatz findet hiebei nicht statt.

V. Für den Beginn der Wahl ist in jeder Schulgemeinde durch Beschluß der Ortsschulbehörde ein Tag bleibend zu bestimmen.

Ihre Vornahme ist in allen Schulgemeinden mindestens 8 Tage zuvor mit Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung und des Schlusses der Wahlhandlung in der Schulgemeinde öffentlich bekannt zu machen und zugleich eine Frist zur Anbringung von Einsprachen gegen die zu fertigende Wählerliste bei der Ortsschulbehörde anzuberaumen.

Die Wählerliste wird von der Wahlkommission (Art. 17 des Gesetzes vom 25. Mai d. J., 7. Absatz) abgefaßt, zu welchem Behuf die Lehrer das Verzeichniß ihrer Schüler und der Väter oder Vormünder derselben zu liefern haben.

Dieselbe wird von der obgedachten Bekanntmachung an bis zum Schlusse der für Einsprachen anberaumten Frist zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause oder in einem sonstigen geeigneten Lokale niedergelegt. Die Frist für Einsprachen darf nicht früher als am Schlusse des dritten Tages vor dem Beginn der Wahl endigen. Die Versäumniß dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für die betreffende Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlkommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre.

Ueber die bei der Ortsschulbehörde anzubringenden Einsprachen hat diese vor dem Schlusse der Wahlhandlung Bescheid zu geben.

VI. Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler hat persönlich einen Stimmzettel in die Wahlurne niederzulegen, auf welchem die Gewählten bezeichnet sind. Die abstimmenden Wahlmänner werden vorgemerkt. Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt werden.

VII. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Die Gewählten werden in einer Sitzung der Ortsschulbehörde von dem geistlichen Vorstande derselben in Pflichten genommen.

VIII. Einem gewählten Mitglied der Ortsschulbehörde ist auf sein Ansuchen die Entlassung durch das gemeinschaftliche Oberamt zu ertheilen, wenn entweder während seiner Amtszeit ein gesetzlicher Befreiungsgrund für ihn eintritt oder die Ortsschulbehörde aus dringenden Gründen für die Entlassung sich ausspricht.

Aus der Ortsschulbehörde auszutreten hat ein solches Mitglied, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche zur Wählbarkeit erforderlich sind, oder wenn es durch geistige oder körperliche Gebrechen wenigstens 1 Jahr lang von der Versehung seines Dienstes abgehalten worden ist. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen zu. Sowohl in diesem Falle, als in den Fällen des vorangegangenen Absatzes ist eine einmalige Beschwerde an die Ober-Schulbehörde zulässig.

Hinsichtlich der Entlassung von Mitgliedern der Ortsschulbehörde wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung von öffentlichen Dienern sein Verbleiben.

IX. In jeder Schulgemeinde hat nunmehr die Wahlkommission so schleunig als möglich die Wählerliste auf Grund des von den Lehrern zu liefernden Schülerverzeichnisses abzufassen, die Vornahme der Wahl, unter geeigneter Ermahnung der Wähler zur Ausübung ihres Wahlrechts, öffentlich bekannt zu machen und im Uebrigen nach den im Vorstehenden gegebenen Normen zu verfahren. Da die Zahl der gewählten Mitglieder aus der Schulgemeinde der Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister gleichkommen soll, so ist hiebei überall, wo nicht bisher schon 3 oder mehr Schulmeister angestellt waren, nicht allein die Zahl der schon vorhandenen Schulmeister, sondern auch derjenige weitere Schulmeister zu berücksichtigen, welcher nach den Normen des neuen Gesetzes noch anzustellen ist, selbst dann, wenn die Gemeindebehörde glaubt, eine Ausnahme von der Regel des Art. 1, Abs. 3 oder eine Frist für den Vollzug der Bestimmungen des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai l. J. für sich beanspruchen zu können. In diesen Fällen tritt von den Gewählten derjenige, welcher die kleinste Stimmenzahl erhalten hat, erst alsdann in die Ortsschulbehörde ein, wenn der neu anzustellende Schulmeister ebenfalls eintritt, und es unterbleibt der Eintritt des Ersteren in die Ortsschulbehörde ganz, wenn der Gemeinde eine Ausnahme von der Regel des Art. 1, Abs. 3 gewährt wird.

Beilage 2.

Auszug aus dem Consistorial-Erlaß vom 17. Januar 1859 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 6. November 1858 über das Volksschulwesen.

1) Zeit und Dauer der Schulpflicht.

(Vorstehend zu Art. 5.)

Da die Schulpflichtigkeit bei jedem Kinde, statt wie bisher im sechsten, künftig im siebenten Lebensjahre beginnt und im vierzehnten endigt, so sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe eines Kalenderjahres das siebente Lebensjahr zurücklegen, verpflichtet, an Georgii dieses Jahres in die Schule einzutreten, und ihre Schulpflichtigkeit endigt, soweit nicht Ziff. 4 dieses Artikels Anwendung findet, an Georgii desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen.

An denjenigen Orten, wo in Folge einer neben der Frühjahrs- stattfindenden Spätjahrs-Confirmation eine zweimalige Aufnahme und eine zweimalige Entlassung der Schüler stattfindet, haben an Georgii, beziehungsweise Anfangs Mai diejenigen Kinder, welche vom 1. Januar bis 30. Juni, und an Martini diejenigen, welche vom 1. Juli bis 31. Dezember des Kalenderjahrs das siebente Lebensjahr zurücklegen, in die Schule einzutreten, und die Schulpflichtigkeit endigt im Frühjahr für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni, und im Herbst für diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des Kalenderjahrs das vierzehnte Lebensjahr erfüllen.

Zwar steht es nach Ziff. 2 dieses Artikels den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon in dem Kalenderjahr, in welchem sie das sechste Lebensjahr zurücklegen, zur Schule zu schicken. Aber ein früherer Eintritt in die Schule begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung, sondern auch für solche Kinder gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Schulversäumnisse und des Austritts aus der Schule. Kinder, welche schon im sechsten Lebensjahr zur Schule geschickt werden, aber nach dem Urtheil des Lehrers und der Ortsschulbehörde körperlich und geistig noch nicht gehörig entwickelt sind, werden auf ein Jahr zurückgestellt. In Anstandsfällen (wenn die Eltern sich nicht dabei beruhigen) hat der Bezirksschulaufseher, nach Umständen auf Vernehmung des Bezirksphysikats, über die Zulaßbarkeit freiwilliger Anfangsschüler zu entscheiden.

Da an Georgii 1859 alle Kinder, welche an jenem Termin nach dem neuen Gesetze schulpflichtig würden, zufolge des bisherigen Gesetzes bereits in der Schule sich befinden werden, so haben die Ortsgeistlichen vor nächst Georgii die Gemeinden von der neuen gesetzlichen Bestimmung, insbesondere von der hinsichtlich ihrer im sechsten Jahre stehenden Kinder dem Obigen gemäß für sie bestehenden Befugniß in Kenntniß zu setzen, späterhin aber nach der bisherigen Ordnung eine genaue Liste aller Kinder, welche im Laufe des Kalenderjahrs das siebente Lebensjahr zurücklegen, zu fertigen und ihre Pflicht zum Eintritt in die Schule, soweit dieser nicht bereits stattgefunden hat, zu verkündigen.

Hinsichtlich der Frage, wie es bei Berechnung der künftigen Schülerzahl mit den freiwilligen Schülern im Sinne der Ziff. 2 des Art. 1 zu halten sei, wird hier Folgendes bemerkt: In einigen Jahren werden die indeß zu sammelnden Erfahrungen in jeder Gemeinde dafür festere Anhaltspunkte an den Durchschnittszahlen der unmittelbaren Vergangenheit geben. Für jetzt aber ist es ebenso unzuläßig, die freiwilligen Schüler gar nicht in Berechnung zu ziehen, als alle im sechsten Lebensjahr stehenden ohne weiteres mit einzurechnen. Vielmehr hat die Ortsschulbehörde da, wo es von praktischer Bedeutung ist, eine Schätzung der zu erwartenden freiwilligen Schüler vorzunehmen, zunächst sich an den zu erwartenden Vorgang beim Beginn des kommenden Schuljahrs zu halten und zu diesem Behuf eine vorläufige Anmeldung von Seiten der betreffenden Eltern zu verlangen.

Wenn es sich nach Ziff. 4 dieses Artikels bei einem Kinde um Verlängerung der Dauer der Schulpflicht wegen ganz ungenügender Kenntnisse und Fertigkeiten handelt, so ist zu der von dem Lehrer und Ortsgeistlichen deßhalb vorzunehmenden Prüfung auch die Ortsschulbehörde beizuziehen.

2) Sonntagsschule. Winterabendschule.

(Vorstehend zu Art 6.)

Das Gesetz will die Gemeinden nicht nöthigen, Winterabendschulen zu errichten, sondern nur da, wo solche freiwillig errichtet werden, die schon bestehende Sonntagspflichtigkeit auf die Winterabendschulen übertragen und dadurch den Schulbehörden die Befugniß ertheilen, nach Umständen gegenüber von Schülern oder deren Eltern, Dienst- und Lehrherrn befehlend aufzutreten, wornach die Versäumnisse der Winterabendschule der gleichen Rüge unterliegen, wie die der Sonntagsschule. Allerdings aber sind die Gemeinden zu ermahnen und zu ermuntern, wo irgend die Verhältnisse und die Persönlichkeit der Lehrer es gestatten, auf Errichtung solcher Fortbildungsschulen Bedacht zu nehmen.

Bedenkt man, wie wenig die Sonntagsschule bei ihrer beschränkten Zeit dem Bedürfnisse der Fortbildung der männlichen Jugend genügen und kaum das in der Volksschule Gelernte bewahren kann, wie insbesondere für die Einübung derjenigen Unterrichtsgegenstände, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind (was nach dem Schulgesetze von 1836 die Hauptaufgabe der Sonntagsschule sein soll), gar wenig geschehen kann, während das Leben in jeder Richtung immer größere Ansprüche auch an die ländliche Bevölkerung macht; bedenkt man ferner, wie die Volksschule von Realien und speziellen Berufskenntnissen manches nicht in sich aufnehmen kann, ohne in ihrer Grundlage erschüttert zu werden, während nach dem vierzehnten Jahre sowohl die Erkenntnißkraft, als das Interesse für solche Gegenstände im Wachsen begriffen ist: so leuchtet es ein, warum die Ausdehnung der Lernzeit auf das Alter von 14—18 Jahren schon seit Jahrzehnten von allen Schulfreunden dringend gewünscht und als eines der wichtigsten Mittel für die intellektuelle und moralische Bildung der Jugend und selbst für die materielle Wohlfahrt der Gemeinden betrachtet worden ist.

Was nun die Einrichtung solcher Winterabendschulen betrifft, so muß einer gewissen Mannigfaltigkeit nach örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen Raum gegeben und es können nur allgemeine leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden.

Die Jahreszeit betreffend, so sollten sie vom 1. November, oder, wo es die ländlichen Geschäfte erlauben, von Mitte Oktobers an bis etwa zur Mitte März oder 1. April gehalten werden, und zwar an zwei Abenden in der Woche, je zwei Stunden lang, in keinem Fall weniger als zwei Stunden in der Woche während einer Dauer von mindestens 4½ Monaten. Auch können, wo es thunlich ist, die Nachmittage der Schulvakanztage dazu benützt werden.

Der Unterricht hätte neben Schreiben, Rechnen und Realien, wobei das Schullesebuch neben andern Hülfsmitteln benützt werden kann, auch Belehrungen über landwirthschaftliche Gegenstände oder nach örtlichen Bedürfnissen über Gewerbliches zu umfassen. Wo es gewünscht wird und die Lehrer dazu befähigt sind, kann auch zum Messen und Zeichnen Anleitung gegeben werden.

Die Ertheilung des Unterrichts liegt den Volksschullehrern ob. Wenn von mehreren derselben, die in einem Orte sich befinden, nicht alle zur Ertheilung des Unterrichts erforderlich sind, so hängt es von der Ortsschulbehörde ab, diejenigen, welche sie für die geeignetsten hält, unter Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu diesem Dienste zu berufen. Die Ortsgeistlichen, welche die Leitung und Ueberwachung des ganzen Instituts sich angelegen sein lassen werden, können sich noch überdies

durch die ihnen freistehende Uebernahme einzelner Unterrichtsfächer, mit denen sie vertraut sind, verdient machen.

Die Schullehrer haben für ihre, im Vergleich mit der Bemühung, welche die Sonntagsschule ihnen auflegt, vermehrte Arbeit eine Entschädigung aus der Gemeindekasse anzusprechen, deren Betrag je nach der größeren oder geringeren Zahl von Unterrichtsstunden zu bemessen und durch freie Uebereinkunft mit den Gemeindebehörden festzusetzen ist. Doch sollte bei fünfmonatlichem Unterrichte, welcher vier Stunden in der Woche ertheilt wird, die Belohnung mindestens 20 fl. betragen.

Insofern durch einen den Winter über fortgesetzten wöchentlich mehrstündigen Unterricht mehr geleistet wird, als durch den das ganze Jahr dauernden Besuch der Sonntagsschule, kann die die Winterabendschule besuchende männliche Jugend auch vom Besuch der den Sommer über zu haltenden Sonntagsschule entbunden werden.

Je am Schlusse der Winterschule hat der Ortsschulaufseher unter Zuziehung der weltlichen Mitglieder der Ortsschulbehörde eine Prüfung der Winterabendschüler zu veranstalten. Ueber den Fortgang und Zustand der Winterabendschulen ist im Pfarrbericht wie über die Sonntagsschule zu berichten.

Gemeinden, welche die Kosten der Winterabendschule nicht vollständig aufzubringen vermögen, können unter Nachweisung des erforderlichen Aufwands um einen Beitrag aus der Staatskasse nachsuchen.

Wenn in einer Gemeinde die Winterabendschule eingeht, so tritt die Sonntagsschule wieder an ihre Stelle.

3) Schulgeld.

(Vorstehend Art. 21.)

Da die Oberschulbehörde und ebenso das K. Ministerium von der Ueberzeugung ausgeht, daß der bereits längst in zahlreichen Landgemeinden bestehende Betrag des jährlichen Schulgelds von 1 fl. 12 kr. im Allgemeinen als ein in keiner Weise übermäßiger und belästigender anzusehen ist, daß ebenso für Stadtgemeinden mit 2—6000 Einwohnern ein Schulgeld von 1 fl. 30 kr., für noch größere Städte ein solches von 2 fl. unbedenklich verlangt werden kann, so werden Gesuche um Staatsbeiträge auf Grund des Art. 23 des Volksschulgesetzes von 1836 nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Nachweis geliefert wird, daß entweder ein Schulgeld in den bezeichneten Beträgen erhoben wird, oder daß dem Aufsteigen bis zu diesen Summen ganz besondere, in der ökonomischen Lage der Gemeindegenossen begründete Hindernisse im Wege stehen.

4) Abtheilungs-Unterricht.

(Vorstehend Art. 29.)

Steigt die auf Einen Lehrer kommende Schülerzahl in einer Schule mit Einer Lehrstelle auf 91—120, in einer solchen mit zwei und mehr Lehrstellen auf 91—130, so ist die Einführung eines Abtheilungs-Unterrichts anstatt der Anstellung eines weiteren Lehrers, sowie dessen Aufhebung von der Genehmigung oder Anordnung der Ober-Schulbehörde, welche dabei besonders die Fähigkeit des Lehrers zu Ertheilung eines solchen Unterrichts ins Auge fassen wird, abhängig. In diesem Falle hat der Lehrer Sommers und Winters mindestens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen.

Es ist jedoch nicht nothwendig, die Zeit zwischen zwei Abtheilungen, z. B. von 6-, beziehungsweise 7—10- und 11—14-jährigen Kindern gleichmäßig zu vertheilen, sondern es wird angemessen sein, den jüngeren eine kleinere, den älteren eine größere Zeitquote zuzutheilen.

Auch müssen die Abtheilungen nicht unter allen Umständen getrennt unterrichtet werden, sondern es können, wo die Räumlichkeit es erlaubt, zwei an einander gränzende Abtheilungen, z. B. die Mittelklasse und die Oberklasse, in einzelnen Pensen, wie Singen, biblische Geschichte, Schönschreiben, gleichzeitig unterrichtet werden. Selbst bei einer Unter- und einer Oberklasse ist eine solche zeitweise Combination zuläßig, wenn dabei die Oberklasse mit einem Fache beschäftigt wird, welches die unmittelbare Thätigkeit des Lehrers, die dann der Unterklasse zugewendet werden kann, weniger in Anspruch nimmt. Ebenso ist es zuläßig, während der Zeit, in welcher eine Abtheilung unmittelbar unterrichtet wird, eine andere zum Zwecke der stillen Einübung des Gelernten in der Schule zurückzubehalten. Durch diese Combination wird der Zeitverlust, welcher bei getrennten Abtheilungen gegenüber dem gewöhnlichen gleichzeitigen Unterricht für das einzelne Kind entsteht, in etwas ausgeglichen. Immerhin aber muß der Lehrer den theils getrennten, theils combinirten Abtheilungen zusammen wöchentlich mindestens 32 Unterrichtsstunden ertheilen.

Eine andere zuläßige Form des Abtheilungs-Unterrichts besteht in dem combinirten Klassen-Unterricht, wobei 2 Lehrer 3 Klassen oder 3 Lehrer 4 und 5 Klassen in Abtheilungen unterrichten. Gesetzt es seien 3 Klassen, die mit einander bis zu 260 Kindern zählen, von zwei Lehrern in Abtheilungen zu unterrichten, so haben diese zwei Lehrer zusammen 64 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen. Von diesen käme auf jede Klasse der dritte Theil, also 21—22 Wochenstunden. Es kann nun die Einrichtung getroffen werden, daß der Lehrer A die Klasse a allein, der Lehrer B die Klasse b allein in 21—22 Wochenstunden, dagegen A und B die Klasse c jeder in 10—11 Wochenstunden nach einander unter-

richten, jede Klasse also ihre 21—22 Wochenstunden erhalte. Sind übrigens die Klassen dem Alter nach ziemlich verschieden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die jüngeren und jüngsten die Schulzeit abgekürzt und die dadurch gewonnene Zeit den älteren zugelegt werde. Hienach wären z. B. von 64 Wochenstunden, welche 2 Lehrer 3 Klassen zusammen ertheilen, der Klasse von 6—8 Jahren etwa 14, der von 8 bis 10 Jahren 24, der von 10—12 Jahren 26 Wochenstunden zuzutheilen, oder bei 3 Klassen von 9—14 Jahren könnten der obersten 24, den beiden andern je 20 Wochenstunden zugetheilt werden. Bei näher an einander liegenden Altersklassen wäre die Zeitdifferenz verhältnißmäßig zu vermindern.

Bei derjenigen Klasse, in welche 2 Lehrer sich theilen, hat ein genauer Lehr- und Stundenplan dafür zu sorgen, daß jedem sein Fach begrenzt werde und ihre beiderseitige Thätigkeit auf geordnete Weise in einander greife.

Im Falle der Einführung eines solchen combinirten Klassenunterrichts ist auch die Klasseneintheilung und die Anordnung des Lehrplans der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu unterstellen.

Vorstehende Einrichtung wird einestheils das wirksamste Mittel sein, größeren Gemeinden die Auflagen des neuen Gesetzes ökonomisch zu erleichtern, anderntheils manchen Lehrern eine erwünschte Erhöhung ihres Einkommens verschaffen.

5) Gehalt des Schulmeisters.

(Vorstehend Art. 30.)

Wo in einer Gemeinde mehr als Eine Schulmeisterstelle ist, sind die vorhandenen oder neu zu schaffenden Schulmeisterstellen nach der Reihenfolge der Gehaltsbeträge mit Zahlen zu bezeichnen:

1., 2., 3., 4. rc. Schulmeisterstelle.

Welche Schulklasse jedem auf einer solchen Stelle angestellten Schullehrer zuzuweisen sei, hängt von der nach Vernehmung der Orts- und Bezirksschulbehörde zu treffenden Verfügung der Ober-Schulbehörde ab.

In gleicher Weise sind die in Mehrzahl vorhandenen Unterlehrer- und Lehrgehülfenstellen jeder Gemeinde mit Zahlen zu bezeichnen.

Soweit und solange die im zweiten Absatz geforderte Ausstattung der Landschulstellen mit Gütern noch nicht zur Ausführung gebracht ist, tritt einstweilen die Ausstattung mit Brodfrüchten bis zum Anschlag von 50 fl. an deren Stelle. Es ist jedoch sogleich von der Gemeindebehörde Beschluß darüber zu fassen, was in Beziehung auf Güterausstattung theils jetzt schon, theils je nach sich darbietender Gelegenheit geschehen solle.

Die Fruchtbesoldung der Schulmeister ist, gleich der Geldbesoldung, in vierteljährlichen Raten abzureichen. Mindestens zwei Drittheile des

gesetzlich vorgeschriebenen Betrags der Fruchtbesoldung sollen der Regel nach in Dinkel oder Kernen bestehen.

Will die Gemeinde statt der Früchte die laufenden durchschnittlichen Marktpreise in Geld reichen, so ist, wenn kein sonstiges Uebereinkommen zwischen dem Lehrer und der Gemeindebehörde zu Stande kommt, an jedem Quartal der Mittelpreis der betreffenden Fruchtgattungen vom letztvergangenen Markttag der nächsten, die Ortspreise bestimmenden Schranne in Geld zu vergüten.

Beilage 3.

Auszug aus der Instruktion des K. katholischen Kirchenraths vom 17. Jan. 1859 zu Vollziehung des Gesetzes vom 6. Nov. 1858 über das Volksschulwesen.

1) Zeit und Dauer der Schulpflicht.

(Vorstehend Art. 5.)

Auf Grund der Bestimmung in Ziff. 1 werden auf den 1. Mai diejenigen Kinder schulpflichtig, welche im Laufe des Kalenderjahres das siebente Lebensjahr vollenden. Die Pfarrämter haben, wie bisher so auch künftig, die Kinder, welche schulpflichtig werden, aus den Pfarrbüchern vor dem Beginne des Schuljahres zu erheben und die Namen derselben an dem der Schulaufnahme vorangehenden Sonntage zu verkünden.

Die Schulpflichtigkeit endigt, unbeschadet der in Ziff. 4 enthaltenen Bestimmung, an Georgii desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Schüler das 14. Lebensjahr zurücklegt.

In Gemäßheit der Bestimmung in Ziff. 2 müssen auf Verlangen alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr zurücklegen und gehörig entwickelt sind, je mit dem Beginne des Schuljahres (1. Mai) in die Schule aufgenommen werden.

Ob solche Kinder physisch und geistig gehörig entwickelt seien, darüber hat die Ortsschulbehörde im Einvernehmen mit dem Lehrer zu erkennen.

In Anstandsfällen (wenn die Eltern sich bei jenem Erkenntnisse nicht beruhigen) hat der Bezirksschulaufseher, nach Umständen auf Grund einer gutächtlichen Aeußerung des Bezirksphysikats, über die Zulaßbarkeit freiwilliger Anfangsschüler zu entscheiden.

Die freiwilligen Schüler (Ziff. 2 und 3) haben den Schulbesuch, wie die ordentlichen, zu leisten, und sind auch hinsichtlich der Versäumnisse nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Der frühere Eintritt in die Schule begründet keinen Anspruch auf frühere Entlassung.

Hinsichtlich der Bestimmung in Ziff. 4 bleibt es bei der bisherigen Uebung, wonach der Bezirksschulaufseher bei den im Frühjahre stattfindenden Schulvisitationen auf Grund der Prüfungsergebnisse im Einvernehmen mit der Ortsschulbehörde über die Entlaßbarkeit der Schüler erkennt. In den Ausnahmefällen, wenn die Schulvisitation nicht vor dem Schlusse des Schuljahres stattfindet, steht das diesfällige Erkenntniß der Ortsschulbehörde auf Grund einer Prüfung zu.

2) Sonntagsschule. Winterabendschule.

(Vorstehend Art. 6.)

Zum Besuche der Winterabendschulen, wo solche im Sinne des Art. 2 bereits bestehen oder künftig errichtet werden, ist die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend verpflichtet, wogegen für sie die Sonntagsschule wegfällt.

Die Versäumnisse, welche bei diesen Schulen vorkommen, sind wie die Sonntagsschulversäumnisse zu behandeln, weßhalb der Lehrer monatlich die Versäumnißlisten zum Zweck der Untersuchung und Abrügung der Versäumnisse an den Vorstand der Ortsschulbehörde zu übergeben hat.

Die Winterabendschule hat in der Regel mit dem Monat November zu beginnen und ist bis Mitte oder Ende März fortzuführen; dieselbe soll wöchentlich ein- bis zweimal, jeweils zwei Stunden, gehalten werden. Sie muß aber jedenfalls während 4½ Monaten mit wöchentlich zwei Stunden stattfinden, wenn durch sie die Sonntagsschule ersetzt werden solle.

Wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswerth oder nothwendig machen, können statt der Abendstunden die Nachmittagsstunden der Schulvakanztage verwendet werden.

Der Unterricht erstreckt sich zunächst auf die Weiterbildung in den für das bürgerliche Leben vorzugsweise nützlichen Schulkenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere auf Schreiben mit Aufsatzübungen und praktisches, sowohl mündliches als schriftliches Rechnen. Im Uebrigen hat der Unterricht auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler Rücksicht zu nehmen, so daß entweder landwirthschaftliche oder gewerbliche Gegenstände, nach Umständen auch Messen und Zeichnen, in den Kreis desselben zu ziehen sind.

Die Ertheilung des Unterrichts liegt den Volksschullehrern ob. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt, mit Genehmigung des Bezirksschulaufsehers, die Ortsschulbehörde, welcher oder welche an dieser Schule

den Unterricht zu übernehmen oder ob und wie sie sich darin zu theilen haben.

Die nächste Aufsicht und Leitung kommt den Ortsgeistlichen zu. Denselben ist unbenommen, einzelne Unterrichtsfächer, mit denen sie vertraut sind, zu übernehmen.

Die Schullehrer haben für ihre, im Vergleich mit der Bemühung, welche die Sonntagsschule ihnen auferlegt, vermehrte Arbeit eine Entschädigung aus der Gemeindekasse anzusprechen, deren Betrag je nach der größern oder geringern Zahl von Unterrichtsstunden zu bemessen und durch freie Uebereinkunft mit den Gemeindebehörden festzusetzen ist. Indessen sollte bei fünfmonatlichem Unterricht und vier Unterrichtsstunden in der Woche die Belohnung nicht unter 20 fl. betragen.

Je am Schlusse der Winterabendschule hat der Lokalschulaufseher unter Zuziehung der übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörde eine Prüfung sämmtlicher Schüler zu veranstalten, über deren Ergebniß in der für die Berichte über die Sonntagsschulen vorgeschriebenen Form an den Bezirksschulaufseher Bericht zu erstatten ist.

Die Bezirksschulaufseher haben diese Berichte zu sammeln und mit dem Jahres-Schulberichte der Ober-Schulbehörde vorzulegen.

Gemeinden, welche die Kosten der Winterabendschulen nicht aus eigenen Mitteln vollständig aufzubringen vermögen, können unter Nachweis des erforderlichen Aufwands hiezu einen Beitrag aus der Staatskasse nachsuchen.

Wenn in einer Gemeinde die Winterabendschule eingeht, so tritt die Sonntagsschule wieder an deren Stelle.

3) Schulgeld.

(Vorstehend Art. 21.)

Da das K. Ministerium und die Ober-Schulbehörde von der Ueberzeugung ausgehen, daß der bereits längst in zahlreichen Landgemeinden bestehende Betrag des jährlichen Schulgelds von 1 fl. 12 kr. im Allgemeinen als ein in keiner Weise übermäßiger und belästigender anzusehen ist, daß ebenso für Stadtgemeinden mit 2—6000 Einwohnern ein Schulgeld von 1 fl. 30 kr., für noch größere Städte ein solches von 2 fl. verlangt werden kann, so werden Gesuche um Staatsbeiträge auf Grund des Art. 23 des Volksschulgesetzes von 1836

(vrgl. Normalerlaß der Ober-Schulbehörden vom 5./8. Januar 1838) *)

nur dann Berücksichtigung finden, wenn der Nachweis geliefert wird, daß entweder ein Schulgeld in den bezeichneten Beträgen erhoben wird, oder daß dem Aufsteigen bis zu diesen Summen ganz besondere, in der ökonomischen Lage der Gemeindegenossen begründete Hindernisse im Wege stehen.

*) Vergl. Kirchenraths-Erlaß vom 15. März 1859. Beilage 26.

Im Uebrigen ist die Einführung und Regelung der Schulgelder nach den Bestimmungen dieses Artikels von den Aufsichtsbehörden für die Gemeindeverwaltung zu überwachen.

4) Abtheilungs-Unterricht.

(Vorstehend Art. 29.)

An Schulen mit 91 bis 120 Schülern bei Einer Lehrstelle, und in Schulklassen mit 91 bis 130 Schülern an Schulen mit zwei und mehr Lehrstellen kann, statt der Anstellung eines weitern Lehrers, der Abtheilungs-Unterricht nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberschulbehörde eingeführt werden (Ziff. 1 und 3). Der Lehrer hat in diesem Falle im Winter- und Sommerhalbjahr wöchentlich 32 Unterrichtsstunden zu ertheilen (Ziff. 5).

Die Vertheilung der Unterrichtsstunden für die einzelnen Schüler-Abtheilungen hat in der Weise zu geschehen, daß den jüngeren Schülern eine kleinere, den älteren eine größere Zeitquote zugeschieden wird, wobei übrigens, wenn es der Raum des Schullokals gestattet, die an einander gränzenden Abtheilungen in den hiefür geeigneten Pensen gemeinschaftlich unterrichtet werden können, um für diejenigen Lehrfächer, in welchen jede Abtheilung abgesonderten Unterricht erhält, mehr Zeit zu gewinnen.

Ebenso ist es zuläßig, während der Zeit, in welcher eine Abtheilung abgesondert unterrichtet wird, eine andere zum Zwecke der stillen Einübung des Gelernten in der Schule zurückzubehalten.

Eine andere zuläßige Form des Abtheilungsunterrichts besteht in dem combinirten Klassenunterrichte, wobei zwei Lehrer drei Klassen, oder drei Lehrer vier und fünf Klassen in Abtheilungen unterrichten.

Gesetzt, es seien drei Klassen, die zusammen gegen 260 Kinder zählen, von zwei Lehrern in Abtheilungen zu unterrichten, so haben diese zwei Lehrer zusammen 64 Stunden wöchentlich Unterricht zu ertheilen. Von diesen käme auf jede Klasse der dritte Theil, also 21 bis 22 Wochenstunden. Es kann nun die Einrichtung getroffen werden, daß der Lehrer A die Klasse a allein, der Lehrer B die Klasse b allein in 21 bis 22 Wochenstunden unterrichtet, dagegen A und B die Klasse c jeder in 10 bis 11 Wochenstunden unterrichten, jede Klasse also 21 bis 22 Wochenstunden erhält. Sind übrigens die Klassen dem Alter nach ziemlich verschieden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die jüngeren und jüngsten die Schulzeit abgekürzt und die dadurch gewonnene Zeit den älteren zugelegt werde. Hienach wären z. B. von 64 Wochenstunden, welche zwei Lehrer drei Klassen zusammen ertheilen, der Klasse von sechs bis acht Jahren etwa 14, der von acht bis zehn Jahren 24, der von zehn bis zwölf Jahren 26 Wochenstunden zuzutheilen, oder bei drei Klassen mit Schülern von neun bis vierzehn Jahren könnten der obersten 24, den beiden

anderen je 20 Wochenstunden zugetheilt werden. Bei näher an einander liegenden Altersklassen wäre die Zeitdifferenz verhältnißmäßig zu vermindern.

Bei derjenigen Klasse, in welche zwei Lehrer sich theilen, ist durch einen genauen Lehr- und Stundenplan dafür zu sorgen, daß jedem sein Fach begrenzt werde und ihre beiderseitige Thätigkeit auf geordnete Weise in einander greife.

Im Falle der Einführung eines solchen combinirten Klassenunterrichts ist auch die Klasseneintheilung und die Anordnung des Lehrplans der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu unterstellen.

5) Gehalt des Schulmeisters.

(Vorstehend Art. 30.)

Wo mehrere Lehrstellen bestehen, hängt die Zuweisung der Schulklassen an die einzelnen Lehrer von der nach Vernehmung der Orts- und Bezirksschulbehörde zu treffenden Verfügung der Ober-Schulbehörde ab. Es sind daher die vorhandenen Lehrstellen nicht nach den Schulklassen, sondern nach der Reihenfolge der Gehaltsbeträge mit Zahlen (I., II., III. u. s. w. Schulmeisterstelle) und Beifügung der mit der betreffenden Stelle bleibend vereinigten Nebenämter

(vergl. Schulgesetz von 1836, Art. 34)

zu bezeichnen. Ebenso die in Mehrzahl vorhandenen Unterlehrer- und Lehrgehülfenstellen.

Soweit und so lange die im zweiten Absatz der Ziff. 4 geforderte Ausstattung der Landschulstellen mit Gütern noch nicht zur Ausführung gebracht ist, tritt an deren Stelle einstweilen die Ausstattung mit Brodfrüchten zum Anschlag von mindestens 50 fl.

Die Fruchtbesoldung der Schulmeister ist gleich der Geldbesoldung in vierteljährlichen Raten abzureichen. Mindestens zwei Drittheile des gesetzlich vorgeschriebenen Betrags der Fruchtbesoldung sollen der Regel nach in Dinkel oder Kernen bestehen. Will die Gemeinde statt der Früchte die laufenden durchschnittlichen Marktpreise in Geld reichen, so ist, wenn kein sonstiges Uebereinkommen zwischen dem Lehrer und der Gemeindebehörde zu Stande kommt, an jedem Quartal der Mittelpreis der betreffenden Fruchtgattungen vom letztvorangegangenen Markttag der nächsten, die Ortspreise bestimmenden Schranne in Geld zu vergüten.

Die schon bisher vorhandenen Naturalbesoldungen, welche, sei es für sich, sei es neben dem bereits vorhandenen Gütergenuß, den Betrag von 50 fl. in Brodfrüchten nach Sportelpreisen erreichen oder übersteigen, bleiben bestehen. Wo aber eine Ergänzung auf diesen Betrag nothwendig ist, muß sich derselbe durch die Zusammenrechnung der alten und der

neuen Naturalbesoldung, und zwar der Regel nach mit dem vorerwähnten Quantum in Dinkel oder Kernen, ergeben.

Beilage 4.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen.

Um dem realistischen Unterricht in den Volksschulen eine gleichmäßige und geordnete, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Pflege zu sichern, wird, nach Vernehmung der beiden Ober-Schulbehörden über die diesfälligen Vorschläge der in Angelegenheiten der Volksschulen versammelt gewesenen Commission, Nachstehendes verfügt:

1) Der Unterricht in Realien, d. h. in Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, ist in jeder Volksschule zu ertheilen.

2) Derselbe ist in den unteren und mittleren Klassen der Volksschule durch Anschauungsunterricht und durch Verwendung des bei den Lese-Uebungen vorkommenden realistischen Stoffes gehörig vorzubereiten, in den Oberklassen aber selbstständig, jedoch im Anschlusse an das Volksschul-Lesebuch zu betreiben und in den Winterabendschulen, beziehungsweise in den Sonntagsschulen in angemessener Weise weiter zu führen.

3) In den Oberklassen solcher Stadtschulen, in welchen im Winter- und Sommerhalbjahr mindestens 26 Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, sind für den Realunterricht das ganze Jahr hindurch wenigstens 2 Stunden wöchentlich auszusetzen.

An allen übrigen Schulen sind hiefür in den Oberklassen im Winterhalbjahr wenigstens 2 Wochenstunden und im Sommerhalbjahr mindestens 1½ Wochenstunden zu bestimmen.

4) In jeder Gemeinde, wo die Verhältnisse die Einführung eines erweiterten Realunterrichts zulassen, ist von der Aufsichtsbehörde auf eine entsprechende Beschlußfassung Seitens der Ortsschulbehörde hinzuwirken.

Wenn die Ortsschulbehörde demgemäß erweiterten Unterricht in den Realien für ihre Volksschüler eintreten läßt, so hat der Lehrer diesen Unterricht innerhalb der Stundenzahl, zu welcher er nach den jeweils bestehenden allgemeinen Normen verpflichtet ist, ohne besondere Belohnung zu ertheilen.

Werden zum Behufe dieses erweiterten Realunterrichts die wöchentlichen Unterrichtsstunden über jenes Zeitmaß hinaus vermehrt, so hat der Lehrer für jede weitere Stunde die für den Abtheilungsunterricht festgesetzte Belohnung anzusprechen.

Uebrigens ist den größeren Gemeinden, in welchen keine Realschule vorhanden ist oder neben dieser noch das Bedürfniß besteht, daß ein Theil der Volksschüler einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Volksschule hinausreichenden Unterricht erhalte, die Errichtung sogenannter Mittelschulen dringend zu empfehlen, zu deren Unterhaltung den einzelnen Gemeinden im Falle obwaltenden Bedürfnisses Staatsbeiträge in Aussicht stehen.

5) Für Anschaffung der zu einem angemessenen und anschaulichen realistischen Unterricht nöthigen Lehrmittel auf Rechnung des Schulfonds ist Sorge zu tragen.

Auch ist der erwachsenen Jugend zu Erweiterung der in der Schule erworbenen realistischen Kenntnisse durch eigene Fortbildung Anlaß und Gelegenheit zu geben und deßhalb inbesondere auf Anschaffung gemeinfaßlicher realistischer Schriften für die Ortsschulbibliotheken Bedacht zu nehmen.

Sämmtlichen Schulaufsehern wird zur Pflicht gemacht, daß sie, unbeschadet der übrigen Unterrichtsfächer, ihren Einfluß insbesondere auch auf Einführung und zweckmäßige Behandlung des realistischen Unterrichts in den Volksschulen ausüben und ihm namentlich bei den Prüfungen ein sorgfältiges Augenmerk schenken.

Das Ministerium behält sich vor, nach Verabschiedung des eingebrachten Schulgesetzesentwurfs, worin eine Vermehrung der von den Lehrern ohne Belohnung zu ertheilenden Wochenstunden vorgesehen ist, weitere Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand, sowie über den Unterricht in Formen- und Raumlehre mit Einschluß des Zeichnens zu erlassen und die erforderlichen Einleitungen zu Aufstellung eines die verschiedenen Unterrichtsaufgaben umfassenden Normallehrplans für die Volksschulen des Landes zu treffen.

Indem das Ministerium den Ober-Schulbehörden die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnungen aufträgt, versieht dasselbe sich zu den Lehrern, wie zu den Orts- und Bezirks-Aufsichtsstellen, daß sie die genaue Beachtung dieser Bestimmungen sich zur Pflicht machen werden.

Beilage 5.

Consistorial-Erlaß vom 1. Juli 1864,

betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen.

Von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist in Betreff der Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen nachstehende Verfügung ergangen:

(Folgt vorstehende Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864.)

Von vorstehender Ministerialverfügung wird den Bezirksschulinspektoren eine Anzahl gedruckter Exemplare mit dem Auftrage zugefertigt, sämmtliche Lehrer ihres Bezirks von deren Inhalt in Kenntniß zu setzen, und jedem Schulmeister ein Exemplar einzuhändigen, welches dem Befehlbuch (Receßbuch) beizuschließen ist.

Die Bezirksschulinspektoren haben hienach die Lehr- und Stundenplane der ihnen untergebenen Schulen zu prüfen und dafür besorgt zu sein, daß die in der Ministerialverfügung geforderte Stundenzahl den Realien gewidmet werde.

Auch erscheint es angemessen, daß in den Schulkonferenzen theils die zweckmäßige Behandlung der Realien in den Volksschulen besprochen, theils von Zeit zu Zeit angemessene Themen für die Aufsätze aus dem realistischen Gebiete gewählt werden.

Beilage 6.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 1. Juli 1864,

betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen.

Von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist die angebogene Verfügung, betreffend die Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen, erlassen worden.

In Vollziehung derselben wird den Schulinspektoraten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Mit Rücksicht auf Ziffer 2 der Verfügung, ist bei den vorgeschriebenen Konferenzen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrer Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse in den Realfächern zu erhalten und zu erweitern und auch auf praktischem Wege sich für die Ertheilung dieses Unterrichts mehr und mehr zu befähigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich nachstehende Vorkehrungen für fragliche Zwecke in den einzelnen Aufsichtsbezirken als bewährt erwiesen:

a) Die Abhaltung von mustermäßigen Lehrproben durch solche Lehrer, welche in Ertheilung des Realunterrichtes besondere Tüchtigkeit und Gewandtheit besitzen.

b) Die Beauftragung jüngerer Lehrer mit Lehrproben, namentlich aus dem Gebiete des weltkundlichen Anschauungsunterrichts. Diese Lehrproben werden von den Konferenzmitgliedern einer Beurtheilung unterzogen.

c) Die Einrichtung von Examinatorien für jüngere Lehrer über einzelne Partien der Realfächer.

Mit der Vornahme können, wenn sich ihr der Schulinspektor nicht selbst unterzieht, die hiefür geeigneten Lehrer beauftragt werden.

d) Vorträge von Lehrern (freiwillig übernommene oder im Auftrag des Schulinspektors gehaltene) über einzelne wichtigere Realgegenstände.

In einzelnen Aufsichtsbezirken behandelten solche Vorträge die Telegraphie, die Gasbeleuchtung, die Einrichtung der Dampfmaschinen, einzelne Abschnitte der mathemathischen Geographie u. s. w.

e) Relationen über bedeutsame literarische Erscheinungen auf dem realistischen Gebiete.

f) Besprechungen über die didaktische Behandlung des realistischen Unterrichtsstoffes auf Grundlage der von den Konferenzvorständen zur schriftlichen Bearbeitung gestellten Aufgaben.

2) Nach Anleitung der Ziff. 3 der Verfügung sind die Stundenplane in den einzelnen Schulen, in welchen die vorgeschriebene Stundenzahl auf den realistischen Unterricht noch nicht verwendet wird, sofort abändern, beziehungsweise feststellen zu lassen.

3) Zur Ausführung der Vorschrift unter Ziff. 4, Abs. 1 sind die Lokalschulvorstände derjenigen Schulen, für welche erweiterter Realunterricht als zuläßig erkannt oder von der Gemeinde gewünscht wird, zu veranlassen.

Die Beschlüsse der Ortsschulbehörden über die Einführung des erweiterten Realunterrichts (Ziff. 4, Abs. 2 und 3) sind der Kognition und Genehmigung des Bezirksschulaufsehers zu unterstellen. In Anstandsfällen ist die Entscheidung der Ober-Schulbehörde einzuholen.

Die Errichtung von Mittelschulen (Ziff. 4, Abs. 4) ist den größeren Gemeinden, deren Verhältnisse für einen Theil der Knaben einen über das Ziel der gewöhnlichen Volksschule hinausgehenden Unterricht erfordern, zu empfehlen, beziehungsweise durch die Lokalschulvorstände empfehlen zu lassen.

Behufs der Belehrung der Gemeinden über die Einrichtung und den Lehrplan der Mittelschulen wird auf die Schrift: „Die zweite Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahre 1863", Seite 13, 27, 69 und 83 verwiesen.

4) Auf die Anschaffung genügender und zweckmäßiger Lehrmittel für den realistischen Unterricht werden die Bezirksschulaufseher, wie solches schon bisher geschehen, auch forthin mit dem erforderlichen Nachdrucke hinwirken und außerdem dafür besorgt sein, daß die Lokalschulbibliotheken gemäß der bestehenden allgemeinen Vorschriften mit passenden weltkundlichen Schriften für den Gebrauch der erwachsenen Jugend ausgestellt werden.

Die mit dem Ausleihen der Bücher verbundenen Geschäfte sind in der Regel den Lehrern gegen eine angemessene Belohnung aus dem Schulfond zu übertragen.

5) In den jährlichen Hauptschulberichten ist, der seitherigen Vorschrift und Uebung entsprechend, von dem Stande und Erfolge des realistischen Unterrichts in den Schulen des Aufsichtsbezirks eine übersichtliche Darstellung zu geben und der Visitationserfund bei den einzelnen Schulen in den Spezialrelationen niederzulegen.

Für jede Schule des Bezirks sind 2 Exemplare der Ministerial-Verfügung hier angeschlossen.

Beilage 7.

Ministerial-Verfügung vom 28. November 1865,

betreffend die Einführung eines erweiterten Realunterrichts an Volksschulen und die Errichtung sogenannter Mittelschulen.

In der Verfügung vom 18. Juni v. J., welche von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wegen der Pflege des realistischen Unterrichts in den Volksschulen erlassen worden ist, hat dasselbe bereits die Aufsichtsbehörden der Volksschulen aufgefordert, in jeder Gemeinde, in welcher die Verhältnisse die Einführung eines erweiterten Real-

Unterrichts zulassen, auf eine entsprechende Beschlußfassung seitens der Ortsschulbehörde hinzuwirken, außerdem aber in größeren Gemeinden, in welchen keine Realschule vorhanden ist, oder neben dieser noch das Bedürfniß besteht, daß ein Theil der Volksschüler einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Volksschule hinausreichenden Unterricht erhalte, die Errichtung sogenannter Mittelschulen dringend zu empfehlen. Da nun das Zustandekommen der einen wie der anderen dieser Einrichtungen sowohl durch die in dem Gesetze vom 25. Mai d. J. festgesetzte Vermehrung der von den Lehrern ohne besondere Belohnung zu ertheilenden Wochenstunden, als auch durch den Vollzug der in Art. 1 und 2 desselben Gesetzes gebotenen Gründung neuer Schulmeisterstellen wesentlich erleichtert ist, so findet das Ministerium sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf den Inhalt der Eingangs erwähnten Verfügung die Ober-Schulbehörden, sowie die sämmtlichen Orts- und Bezirks-Aufsichtsstellen, insbesondere auch die nunmehr in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes Art. 15 ff. organisirten Ortsschulbehörden auf die Einführung jener Einrichtungen aufs neue aufmerksam zu machen, unter wiederholter Hinweisung darauf, daß zu Gründung sogenannter Mittelschulen den Gemeinden im Falle obwaltenden Bedürfnisses angemessene Beiträge aus der Staatskasse in bestimmter Aussicht stehen.

Beilage 8.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. August 1860, betreffend die Verbesserung des Schönschreib-Unterrichts in den Volksschulen.

Im Hinblick auf die Thatsache, daß der Erfolg des Schönschreib-Unterrichts in den Volksschulen den Anforderungen der Gegenwart vielfach nicht entspricht, ist von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf den Antrag beider Ober-Schulbehörden zu Vorbereitung einer Verbesserung dieses Zweigs des Volksschulunterrichts eine aus Volksschullehrern und Schreiblehrern zusammengesetzte Kommission einberufen worden.

Auf Grund des Ergebnisses der von dieser Kommission gepflogenen Berathungen wird nun in Uebereinstimmung mit den Ober-Schulbehörden Nachstehendes angeordnet:

1) Die in dem beiliegenden Alphabetblatte enthalten Buchstabenformen des großen und kleinen Alphabets, der deutschen Current- und der lateinischen Cursivschrift, nebst den Ziffern und den Interpunktionszeichen sind bei dem Unterricht im Schönschreiben in den Volksschulen zu Grunde zu legen.

2) Die unten angehängte Anweisung, betreffend den Lehrgang und die Methode des Schönschreibunterrichts, hat in sämmtlichen Volksschulen als Norm für die Behandlung dieses Unterrichts zu dienen.

3) Die Ober-Schulbehörden werden angewiesen, diese Verfügung zu vollziehen.

Anweisung,

betreffend den Lehrgang und die Methode des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen.

Was die Volksschule durch den Schönschreibunterricht im allgemeinen zu erstreben hat, das ist: eine kräftige, fließende, gefällige und fertige Handschrift, wie in deutscher Current-, so in lateinischer (englischer) Cursivschrift in Verbindung mit den arabischen und römischen Zahlzeichen und den Interpunktionszeichen. Alle künstlichen Formen (Kanzlei- und Frakturschrift, auch die Rondschrift) bleiben von ihr ausgeschlossen.

Der Gang nach diesem Ziel umfaßt vier Stufen.

Erste Stufe.

(Erstes Unterrichtsjahr.)

Das Ziel dieser Stufe ist: Entwicklung der elementaren Befähigung zu einer die angeschauten Schriftformen wiedergebenden Darstellung.

Stufengang: Vor allem sorgfältige Vorübungen der Schreiborgane mit alsbald eintretender besonderer Rücksicht auf richtige Haltung des Körpers und des Griffels nach Anleitung der betreffenden Fibel. Es empfehlen sich übrigens für Weckung der Selbstthätigkeit der Kinder noch längere und eingehendere gymnastische Elementarübungen zur Entwicklung der Schriftformen in größeren Verhältnissen auf der Grundlage von Anhaltspunkten, die auf der Schiefertafel gegeben werden (Quadrate und Diagonalen). *)

Sofort tritt die Nachbildung der betreffenden einzelnen kleinen und großen Buchstaben ein und zwar — weil dies der eingeführte Schreiblese-Unterricht verlangt — in der Reihenfolge des durch die betreffende Fibel normirten Gangs.

---

*) Nähere Anleitung dafür enthält die Schrift: C. G. Kerner, Methodischer Lehrgang für den ersten Schreibunterricht. Stuttgart, bei A. Schaber.

Als **Normalschriftformen** dienen die Formen der betreffenden **Fibel**.

Es ist dabei übrigens zu bemerken, daß bei t, k, f, E, P, T, St es keinem Anstand unterliegt, den Punktansatz zuerst selbstständig, freischwebend zwischen Haar- und Grundstrich, also nicht zusammenhängend mit dem letzteren zu bilden.

Zur Unterstützung der Ausführung der Formen hat ein **Vier-Linien-System** zu dienen. Da die Schriftformen in großem Maßstabe auszuführen sind, so muß dasselbe folgende Dimensionen haben: ganze Schrifthöhe 10‴, Distanz der Mittellinien 2‴, Ober- und Unterlängen je 4‴. Verhältniß der kurzen zu den langen Buchstaben 1 : 5. Schriftlage: 45⁰. (S. Tafel 1.)

Die Schriftformen sind auf der **Schiefertafel***) auszuführen, wobei der Unterschied in der Stärke der Schriftzüge noch nicht zu berücksichtigen ist.

Für die **methodische Behandlung** des Unterrichts gilt das Gesetz, daß ein **unmittelbarer** Massenunterricht mit Vorschreiben des Lehrers an die Wandtafel und Zergliederung der einzelnen Buchstabenformen auf dieser Stufe unbedingt nothwendig ist, wobei bereits ein Taktiren in der einfachsten Weise stattfinden kann und soll.

Zweite Stufe.

(Zweites und drittes Unterrichtsjahr.)

Der Schönschreibunterricht tritt jetzt als selbstständiger Unterrichtsgegenstand auf und steht nicht mehr im Dienste des Schreibleseunterrichts. Daher **Aufgabe** und **Ziel**: sorgfältige Darstellung der einzelnen Buchstabenformen in Groß und Klein, sowie ihrer Verbindung mit einander, ebenso der Zahl- und Interpunktionszeichen unter stetiger und

---

*) Zu empfehlen sind die Faber'schen Schiefertafeln. Dieselben liegen in 3 Qualitäten vor, wovon die erste (mit polirtem Rahmen und besonderer Feinheit des Schiefers) als zu theuer in unserer Volksschule nicht wohl Eingang finden kann. Qualität II. entspricht allen Anforderungen, die an eine gute Tafel gemacht werden können, und selbst Nro. III. ist den gewöhnlichen, seither in den Volksschulen benützten Tafeln weit vorzuziehen. Die Preise sind (bei Abnahme von mindestens 5 Dutzend):

II. Qualität Nro. 8 (Länge 8″, Breite 5″ 5‴) 2 fl. 3 kr. pr. Dutzend,
Nro. 9 (Länge 8″ 6‴, Breite 5″ 8‴) 2 fl. 9 kr. pr. Dutzend,
Nro. 10 (Länge 9″, Breite 6″ 2‴) 2 fl. 18 kr. pr. Dutzend,
III. Qualität Nro. 8 — 8 fl. 30 kr. pr. Schock (60 Stück),
Nro. 9 — 9 fl. — kr. pr. Schock,
Nro. 10 — 9 fl. 42 kr. pr. Schock.
} Auf einer Seite nach Vorschrift linirt.

Im Detail sind die Preise entsprechend theurer, z. B. von III. Nro. 8, 9, 10 — 11, 12, 14 kr.

fester Einhaltung eines streng geordneten methodischen Stufengangs. Als Norm dafür hat künftig in unsern Volksschulen folgende genetische Ordnung zu dienen: *)

A. Kleine deutsche Schrift.

1) c, n, m, e, i, u, ü.
2) d, o, a, q, j, g, ö, ä.
3) s, v, w, r, y, z.
4) t, k, ſ, ß.
5) l, b, f, h, p, x.

B. Große deutsche Currentschrift.

1) O, A, G, Q, D.
2) S, St, N, M, X, R.
3) V, W, Y, P, U, Z.
4) F, J, T, K.
5) E, L, B, H, C, Ch.

C. Zahlenschrift, arabische, in der leicht verständlichen Ordnung.

1, 7, 4,
0, 6, 9,
2, 3, 5, 8.

Bei der Einübung der einzelnen Gruppen ist

a) für die den betreffenden Grundformen entsprechenden Vorübungen (z. B. bei Gruppe A 2 ellipsenartige, aufwärtsgehende Haarstriche mit den verschiedenen Abschlüssen, A 3 umgekehrt; ebenso bei B 2, 3 u. s. w.) und für die vorbereitende Einprägung der einzelnen Elemente der betreffenden Buchstaben zu sorgen, und
b) dem Absetzen beim Schreiben der Wörter und der Unterbrechung des Zusammenhangs durch die Zeichen (i=Punkt, Umlauts= und u=Zeichen) zu wehren und auf wirkliche, richtige und schöne Verbindung der Buchstabenformen zu achten.

Es sollte auf dieser Stufe — mit möglichster Beseitigung der Schiefertafel für den Schönschreibunterricht — alsbald Papier angewendet werden. Um dabei den Kindern die nöthigen Haltpunkte zu gewähren, wird für diese Stufe normirt: ein 4=liniges Liniensystem. Ganze Schrifthöhe 6‴, Höhe der kurzen Buchstaben 1‴, Ober= und Unterlängen je 2½‴.

*) Vergleiche die in Kommission der Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart demnächst erscheinende zweite Auflage der „Methodischen Anleitung zum Schönschreibunterricht" von L. Hartmann, mit stufenmäßig geordneten Vorlagen, in 3 Kursen, wovon die Kurse 1 und 2 die Normalschrift enthalten und ohne Kurs 3 bezogen werden können.

Verhältniß 1 : 6. Lage 45°. (Siehe Tafel 2.) Als Uebergang zu demselben vom ersten (Schiefertafelsystem) kann möglicher Weise auch das für die zweite Stufe im lateinisch Schreiben gewählte Liniensystem (siehe Tafel 7) benützt werden.

Zur Aus- und Einführung dieser Liniensysteme haben einfache, normal-konstruirte Linirmaschinen zu dienen, soweit nicht rastrirtes Papier und entsprechende Hefte aus dem Handel bezogen werden.

Die Schüler haben sich ordentlicher Schreibhefte zu bedienen, worauf der Lehrer entschieden zu halten hat. Außerdem wird die Führung von Monatheften (an der Stelle der Prüfungsschriften) empfohlen.

Was die methodische Behandlung betrifft, so ist fortan darauf zu sehen, daß, soweit es nur immer die Schulorganisation zuläßt, ein unmittelbarer Unterricht der Kinder stattfinde, mit dem eine Zergliederung der Buchstaben, ein Wandtafelvorschreiben des Lehrers und fortgesetztes Taktiren sich verbindet. — Soweit dies nicht durchzuführen ist, treten Vorlegeblätter ein. Zu empfehlen ist dabei besonders auch der Gebrauch von Normalalphabetblättern, wie sie dieser Verfügung beiliegen.

Dritte Stufe.

(Vom vierten Unterrichtsjahr.)

Ziel in der deutschen Schrift: Festigkeit, Sicherheit und Sauberkeit. Einübung der lateinischen Cursivschrift im kleinen und großen Alphabet.

Unterrichtsgang:

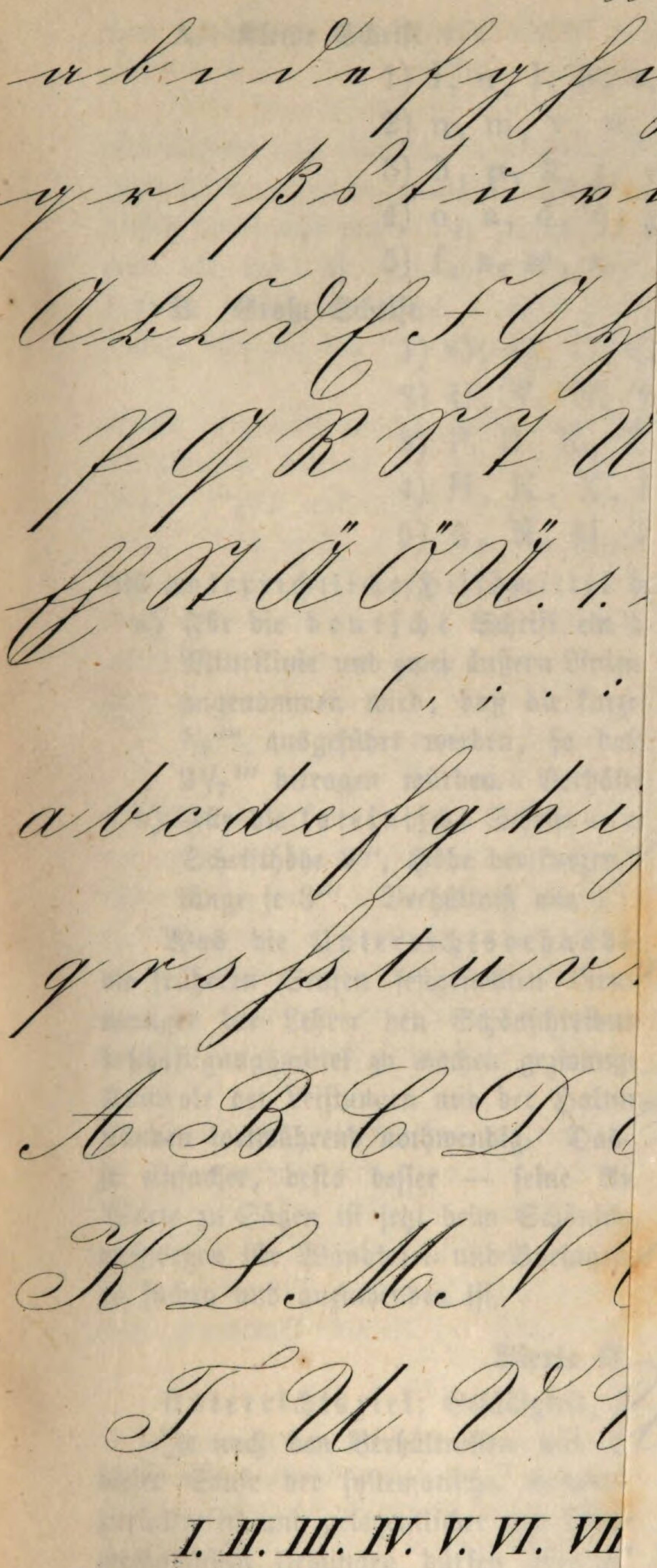
1) Für die deutsche Schrift. Anstatt die Uebungen frei zu geben, ist nothwendig eine Wiederholung des ganzen Kurses nach dem früheren Gang. Der Unterschied besteht nur darin, daß

a) der Kurs schneller durchgemacht wird mit besonderer Beachtung der schwierigeren (r, p, L, B u. s. w.) und falsch eingewöhnten Formen (Fehler, namentlich in einer ungleichmäßigen Schattirung, einem falschen Druck der Hand und in schlechter Verbindung der Formen);

b) darin, daß die Uebungen mit Rücksicht auf die Ausbildung zu freier Bewegung und Sicherheit des Armes, der Hand und der Schreibefinger gesteigert werden. Förmlich dafür berechnete Uebungen sind gerade auf dieser Stufe am Platze, übrigens in der Weise, daß sie nicht als selbstständige Uebungen behandelt, sondern mit der Bildung von Buchstaben in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

2) Für die lateinische Schrift. Bei Einübung derselben bildet sich die Anordnung und Gruppirung der Schriftformen folgender Weise:

Normalalph…



L. Hartmann. In Commission bei der Chr. Belser'schen S…

enen:
einer
wobei
von
en je
B.)
ganze
Unter=
für
Je
Selbst=
strenge
Um=
och —
der
legen,
Inhalt
ind.
auf
mehr
Die
aneben
ichen

Verh
demſ
für d
Tafel

norm
und

der L
Mon

darau
läßt,
Zergl
fortge
iſt, t
Gebra

Einüb

1
iſt not
Gang.
a)

b)

2)
bildet
Wei

A. Kleine Schrift.

1) i, u, l, b, t, ü.
2) n, m, v, w, r.
3) h, p, k, j, y.
4) o, a, d, q, g, c, e, x.
5) f, s, ss, x.

B. Große Schrift.

1) O, Q, C, G, E.
2) U, V, W, Y.
3) P, B, R, T, F, J.
4) H, K, X, S, L, D.
5) A, N, M, Z.

Als unterrichtliche Hilfsmittel haben auf dieser Stufe zu dienen:

a) Für die deutsche Schrift ein dreiliniges Liniensystem mit einer Mittellinie und zwei äußern Linien in einer Distanz von 5''', wobei angenommen wird, daß die kurzen Buchstaben in einer Höhe von $^5/_7$''' ausgeführt werden, so daß die Ober- und Unterlängen je $2^1/_7$''' betragen würden. Verhältniß wie 1 : 7. (S. Tafel 3.)

b) Für die lateinische Schrift — ein vierliniges Liniensystem; ganze Schrifthöhe 8''', Höhe der kurzen Buchstaben 2''', Ober- und Unterlänge je 3'''. Verhältniß wie 1 : 4. (S. Tafel 6.)

Was die Unterrichtsbehandlung betrifft, so gelten die für die früheren Stufen festgestellten Grundsätze auch für diese Stufe. Je weniger der Lehrer den Schönschreibunterricht zu einem bloßen Selbstbeschäftigungsmittel zu machen gezwungen ist, desto besser. Eine strenge Kontrole der Leistungen und der Haltung der Kinder ist unter allen Umständen fortwährend nothwendig. Das Taktiren findet auch jetzt noch — je einfacher, desto besser — seine Anwendung. Auf Verbindung der Worte zu Sätzen ist jetzt beim Schönschreiben besonderer Werth zu legen, weßwegen für Wandtafel- und Vorlageschriften ein guter, körniger Inhalt zu suchen und anzuwenden ist.

Vierte Stufe.

Unterrichtsziel: Gefälligkeit, Fluß und Leichtigkeit der Hand.

Je nach den Verhältnissen und Leistungen einer Schule kann auf dieser Stufe der systematische, unmittelbare Schönschreibunterricht mehr zurücktreten und gelegentlicher wie häuslicher Uebung Platz machen. Die methodischen Uebungen dürfen aber nie ganz unterbleiben, und daneben muß jetzt besonders darauf gedrungen werden, daß alle schriftlichen Arbeiten der Schüler in reiner und gefälliger Darstellung geliefert werden.

Deßwegen ist namentlich auf dieser Stufe das Halten geordneter und sauberer Hefte wesentlich nothwendig.

Unterrichtsmittel:

a) Für die deutsche Schrift — einliniges System. Liniensystem von 5''' Weite (wie bei dem vorherigen System — nur mit Hinweglassung der Mittellinie), so daß zwölf Zeilen auf eine Seite gehen. (S. Tafel 4.) Ist diese Stufe überschritten, so kann ein noch engeres System (das von den Kindern selbst ausgeführt würde) angewendet werden, wobei die Linienweite 4''' mit fünfzehn Zeilen auf einer Seite wäre. (S. Tafel 5.)

b) Für die lateinische Schrift und die fortgesetzten Uebungen. Darin dient als nothwendiges Unterrichtsmittel ein zweites Liniensystem mit 7''' als ganze Schrifthöhe. Kurze Buchstaben $1^2/_5$''', Ober- und Unterlänge je $2^4/_5$'''. Verhältniß wie 1 : 5. Lage 45 °. Dasselbe kann, wie oben bemerkt, auch als zweites deutsches Liniensystem angewendet werden. (Siehe Tafel 7.) Für die weitere Ausbildung der lateinischen Schrift dient das vierte deutsche Liniensystem. (S. Tafel 4.) Ueber die methodische Behandlung ist nach dem früher Ausgeführten hier nichts Weiteres mehr zu sagen.

Zum Ganzen ist noch Folgendes zu bemerken:

Was die in dieser Anleitung berührten Unterrichtsmittel betrifft, so zweifelt die Behörde nicht im mindesten daran, daß gerade in Folge der Regelung derselben die Industrie sich in Bälde dieses Zweiges bemächtigen und nicht bloß gutes und zweckmäßig ausgestattetes, sondern auch billiges Material für den Dienst der Volksschule beischaffen werde. Sache der Thätigkeit der einzelnen Schulinspektoren und Lehrer wird es sein, mit Hilfe der Schulfonds die dargebotenen fördernden Hilfsmittel in ihrer Schule zur Anwendung zu bringen.

Rücksichtlich der Federn ist zu bemerken, daß lediglich keine Anstände gegen den alsbaldigen Gebrauch der Stahlfedern sich erheben. Es ist nur dafür zu sorgen, daß gute Stahlfedern in die Hand der Schüler kommen. Dies wird geschehen, wenn die Lehrer sich darüber mit den betreffenden Kaufleuten oder Krämern des Orts in's Benehmen setzen oder auf Rechnung des Schulfonds selbst ein kleines Sortiment von Stahlfedern zum Verkauf halten. *)

---

*) Von den in sehr verschiedenen Sorten vorliegenden Stahlfedern, wie sie durch jede gute Schreibmaterialienhandlung zu beziehen sind, nehmen zur Zeit weiße Rosen- und G-Federn aus der Fabrik: John Mitchell in Birmingham, Preis 28—30 und 36—42 kr. per Gros, aber auch anderwärts (z. B. in Berlin) billiger nachgeahmt — 24—30 kr. —, was sorgfältige Ausarbeitung, zweckmäßige, der Schülerhand entsprechende Konstruktion und billigen Preis anbelangt, die erste Stelle ein, und sind daher vor allen andern zu empfehlen. Andere gute Sorten,

Von Haltern empfehlen sich am meisten die hölzernen mit metallener Fassung (die nie glatt, sondern stets cisilirt sein sollte) versehenen. [1])

Von den vielfach empfohlenen mechanischen Hilfsmitteln bei dem Schreibunterricht ist aus verschiedenen Gründen bei dem Massenunterricht keine Anwendung zu machen. Künstliche Federnhalter sind nur bei außerordentlichen Fällen zu gebrauchen. [2])

Beilage 9.

Consistorial-Erlaß vom 20. September 1866,

betr. die Verbesserung des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen.

In Betreff der Verbesserung des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen ist vom K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unter dem 17. August nachstehende Verfügung erlassen worden.

(Folgt die in Beilage 8 enthaltene Ministerial-Verfügung vom 17. Aug. 1866.)

Von vorstehender Verfügung nebst den dazu gehörigen Alphabet- und Linienblättern ist jeder Volksschulklasse je ein Exemplar zu übergeben, zu welchem Behufe den Bezirksschulinspektoraten die erforderliche Zahl von Exemplaren zugesendet werden wird.

Wird für die Schüler die Anschaffung einer größeren Zahl von Alphabetblättern gewünscht, so wird bemerkt, daß die Verkaufspreise in folgender Weise festgesetzt sind:

im Ladenpreise für 1 Exemplar allenthalben 1 kr,
„ „ „ 100 Exemplare im Buchhandel 1 fl. 24 kr.,

ferner im Parthienpreise bei direktem Bezuge von der Belser'schen Sortimentsbuchhandlung oder auch vom Schreiblehrer Hartmann in Stuttgart

25	Exemplare	20 kr.,
50	„	39 kr.,
100	„	1 fl. 15 kr.

---

auch deutschen Fabrikats (Kuhn in Wien, S. Röder, sowie Heintze und Blanckertz in Berlin) sind — bei allerdings theilweise stärkerer Konstruktion — bedeutend theurer und bewegen sich die Preise per Gros zwischen 42 kr. und 1 fl. 12 kr.

[1]) Das Dutzend derselben ist zu 6—12 kr. allenthalben zu kaufen.

[2]) Am ehesten noch zu empfehlen sind die Belser'schen Schreibringe, per Dutzend zu 24 kr., zu beziehen von Schulmeister Belser in Backnang.

Von der Oberschulbehörde wird ferner dafür gesorgt werden, daß Schiefertafeln und Schreibhefte nach dem Maßstabe der beigeschlossenen Linienblätter linirt, hergestellt werden und zum Verkaufe kommen.

Die Orts- und Bezirksschulaufseher werden nun dafür Sorge tragen, daß der Unterricht im Schönschreiben nach der vorgeschriebenen Methode und mit Nachbildung der normalen Buchstabenformen ertheilt werde.

Beilage 10.

Kirchenraths-Erlaß vom 2. Oktober 1866,

betr. die Verbesserung des Schönschreibunterrichts in den Volksschulen.

Durch die Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 17. v. M., betreffend die Verbesserung des Schönschreib-Unterrichts in den Volksschulen, sind die Buchstabenformen der deutschen Kurrent- und lateinischen Kursivschrift, sowie die Formen der Ziffern und Interpunktionszeichen, durch welche das im Schönschreibunterricht zu erstrebende Ziel angezeigt ist, festgestellt und mittelst einer der Verfügung beigegebenen Anweisung der Lehrgang und die Methode dieses Unterrichts für die Volksschulen vorgeschrieben worden.

Indem man dem Schulinspektorat im Anschlusse die für die Schulen seines Aufsichtsbezirks erforderliche Zahl von Exemplaren der Verfügung sowohl als des Normalalphabetblattes und der Liniensystemblätter zugehen läßt, wird dasselbe beauftragt, die Lehrer zur genauen Beobachtung der in der Verfügung ertheilten Vorschriften aufzufordern und die Beobachtung seinerseits angemessen zu überwachen.

Das Alphabetblatt, das auch für die Hand der Schüler bestimmt ist, kann von der Belser'schen Sortimentsbuchhandlung oder von Schreiblehrer Hartmann in Stuttgart zu folgenden Parthienpreisen bezogen werden:

100 Exemplare zu 1 fl. 15 kr.,
50 " " 39 kr.,
25 " " 20 kr.

Das einzelne Exemplar ist für einen Kreuzer abzugeben.

Schließlich wird bemerkt, daß man, um den Schreibunterricht auf der unteren Stufe mit dem eigentlichen Schönschreibunterricht auf den höheren Stufen in Einklang zu bringen, zur Herstellung einer diesem Zwecke entsprechenden Fibel Einleitung getroffen hat.

Beilage 11.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Januar 1865,

betreffend die Regelung der Oberaufsicht über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen.

Um die Oberaufsicht über die in manchen Gemeinden des Landes bestehenden, seither aus den Fonds der Centralstelle für die Landwirthschaft unterstützten landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen im Einklang mit den bestehenden allgemeinen Ressortverhältnissen zu ordnen, ist zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. Mts. verfügt worden, daß die genannten Anstalten von der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in die Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens übergehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beilage 12.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Februar 1866, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens.

Unter Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 24. Jan. 1865, durch welche die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen von der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in die Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens überwiesen worden, sowie unter Beziehung auf die Bekanntmachung des letzteren Ministeriums vom 1. Februar 1865, wonach die nächste Aufsicht über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen nach wie vor von der Centralstelle für die Landwirthschaft geführt werden soll, wird zum Zwecke einer weiteren Belebung und zugleich einer festeren Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Gemeinden des Landes, welche im Interesse der Verbreitung einer besseren landwirthschaftlichen Ausbildung unter ihren Angehörigen eine entsprechende Schulanstalt oder sonstige Einrichtung (vergl. §. 2) schon gegründet haben, oder erst ins Leben rufen wollen, erhalten hiezu auf Verlangen einen angemessenen Staatsbeitrag aus den betreffenden Etatsmitteln.

§. 2.

Dem genannten Zwecke dienen:

1) die nach Art. 2 der Schulgesetzes-Novelle vom 6. Nov. 1858 an der Stelle der Sonntagsschulen errichteten Winterabendschulen, soweit mit denselben ein freiwilliger landwirthschaftlicher Unterricht verbunden wird, an welchem sodann auch Solche, die dem sonntagsschulpflichtigen Alter bereits entwachsen sind, Antheil nehmen können,
2) die eigens errichteten freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen,
3) regelmäßige Abendversammlungen Erwachsener,
4) Lesevereine.

Außerdem sind die in die Gemeinden des Landes entsendeten landwirthschaftlichen Wanderlehrer hier zu erwähnen.

§. 3.

Die in §. 2, Ziff. 2 aufgeführten freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind

entweder solche, welche von sonntagsschulpflichtigen Jünglingen im Alter von 14 bis 18 Jahren besucht werden und nach Art. 6 des Schul-Gesetzes von 1836, beziehungsweise Art. 2 der Schulgesetzes-Novelle vom 6. Nov. 1858 die Sonntagsschule, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Winterabendschule ersetzen können,

oder Fortbildungsschulen für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend, wobei jedoch auch strebsame Jünglinge von sonntagsschulpflichtigem Alter, die aus freien Stücken an dem Unterrichte in dieser Fortbildungsschule Theil nehmen wollen, zugelassen werden sollen.

§. 4.

Wie in den die Sonntagsschule vertretenden sogenannten obligatorischen Winterabendschulen, so wird auch in den freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen beider Kategorien (§. 3) der Unterricht in der Regel nur in den Wintermonaten und zwar in einigen Wochenstunden ertheilt.

§. 5.

Dieser Unterricht begreift

in den Schulen für die sonntagsschulpflichtige Jugend vom 14. bis 18. Jahre hauptsächlich die für das bürgerliche Leben erforderlichen Volksschulfächer, einschließlich der in der Volksschule gelehrten Realien, mit besonderer Bezugnahme auf die Landwirthschaft,

in den Schulen für die reifere, nicht mehr sonntagsschulpflichtige Jugend vorzugsweise eigentliche landwirthschaftliche Fächer, wobei die Gegenstände des landwirthschaftlichen Fachunterrichts sich vornehmlich nach den Bedürfnissen der betreffenden Gegend zu richten haben.

In beiden Arten von Fortbildungsschulen ist der Unterricht in durchaus praktischer Richtung zu ertheilen.

§. 6.

Der Unterricht in den in §. 5, Abs. 1 genannten Fächern wird vorzugsweise von Volksschullehrern und Reallehrern gegeben.

Der eigentliche landwirthschaftliche Fachunterricht dagegen (§. 5, Abs. 2) ist durch landwirthschaftliche Sachverständige zu ertheilen, seien dies Landwirthe vom Fach oder sonstige landwirthschaftskundige Männer, insbesondere aus dem Stande der Volksschullehrer.

Um hiefür stets die erforderliche Zahl von Lehrkräften zu sichern, werden auch künftig besondere landwirthschaftliche Lehrkurse für Schullehrer an der Anstalt in Hohenheim gehalten werden, woneben auch in einzelnen Bezirken, in denen gerade geeignete landwirthschaftliche Lehrer sich befinden, ähnliche landwirthschaftliche Kurse, wie diejenigen zu Hohenheim, für die Schullehrer des Bezirks veranstaltet werden sollen.

§. 7.

Sowohl für den Unterricht in den gewöhnlichen Schulfächern, wie für den eigentlichen landwirthschaftlichen Fachunterricht wird den Lehrern eine angemessene Belohnung ausgesetzt.

§. 8.

Auch in den freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen wird auf Einhaltung der Schulordnung strenge gesehen.

Insbesondere hat in den die Stelle der Sonntagsschule, beziehungsweise der obligatorischen Winterabendschule vertretenden Fortbildungsschulen der Lehrer ein Verzeichniß über die die Anstalt besuchenden sonntagsschulpflichtigen Jünglinge zu führen, darin etwaige Versäumnisse der letzteren zu notiren und sodann das Verzeichniß dem betreffenden Ortsschulinspektor behufs dessen Controle über den Schulbesuch jener Jünglinge zu übergeben.

§. 9.

Wie schon seither, so werden auch in Zukunft die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, auf deren bewährte Mitwirkung die Kgl. Regierung vertrauen darf, es sich zur Aufgabe machen, das landwirthschaftliche Fortbildungswesen in allen seinen Beziehungen zu fördern, zu welchem Zwecke ihnen eine schultechnische Kraft aus der Zahl der Geistlichen oder Lehrer des Bezirkes je auf den Vorschlag des Vereins von der Centralstelle für die Landwirthschaft beigegeben werden wird.

§. 10.

In Vollziehung dieser Aufgabe werden die landwirthschaftlichen Bezirksvereine nicht nur auf möglichste Verbreitung der Abendversammlungen Erwachsener zu landwirthschaftlicher Belehrung, sowie der dem gleichen Zwecke dienenden Lesevereine hinzuwirken suchen, sondern namentlich auch die landwirthschaftlichen Schulen zum Gegenstand ihrer steten Aufmerksamkeit machen.

Was insbesondere diese Schulanstalten betrifft, so werden die Vereine bei obligatorischen Winterabendschulen, mit welchen ein landwirthschaftlicher Unterricht verbunden ist, durch Deligirte von diesem Unterricht nähere Kenntniß nehmen und etwaige Anträge in Beziehung auf denselben an die betreffende Ortsschulbehörde bringen lassen, auch erforderlichenfalls die Centralstelle für die Landwirthschaft anrufen, damit letztere hiewegen mit der betreffenden Oberschulbehörde in Rücksprache treten und im Anstandsfalle dem Ministerium selbst Vortrag erstatten könne.

Ueber die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen werden die landwirthschaftlichen Bezirksvereine eine förmliche Aufsicht führen.

§. 11.

Zu Führung dieser Aufsicht (§. 10, Abs. 3) werden die landwirthschaftlichen Vereine an jedem der betreffenden Schulorte einen oder einige Delegirte bestellen, welchen unter Mitwirkung des geistlichen und des weltlichen Ortsvorstehers die örtliche Leitung der betreffenden Schule zukommt.

Außerdem werden die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine alljährlich einer Visitation unterworfen werden, bei welcher, wenn es sich um Fortbildungsschulen mit eigentlichem landwirthschaftlichem Unterrichte handelt, ein oder einige landwirthschaftskundige Mitglieder des Vereins-Ausschusses zu verwenden sind, während bei Visitationen von Fortbildungsschulen für sonntagsschulpflichtige Jünglinge jedenfalls der schultechnische Beirath des Vereins beizuziehen ist.

Im letzteren Falle ist stets auch die örtliche Aufsichtsbehörde für die Volksschulen zum Anwohnen bei dem Visitationsgeschäfte einzuladen.

§. 12.

Die obere Aufsicht über die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen und sonstigen Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen wird, unter der in §. 10, Abs. 2 angeführten Modifikation in Beziehung auf die obligatorischen Winterabendschulen, welche gesetzlich unter der Oberaufsicht der Ober-Schulbehörden stehen, von der Centralstelle für die Landwirthschaft geführt, welche ermächtigt ist, zu ihren diesfälligen Berathungen schulmännische Elemente beizuziehen.

§. 13.

In der genannten Stellung erhält die Centralstelle für die Landwirthschaft die Ermächtigung, nach Maßgabe der ihr von dem Ministerium an die Hand gegebenen Grundsätze und innerhalb der betreffenden Etatsmittel die Bewilligung von Staatsbeiträgen an einzelne Gemeinden zu Gründung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen für landwirthschaftliches Fortbildungswesen, die Vertheilung von Schriften, Versendung von Wanderlehrern ꝛc. zu verfügen, wogegen sie verpflichtet ist, das vorgesetzte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens durch regelmäßige periodische Vorlagen über den Stand des gesammten landwirthschaftlichen Fortbildungswesens in fortlaufender genauer Kenntniß zu erhalten.

Beilage 13.

Consistorial-Erlaß vom 22. Febr. 1866,

betr. die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens.

In Betreff der Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens ist unter dem 1. Febr. d. J. nachstehende Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ergangen:

(Folgt vorstehende Ministerialverfügung vom 1. Februar 1866.)

Nachdem durch vorstehende Ministerialverfügung das landwirthschaftliche Fortbildungswesen neu organisirt worden, werden die Ortsschulinspektoren und Schullehrer aufgefordert, die weitere Entwicklung des-

selben auf der nun gelegten neuen Grundlage auch in ihrem Theile zu fördern und zu unterstützen.

Insoferne insbesondere die Aufsicht über die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen den landwirthschaftlichen Vereinen mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Vereine zur Führung dieser Aufsicht an jedem der betreffenden Schulorte einen oder einige Delegirte zu bestellen haben, welchen unter Mitwirkung des geistlichen und weltlichen Ortsvorstehers die örtliche Schulleitung zukommt (§. 10, Abs. 3 und §. 11, Abs. 1), so werden die Bezirksschulinspektoren beauftragt, den Lokalschulaufsehern ihrer Bezirke zu eröffnen, wie die Ober-Schulbehörde zu ihnen das Vertrauen hege, daß sie im eintretenden Falle sich der Mitbeaufsichtigung dieser Anstalten gerne unterziehen und, so viel an ihnen liege, das Gedeihen derselben zu befördern sich bemühen werden.

Da ferner den landwirthschaftlichen Vereinen eingeräumt worden ist (§. 10, Abs. 2), bei obligatorischen Winterabendschulen, mit welchen landwirthschaftlicher Unterricht verbunden ist, durch Delegirte von diesem Unterrichte Kenntniß nehmen zu lassen, so sind hierauf die Lehrer, welche in den von ihnen geleiteten Winterabendschulen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen, aufmerksam zu machen und die betreffenden Ortsschulbehörden anzuweisen, etwaigen Anträgen der landwirthschaftlichen Vereine oder ihrer Delegirten, die mit dem Hauptzwecke der obligatorischen Winterabendschulen vereinbar sind, entgegenzukommen.

Beilage 14.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 23. Febr. 1866,

betr. die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens.

Durch die Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. d. Mts., betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens (Reg.-Bl. Nr. 2, S. 8), ist die Aufsicht über die freiwilligen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen den landwirthschaftlichen Vereinen mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Vereine zur Führung dieser Aufsicht an jedem der betreffenden Schul-Orte einen oder einige Delegirte zu bestellen haben, welchen unter Mitwirkung des geistlichen und weltlichen Ortsvorstehers die örtliche Schulleitung zukommt (§. 10, Abs. 3 und §. 11, Abs. 1).

Auf Grund dieser Bestimmung werden die Schulinspektorate beauftragt, den Lokalschulaufsehern ihrer resp. Bezirke zu eröffnen, wie die Ober-Schulbehörde zu ihnen das Vertrauen hege, daß sie im eintretenden

Falle sich der Mitbeaufsichtigung dieser Anstalten gerne unterziehen und, soweit an ihnen liege, das Gedeihen derselben zu befördern sich bemühen werden.

Da sodann den landwirthschaftlichen Vereinen eingeräumt worden ist (§. 10, Abs. 2), bei obligatorischen Winterabendschulen, mit welchen landwirthschaftlicher Unterricht verbunden ist, durch Delegirte von diesem Unterrichte Kenntniß nehmen zu lassen, so sind hierauf die Lehrer, welche in den von ihnen geleiteten Winterabendschulen landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen, aufmerksam zu machen und die betreffenden Ortsschulbehörden anzuweisen, etwaigen von diesen Vereinen ausgehenden Anträgen, die mit dem Hauptzwecke der obligatorischen Winterabendschulen vereinbar sind, entgegenzukommen.

Beilage 15.

Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{20. Februar}}$ 1864,

betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten.

Um die Aufsicht auf die in manchen Gemeinden des Landes bestehen- Industrie- und Kinderbeschäftigungsanstalten ihrem Zwecke und der bestehenden allgemeinen Organisation der Behörden entsprechend zu ordnen, wird in Gemäßheit der nach vorgängiger Vernehmung des K. Geheimen-Rathes ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Jän. d. J. Nachstehendes verfügt:

I. Die Fürsorge für die Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen Fertigkeiten, insbesondere für die Ausbildung der weiblichen Jugend in den weiblichen Arbeiten, und die Aufsicht auf die zu diesem Zwecke in den Gemeinden bestehenden Anstalten — Arbeitsschulen — geht, soweit solche bis jetzt in Gemäßheit der Vorschrift des §. 2 der Instruktion für die Armenkommission vom 27. Juni 1818 (Reg.-Bl. S. 374) von der letzteren besorgt worden ist, an die Ober-Schulbehörden und die ihnen untergeordneten Organe (Art. 72, 76 und 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, Reg.-Bl. S. 491) über. Dagegen bleibt

II. die Fürsorge für die Beschäftigung armer Kinder und junger Leute zu Erwerbszwecken und die Aufsicht auf die hiezu in einzelnen Ge-

meinden bestehenden Armenindustrieanstalten der mit der Central-leitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung stehenden Armenkommission und den ihr in dieser Hinsicht untergeordneten gemeinschaftlichen Ober-ämtern und gemeinschaftlichen Aemtern vorbehalten.

Die Armenkommission und die Ober-Schulbehörden sind beauftragt, in gemeinschaftlichem Einvernehmen hienach das Weitere einzuleiten.

Beilage 16.

Consistorial-Erlaß vom 18/26. April 1864,

betreffend die Stellung der für die Schuljugend bestehenden Arbeits-schulen unter die Volksschulbehörden.

Nachdem die Fürsorge für Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen Fertigkeiten, insbesondere für Ausbildung der Mädchen in den weiblichen Arbeiten, und die Aufsicht über die diesfallsigen Anstalten durch Ministerialverfügung vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{20. Februar}}$ d. J. an die Ober-Schulbehörden und die ihnen untergeordneten Organe überwiesen worden ist (Reg.-Bl. Nr. 5), werden die gemeinschaftlichen Oberämter in Schul-sachen aufgefordert, nicht nur ihrerseits der Vollziehung dieser Verfügung eine thätige Sorgfalt zu widmen, sondern auch die Ortsschulbehörden zu Erfüllung ihrer diesfallsigen Obliegenheit anzuweisen.

Wo noch keine Arbeitsschulen bestehen, ist nun durch die Schulbe-hörden auf deren Errichtung hinzuwirken, und wo solche Anstalten in den bisherigen sogenannten Industrieschulen vorhanden sind, haben künftig die Schulbehörden für gehörige Fortführung, sowie nach Umständen für praktische Verbesserung derselben zu sorgen.

Das Consistorium behält sich vor, zu diesem Zweck im Allgemeinen und zu Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen nähere Einleitungen zu treffen.

Behufs einer genaueren Uebersicht über den dermaligen Stand der fraglichen Anstalten sind aber zunächst hierüber von allen Schulgemeinden nach den beigeschlossenen Formularien Berichte einzuziehen, mit welchen zugleich für unbemittelte Gemeinden die nöthigen Staatsbeiträge pro $18^{64}/_{65}$ nachgesucht werden können. Von Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag nachsuchen, sind unter der Rubrik „Rechnung der Arbeitsschule im abge-laufenen Jahr $18^{63}/_{64}$“ nur die Ausgaben für ihre Arbeitsschule anzugeben.

Ueber confessionell gemischte Arbeitsschulen in paritätischen Gemeinden sind diese Berichte in dem Fall hieher zu richten, wenn die Mehrzahl

sämmtlicher Einwohner der evangelischen Confession angehört, und von Gemeinden, welche keine Arbeitsschulen besitzen, haben die Ortsschulbehörden in besonderem Berichte die Gründe, welche das Zustandekommen einer solchen Anstalt bisher verhindert oder ihr Aufhören herbeigeführt haben, anzuzeigen, auch über das Bedürfniß und die Ermöglichung einer entsprechenden Einrichtung sich zu äußern.

Die Ortsberichte über diejenigen Arbeitsschulen, für welche eine Staatsunterstützung in Anspruch genommen wird, sind sodann in einem tabellarischen Verzeichnisse, dessen Formular den Bezirksschulbehörden mit dem gegenwärtigen Erlasse zugeht, von diesen Behörden mit ihren Anträgen und Bemerkungen in gedoppelter Ausfertigung zusammen zu stellen und unter Anschluß der vorjährigen Berichte, welche von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zurückgegeben wurden, auf 1. Juni d. J. hieher vorzulegen. Zugleich sind die sämmtlichen Berichte von den übrigen Gemeinden, welche für ihre Arbeitsschule keiner Staatsunterstützung bedürfen oder zur Zeit keine Arbeitsschule haben, mit einzusenden, und von den Bezirksschulbehörden in ihren Begleitungsberichten mit gutächtlicher Aeußerung über etwaige Verbesserungen oder neue Einrichtungen speziell aufzuführen.

Uebrigens wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eigentliche Armen-Industrie-Anstalten, welche nicht sowohl zum Unterricht in den gewöhnlichen Handarbeiten, als zum Erwerb für arme Kinder bestimmt sind, auch künftig in der Fürsorge der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins verbleiben, daher diese Anstalten von den an die Schulbehörden überwiesenen Arbeitsschulen zu unterscheiden und nur über die letzteren die Berichte hieher zu erstatten sind.

Beilage 17.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 22. April 1864, betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten.

Nachdem in Gemäßheit der Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{16. Januar}}{\text{20. Februar}}$ d. J. (Reg.-Bl. Nr. 5), betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrie-Anstalten, und in Folge des Vollzugs-Erlasses der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der K. Armenkommission an sämmtliche ge-

meinschaftlichen Oberämter und Bezirks=Wohlthätigkeits=Vereine vom 30. v. Mts., die Fürsorge für die Unterweisung der Jugend in denjenigen für das bürgerliche Leben nöthigen Fertigkeiten, welche nicht Gegenstand des eigentlichen Volksschulunterrichtes sind, und die Aufsicht über die zu diesem Zwecke in den Gemeinden bestehenden Arbeits= (Industrie=) Schulen auf die gesetzlichen Organe für die Volksschulaufsicht übergegangen ist, wird den gemeinschaftlichen Oberämtern in Schulsachen Nachstehendes zur Nachachtung, beziehungsweise Eröffnung an die Ortsschulbehörden und Ortsschulaufseher zu erkennen gegeben.

Die den gemeinschaftlichen Oberämtern in Schulsachen nunmehr obliegende Aufsicht über die Arbeitsschulen, welche in katholischen Gemeinden bestehen, hat sich im Allgemeinen nach den in §. 7, Abs. 1 der K. Verordnung über den Wirkungskreis der gemeinschaftlichen Oberämter vom 23. August 1825 [1]) enthaltenen Bestimmungen, soweit sie auf diese Anstalten Anwendung finden, zu richten und sich hauptsächlich auf die äußere Einrichtung, die Erhaltung und geordnete Benützung dieser Anstalten seitens der Jugend zu erstrecken.

Die besondere Aufsicht über die innere Einrichtung dieser Schulen und die Unterrichts=Ertheilung kommt nach Maßgabe des §. 7, Abs. 2 der vorerwähnten K. Verordnung den Bezirks=Schulaufsehern zu, welche sich hiebei bis auf Weiteres nach den in dem diesseitigen Erlasse vom 7./21. Jan. 1834 [2]) gegebenen Vorschriften zu achten haben.

Den Ortsschulbehörden und Ortsschulaufsehern liegt die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitsschulen ob und sie haben in dieser Beziehung innerhalb ihrer Zuständigkeit und in Unterordnung unter das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen alles für den Fortbestand und das Gedeihen dieser Anstalten Erforderliche vorzusehen, anzuordnen und wahrzunehmen.

Noch werden die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen beauftragt, von den Ortsschulbehörden derjenigen katholischen Schulgemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu den Kosten ihrer Arbeitsschulen für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$ erhalten haben und einen solchen für $18^{64}/_{65}$ nachsuchen wollen, die auf Georgi verfallenden Jahresberichte, wofür das Formular in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren beiliegt, sofort einzuziehen und diese Berichte mit den vorjährigen, welche von der Centralleitung an die gemeinschaftlichen Oberämter hinausgegeben wurden, sowie mit einer Zusammenstellung der ersteren, welche nach dem weiter angebogenen Formulare zu fertigen ist, bis 15. Juni anher vorzulegen.

---

[1]) Siehe unter Beil. 76.

[2]) Siehe Anmerkung [1]) zu Beil. 19.

Beilage 18.

Formular zu dem Jahresbericht über die Arbeitsschulen.

Schulaufsichts-Bezirk ——————

Schulgemeinde ——————

Bericht

über die hier bestehende

Arbeits-Schule (Industrie-Schule)

auf Georgi 18 . .

Allgemeine Verhältnisse der Gemeinde.

Seelenzahl der Schulgemeinde nach der neuesten Zählung —:·

Gesammtzahl der schulpflichtigen

Knaben —:·

Mädchen —:·

—:·

Oeffentliche Umlagen der Gemeinde im Etatsjahr 18 . .

Staatssteuer —:·

Gemeindeschaden —:·

Besondere Schulkostens-Umlage —:·

—:·

Oekonomische Verhältnisse der Gemeinde und der Einwohner im Allgemeinen:

Arbeits-Schule.

Zahl der regelmäßig theilnehmenden

Knaben —:· im Alter von . . bis . . Jahren,

Mädchen —:· im Alter von . . bis . . Jahren.

—:·

Gewöhnliche Unterrichtszeit:

(in welchen Monaten, Tagen, Stunden?)

Gesammtzahl der jährlichen Unterrichtsstunden

—:·

Unterrichts-Lokal:

Gegenstände des Arbeits-Unterrichts:
(Stricken, Spinnen, Häkeln, Nähen, Flicken? auch Obstbau und Gartenarbeiten?)

Namen und Alter der Arbeits-Lehrerin, resp. des Lehrers:

Aeußerung über Lehrgeschick, sowie über technische und pädagogische Fähigkeit derselben:

Art der Beaufsichtigung und der etwaigen sonstigen Beihilfe:

Wünsche und Vorschläge der Lokalschulbehörde für eine bessere Einrichtung im Allgemeinen oder nach den besonderen örtlichen Verhältnissen:

Rechnung der Arbeitsschule im abgelaufenen Jahr 18 . .

Einnahmen:

Kassen-Bestand vom vorigen Jahr

Beitrag des Staats —:·

aus örtlichen Kassen —:·

von Privaten —:·

Erlös für verkaufte Arbeiten
—:·

Zusammen —:·

Ausgaben:

Belohnung der Arbeits-Lehrerin:
—:·

für Heizung des Lokals
—:·

für Arbeitsmaterialien
—:·

Arbeitslöhne und Prämien
—:·

Zusammen —:·

Kassen-Vorrath —:·
oder
Deficit —:·

Gesuch um Staats-Beitrag auf 18 . .

Zur Beurkundung

. . . . den . . . . . .

Orts-Schulbehörde.

Beilage 19.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 26. Febr. 1864,
betreffend den Jahresbericht der Schulinspektorate über den Bestand der Arbeitsschulen.

Die im Lande bestehenden Industrieschulen werden mit dem Beginne des nächsten Schuljahres unter die Oberaufsicht der Ober-Schulbehörden übergehen, worüber demnächst eine gemeinschaftliche Verfügung der betheiligten K. Ministerien veröffentlicht werden wird. Mit Rücksicht hierauf sieht sich die Ober-Schulbehörde veranlaßt, den Schulinspektoraten vorbehältlich der in dieser Sache zu treffenden weiteren Anordnungen nachstehende Aufträge zu ertheilen.

1) Der Bericht über die Industrieschulen ist künftig abgesondert und für $18^{64}/_{65}$ spätestens bis 1. Juni zu erstatten, wobei sich die Bezirks-Schulaufseher nach der in dem diesseitigen Erlasse vom 7./21. Januar 1834 *) enthaltenen Weisung zu achten haben.

Die Gemeinden, in welchen Industrieschulen bestehen, sind in diesem Berichte in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

In demselben Berichte sind auch die Gemeinden des Aufsichtsbezirks, welche noch keine Industrieschule haben, oder sie im Laufe der Zeit wieder eingehen ließen, zugleich bei jeder Gemeinde unter Angabe der Gründe, welche das Zustandekommen einer solchen Anstalt bisher verhindert, beziehungsweise ihr Aufhören herbeigeführt haben, aufzuführen. Die bezüglichen Erhebungen werden die Bezirksschulaufseher gelegentlich der bevorstehenden Schulvisitationen überall an Ort und Stelle selbst machen und zu diesem Behufe die Ortsschulbehörden vernehmen.

2) Da nach den bisherigen Jahres-Schulberichten dem Aufkommen und Gedeihen der Industrieschulen hauptsächlich der Mangel an tüchtigen und für den Unterricht befähigten Lehrerinnen im Wege gestanden ist, so erscheint als der nächste Weg zur Abhilfe, daß die Gemeinden die nach ihren sonstigen Eigenschaften für den Industrieunterricht qualificirten Per-

---

*) In diesem Erlasse ist den Schulinspektoraten, um die Liebe zu den Industrie-Schulen wieder zu beleben, aufgetragen, bei der jährlichen Schulvisitation sich auch nach dem Zustande der Industrieschulen ihres Bezirks zu erkundigen, die Tabellen über dieselben sich vorlegen zu lassen, die unfleißig Erscheinenden zu rügen, die fleißigen öffentlich zu beloben und am Prüfungstage eine angemessene Ausstellung der besseren Industrie-Arbeiten zu veranstalten; auch über den Zustand der Industrieschulen, den Fleiß und die Kenntnisse der Lehrer oder Lehrerinnen, über die Zahl der Schüler u. s. w. im Visitationsberichte ausführlich zu erwähnen.

sonen, welche selbstverständlich schon einige Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten besitzen müßten, für den Dienst an der Industrieschule bilden lassen. Die Kosten, welche aus dieser Einrichtung erwachsen würden, können voraussichtlich, je nach dem Vermögensstande der betreffenden Gemeinden, ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden.

Es fragt sich aber nun vor Allem, ob den Personen, welche sich für den Industrieunterricht ausbilden wollen, nicht innerhalb der einzelnen Schulaufsichtsbezirke hinreichende Gelegenheit hiefür dadurch geboten werden kann, daß sie bei Industrielehrerinnen, welche schon bisher öffentlichen oder Privatarbeitsschulen mit entschieden gutem Erfolge vorgestanden sind, auf die Dauer von einigen Monaten untergebracht werden.

Demgemäß haben sich die Bezirksschulaufseher derjenigen Bezirke, welche an tüchtigen Industrielehrerinnen Mangel leiden, bei den Frühjahrs-Visitationen verläßige Erkundigung darüber einzuziehen, ob und in welchen Orten des Bezirks Gelegenheit zur Ausbildung von Industrie-Lehrerinnen vorhanden sei und das diesfällige Ergebniß am Schlusse des oben erforderten Berichts vorzutragen.

Beilage 20.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Jan. 1866,

betreffend die Einleitungen zu Heranbildung von Industrielehrerinnen.

Nachdem zufolge der mit höchster Genehmigung erlassenen Ministerial-Verfügung vom 16. Jan. bis 20. Febr. 1864, betreffend die Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und Armen-Industrieanstalten (Reg.-Bl. S. 33, 34) die Fürsorge für die Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen Fertigkeiten, insbesondere für die Ausbildung der weiblichen Jugend in den weiblichen Arbeiten, und die Aufsicht auf die zu diesem Zwecke in den Gemeinden bestehenden Anstalten — Arbeitsschulen — soweit solche bis jetzt von der Armenkommission besorgt worden, an die Oberschulbehörden und die ihnen untergeordneten Organe übergegangen, und hierauf in dem pro 1864 bis 1867 verabschiedeten Etat des Kultdepartements speziell zu Heranbildung von Arbeitslehrerinnen eine bestimmte Summe vorgesehen worden, ist in derzeitiger Ermanglung einer Staatsanstalt zur Ausbildung von Lehrerinnen Einleitung getroffen worden, daß auch die Vorbildung für den Arbeitsunterricht in dem von

dem Schulmeister Buhl in Ludwigsburg als Privatanstalt mit Staatsunterstützung unterhaltenen Lehrerinnen-Seminar erlangt werden kann. Es sollen daher in dieser Anstalt besondere Lehrkurse für Arbeitslehrerinnen eingerichtet werden, deren Zweck es ist, weibliche Personen ohne Unterschied der Konfession theoretisch und praktisch so weit auszubilden, daß sie zu Ertheilung eines tüchtigen Klassenunterrichts in den Arbeitsschulen und zu einer erfolgreichen erziehlichen Einwirkung auf die ihnen anvertraute Jugend befähigt sind. Die Lehrkurse sollen sich theilen in ordentliche, welche die Aufgabe haben, Jungfrauen, die sich zu Arbeitslehrerinnen bestimmen wollen, ausreichende Gelegenheit zur intellektuellen und geschäftlichen Vorbildung für diesen Beruf zu geben, und in außerordentliche, welche dazu bestimmt sind, bereits angestellte Arbeitslehrerinnen in Kenntnissen, Fertigkeiten, sowie in ihrer ganzen Berufsführung zu vervollkommnen, sie insbesondere in die Methode eines klassenmäßigen Gesammtunterrichts der Handarbeiten einzuführen und mit neuen erprobten Verfahrungsarten bekannt zu machen. Was die Dauer dieser Lehrkurse betrifft, so wurden die ordentlichen auf je 6 Monate, die außerordentlichen auf je 6 Wochen bestimmt. Letztere würden in dem Halbjahre, in welchem kein ordentlicher Kurs stattfindet, gegeben, und könnten deren je 4 hinter einander veranstaltet werden. Außerdem sollen solche Lehrerinnen, welche sich schon längere Zeit mit dem Arbeitsunterricht abgegeben und in der Hauptsache nichts Neues mehr zu erlernen haben, speziell zu dem Zwecke, um die Methode für den Massenunterricht näher kennen zu lernen, auf 6 bis 8 Tage in die Buhl'sche Anstalt einberufen werden. Der in den ordentlichen wie in den außerordentlichen Lehrkursen zu ertheilende Unterricht ist theils ein theoretischer und umfaßt als solcher ebenso Fächer für die intellekuelle wie Fächer für die technische oder geschäftliche Ausbildung der Kandidatinnen, theils ein praktischer in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule, wo ihnen ein geordneter klassenmäßiger Gesammt-Unterricht in streng methodischer Behandlung zur Anschauung kommt und sie zugleich praktisch eingeübt werden. Die Theilnehmerinnen an den in der Buhl'schen Anstalt zu veranstaltenden Kursen erhalten eine angemessene Staatsunterstützung. Alles Nähere ist bei Schulmeister Buhl in Ludwigsburg zu erfahren. Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden hierauf insbesondere die betheiligten Gemeinden und Privaten hingewiesen.

Beilage 21.

Bekanntmachung des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths vom 22. Febr. 1866,

betreffend die Einrichtung von Lehrkursen für Arbeitslehrerinnen in dem Lehrerinnen-Seminar des Schulmeisters Buhl in Ludwigsburg.

Mit Beziehung auf die vorstehende Ministerial-Verfügung vom 4. Jan. d. J., wonach in dem von Schulmeister Buhl in Ludwigsburg mit Staatsunterstützung unterhaltenen Lehrerinnen-Seminar für Abhaltung besonderer Lehrkurse für Arbeitslehrerinnen Einleitung getroffen ist, wird behufs der näheren Orientirung über diese Kurse und hinsichtlich des Beginns derselben andurch Nachstehendes bekannt gemacht.

Die Lehrkurse theilen sich in ordentliche und außerordentliche.

Die ordentichen Kurse haben die Aufgabe, weiblichen Personen, welche sich zu Arbeitslehrerinnen bestimmen wollen, ausreichende Gelegenheit zu geben, sich für diesen Beruf so vorzubilden, daß sie den Anforderungen genügen können, welche in Bezug auf Technik, Methode, Erziehung und Lehrtüchtigkeit an eine tüchtige Lehrkraft für weibliche Arbeitsschulen müssen gestellt werden.

Die außerordentlichen Lehrkurse sind dazu bestimmt, bereits angestellte Arbeitslehrerinnen in Kenntnissen, Fertigkeiten, in ihrer ganzen Berufsführung zu vervollkommnen, sie insbesondere in die Methode eines klassenmäßigen Gesammtunterrichts der Handarbeiten einzuführen und mit neuen erprobten Verfahrungsarten bekannt zu machen. Für Lehrerinnen, die schon einen ordentlichen Bildungskurs mitgemacht haben, sollen sie zur Wiederholung, Befestigung und Fortbildung dienen.

Diese Ausbildung von Arbeitslehrerinnen hat vorherrschend eine praktische Richtung; doch soll sie desjenigen theoretischen Unterrichts nicht entbehren, der für eine unterrichtlich und erziehlich fruchtbare Uebung des Lehrberufs vorausgesetzt werden muß.

Die Lehrfächer sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, Rechnen, Aufsatzlehre, Schreiben, Zeichnen mit Formenlehre, Handarbeiten.

Aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre kommen vor: die wichtigsten Grundsätze über die Schulzucht, Belehrung über die Bedeutung des Arbeitsunterrichts als Bildungsmittel für das weibliche Geschlecht, über Behandlung des Arbeitsunterrichts als methodischen, klassenmäßigen Gesammtunterrichts, über Klassifikation, gleichzeitige Beschäftigung verschiedener Abtheilungen, Lehrgang und Lehrplan.

Das Rechnen umfaßt Uebungen im Berechnen der beim Arbeits-Unterricht vorkommenden Maß-, Gewichts- und Werthverhältnisse.

Die Aufsatzlehre begreift in sich: Anleitung zum schriftlichen Verkehr und zur Berichterstattung über Gegenstände aus dem Gebiete des Arbeitsunterrichts.

Der Schönschreibunterricht bezweckt: Kenntniß und Darstellung der einzelnen Buchstabenformen der verschiedenen Alphabete, besonders des englischen, mit Bezug auf das Zeichnen des Weißzeugs, und Fertigkeit im Schreiben auf die Wandtafel.

Der Unterricht im Zeichnen mit Formenlehre soll befähigen: zur Entwerfung von Mustern und Darstellung derselben auf der Wandtafel.

Der Unterricht in den Handarbeiten bezweckt, auf der einen Seite die technische Fertigkeit zu erweitern und zu erhöhen, auf der andern den Kandidatinnen in Absicht auf Technik und sachliches Verständniß alles das anzueignen, was eine Lehrerin in den Stand setzen kann, auch von der technischen Seite aus den ganzen Unterricht zu beherrschen. In methodischer Stufenmäßigkeit wird geübt: alles Wesentliche in den Gebieten des Strickens, Häckelns, Nähens und des Flickens von Gestricktem und Gewobenem.

Der Lehrplan für die außerordentlichen Kurse umfaßt im Allgemeinen dieselben Unterrichtsgegenstände, nur beschränkt er sich auf das Wesentlichste sowohl in der theoretischen Belehrung, als in der praktischen Uebung.

Das Feld für die praktische Ausbildung der Zöglinge ist die dreiklassige Seminarschule, wo ihnen ein geordneter Klassenunterricht in den Handarbeiten in streng methodischer Behandlung zur Anschauung kommt und sie sich zugleich unterrichtlich versuchen und üben.

Aufnahmebedingungen sind:

a) Für die ordentlichen Kurse:

1) körperliche Gesundheit und das angetretene 18. und noch nicht vollendete 28. Lebensjahr;

2) gute geistige Begabung und diejenigen Eigenschaften des Gemüthes und Charakters, welche von einer Lehrerin gefordert werden müssen;

3) diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche eine erfolgreiche Theilnahme an dem Unterrichte erwarten lassen.

b) Für die außerordentlichen Kurse:

1) die Aspirantin soll körperlich gesund sein und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, auch die unter a Ziff. 2 und 3 geforderten Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, ferner

2) hat sie sich über ihre bisherige Dienstführung als Lehrerin durch ein Zeugniß des betreffenden Ortsschulinspektors auszuweisen.

Die Dauer der Lehrkurse erstreckt sich bei den ordentlichen auf sechs Monate, wovon der erste Monat als Probezeit gilt, bei den außerordentlichen auf sechs Wochen. Für erstere sind je 16 und für letztere je 12 Theilnehmerinnen in Aussicht genommen.

Am Schlusse eines jeden ordentlichen Kurses wird durch eine zu diesem Zwecke niederzusetzende Kommission eine Hauptprüfung abgehalten.

Die Kandidatinnen erhalten auf Grund der Prüfungsergebnisse von der Prüfungskommission unterzeichnete und von dem Vorstande der betreffenden Ober-Schulbehörde beglaubigte Zeugnisse, in welchen der Grad der von der Kandidatin erlangten Befähigung für Ertheilung des Arbeits-Unterrichts nach den Abstufungen „sehr gut", „gut", „ziemlich gut" und „ausreichend" ausgedrückt ist.

Was die Deckung der Kosten betrifft, so übernimmt der Staat den Aufwand für Wohnung mit Mobiliar, Heizung, Beleuchtung und für den Unterricht; auch wird den Zöglingen der ordentlichen Kurse, welche zur Bestreitung der Verpflegungskosten einer Unterstützung bedürftig sind, ein Staatsbeitrag bis zu 72 fl. und im gleichen Falle den zu einem außerordentlichen Kurse einberufenen Lehrerinnen ein Taggeld bis zu 30 kr. gewährt.

Lernmittel, Werkzeuge und Bett (ohne Bettstelle) haben die Theilnehmerinnen selbst zu beschaffen.

Die Zöglinge eines ordentlichen Kursus, welche ein Staatsstipendium in Anspruch nehmen, verpflichten sich damit, diesem Berufe sich für eine bestimmte Reihe von Jahren zu widmen und im Falle eines früheren nicht gerechtfertigten Rücktritts einen verhältnißmäßigen Theil der erhaltenen Staatsunterstützung zurückzubezahlen.

Am 12. März wird der erste ordentliche Kurs von sechs Monaten beginnen, weßhalb die Aufnahmegesuche, mit pfarramtlichen, die obigen Aufnahmebedingungen berücksichtigenden Zeugnissen belegt, durch die Pfarrämter an die betreffende Ober-Schulbehörde unverzüglich einzusenden, die bei Schulmeister Buhl bereits eingekommenen Meldungen aber gegenwärtiger Bekanntmachung entsprechend zu ergänzen sind.

Hinsichtlich eines im Laufe des Herbstes stattfindenden außerordentlichen Lehrkurses wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Beilage 22.

Ministerial-Verfügung vom 6. August 1864,

betr. die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht seitens der außerhalb ihres Heimathorts sich aufhaltenden Werktags- und Sonntagsschüler.

Zum Behufe einer sicheren Controle des Schulbesuchs solcher Werktags- und Sonntagsschulpflichtigen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, wird unter Beziehung auf die Bestimmungen des Generalsynodalrescripts vom 16. Januar 1799, Ziff. 4, lit. d. (vergl. Gesetzessammlung von Reyscher, XI. Band, 1. Abtheilung, Seite 110) [1]) und der K. Verordnung vom 10. September 1808, §. 21 (Reg.-Bl. S. 537), [2]) nach Vernehmung der Ober-Schulbehörden Nachstehendes verfügt:

---

[1]) Das Generalsynodalrescript vom 16. Januar 1799 sagt in Ziff. 4, lit. d.:
„Da es auch leider noch so oft vorkommt, daß Schulkinder, besonders ganz armer Eltern, oder Waisen, noch ehe sie den gehörigen Schulunterricht ganz erhalten haben, schon verdingt werden, Uns aber daran gelegen ist, daß sie auch nach dem Verdingen doch noch so viel möglich zur Schule angehalten werden, so verordnen Wir, daß hauptsächlich in dem Fall, wenn sie an andere Orte verdingt werden, denselben nicht nur ein von dem Schulmeister verfertigtes und von dem Pfarrer beglaubigtes Zeugniß, wie weit sie in den Schulkenntnissen gekommen, und wie ihre Sitten beschaffen seien, unentgeltlich mitgegeben — sondern auch von dem Pfarrer des Orts, den sie verlassen, der Pfarrer ihres künftigen Dienst-Wohn-Orts unfehlbar requirirt werden solle, diese Kinder zuverläßig zur Schule, soweit es die Umstände nur immer zulassen, anzuhalten, und ihnen bei der Rückkehr in ihre Heimath wieder ein gleiches Attestat wegen ihrem Schulbesuch und Aufführung mitzugeben."

[2]) Der §. 21 der kathol. Schulordnung vom 10. September 1808 lautet:
„Eben so sehr ist es (besondere Fälle ausgenommen) verboten, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von sich zu schicken, oder als Dienstbuben oder Dienstmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lange sie dazu verbunden sind, vorschriftsmäßig zu besuchen. Jene jungen Leute aber, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, welche aus der ordinären Schule entlassen, bis ins 21. Jahr die Sonntags- oder Wiederholungsschule besuchen müssen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verschickt werden, oder in andern Orten Dienste annehmen; allein sie müssen allemal ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß sie noch zur Sonntagsschule verpflichtet sind, mitnehmen und dem Pfarrer des Ortes, wohin sie kommen, einhändigen; sollten sie dies unterlassen, so soll der Pfarrer selbst, sobald er ihren Aufenthalt in seiner Pfarrei wahrnimmt, sie zu sich rufen, ihnen das besagte Zeugniß abfordern und sie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntagsschüler einschreiben und zum Besuche der Sonntagsschule anhalten."

I. Wenn ein dem Inland angehöriger Schulpflichtiger (vergl. Art. 4 und 6 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 und Art. 1, Ziff. 1 und 4, sowie Art. 2 der Novelle vom 6. Sept. 1858) [1]) aus seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort in einen anderen Schulsprengel des Inlandes mit der Wirkung, daß er in letzterem seine Schulpflicht zu erfüllen hat (vergl. Art. 7 des Volksschulgesetzes), [2]) übertritt, so ist hievon, soweit der neue Aufenthaltsort ermittelt werden kann, dem Orts-Schulaufseher des letzteren durch den Ortsschulaufseher des bisherigen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

II. Die gleiche Mittheilung hat zu geschehen:

1) wenn ein dem Inland angehöriger Schulpflichtiger seinen inländischen Aufenthaltsort verläßt, um in einem der Nachbarländer, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschulen eine Uebereinkunft besteht, nemlich im Königreich Bayern, Großherzogthum Baden oder dem vormaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, seinen Aufenthalt zu nehmen;

2) wenn ein im Königreich sich aufhaltendes schulpflichtiges Kind von Angehörigen dieser Nachbarländer von seinem bisherigen Aufenthaltsort in einen andern Ort des Inlandes übertritt oder in das betreffende Nachbarland zurückkehrt.

(Vergl. Art. 4, Abs. 2 des Volkschulgesetzes, sowie Ministerial-Erlaß vom 22. März und 7. August 1834, und vom 15. Mai 1835, II. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 208 und 209.) [3])

III. Die unter Ziff. I. und II. vorgeschriebene Mittheilung (sogenannte Uebergabe) hat in Form eines dem Ortsschulaufseher des neuen Aufenthaltsorts auf amtlichem Wege (nicht durch Vermittlung des Pflichtigen selbst oder seiner Angehörigen) zu übermachenden Schreibens zu geschehen, welches enthalten muß

a) den Namen, das Jahr und den Tag der Geburt, sowie die Confession des Schulpflichtigen,

b) den Namen und Stand seiner Eltern,

c) das Haus seiner neuen Unterbringung,

---

[1]) Siehe oben Seite 2—4.

[2]) Siehe oben Seite 4.

[3]) Diese Erlasse betreffen den Schulbesuch von württembergischen Schulkindern in Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Bayern und umgekehrt und enthalten die Bestimmung, daß die in diesen Staaten sich aufhaltenden Kinder württembergischer Staatsangehöriger und umgekehrt in Beziehung auf die Beiziehung zu dem niederen Volks- und Sonntagsschulunterrichte gleich den Kindern der eigenen Unterthanen als werk- und sonntagsschulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil behandelt werden sollen.

d) ein Zeugniß über sittliches Verhalten, geistige Befähigung, Fleiß und Kenntnisse desselben im Allgemeinen, mit den im einzelnen Falle etwa dienlich scheinenden spezielleren Bemerkungen. [1])

Im Falle der Uebersiedlung einer ganzen Familie ist die vorerwähnte Uebergabe der schulpflichtigen Angehörigen abgesondert von derjenigen zu halten, welche behufs der Fortführung der Familienregister stattfindet.

Die bisher da und dort übliche Ausstellung einer Bescheinigung für die stattgefundene Uebergabe (eines sogenannten Uebernahmescheins) wird künftig ebensowenig gefordert, als die Zustellung von Zeugnissen an den Schulpflichtigen behufs der Uebergabe an den Ortsschulaufseher seines künftigen Aufenthaltsorts.

Ist ein ortsfremder Schüler in die Schule vor Einlauf eines Uebergabescheins getreten, so steht es zum Ermessen des Ortsschulaufsehers, einen solchen zu requiriren.

IV. Die Ortsschulbehörden haben, soweit es nicht bereits geschehen ist, innerhalb der ihnen diesfalls zustehenden Amtsbefugnisse und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der ordentlichen Polizei-Behörde, je nach den örtlichen Verhältnissen die zur Controle des Schulbesuchs der in die Gemeinde neu eintretenden oder aus derselben austretenden Schulpflichtigen (vergl. oben Ziff. I. und II.) angemessensten Einrichtungen zu treffen.

Insbesondere haben dieselben das Erforderliche einzuleiten, daß der Ortsschulaufseher von jedem Ein- und Austritt solcher Schüler und im Falle des Austritts, um zu rechtzeitiger und vollständiger Vermittlung der unter Ziff. I.—III. vorgeschriebenen Uebergabe in den Stand gesetzt zu sein, zugleich von ihrem neuen Aufenthaltsort pünktliche Kenntniß erhält.

Auch wird den Ortsschulbehörden empfohlen, von Zeit zu Zeit eine allgemeine Erinnerung an die Erzieher, Lehr- und Dienstherrn, daß sie die bei ihnen eingetretenen fremden Schulpflichtigen zu einem fleißigen Schulbesuche anhalten mögen, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7—9 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 [2]) und des Art. 1, Ziff. 4 der Novelle vom 6. November 1858 [3]) zu erlassen.

---

[1]) Diese Notizen hat der Lehrer zum Behufe der Uebergabe der den Wohnort wechselnden Schüler dem Lokalschulaufseher zur Hand zu stellen, welch' letzterem überlassen bleibt, diese Notizen dem Uebergabsscheine einzuverleiben oder demselben als Beilage anzuschließen.

[2]) Siehe oben Seite 4 und 5.

[3]) Siehe oben zu Art. 5, Ziff. 4, Seite 3.

Die in jeder Schulgemeinde zu Vollziehung gegenwärtiger Anordnung zu fassenden Beschlüsse der Ortsschulbehörde sind in deren Protokoll niederzulegen.

V. In etwaigen Anstandsfällen ist der Bescheid der Ober-Schulbehörde einzuholen.

Beilage 23.

Erlaß des K. kathol. Kirchenraths vom 17. Jan. 1865,

betreffend die Zuständigkeit zu Bestrafung der Schulversäumnisse.

Nachdem das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bei Veranlassung eines Spezialfalles in Uebereinstimmung mit der Auffassung des K. Ministeriums des Innern durch Erlaß vom 5. d. M.*) zu erkennen gegeben hat, daß zur Aufsicht über das Verfahren der Orts- und Bezirksbehörden bei Bestrafung der Schulversäumnisse nicht die Kreis-Regierungen, sondern die Ober-Schulbehörden zuständig und daß demgemäß die Ober-Schulbehörden nicht nur im Allgemeinen berufen sind, darüber zu wachen, daß die ihnen dienstlich untergeordneten Schul-Aufsichtsbehörden ihre Obliegenheiten in Handhabung des Art. 9 des Volksschulgesetzes gehörig erfüllen, und gegen etwaige Säumnisse derselben im Disziplinarwege einzuschreiten, sondern auch in den einzelnen Straffällen den Ober-Schulbehörden in der Instanzenfolge die Kognition über die Gesetzlichkeit und Ordnungsmäßigkeit sowohl des von den Orts- und Bezirksschulbehörden gegen die Schüler wegen Versäumung der Schulpflicht eingehaltenen disziplinären Strafverfahrens, als des seitens dieser Behörden gegen die Eltern des säumigen Schülers, beziehungsweise gegen deren Vertreter (auf Grund des Art. 9, Abs. 1 des Volksschulgesetzes) stattgehabten polizeilichen Strafverfahrens zukomme; so wird das gemeinschaftliche Oberamt hievon zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und Bekanntmachung an die ihm unterstehenden Ortsschulbehörden in Kenntniß gesetzt.

---

*) Dieser Ministerial-Erlaß wurde unterm 24. Januar 1865 durch das Kgl. evangelische Consistorium gleichfalls an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter ausgeschrieben.

Beilage 24.

Consistorial-Erlaß vom 27. April 1866,

betreffend die Fortreichung von Staatsbeiträgen zu Schullehrergehalten in Erledigungsfällen von Schulstellen.

Vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät genehmigt, daß vom 1. Juli 1866 an bis auf Weiteres sämmtliche Gehaltstheile und widerrufliche Besoldungsbeiträge, welche die Staatskasse an die Schulstellen von Gemeinden zu reichen hat, in so weit als sie nicht zu Bestreitung des Amtsverwesereigehalts erforderlich sind, während der ersten 90 Tage nach der Erledigung der Schulstellen den örtlichen Schulfonds (Art. 22 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836) überlassen werden.

Im Falle einer längeren Dauer der Erledigung einer Schulstelle sind für die weitere Zeit die seitherigen Normen:

Ministerial-Erlaß vom 10. April 1840 (2. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. vom Jahr 1852, S. 213), [1])

Bekanntmachung der Ober-Schulbehörden vom 19. Sept. 1865 (Staatsanzeiger Nro. 226 und Amtsblatt des Consistoriums, Seite 1040) [2])

maßgebend.

Die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen werden bei der ihnen obliegenden Prüfung der Schulfondsrechnungen besonders darauf sehen, daß in solchen der nach Vorstehendem den Schulfonds gebührende Einkommensüberschuß erledigter Schulstellen gehörig vorgetragen werde.

[1]) Siehe Anmerkung [1]) zu Beilage 25.

[2]) Siehe Beilage 31.

Beilage 25.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 24. April 1866,

betreffend die Fortreichung von Staatsbeiträgen zu Schullehrergehalten in Erledigungsfällen von Schulstellen.

Laut Erlasses des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. genehmigt, daß vom 1. Juli 1866 an bis

auf Weiteres sämmtliche Gehaltstheile und widerrufliche Beiträge zum Lehrergehalt, welche die Staatskasse an eine Schulstelle oder Gemeinde zu reichen hat, insoweit als dieselben nicht zur Bestreitung des Amtsverweser-Gehalts erforderlich sind (vergl. Ministerial-Erlaß vom 10. April 1840, II. Ergänzungsband zum Reg.-Bl., S. 213), während der ersten neunzig Tage nach der Erledigung der betreffenden Schulstelle dem örtlichen Schulfond überlassen werden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen werden beauftragt, von dieser höchsten Entschließung, durch welche die Ministerialverfügung vom 10. April 1840, Ziff. 4 [1]) und beziehungsweise die Verfügung der Ober-Schulbehörden vom 4. Jan. 1854 [2]) (Staatsanzeiger, S. 189) für die ersten neunzig Tage der Erledigung der betreffenden Schulstellen bis auf Weiteres abgeändert sind, die Ortsschulbehörden in Kenntniß zu setzen, auch in vorkommenden Fällen, insbesondere bei Revision der Schulfonds-Rechnungen, sich ihrerseits hienach zu achten.

Die Bezirks-Schulinspektoren aber werden angewiesen, sowohl in Fällen, wo ein ständiger oder unständiger Lehrer-Einkommenstheil unmittelbar aus der Staatskasse (vergl. Ministerialverfüngungen vom 8. November 1865, Staatsanzeiger S. 2537) [3]), als auch wo die Gemeinde einen Staatsbeitrag zum Lehrergehalt (Schulgesetz, Art. 23) zu beziehen hat, das betreffende Kameralamt von dem Tage der Erledigung und der Wiederbesetzung der Schulstelle, d. h. von dem Tage des Dienstaustritts des seitherigen, sowie von dem Tage des Diensteintritts des neuen Lehrers je rechtzeitig zu benachrichtigen.

Um dieser Vorschrift in jedem einzelnen Fall sofort nachkommen zu können, hat der Schulinspektor ein Verzeichniß der betreffenden Schulstellen, beziehungsweise Gemeinden seines Bezirks mit den erforderlichen Rubriken anzulegen und fortzuführen.

An die K. Kameralämter ist entsprechende Weisung ergangen; auch ist dem Schulinspektorat ein Exemplar des gegenwärtigen Erlasses von hier aus zugefertigt worden.

---

[1]) Diese Ministerial-Verfügung vom 10. April 1840 sagt in Ziffer 4, daß Gehaltstheile oder Besoldungsbeiträge, welche die Staatskasse oder eine sonstige dritte Person an die Schulstelle einer Gemeinde reicht, während der Erledigung von dieser nach dem klaren Sinne des Schulgesetzes, Art. 22, nicht zum Schul-Fonds gezogen werden dürfen.

[2]) Siehe Beilage 30.

[3]) Siehe Anmerkung zu Beilage 30.

Beilage 26.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 15. März 1859,

betreffend die Behandlung der Gesuche von Schulgemeinden um Staats-Beiträge zu Aufbringung der Schullehrergehalte.

In Folge des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, sind die Bestimmungen des Normalerlasses vom 8. Januar 1838 über die Behandlung der Gesuche einzelner Gemeinden um Verleihung von Staatsbeiträgen zu den gesetzlichen Lehrergehalten einer Revision unterworfen worden.

Hienach treten mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. d. M. und unter Bezugnahme auf die zum Gesetz vom 6. November 1858 ergangene Vollziehungsinstruktion vom 17. Januar 1859 an die Stelle der Normalverfügung vom 8. Januar 1838 folgende, die Weisungen der Instruktion Seite 2 (zu Art. 3) und Seite 8 (Ziff. 10) ergänzende Bestimmungen.

I. Den Eingaben der Schulgemeinde-Behörden um Verwilligung solcher Beiträge ist stets eine tabellarische Uebersicht [1]) mit folgenden Spalten beizulegen:

1) Name der Schulgemeinde:
   a) Hauptort.
   b) Parzellen.
2) Zahl der in der Schulgemeinde befindlichen
   a) Einwohner.
   b) Familien.
   c) Schulkinder.
3) Aufwand für die Lehrstellen an ordentlichem Gehalt und an Belohnung für den Abtheilungsunterricht:
   a) vor,
   b) seit dem Gesetz vom 6. November 1858. [2])

   Somit
   c) neuer Aufwand.
4) Betrag des für jedes Kind zu erhebenden Schulgelds:
   a) vor,
   b) seit dem Gesetz vom 6. November 1858. [3])

[1]) Diese Uebersicht siehe unten Seite 106 und 107.

[2]) Jetzt Gesetz vom 25. Mai 1865.

[3]) Jetzt Gesetz vom 25. Mai 1865.

5) Vorhandene nächste Deckungsmittel für den neuen Aufwand:
a) Mehrertrag des Schulgelds gegen früher,
b) neue Beiträge etwaiger privatrechtlich Verpflichteter.
(Schulgesetz, Art. 18.)
c) Hieher verwendbare besondere Stiftungen.
d) Summe zu a) bis c).
6) Hienach sind von der Schulgemeinde noch weiter aufzubringen jährlich . . .
7) Umlage auf die Schulgemeinde an
a) Staatssteuer im laufenden Jahr.
b) Amtsschaden:
aa) in jedem der letzten 6 Jahre; somit
bb) durchschnittlich per Jahr . . .
c) Gemeindeschaden, einschließlich der etwa besonders berechneten Schulverbandskosten:
aa) in jedem der letzten 6 Jahre; somit
bb) durchschnittlich per Jahr . . .
d) Betreff an der diesjährigen Gemeindeschadensumlage nach dem Gesetz vom 18. Juni 1849:
aa) des Staats,
bb) anderer Grundherrschaften.
8) Oekonomischer Stand der Gesammtheit der Schulgemeinde, insbesondere deren Grundbesitz, Aktiv- und Passivkapitalien, bürgerliche Nutzungen, Vermögensstand der Stiftungen u. s. w.
9) Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Einwohner der Schulgemeinde im Allgemeinen; insbesondere Größe, Bestand und Ertrags-Fähigkeit ihres Grundbesitzes, Gewerbe, Verkehr, Pfandschulden, Ablösungsschuldigkeiten u. s. w.
10) Seitheriger Staatsbeitrag nach Art. 23 des Schulgesetzes, sowie noch bestehende ältere Staatsbeiträge.
11) a) Bitte der Schulgemeinde.
b) Antrag des gemeinschaftlichen Oberamts.
Bemerkungen.

II. Der tabellarischen Uebersicht ist ein Exemplar der nach der Vollziehung des Gesetzes vom 6. November 1858 *) entworfenen oder ergänzten und von der Ober-Schulbehörde genehmigten Einkommensbeschreibung der Lehrstellen, nebst den Gemeinde- und Stiftungsetats der letzten 3 Jahre beizuschließen.

III. Weitere, in obiger Uebersicht nicht vorgesehene, jedoch als zur Begründung des Gesuchs dienlich erachtete allgemeine oder besondere Ver-

*) Jetzt Gesetz vom 25. Mai 1865.

hältnisse können, soweit sie nicht in der Tabelle eine schickliche Stelle finden, in der Eingabe selbst vorgetragen werden.

IV. Im Einzelnen wird zu den unter I. verlangten Notizen weiter bemerkt:

1) Da wo die Schulgemeinde nicht ganz mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, ist in Spalte 8 auch das Vermögen der betreffenden politischen Gemeinde darzustellen.

2) Wenn bei zusammengesetzten Schulgemeinden die sämmtlichen, zu einer Schulgemeinde vereinigten Orte um einen Staatsbeitrag nachsuchen, so genügt es für die Regel, daß nur die Zustände der Gesammtheit der Schulgemeinde in der Tabelle ihre Darstellung finden. Die Nachweisungen über die in jedem einzelnen Ort vorhandene Zahl der Einwohner, Familien und Schulkinder, über den Betreff jedes einzelnen Orts an Staatssteuer, Amts- und Gemeinde-Schaden, über die Vermögens- und Nahrungsverhältnisse jeder einzelnen Parzelle (Ziff. 2, 7, 9 der Tabelle) können daher in gewöhnlichen Fällen unterbleiben. Dagegen sind diese Notizen sowohl, als auch die Leistungen jeder einzelnen Parzelle für Besoldung der Lehrer und sonstigen Schulaufwand immer da speziell anzugeben, wo zwischen der ökonomischen Lage der einzelnen zu einer Bezirksschule vereinigten Parzellen ein erheblicher Unterschied besteht, und namentlich da, wo die Anwendung des in Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 für die Kostenrepartition festgesetzten Maßstabes für einzelne unbemittelte Theilgemeinden drückend wirkt. (Zu vergl. Erlaß der K. Kreisregierungen an die Bezirksämter vom Juni 1854.) Die Nothwendigkeit dieser speziellen Nachweise ergibt sich in dem Falle von selbst, wenn nur einzelne Parzellen einer Schulgemeinde einen Staatsbeitrag nachsuchen.

3) In Spalte 3 b darf der Aufwand für Brodfrüchte nur in Preisen des Sportelgesetzes berechnet werden.

4) Zu Spalte 4 (Schulgeld) wird ausdrücklich auf Art. 3 des Gesetzes vom 6. November 1858 und insbesondere auf die Vollziehungs-Instruktion vom 17. Januar d. J. zu diesem Artikel aufmerksam gemacht.*)

5) In Spalte 10 dürfen die seit dem 16. November v. J. erloschenen Aufbesserungszulagen aus der Staatskasse (Ministerial-Verfügung vom 6. November 1858, Ziff. 8 und Vollziehungsinstruktion S. 7) nicht aufgeführt werden.

---

*) Siehe Erlasse der beiden Ober-Schulbehörden vom 19. resp. 22. Sept. 1865 unten Seite 104 und 105.

V. Die Prüfung der Gesuche mit ihren Beilagen und die Erledigung etwaiger Anstände vor der Einsendung mit gemeinschaftlichem Bericht ist zunächst Sache des weltlichen Bezirksbeamten. Jedes Gesuch ist mit besonderem Bericht und dem entsprechenden Antrag des gemeinschaftlichen Oberamts einzusenden.

VI. Gesuche um Staatsbeiträge zu Winterabendschulen sind ganz abgesondert zu behandeln. Die Kosten der Heizung, Beleuchtung, Lehrmittel u. dergl. hat übrigens jedenfalls die Gemeinde allein zu bestreiten. Dagegen wird zur Belohnung der Lehrer, soweit solche nicht durch Schulgelder, Stiftungen, Ersparnisse am allgemeinen Schulaufwand u. s. w. gedeckt werden kann, eine Staatsunterstützung bis zur Hälfte, je nach Bedürfniß, in Aussicht gestellt.

Zu den Gesuchen dieser Art ist eine tabellarische Uebersicht nicht unbedingt nothwendig. Doch haben dieselben eine summarische Darstellung der Einrichtung der Winterabendschule, der Schülerzahl und des ökonomischen Zustandes der Gemeinde und ihrer Angehörigen nach den Andeutungen der Tabelle zu I. zu enthalten.

VII. Mit gegenwärtigem Erlaß wird dem gemeinschaftlichen Oberamt zugleich eine Anzahl von Formularien für die Tabelle zu I. zugefertigt, nach welcher die jedem einzelnen Gesuch beizulegende Uebersicht abzufassen ist.

Beilage 27.

Consistorial-Erlaß an die gemeinschaftl. Oberämter in Schulsachen vom 19. September 1865, betr. die Gesuche von Gemeinden um Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten.

Hinsichtlich der Gesuche von Gemeinden um Staatsbeiträge zur Aufbringung des ihnen nach dem neuen Gesetze vom 25. Mai d. J. obliegenden Aufwands für Schullehrergehalte wird den gemeinschaftlichen Oberämtern eröffnet, daß hiefür die in dem Erlasse vom 15. März 1859,*) Amtsblatt S. 416—418, enthaltenen Vorschriften gelten. Jedoch wird mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens die dort unter IV., Ziff. 4, und in der Instruktion vom 17. Jan. 1859

*) Dieser Erlaß enthält im Wesentlichen die gleichen Vorschriften, wie der vorstehende Kirchenraths-Erlaß vom 15. März 1859 oben Seite 101.

(Seite 388) zu Art. 3, Ziff. 2 der Novelle vom 6. Nov. 1858*) gestellte Forderung, vermöge welcher bei der Nachsuchung von Schulgehaltsbeiträgen der Staatskasse die betheiligten Gemeinden eine Erhöhung des in der angeführten Ziffer 2 vorgesehenen Mindestbetrags des Schulgelds nachweisen sollen, hiedurch zurückgenommen.

Eine angemessene Anzahl gedruckter Formularien für die Notizen zu fraglichen Gesuchen wird den gemeinschaftlichen Oberämtern demnächst von diesseitiger Kanzlei aus zugesendet werden.

*) Siehe oben Seite 55.

Beilage 28.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths vom 22. Sept. 1865,

betreffend die Gesuche von Gemeinden um Staatsbeiträge zu Schullehrer-Gehalten.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche von Schulgemeinden um Staatsbeiträge zur Aufbringung des ihnen nach dem neuen Schulgesetze vom 25. Mai d. J. obliegenden Aufwands wird dem gemeinschaftlichen Oberamte eröffnet, daß hiefür die im Erlasse vom 15. März 1859, Z. 2566 enthaltenen Vorschriften mit der einzigen Modifikation in Geltung bleiben, daß mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens der dort unter IV., Ziff. 4, im Anschlusse an die Instruktion vom 17. Jan. 1859 zu Art. 3, Ziff. 2 des Gesetzes vom 6. November 1858*) vorgeschriebene Nachweis über die Erhebung eines den gesetzlichen Mindestbetrag übersteigenden Schulgeldes nicht mehr gefordert wird.

Eine angemessene Anzahl gedruckter Formularien für die Notizen zu fraglichen Gesuchen ist hier angeschlossen.

*) Siehe oben Seite 60.

. . . . . . Kreis. **Bei-**

N v:

zu dem Gesuche der Schulgemeinde N. N. um einen Staats-

1.	2.			3.	4.	5.	6.
Name der Schulgemeinde. a. Hauptort. b. Parzellen.	Zahl der in der Schulgemeinde befindlichen a. Einwohner.	b. Familien.	c. Schulkinder.	Aufwand für die Lehrstellen an ordentlichem Gehalt und an Belohnung für den Abtheilungs-Unterricht. a. vor, b. seit dem Gesetz v. 25. Mai 1865, somit c. neuer Aufwand.	Betrag des für jedes Kind zu erhebenden Schulgelds a. vor, b. seit dem Gesetz v. 25. Mai 1865.	Vorhandene nächste Deckungsmittel für den neuen Aufwand. a. Etwaiger Mehr-Ertrag des Schulgelds gegen früher. b. Neue Beiträge etwaiger privatrechtlich Verpflichteter (Art. 18 des Schulgesetzes). c. Hieher verwendbare besondere Stiftungen. d. Summe zu a—c.	Hienach hat die Schulgemeinde noch weiter aufzubringen jährlich:

lage 29.

t i z e n ..... Oberamt.

beitrag zu Aufbringung der Schullehrer-Gehalte.

7.	8.	9.	10.	11.
Umlage auf die Schulgemeinde an a. Staatssteuer im lauf. Jahr, b. Amtsschaden, aa. in jedem der letzten 6 Jahre, somit bb. durchschnittl. pr. Jahr, c. Gemeindeschaden neben den etwa besonders umgelegten Schulkosten, aa. in jedem der letzten 6 Jahre, somit bb. durchschnittl. pr. Jahr, d. Betreff an der diesjährigen Gemeindeschadens-Umlage nach dem Gesetze v. 18. Juni 1849, aa. des Staats, bb. anderer Grundherrschaften.	Oekonomischer Stand der Gesammtheit der Schulgemeinde; insbesondere Grundbesitz, Aktiv- u. Passiv-Kapitalien der Gemeindepflege, bürgerliche Nutzungen, Vermögensstand der Stiftungen u. s. w.	Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Einwohner der Schulgemeinde im Allgemeinen, insbesondere Größe, Bestand und Ertragsfähigkeit ihres Grundbesitzes, Gewerbe, Verkehr, Pfandschulden u. s. w.	Seitheriger Staatsbeitrag nach Art. 23 des Schulgesetzes, sowie noch bestehende ältere Staatsbeiträge.	a. Bitte der Schulgemeinde. b. Motivirter Antrag des gemeinschaftlichen Oberamts. — Bemerkungen.

Beilage 30.

Verfügung des evang. Consistoriums und des kath. Kirchenraths vom 4. Januar 1854, betreffend die Ausbezahlung der Staatsbeiträge zu Schulmeister-Gehalten.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen Kameralämter, weil sie von eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Schulstellen ihres Bezirks keine Kenntniß erhalten hatten, die widerruflich verwilligten Staatsbeiträge zu den Schulmeistergehalten, welche nach den gegebenen Normen während der Erledigung der Schulstellen nur in soweit ausbezahlt werden sollen, als sie zur Ergänzung des Amtsverwesereigehalts nothwendig sind, doch auch während der Vakatur der Schulstellen vollständig an die Gemeinden ausbezahlt haben, sowie daß einem Lehrer, welchem nur für seine Dienstzeit auf einer bestimmten Stelle ein Gratial bewilligt war, solches aus der gleichen Ursache auch nach seinem Abkommen von jener Stelle fortgereicht wurde, so sehen sich beide Ober-Schulbehörden unter Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu der Anordnung veranlaßt, daß

a) jeder Lehrer, welcher einen Besoldungstheil unmittelbar vom Kameralamt zu beziehen und ebenso

b) jede Schulgemeinde, welche einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulmeistergehalt zu empfangen hat,

bei der Erhebung aus der K. Kameralamtskasse sich durch eine Beurkundung des Pfarramts,*) welche auf der Quittung gegeben werden kann, darüber auszuweisen hat, daß

ad a) jener Lehrer während der Zeit, auf welche die angesprochene Zahlung sich bezieht, auf der betreffenden Stelle angestellt gewesen sei,

---

*) Durch Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. Nov. 1865 (Staatsanzeiger S. 2537, Nr. 268) ist die Anordnung, nach welcher von jedem Lehrer, der einen Besoldungstheil unmittelbar vom Kameralamte zu erhalten hat, bei dessen Erhebung eine Beurkundung des Pfarramts darüber beizubringen ist, daß er während der Zeit, auf welche die angesprochene Zahlung sich bezieht, auf der betreffenden Stelle angestellt gewesen sei — außer Wirkung gesetzt, dagegen den Bezirksschulinspektoren beider Confessionen zur Pflicht gemacht worden, von jeder Aenderung in dem Personal derjenigen ständigen oder unständigen Volksschullehrer ihrer Bezirke, welche Einkommenstheile unmittelbar von der Staatskasse zu beziehen haben, die betreffenden Kameralämter unter Bemerkung des Tags des Austritts, beziehungsweise des Eintritts der betreffenden Lehrer alsbald in Kenntniß zu setzen.

ad b) daß die Schulstelle während der betreffenden Zeit definitiv besetzt gewesen sei, oder im Falle der Vakatur der Schulstelle, in wie ferne und in wie weit der Staatsbeitrag zu Bestreitung des Amtsverweserei-Gehalts nothwendig sei.

Hiebei wird bemerkt, daß ein widerruflich bewilligter Staatsbeitrag erst nach Erschöpfung aller anderen Quellen des Schuleinkommens zu dem Schulamtsverweserei-Gehalte verwendet werden darf.

Die Kameralämter haben sich hienach bei der Ausbezahlung der Staatsbeiträge zu achten und nur solche Quittungen anzunehmen, welchen die vorgeschriebene Beurkundung beigefügt ist.

Beilage 31.

Bekanntmachung der Ober-Schulbehörden vom 19. Sept. 1865,

betreffend die Staatsbeiträge zu Schullehrergehalten.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. Januar 1854 (Staats-Anzeiger S. 189) werden die Ortsbehörden, die gemeinschaftlichen Oberämter in Schulsachen und die Kameralämter davon in Kenntniß gesetzt, daß in denjenigen Fällen, wo es sich um die Beiziehung des einer Gemeinde bewilligten Staatsbeitrags zum Schullehrergehalte im Sinne des Art. 23 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 zu dem Gehalte des Amtsverwesers einer erledigten Schulstelle handelt, in Gemäßheit Erlasses des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. d. M. ohne Rücksicht auf den jeweiligen Werth oder Ertrag der veränderlichen Besoldungstheile von dem in der *Besoldungsbeschreibung enthaltenen Anschlag* des Schuldiensteinkommens auszugehen ist.

Beilage 32.

Consistorial-Erlaß vom 22. Dezember 1865,

an das K. Kameralamt N. N., betr. die Ausbezahlung der den Schulgemeinden verwilligten Staatsbeiträge zu den Schulmeistergehalten.

Auf den Anfragebericht vom 20. v. M., betreffend die Ausbezahlung der den Schulgemeinden verwilligten Staatsbeiträge zu den Schulmeister-

Gehalten, wird dem Kameralamt mit höherer Genehmigung zu erkennen gegeben, daß

1) die in der Verfügung beider Ober-Schulbehörden vom 4. Januar 1854 getroffene Bestimmung, wornach Schulgemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulmeistergehalt empfangen, bei der Erhebung desselben eine Beurkundung des Pfarramts darüber beizubringen haben, daß die Schulstelle während der betreffenden Zeit definitiv besetzt gewesen sei, durch die Ministerial-Verfügung vom 8. v. M. (Staatsanzeiger Nr. 268), welche sich nur auf den Fall bezieht, wo Lehrer einen Besoldungstheil unmittelbar vom Kameralamt zu beziehen haben, nicht aufgehoben worden ist, daß aber

2) jene Beurkundung künftig in den Fällen unterbleiben darf, in welchem der Schulmeister der betreffenden Gemeinde ebenfalls einen Besoldungstheil direkt vom Kameralamt bezieht.

Beilage 33.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. August 1861, betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.

Zu Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Diejenigen Frauenspersonen, welche nach Art. 4 der Schulgesetzes-Novelle vom 6. Nov. 1858 im Dienste der Volksschule verwendet werden wollen, haben der betreffenden Ober-Schulbehörde ihre Befähigung dazu durch Erstehung einer Prüfung nachzuweisen.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die für die Lehramts-Candidatinnen beider Confessionen einzurichtenden Prüfungen enthält das der gegenwärtigen Ministerialverfügung angehängte besondere Prüfungs-Regulativ.

§. 3.

Die Verwendung der geprüften und für befähigt erkannten Lehramts-Candidatinnen an den einzelnen Volksschulen erfolgt auf den Antrag,

beziehungsweise mit Zustimmung der betreffenden Gemeindebehörde, durch die betreffende Oberschulbehörde (vergl. Art. 50 des Schulgesetzes von 1836).

§. 4.

Diejenigen Lehrerinnen, welche an der Stelle von Unterlehrern verwendet werden, sind ihren Schulabtheilungen mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt, wogegen diejenigen, welche nur an der Stelle von Lehrgehilfen verwendet werden, die ihnen anvertrauten Schulabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters zu besorgen haben (vergl. Art. 27, Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes von 1836).

§. 5.

Die an der Stelle von Unterlehrern oder Lehrgehilfen verwendeten Lehrerinnen haben den nämlichen Gehalt, wie diese, anzusprechen (vergl. Art. 31 und 32 des Schulgesetzes von 1836, beziehungsweise Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 6. November 1858).

Wenn eine Lehrerin außer der gesetzlichen Schulzeit noch Unterricht, z. B. in weiblichen Handarbeiten, ertheilt, so ist sie dafür besonders zu belohnen.

Wegen Bewilligung von Alterszulagen an Lehrerinnen nach mehrjähriger treuer Dienstleistung an öffentlichen Schulen behält sich die Regierung weitere Einleitung vor.

§. 6.

Auch in Beziehung auf die Vergütung von Umzugskosten bei Versetzungen sind die Lehrerinnen wie die Unterlehrer, beziehungsweise Lehrgehilfen zu behandeln (vergl. Art. 33 des Schulgesetzes von 1836).

§. 7.

Ohne besondere Genehmigung der Ober-Schulbehörde ist den Lehrerinnen nicht gestattet, ein Gewerbe zu treiben (vergl. Art. 42 des Schulgesetzes von 1836).

Die Leitung von Industrieschulen ist hierunter nicht begriffen.

§. 8.

Hinsichtlich der beruflichen Fortbildung der Lehrerinnen wird jede der beiden Ober-Schulbehörden im Anschlusse an die Bestimmungen des Art. 46 des Schulgesetzes von 1836 das Geeignete anordnen.

§. 9.

Verfehlungen von Lehrerinnen in oder außer dem Dienste unterliegen dem gewöhnlichen Disziplinarverfahren.

Insbesondere steht es der Ober-Schulbehörde zu, Lehrerinnen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen (vergl. Art. 51, Abs. 2 des Schulgesetzes von 1836).

§. 10.

Wenn eine Lehrerin sich verheirathet, so erlischt ihre Fähigkeit zur Verwendung im Volksschuldienste von selbst.

§. 11.

Hat eine Lehrerin zu ihrer Ausbildung für diesen Beruf Staats-Unterstützung erhalten, so ist sie, falls sie vor ihrer Verwendung im Volksschuldienste, oder nach derselben, willkührlich ihren Beruf verläßt, oder dem vaterländischen Schuldienst sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamt für unfähig erklärt wird (vergl. §. 9, Abs. 2), verpflichtet, den Betrag der genossenen Unterstützung zu ersetzen (vergl. Art. 45, Abs. 3 des Schulgesetzes von 1836).

Unter dem willkührlichen Verlassen des Berufes, das zum Kosten-Ersatze verpflichtet, ist der Fall der Verheirathung einer Lehrerin (vergl. §. 10) nicht begriffen.

§. 12.

Lehrerinnen, welche nach gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes durch Alter, körperliche Gebrechen oder länger dauernde Krankheit in unverschuldeter Weise dienstuntüchtig geworden und bedürftig sind, haben, so lange sie im ledigen Stande bleiben und unbescholten leben, die Bewilligung eines jährlichen Gratials aus der Staatskasse zu gewärtigen.

Beilage 34.

Regulativ vom 24. August 1861,

betreffend die Prüfung der Schulstands-Candidatinnen.

§. 1.

Die Prüfung der in §. 1 der vorstehenden Ministerial-Verfügung bezeichneten Lehramts-Candidatinnen evangelischer Confession wird vorerst, so lange das Privat-Seminar zu Ludwigsburg besteht, am Sitze desselben nach Vollendung des ordentlichen Kurses vorgenommen und es haben sich bei derselben auch diejenigen Jungfrauen einzufinden, welche an einem andern Orte für den Lehrerberuf vorbereitet worden sind.

Für die am Privat-Seminar zu Gmünd und anderwärts gebildeten katholischen Lehramts-Candidatinnen findet die Prüfung jährlich im Schullehrer-Seminar zu Gmünd, in der Regel im Monat Mai, statt.

§. 2.

Die Prüfung der evangelischen Candidatinnen wird unter Leitung eines von der evangelischen Ober-Schulbehörde abzuordnenden Commissärs durch zwei Mitglieder der in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 8. Febr. 1855 bestehenden Prüfungs-Commission für evangelische Volksschullehrer abgenommen.

Die Prüfungs-Commission für die katholischen Lehramts-Candidatinnen besteht aus dem von dem katholischen Kirchenrath aus seiner Mitte abgeordneten Commissär als Vorstand, sodann dem Rektor, dem Hauptlehrer und den Oberlehrern des Schullehrer-Seminars in Gmünd.

§. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist durch das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr bedingt.

§. 4.

Die Gesuche um Zulassung sind von den Candidatinnen vier Wochen vor dem bekannt gemachten Prüfungstermine bei der betreffenden Ober-Schulbehörde durch den nach Verschiedenheit der Confession zuständigen Bezirksschulaufseher des Wohnorts einzureichen.

Diesen Gesuchen sind anzuschließen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Lehrer oder Anstaltsvorstande ausgestelltes Zeugniß über den Erfolg ihrer Vorbereitung für den Lehrberuf,
3) ein Zeugniß des Pfarramts,
4) ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit nebst Impfschein,
5) ein obrigkeitlicher Nachweis über den Besitz eines Gemeindegenossenschaftsrechts,
6) ein kurzer, selbstverfaßter Lebenslauf.

§. 5.

Die obligaten Prüfungsgegenstände sind:

Religion, deutsche Sprachlehre, Aufsatz, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Rechnen, Gesang, Recht- und Schönschreiben und Weltkunde, worunter auch Geschichte begriffen ist.

Zeichnen und weibliche Handarbeiten sind fakultative Prüfungs-Gegenstände.

Zur Prüfung in diesen beiden Gegenständen hat die Prüfungs-Commission nach Erforderniß Sachverständige beizuziehen.

§. 6.

Ueber das Maaß der Anforderungen in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen wird jede der beiden Ober-Schulbehörden besondere Verfügung erlassen.

§. 7.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidatinnen erhalten von dem Prüfungs-Commissär und den Examinatoren unterzeichnete, von dem Vorstande der betreffenden Ober-Schulbehörde beglaubigte Zeugnisse, welche die Klasse der von der Candidatin bewiesenen Befähigung angeben.

Die Stufen der Befähigung werden durch drei Klassen (Klasse I., II., III.), von welchen jede wieder in zwei Unterabtheilungen (a und b) zerfällt, bezeichnet.

Die Klasse I. und II. befähigt zur Anstellung an oberen Abtheilungen von Volksschulen.

§. 8.

Ueber den Grad der Befähigung der einzelnen Geprüften entscheidet die Prüfungs-Commission durch Stimmenmehrheit.

Ueber das Ergebniß der gesammten Prüfung erstattet der Commissär der vorgesetzten Ober-Schulbehörde Vortrag unter Anschluß sämmtlicher Prüfungsakten, welche sofort, wofern sich kein Anstand ergibt, die Prüfungs-Zeugnisse ausfertigen läßt.

§. 9.

Wenn einer geprüften Candidatin ein Befähigungszeugniß nicht ertheilt werden kann, so ist ihr die Wiederholung der Prüfung im folgenden Jahre für den Fall zu gestatten, daß sie sich durch genügende Zeugnisse über ihre Fortbildung und ihr Wohlverhalten auszuweisen vermag. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Beilage 35.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Februar 1867, betreffend die Dienstwohnungen der Schulmeister.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die Anforderungen, welche bezüglich der Dienstwohnungen der Schulmeister auf Grund des Art. 5 der Schulgesetzes-Novelle vom 25. Mai 1865, insbesondere bei der Kog-

nition über Bauplane zu stellen sind, näher zu bezeichnen und zu Kontrolirung des Zustands dieser Wohnungen weitere Vorkehr zu treffen, so wird den Ober-Schulbehörden zur Nachachtung und entsprechenden Instruktion der ihnen nachgesetzten Schulaufsichts-Behörden Folgendes zu erkennen gegeben:

§. 1.

Die Anforderungen, welche zum mindesten an eine angemessene, für den Bedarf einer Familie ausreichende Schulmeisterswohnung im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 [1]) zu stellen sind, umfassen:

a. ein heizbares, geräumiges Wohnzimmer,
b. ein anstoßendes unheizbares Zimmer (Schlafzimmer) und
c. ein weiteres heizbares Zimmer.

Die Lichthöhe dieser Gelasse soll mindestens 9 Fuß, wo aber die klimatischen Verhältnisse eine Beschränkung fordern, mindestens 8 Fuß betragen. Dieselben sollen an Decken und Wänden vergipst und mit Fußlambris, an den Fenstern mit Brustlambris versehen werden. Die Fuß- und Brustlambris sollen gleich den Thüren mit Oelfarbe angestrichen werden.

d. Eine gegipste Kammer, sowie einen Bretterverschlag im Dach-Raume,
e. eine Küche nebst Speisekammer, oder einem dieselbe ersetzenden Speisekasten,
f. einen Keller,
g. einen geeigneten und ausreichenden Raum zu Verwahrung des Brennmaterials,
h. den erforderlichen Bühnenraum,
i. einen besonderen Abtritt für die Lehrerfamilie.

Bei Bemessung der Raumverhältnisse ist mindestens von dem Bedarf für eine Familie mittlerer Zahl auszugehen und darauf zu sehen, daß die für dieselbe nöthigen Mobilien zweckmäßig untergebracht werden können. [2])

---

[1]) Vergl. oben zu Art. 30.

[2]) Als ein zuverläßigerer Anhaltspunkt, als die Aufstellung absoluter Minimalgrößen des Fußbodens der Wohnungsräume, empfiehlt sich der Nachweis, daß die nöthigen Meubles in dem projektirten Raum zweckmäßig aufgestellt werden können.

In dieser Beziehung dürfte darauf zu sehen sein, daß in den Wohngelassen der Schulmeister mindestens folgende Meubles mit den beigefügten Dimensionen zweckmäßig gestellt werden können.

a) Wohnzimmer.

1) Ein Kanapee oder Schlafsopha, 7′ Wandlänge und 3′ Breite.

2) Ein Tisch davor, 3′ Breite und 5′ Länge (bloß Fußbodenfläche, keine Wandlänge.

3) Ein Klavier, 6′ 6″ Wandlänge, 3′ 3″ Breite.

4) Ein Schreibpult oder sog. Sekretär, 4′ Wandlänge und 4′ Breite.

5) Eine Pfeilerkommode, 3′ 5″ Wandlänge und 2′ Tiefe.

Die nöthigen Sessel können um den Tisch herumgestellt werden.

Von dem Ofen müssen die Meubles allerseits 1$^3/_4$′ und von der lichten Thüröffnung sollen sie $^1/_2$′ entfernt bleiben.

b) Anstoßendes unheizbares Schlafzimmer.

1) 2 Betten für erwachsene Personen; je nach der Form des Schlafzimmers können sie beisammen oder getrennt stehen; im ersteren Falle erheischen sie zusammen 6′ Wandlänge und 7′ Tiefe, im zweiten Falle je 7′ Wandlänge und 3′ Breite.

2) 2 Kinderbetten, jedes derselben 5′ Länge und 2$^1/_2$′ Breite, sie müssen nicht unbedingt an der Wand stehen, es ist blos darauf zu achten, daß sie überhaupt angemessen gestellt werden können.

3) Ein Kasten, 4′ Wandlänge und 2′ Tiefe.

4) Eine Kommode oder ein Tisch, 3$^1/_2$′ Wandlänge und 2′ Tiefe.

5) Außerdem müssen noch 2 Sessel und 1 Nachttischchen, je 1$^3/_4$′ lang und 1$^3/_4$′ breit, angemessenen Platz finden.

c) Zweites heizbares Zimmer.

1) Zwei getrennte Betten für Erwachsene, je 7′ Wandlänge, 3′ Breite.

2) Ein kleiner Kasten, 3$^1/_2$′ Wandlänge, 2′ Tiefe.

3) Ein Tisch oder Kommode, 3$^1/_2$′ Wandlänge, 2$^1/_2$′ Tiefe. Außerdem 2 Sessel.

d) Nicht heizbare vergipste Kammer. Dieselbe ist ebenso zu meubliren, wie das zweite heizbare Zimmer (vergl. c).

d^1) Der Bretterverschlag im Dachraum sollte mindestens 100 □′ Bodenfläche erhalten. Die Art seiner Verwendung läßt die sonstige Weise der Größenbestimmung nicht zu.

e) Die Küche dient in Ermanglung einer Waschküche zugleich als solche. Es muß deßhalb dem Kochheerd eine Waschkesselfeuerung angefügt werden. Auch müssen an den Wänden der Küche ein Wasserstein sammt Waschbank, zusammen 6′ lang und 2′ breit, eine Küchenkommode, 3′ lang und 2′ breit, und ein Küchentisch von derselben Dimension Platz finden, wonach in der Mitte noch hinlänglicher Raum zum Waschen bleiben soll. Bei weniger als 110—120 □′ Bodenfläche sind vorstehende Erfordernisse nicht zu erreichen.

e^1) Speisekasten; für denselben genügt eine Größe von 4′ Länge bei 2′ Tiefe.

f) Keller. Derselbe ist mit 120 □′ groß genug. Es wird wohl nicht vorkommen, daß er jemals kleiner entworfen wird.

Für den Fall, daß die Höhe einer Lehrerwohnung auf 8′ (anstatt der gewünschten 9′) reduzirt werden wollte, sollte behufs der Schaffung eines genügenden Luftvolumens die Fußbodenfläche eines Wohnzimmers nicht unter 280 □′ und das anstoßende Schlafzimmer nicht unter 180 □′ haben.

§. 2.

Ist unter dem Einkommen der Schulmeistersstelle der Genuß von Dienstgütern begriffen, so ist auch zu verlangen, daß dem Schulmeister die zu einer nach dem Umfang und der Beschaffenheit derselben geordneten Bewirthschaftung erforderlichen Gelasse und Räume, namentlich zu Aufbewahrung der Erzeugnisse und Vorräthe, zu Haltung von Vieh und einem mäßigen Geflügelstand, sowie auch ein angemessner Hofraum mit Düngergrube gewährt werden.

Wenn unter dem Einkommen einer Schulmeistersstelle auf dem Lande ein Gütergenuß nicht begriffen ist, andererseits aber nach den örtlichen Verhältnissen die Ausstattung der Stelle mit dem in Art. 7, Ziff. 4 des Gesetzes vom 6. November 1858 geforderten Maß von Güternutzungen als Bedürfniß erscheint, so ist bei Herstellung einer Schulmeisterswohnung darauf Bedacht zu nehmen, daß später die erforderlichen wirthschaftlichen Gelasse ohne Schwierigkeit eingerichtet werden können.

(Vergl. die Bestimmung in Art 7, Ziff 4 des Ges. v. 6. Nov. 1858.) [1])

Bei Schulmeisterswohnungen auf dem Lande ist nöthigenfalls, insbesondere wo kein Gemeindebackofen besteht, auf einen eigenen Backofen Bedacht zu nehmen.

Auch ist zu wünschen, daß, namentlich auf dem Lande, dem Schulmeister ein Hausgarten angewiesen werde.

§. 3.

Bei der Herstellung von Schulmeisterswohnungen ist auf eine geeignete und gesunde Lage derselben, sowie auf eine zweckmäßige Eintheilung der verschiedenen Räume, übrigens zugleich auch darauf zu achten, daß die den unständigen Lehrern nach dem Gesetz vom 25. Mai 1865 zu gewährenden (heizbaren) Wohnzimmer nicht an unpassendem Orte angebracht werden. [2])

§. 4.

Soll ein zur Lehrerwohnung bestimmtes Gebäude zugleich für anderweite Zwecke eingerichtet werden, so haben die Ober-Schulbehörden, deren Genehmigung hiezu jedesmal einzuholen ist, darüber zu wachen, daß durch diese Einrichtung die ordnungsmäßige Benützung der Lehrerwohnung nicht beeinträchtigt werde. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß

a. wenn die Lehrerwohnung und das Schullokal in Einem Gebäude sich befinden, das letztere so angebracht werde, daß durch dasselbe die Wohnungsräume nicht unterbrochen, und daß überhaupt Störungen für die Bewohner wie für die Schule thunlichst vermieden werden.

b. Wo die wirthschaftlichen Gelasse nicht in einem besonderen Gebäude eingerichtet werden können, sollen dieselben von der Lehrerwohnung durch Zwischenwände abgeschieden und mit eigenen Zugängen versehen werden.

---

[1]) Vergl. oben zu Art. 30, Ziff. 4.

[2]) Es ist darauf zu achten, daß die Baupläne und deren Beilagen stets genau und vollständig dem zur Beurtheilung der Beschaffenheit der Wohnung und deren Stellung und Umgebung in Beziehung auf Zweckmäßigkeit und Gesundheit der Lage nothwendigen Aufschluß geben.

c. Ist die Lehrerswohnung mit den Lokalen für die bürgerliche Gemeindeverwaltung (den Rathslokalen) in Einem Gebäude vereinigt, so ist Sorge zu tragen, daß die zu dem letzteren Zwecke bestimmten Gelasse, einschließlich der Arrestlokale, von der Lehrerswohnung gehörig abgegrenzt werden.

§. 5.

Befinden sich in Einem Gebäude die Amtswohnungen mehrerer Schulmeister, so sollen die einem jeden derselben gebührenden Wohngelasse und sonstigen Räume (Holzlegen, Keller- und Bühne-Antheile, Abtritte, beziehungsweise Stall- und Scheunen-Räume ꝛc.) nicht nur genau bestimmt, sondern auch wo möglich durch besondere Zugänge, abschließbare Oehrn, Zwischenwände oder Vergitterungen getrennt werden.

Hinsichtlich der Benützung der gemeinschaftlichen Räume aber ist Seitens der Ortsschulbehörde durch spezielle Vorschriften für die Hausbewohner das Nöthige festzusetzen.

§. 6.

Vorstehende Erfordernisse sind bei Neubauten geltend zu machen. Dieselben sind aber auch in denjenigen Fällen thunlichst zu beachten, in welchen wesentliche bauliche Veränderungen an schon bestehenden Gebäuden vorzunehmen sind.

§. 7.

Betreffend die Kontrolirung des Zustands der Lehrerwohnungen, so ist schon durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1860 bestimmt, daß die Oberfeuerschauer aus Anlaß ihrer sonstigen, alljährlich stattfindenden Gebäudevisitationen und die Oberamtmänner aus Anlaß ihrer gelegentlichen Anwesenheit in den betreffenden Orten auf den baulichen Zustand auch der Lehrerwohnungen ihr Augenmerk zu richten haben.

Es liegt aber auch in der Verpflichtung der Bezirksschul-Aufseher, bei den von ihnen vorzunehmenden Schulvisitationen mit Zuziehung des Ortsschul-Aufsehers und Ortsvorstehers, sowie des betreffenden Lehrers von dem Zustand der Lehrerwohnungen Einsicht zu nehmen und, wofern hiebei wirkliche Mängel wahrgenommen oder begründete Beschwerden angebracht werden, die Abhilfe bei der Gemeindebehörde in Anregung zu bringen, nöthigenfalls aber das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen. (S. Ministerial-Verfügung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschul-Inspektoren der evangelischen Volksschulen, vom 11. November 1865, A. 2. a., Reg.-Bl. S. 471.) *)

*) Siehe unten Beilage 73.

Im Falle der Diensterledigung hat sich der Ortsschul-Aufseher in dem Wiederbesetzungsberichte stets auch über den Zustand der Lehrerwohnung zu äußern.

§. 8.

Bei Neubauten, sowie bei dem Dienstantritt des Lehrers hat Seitens der Schulgemeinde eine förmliche Uebergabe der Wohnung an den Lehrer durch den Ortsschul-Aufseher und den Ortsvorsteher unter Beiziehung des betreffenden Gemeinderechners stattzufinden.

Beilage 36.

Auszug aus dem Sportelgesetz vom 23. Juni 1828.

(Den Competenzanschlag der Besoldungsnaturalien.)

2c. 2c. 2c.

Art. 37. Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind, so werden diese in folgenden Preisen zu Geld berechnet:

1 Scheffel	Kernen	9 fl.	36 kr.
1 "	Weizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 "	— "
1 "	Mühlkorn	7 "	12 "
1 "	Roggen, Ackerbohnen	6 "	24 "
1 "	Gerste und gemischtes Korn	5 "	36 "
1 "	Wicken	4 "	48 "
1 "	Dinkel	4 "	— "
1 "	Einkorn oder Emer	3 "	12 "
1 "	Haber	2 "	24 "
1 Wanne	Heu	8 "	48 "
1 Fuder	Stroh	8 "	— "
1 Eimer	Wein I. Classe	48 "	— "
1 "	II. "	40 "	— "
1 "	III. "	32 "	— "
1 "	IV. "	24 "	— "
1 "	V. "	16 "	— "

Beilage 37.

Consistorial-Erlaß vom 11. März 1864,

betreffend die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. September v. J. in vorbezeichnetem Betreff (Amtsblatt Nr. 98) wird anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nach der mit höchster Genehmigung vom 19. Dezember v. J. getroffenen Vereinbarung mit der Staatsfinanzverwaltung hinsichtlich der Geldvergütung für die Besoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener vom 1. Juli 1863 an folgende Modifikationen in der seitherigen Uebereinkunft vom 3. September 1855 (Amtsblatt Nr. 14) eintreten:

1) Der Reductions-Maßstab für den nach Ziffer 3 dieser Uebereinkunft in Kernen verwandelten Dinkel wird dahin abgeändert, daß 1 Scheffel gleich $3^1/_4$ Simri Kernen angenommen, und den Besoldeten statt 1 Scheffel Dinkel 105 Pfund Kernen in Geld vergütet werden.

2) Der Preis für 1 Centner glatte Mischlingsfrucht wird aus den Preisen für Roggen und Gerste in der Art gebildet, daß derselbe in dem Preise für einen halben Centner Roggen und einem halben Centner Gerste besteht.

3) Ein Scheffel Kernen wird zu 260 Pfund neu Gewicht,

"	Rogggen	250	"
"	glatter Mischling	245	"
"	Gerste	240	"
"	Haber	160	"

angenommen.

4) Die nach der seitherigen Uebereinkunft je für den nächsten Dienst-Erledigungsfall vorbehaltene Verwandlung des sogen. Briets in ein fixes Geldsurrogat soll unter Verständigung mit den Besoldeten baldmöglichst durchgeführt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die Landesdurchschnittspreise, in welchen nach Ziff. 1 der früheren Uebereinkunft die Geldvergütung auch fernerhin geleistet wird, aus den Mittelpreisen nachbenannter Hauptschrannenplätze berechnet werden, und zwar von: Biberach, Calw, Freudenstadt, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Kirchheim, Ravensburg, Reutlingen, Riedlingen, Rottweil, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Waldsee und Winnenden.

Beilage 38.

Consistorial-Erlaß vom 29. April 1864,

betreffend die Geldentschädigung für die Besoldungsfrüchte der Geistlichen und Lehrer in den hofkammerlichen Bezirken.

Nachdem die K. Hofdomänenkammer dem mit der Staatsfinanz-Verwaltung hinsichtlich der Geldvergütung für die Fruchtbesoldungen der Geistlichen und Lehrer neuestens getroffenen Uebereinkommen beigetreten ist, und die bezüglichen Bestimmungen hienach auf die Naturalbesoldungs-Leistungen in hofkammerlichen Orten gleichmäßige Anwendung finden, wird dies anmit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Beilage 39.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths

an sämmtliche Schulinspektorate vom 11. September 1863, betreffend die Geldvergütung für die vom Staate zu reichenden Besoldungsfrüchte der Kirchen- und Schuldiener.

Die in dem beiliegenden Erlasse vom Heutigen an die Dekanatämter angeordnete Eröffnung an die von dem Staat mit Naturalien besoldeten Kirchendiener in Betreff einer mit der Finanzbehörde getroffenen Uebereinkunft *) über die Verwandlung des Hohlmaßes ins Gewicht, soll zufolge Auftrags des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. d. Mts. auch den Schuldienern, welche auf ihren dermaligen Stellen Fruchtbesoldungen vom Staat beziehen, gemacht werden.

Das Schulinspektorat wird daher beauftragt, den betreffenden Schullehrern seines Bezirks den Inhalt des obigen Erlasses, welcher in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren angeschlossen ist, je unter Mittheilung eines solchen gleichbald zu eröffnen und falls wider Erwarten von dem einen oder anderen der Betheiligten Einwendungen gegen die getroffene Vereinbarung erhoben werden sollten, solche sogleich nach Ablauf des bezeichneten Termins hieher vorzulegen.

*) Dieser Uebereinkunft ist auch die K. Hofdomänenkammer beigetreten und finden hienach die bezüglichen Bestimmungen auf die Naturalbesoldungsleistungen in hofkammerlichen Orten gleichmäßige Anwendung.

(Zu Beilage 39.)

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths

vom 11. September 1863 an sämmtliche Dekanatämter.

Ueber die in Folge des Gesetzes vom 6. April 1859, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht (Reg.-Bl. S. 57) nothwendig gewordene Umwandlung des Hohlmaßes ins Gewicht auch bei den vom Staat zu reichenden Besoldungsfrüchten der Geistlichen und Lehrer sind in den letzten Jahren fortgesetzte Verhandlungen zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gepflogen worden, welche nunmehr unter Zustimmung des bischöflichen Ordinariats dazu geführt haben, daß das Gewicht für einen Scheffel

Kernen zu	260	Pfund	Neugewicht,
Roggen zu	250	"	"
glatt Mischling zu . .	245	"	"
Gerste zu	240	"	"
Haber zu	160	"	"

angenommen, zugleich aber der Reductions-Maßstab für den nach §. 3 der Uebereinkunft vom $\frac{\text{13. September}}{\text{19. November}}$ 1855 in Kernen verwandelten Dinkel dahin abgeändert werden soll, daß 1 Scheffel Dinkel gleich $3^1/_4$ Simri (statt bisheriger 3 Simri) Kernen zu rechnen ist, wonach den Besoldeten von nun an für 1 Scheffel Dinkel rund 105 Pfund Kernen, somit z. B. für 20 Scheffel Dinkel 21 Centner Kernen in Geld vergütet würden.

Das Dekanatamt erhält nun den Auftrag, von dieser, nach den eingegangenen Gutachten mehrerer sachverständigen Stellen und Personen als ganz angemessen erscheinenden Vereinbarung, welche mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten soll, die betheiligten Geistlichen mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß etwaige Einwendungen gegen dieselbe längstens bis 1. Oktober d. J. hieher anzuzeigen wären, um für Diejenigen, welche wider Erwarten der besagten Uebereinkunft nicht beitreten wollten, nach Umständen die Aufrechthaltung der seitherigen Bestimmungen von 1855 veranlassen zu können.

Soweit aber Einwendungen nicht bis zu dem bezeichneten Termin vorgebracht würden, würde angenommen werden, daß die Betheiligten mit derselben für ihre Person einverstanden seien.

Noch wird bemerkt, daß die Finanzbehörde zu der mehrseitig gewünschten Abänderung der Berechnung eines Landesdurchschnittspreises aus geschäftlichen Rücksichten sich nicht herbeigelassen hat und daß zu einer weiteren Verfolgung des diesfälligen Ansinnens um so weniger Grund vorlag, als aus den Erhebungen des statistischen Bureau über die Jahrespreise sich herausstellte, daß den letzteren gegenüber die Be-

soldeten bei Vergütung der Landesdurchschnittspreise zwischen dem 1. November und 1. Februar sich im Vortheil befinden und auch die Annahme, daß der Preis während des eben bezeichneten Zeitraums gewöhnlich niedriger stehe, als in den übrigen Jahresvierteln, seit Aufhebung der Naturalabgaben und bei den vermehrten und verbesserten Verkehrseinrichtungen, welche dem Landmann die Verwerthung seiner Vorräthe zu der ihm geeignetsten Zeit und um den höchsten Erlös freigeben, nicht mehr zutrifft.

Die ihm zukommenden Erklärungen hätte das Dekanatamt sogleich nach Ablauf des oben bemerkten Termins hieher einzusenden.

Beilage 40.

Consistorial-Erlaß an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter in Schulsachen vom 20. Oktober 1865, betreffend die Anschläge der unter den Schulmeister-Gehalten begriffenen Holzbesoldungen.

Da über die Anschläge der unter den Schulmeister-Gehalten begriffenen Holzbesoldungen eine allgemeine Vorschrift bis jetzt noch mangelt, auch der in der Praxis der Behörden vielfach beobachtete Grundsatz, nach welchem im Zweifelsfalle bei dem Anschlag dieses Besoldungstheils nur ein dreijähriger Durchschnitt der örtlichen Holzpreise zu Grunde gelegt wird, bei den jetzigen gesteigerten Preisverhältnissen des Brennholzes nicht mehr anwendbar erscheint, so wird in Gemäßheit Erlasses des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. d. M., zugleich unter analoger Anwendung des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai d. J.,*) für angemessen erkannt, daß der Anschlag des Besoldungsholzes der Schulmeisterstellen fernerhin nicht höher als nach dem Durchschnitte der örtlichen Preise, welche für die betreffenden Holzgattungen in den der Revision vorangegangenen neun Jahren entrichtet wurden, bemessen werde.

Im Uebrigen ist es selbstverständlich nicht die Meinung, hiemit die Vornahme von Revisionen solcher Anschläge von Amtswegen auch da zu veranlassen, wo die Betheiligten bei den bestehenden Anschlägen sich beruhigen und das Interesse der Schulstellen nicht als benachtheiligt erscheint.

---

*) Vergl. oben Art. 30, Ziff. 4.

Beilage 41.

Consistorial-Erlaß vom 12. Sept. 1865,

betr. die Entschädigung für Reisekosten an die ohne Verschulden und ohne Ansuchen versetzten unständigen Lehrer.

Nachdem in Folge der Verabschiedung des Hauptfinanzetats pro 1864/67 genehmigt worden ist, daß die den unständigen Lehrern in den bezeichneten Versetzungsfällen zukommende Reisekosten-Entschädigung von seitherigen 16 kr. auf 20 kr. für die Poststunde erhöht und der behufs der Bestimmung der Ortsentfernung nach dem amtlichen Postmeilenzeiger durch Erlaß vom 15. Juni 1855 (Amtsblatt S. 61) verfügte Abzug von einem Neuntheil an dem Entschädigungsbetrag aufgehoben werde, so wird dies mit dem Anfügen zur Kenntniß der Bezirksschulinspektorate gebracht, daß hiernach vom 1. Juli d. J. an für jede Poststunde der nach Ziff. 2 des allegirten Erlasses vom 15. Juni 1855 zu berechnenden Reiseroute ohne weitere Reduktion eine Kostenvergütung von 20 kr. in Anrechnung gebracht werden darf.

Beilage 42.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths

vom 10. Oktober 1865, betreffend die Entschädigung für Reisekosten an die ohne Verschulden und ohne Ansuchen versetzten unständigen Lehrer.

Nachdem die Reisekosten-Entschädigung für die unständigen Lehrer vom 1. Juli 1865 an von 16 kr. auf 20 kr. per Poststunde, unter Aufhebung der Bestimmung unter Ziff. 2 des General-Erlasses vom 26. März 1858 (Nr. 3096), betreffend einen Abzug an dem nach dem neuen Meilerzeiger sich berechnenden Entschädigungsbetrage, erhöht worden ist, werden die Schulinspektorate hievon zur Nachachtung und weiteren Eröffnung andurch in Kenntniß gesetzt.

Beilage 43.

Instruktion des K. evang. Consistoriums vom 24. Juli 1865 zu Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Aufstellung von Meßnereigehülfen.

Unter Beziehung auf die vom K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unter dem 4. d. M. erlassene Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 und 6. Nov. 1858 werden Behufs der Vollziehung des Art. 8 des gedachten Gesetzes hinsichtlich der Haltung von Meßnereigehülfen mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Wahl des Meßnereigehülfen steht dem Schulmeister, welcher denselben zu halten hat, zu. Sie bedarf jedoch der Genehmigung des Stiftungsraths, der hierüber den Pfarrgemeinderath gutächtlich zu vernehmen hat.

2) Der Meßnereigehülfe kann nur in widerruflicher Eigenschaft bestellt werden. Seine Entlassung steht vorbehältlich der Genehmigung des Stiftungsraths dem Lehrer zu. Nöthigenfalls kann jedoch die Entlassung desselben dem Lehrer auch von Dienstaufsichtswegen auferlegt werden.

3) Der Schulmeister bleibt für die unmangelhafte Versehung des Meßnerdienstes verantwortlich. Er ist daher wie berechtigt, so verpflichtet, auf den Meßnereigehülfen rücksichtlich der pünktlichen Erfüllung seiner Funktionen ein wachsames Auge zu richten, und Nachläßigkeiten desselben, falls nicht durch freundliche Besprechung mit letzterem Abhülfe geschafft werden kann, zur Kenntniß des Pfarrers zu bringen, unter dessen Aufsicht der Meßnereigehülfe, wie der Lehrer-Meßner steht.

4) Bei Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer-Meßner und dem Meßnereigehülfen, welche der Kirchenconvent zu normiren hat, ist zwar die Verschiedenheit der örtlichen und herkömmlichen Verhältnisse zu beachten. Im Allgemeinen aber erscheint es am zweckmäßigsten, dem Meßnereigehülfen in der Regel folgende Funktionen zuzutheilen:

Das Läuten der Glocken Morgens, Mittags, Nachmittags und Abends nebst Einläutung der Feste, Reinigung der Kirche und ihrer Umgebung, Herstellung der Zugänge zur Kirche im Winter, Einheizung der Sakristei; Aufziehen und Reinigen der Kirchenuhr; Beaufsichtigung des Kirchhofs (Umgebung der Kirche); amtliche Gänge für den Geistlichen, namentlich Vorladungen vor das Pfarramt und den Pfarrgemeinderath,

tägliches Anfragen bei dem Geistlichen wegen etwaiger amtlicher Besorgungen; Anziehen des Chorhemds, wo solches gebräuchlich ist; Bedienung des Geistlichen bei Privatkommunionen und Haustaufen je gegen die ortsübliche Gebühr.

Die übrigen Obliegenheiten verbleiben dem Lehrer-Meßner auch fernerhin zu unmittelbar eigener Besorgung, als da sind: das Schulläuten, die Sorge für alles mit dem Gottesdienste zusammenhängende Läuten an Sonn-, Fest-, Feier- und Wochentagen einschließlich der Casualien; Auf- und Zuschließen der Kirche für den Gottesdienst, Decken der Kanzel, des Altars und des Taufsteins; Besorgung des Abendmahl-Weins, der Hostien und des Taufwassers; Aufstellung, Reinigung und Aufbewahrung der vasa sacra; das Aufstellen und Abholen der Opferbecken; Fragen nach dem zu singenden Liede und Aufstecken desselben, Ablesen der kinderlehrpflichtigen Sonntagsschüler.

5) Im Falle der Erledigung des Schuldienstes ist es bezüglich des Meßnereigehülfen ganz so zu halten, wie bei besetzter Stelle. So weit die Belohnung des Gehülfen von der Gemeinde zu übernehmen war, hat sie dieselbe auch während der Erledigung abzureichen.

6) Die Ortsschulbehörde und insbesondere der Ortsschulinspektor haben darüber zu wachen, daß das Schulamt durch die Meßnereigeschäfte nicht beeinträchtigt werde.

Die gemeinschaftlichen Oberämter werden beauftragt, vorstehende Bestimmungen den ihnen untergebenen Schulgemeinden, Ortsschulbehörden und Lehrern zur Kenntniß zu bringen.

Beilage 44.

Instruktion des K. kath. Kirchenraths vom 18. Juli 1865

zu Vollziehung des Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 hinsichtlich der Haltung von Meßnereigehülfen.

Mit Bezugnahme auf die von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterm 4. d. M. erlassene Instruktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 und 6. Nov. 1858, werden Behufs der Vollziehung des Art. 8 des gedachten Gesetzes hinsichtlich der Haltung von Meßnereigehülfen in denjenigen Fällen, wo mit einer katholischen Schulstelle der Meßnerdienst

vereinigt ist, die nachstehenden, von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens genehmigten Vorschriften ertheilt:

1) Der Meßnereigehülfe wird von dem Lehrer-Meßner, mit Genehmigung des Stiftungsraths, angenommen.

Die von dem Lehrer-Meßner getroffene Wahl und deren Bestätigung sind im Protokoll des Stiftungsraths niederzulegen.

Wo bisher schon ein Meßnereigehülfe aufgestellt war, unterliegt dessen Beibehaltung — die Zustimmung des Stiftungsraths vorausgesetzt — keinem Anstand.

2) Der Meßnereigehülfe kann nur in widerruflicher Weise bestellt werden. Seine Entlassung kommt zwar zunächst dem Lehrer-Meßner im Benehmen mit dem Stiftungsrath zu; nöthigenfalls kann jedoch die Entlassung desselben dem Lehrer auch von Dienstaufsichtswegen auferlegt werden.

3) Der Lehrer-Meßner bleibt für die unmangelhafte Versehung des gesammten Meßnerdienstes verantwortlich. Er hat daher darauf zu sehen, daß der Meßnereigehülfe den ihm übertragenen Verrichtungen genau nachkommt.

4) Welche Dienstleistungen der Meßnereigehülfe in der Regel übernehmen soll, ist zwischen demselben und dem Lehrer-Meßner im Allgemeinen zum Voraus festzustellen. Die Uebereinkunft ist dem Stiftungsrathe vorzulegen, welchem es zukommt, gegen einzelne Verabredungen, die ihm das Interesse des Dienstes zu gefährden scheinen, Einsprache zu machen und entsprechende Abänderung zu verlangen.

5) Für die Zutheilung der von dem Meßnereigehülfen zu besorgenden Dienstleistungen ist die erste Rücksicht die, daß durch die Meßnereigeschäfte das Schulamt nicht beeinträchtigt werde. Darüber streng zu wachen, ist Aufgabe der Ortsschulbehörde und insbesondere des Orts-Schulaufsehers.

Des Weiteren aber kommen bei der Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Meßner und seinem Gehülfen auch örtliche und auf Seiten des Meßners persönliche Verhältnisse, die dem Lehrer-Meßner gleichzeitig obliegende Versehung des Organistendienstes u. s. w. in Betracht.

6) Die in einer Aversalsumme festzusetzende Belohnung des Meßnereigehülfen muß überall denjenigen Betrag erreichen, welcher den Umständen nach als nothwendig sich darstellt. Sie ist innerhalb der Beträge von 15 fl. bis 40 fl., je nach dem Umfang der dem Meßnereigehülfen zugehenden Bemühungen zu bemessen. Ausnahmsweise muß im Falle des Bedürfnisses eine noch höhere Belohnung geschöpft werden.

Glaubt der Lehrer-Meßner eine höhere Summe als diejenige, welche die Gemeinde für zureichend hält, in Anspruch nehmen zu können, so

hat, im Abmangel einer gütlichen Verständigung, das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen den für die Haltung des Meßnereigehülfen in Abzug zu bringenden Betrag zu bestimmen.

Bei Filial-Meßnerdiensten von geringerem Umfang bleibt die Festsetzung der Belohnung des Gehülfen zunächst dem Uebereinkommen des Lehrers mit der Gemeinde überlassen und ist an die hier oben bezeichneten Gehaltsgrenzen nicht gebunden.

Wenn der Meßnereigehülfe wegen Dienstverhinderung des Lehrer-Meßners die volle Stellvertretung desselben im Meßnerdienst zu übernehmen hat, so ist er, wenn nicht anders verabredet wird, hiefür besonders zu belohnen.

7) Im Falle der Erledigung des Schuldienstes ist es bezüglich des Meßnereigehülfen ganz so zu halten, wie bei besetzter Stelle.

Soweit die Belohnung des Gehülfen von der Gemeinde zu übernehmen war, hat sie dieselbe auch während der Erledigung abzureichen.

8) Die Erlaubniß, einen Meßnereigehülfen nicht halten zu dürfen (Art. 8, Abs. 3),[1]) ist, wo sie ausnahmsweise ertheilt wird, als eine widerrufliche zu betrachten.

Das gemeinschaftliche Oberamt wird beauftragt, diese Bestimmungen den ihm nachgesetzten Schulgemeinden, Ortsschulbehörden und Lehrern durch Zufertigung eines der beiliegenden Exemplare des gegenwärtigen Erlasses zur Nachachtung kund zu geben.

Beilage 45.

Erlaß des Kgl. katholischen Kirchenraths

an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter in Schulsachen vom 15. September 1865, betreffend die Behandlung der Gebühren für gestiftete Jahrtage bei der Regulirung der Schullehrer-Gehalte.[2])

Aus Veranlassung der theils an die diesseitige Ober-Schulbehörde, theils an das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gerichteten

---

[1]) Vergl. vorstehend zu Art. 34, Ziff. 3, Abs. 2.

[2]) 1. In Betreff der Behandlung der Gebühren von sogenannten Hausjahrtagen bei der Regelung der Schullehrer-Gehalte ist ausgesprochen worden, daß diese Gebühren, wenn und insoweit der Lehrer-Meßner nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls auf dieselben regelmäßig und in einem sich gleichbleibenden Betrag mit Sicherheit und nicht blos nach zufälligem

Gesuche um Entscheidung darüber, ob der Art. 7 der Schulgesetzes-Novelle vom 25. Mai d. J. auch auf die Gebühren für gestiftete Jahrtage anzuwenden sei, ist diese Frage einer näheren Prüfung unterworfen worden, auf deren Grund das K. Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem Ergebniß der diesseitigen Erörterung, durch Erlaß vom 6. d. M. Nachstehendes zu erkennen gegeben hat:

Nachdem von Seiten der in Angelegenheiten der Volksschule niedergesetzt gewesenen Commission die Aufnahme einer Bestimmung in die Schulgesetzes-Novelle des Inhalts:

„die Emolumente für kirchliche Verrichtungen sollen künftig in das Diensteinkommen nicht mehr eingerechnet werden"

vorgeschlagen worden war, ist in dem von der Regierung am 1. Juni 1864 bei den Ständen eingebrachten Gesetzes-Entwurf unter Art. 7 eine Bestimmung beantragt worden, nach welcher von den in Art. 34 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 „genannten Bezüge, welche in einem mit dem Schuldienst vereinigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben,

---

Verlangen der Betheiligten zählen kann, nach einem mäßigen Anschlag in den Gehalt eingerechnet werden dürfen und daß diese Einrechnung jedenfalls dann keiner Beanstandung unterliegt, wenn die Gebühren in einem festen Geldbetrag auf die Gemeinde- oder eine sonstige öffentliche Kasse übernommen worden sind.

2. Daraus, daß für einzelne Funktionen des niederen Kirchendienstes, z. B. für die Verrichtungen wegen der Fronleichnams-Prozession, das Vierfest- und Wetterläuten ꝛc. zuweilen besondere Belohnungen ausgesetzt sind, folgt noch keineswegs, daß dieselben unter den Art. 7 der Schulgesetzes-Novelle von 1865 zu stellen seien; vielmehr ist, da sie ständige Bezüge bilden, deren Einrechnung in den ordentlichen Gehalt unzweifelhaft gesetzlich zuläßig.

3. Ebenso wenig kann davon die Rede sein, die Läut- oder Meßnergarben, Meßnerlaibe u. s. w. oder die — sei es in Folge gesetzlich statthafter Ablösung oder Anwendung des Art. 37 des Schulgesetzes — an deren Stelle tretenden ständigen Entschädigungen unter den Art. 7 zu stellen, da diese Bezüge weder zu den „Emolumenten, Accidentien und Stolgebühren" gezählt werden können, noch es sich um besondere, nur für einzelne Gemeinde-Mitglieder (s. Motive zu Art. 7 des Gesetzes-Entwurfs) stattfindende kirchliche Verrichtungen handelt.

4. Auch auf die Entschädigungen für die Vierfest-Essen kann, da dieselben gleichfalls einen ständigen Einkommenstheil bilden, Art. 7 nicht angewendet werden.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß bloße Geschenke (freiwillige Gaben) als „Accidentien" nicht eingerechnet werden dürfen.

5. Die Einrechnung der Gebühren für besondere kirchliche Andachten und Festlichkeiten, Bittgänge u. s. w. kann da, wo der Bezug ein ständiger ist, und wo es sich um eine Feier oder Andacht der ganzen Kirchen- oder Filial-Gemeinde handelt, einem Anstand nicht unterliegen.

die Gebühren für besondere kirchliche Verrichtungen (sogen. Emolumente) in den Gehalt der Schulstelle nicht einzurechnen sind."

„Daß hiebei nicht alle und jede, insbesondere nicht die ständigen Bezüge für besondere kirchliche Verrichtungen gemeint seien, ist schon durch das nicht blos beispielsweise, sondern zur vollständigen Erläuterung beigefügte Wort „Emolumente", noch bestimmter aber in den Motiven des Entwurfs angedeutet worden, in welchen ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß es sich hier um solche Gebühren für besondere kirchliche Verrichtungen, insbesondere bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w. handle, „welche seither schon unter dem Titel von „Emolumenten" in den Besoldungs-Beschreibungen der Schulstellen in der Regel besonders ausgeworfen seien."

Da nun die fixen Bezüge der Schulstellen von gestifteten Jahrtagen von jeher nicht zu den Emolumenten der Schulstellen, vielmehr stets zum „ständigen Einkommen" derselben gezählt und demgemäß unter letzterer Rubrik der Besoldungs-Beschreibungen aufgeführt worden sind, da ferner auch bei den der Einbringung des Entwurfs vorhergegangenen Verhandlungen eine Nichteinrechnung der gedachten, keineswegs unbeträchtlichen Bezüge von keiner Seite angeregt worden ist, und demgemäß auch unter der den Ständen zu Art. 7 des Gesetzes übergebenen Berechnung der Summe der in Frage stehenden Emolumente die Bezüge von gestifteten Jahrtagen nicht begriffen worden sind, so kann darüber, daß im Sinne des von der Regierung eingebrachten Entwurfs eine Nichteinrechnung der letztgedachten Bezüge nicht beabsichtigt war, ein begründeter Zweifel nicht bestehen.

Bei den über den Regierungsentwurf gepflogenen ständischen Verhandlungen aber hat nicht allein die Kirchen- und Schulcommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte zu Art. 7 ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich hier um eine Ausscheidung nicht von ständigen Bezügen (zu welchen die mehrgenannten fixen Einkommenstheile unzweifelhaft gehören), sondern von „**unständigen Gebühren**" und um eine Gleichstellung mit den katholischen Geistlichen (in deren Gesammteinkommen die Bezüge von gestifteten Jahrtagen stets eingerechnet werden) handle, sondern es hat auch die zweite Kammer (— deren Beschlüssen zu Art. 7 die erste Kammer vollständig beitrat —) obwohl sie die jetzige veränderte Fassung dieses Artikels vorschlug, sich doch nach dem Antrag ihrer Kirchen- und Schulcommission durch einen ausdrücklichen Beschluß mit dem Inhalt der von Seiten der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung einverstanden erklärt.

Bei dieser Sachlage hat sich das K. Ministerium nicht in der Lage befunden, einen rechtlichen Anspruch auf Nichteinrechnung der auf Stiftungen beruhenden ständigen Bezüge für Jahrtage als begründet erkennen

zu können; jedoch ausdrücklich noch beigefügt, daß sich dieser Bescheid nur auf die gestifteten Jahrtage, nicht auch auf die von dem zufälligen Verlangen der Betheiligten abhängenden beziehe. Auch betrachtet es das K. Ministerium als selbstverständlich, daß — wenn eine Gemeinde dem Lehrer freiwillig die Nichteinrechnung von gestifteten Jahrtagsgebühren zugestehen wolle, die Schulaufsichtsbehörden lediglich keinen Grund haben, einer solchen Liberalität entgegen zu treten.

Die gemeinschaftlichen Bezirksämter werden hievon zur Nachachtung und entsprechenden Verfügung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Beilage 46.

Consistorial-Erlaß vom 13. April 1866,

an das Dekanatamt N. N., betreffend die Anfrage, ob ein Hilfslehrer künftig die Casualfunktionen, wie seither, ohne besondere Belohnung zu versehen habe.

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J. in Betreff der Anfrage, ob ein Hilfslehrer künftig die Casualfunktionen, wie seither, ohne besondere Belohnung zu versehen habe, wird dem Dekanatamt zu erkennen gegeben, daß die am 10. November 1854 gegebene Entscheidung (Süskinds Handbuch des Schulgesetzes, II. Theil, S. 615) *) auch jetzt noch für zutreffend erachtet wird, weil der Emolumentenbezug eines Schulmeisters, wenn schon solcher nach dem Gesetze vom 25. Mai v. J. in den Gehalt der Schulstelle nicht mehr eingerechnet wird, nichts desto weniger einen Einkommenstheil des Schulmeisters bildet, und der Hilfslehrer verpflichtet ist, für seinen ordentlichen Gehalt alle diejenigen Funktionen seines Schulmeisters zu übernehmen, welche dieser oder die zuständige Aufsichtsbehörde ihm aufträgt.

---

*) Nach dieser Entscheidung ist demjenigen Schulmeister, welchem ein Hilfslehrer beigegeben ist, der taxmäßige Betrag der Emolumente zu belassen, da derselbe nur verpflichtet ist, den vierten Theil seines ganzen Einkommens (Schulgesetz Art. 53), in welches die Emolumente nach ihrem taxmäßigen Betrage eingerechnet sind, beziehungsweise den Ueberschuß des Einkommens über den Ruhegehalt, welchen er im Falle seiner Pensionirung anzusprechen hätte, zum Gehalte des Hilfslehrers abzugeben. Dagegen gebührt dem Hilfslehrer, welcher eine Casualfunktion zu versehen hat, z. B. die Abdankung an Gräbern, der etwaige Mehrbetrag des von den Betheiligten gereichten Emoluments über die Taxe.

Beilage 47.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Febr. 1866, betr. die Bildung der Schulpräparanden.

Im Anschlusse an die heute wegen Verlängerung der Bildungszeit in den Schullehrerseminarien ergehende Verfügung wird in Betreff der Vorbereitung der Schulamtszöglinge für die Schullehrerseminarien an der Stelle des §. 2—8 der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845 und des §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 8. Februar 1855 mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Diejenigen, welche sich in einer Präparanden-Anstalt oder bei einem zu Heranbildung von Schulpräparanden ermächtigten Lehrer für den Schulstand vorbereiten wollen, haben sich über den Besitz der hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Vorprüfung auszuweisen und daher um Zulassung zu dieser Prüfung bei der Ober-Schulbehörde ihrer Confession zu bitten.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche

1) in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, wenigstens das 14. Lebensjahr zurücklegen,
2) eine feste und kräftige Gesundheit besitzen und weder mit einem Gebrechen der Sinne oder der Sprachorgane, noch mit andern der Ausübung des Lehrerberufs hinderlichen oder das Aeußere auffallend entstellenden Körpergebrechen behaftet sind, und
3) in Bezug auf religiös-sittliches Verhalten gute Zeugnisse besitzen.

§. 3.

Ihre Gesuche um Zulassung zu der Prüfung haben die Betheiligten bei dem betreffenden Ortsschulinspektor einzureichen. In denselben ist zugleich anzugeben, in welcher Anstalt oder bei welchem Lehrer sich der Bittsteller vorbereiten, auch, ob er zu seiner Ausbildung Staats-Unterstützung nachsuchen will.

Beizuschließen ist der Eingabe:

1) ein Geburts- oder Taufschein (§. 2, Ziff. 1) und
2) ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit des Bittstellers nebst einem Impfschein (§. 2, Ziff. 2).

Der Ortsschulinspektor hat von dem bisherigen Lehrer des Bittstellers ein Zeugniß über die Begabung, den Fleiß und die Kenntnisse desselben, und von dem Geistlichen des bisherigen Wohnorts desselben ein Zeugniß über die Geistes- und Gemüthsanlagen und das religiös-sittliche Verhalten des Bittstellers, sowie über dessen Neigung und Beruf zum Schulstand und über die Erziehung, welche derselbe im Hause seiner Eltern genossen hat (§. 2, Ziff. 3), einzuholen; beziehungsweise hat der Ortsschulinspektor, wenn er selbst zugleich der zuständige Geistliche ist, das letztgedachte Zeugniß selbst auszustellen. Hierauf hat derselbe die Meldung mit sämmtlichen Zeugnissen an den Bezirksschulinspektor einzusenden.

Von dem Bezirksschulinspektor ist die Eingabe nebst allen Belegen mit Bericht auf den 1. März jeden Jahrs der Ober-Schulbehörde vorzulegen.

§. 4.

Bei der Prüfung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten eines tüchtigen Schülers einer guten Volksschule, insbesondere auch Bekanntschaft mit dem realistischen Stoffe des Lesebuchs verlangt.

Ein Anfang im Klavierspiel und im Zeichnen nebst Formenlehre gereicht zur Empfehlung.

§. 5.

Die Ober-Schulbehörde entscheidet über die Zulassung zu dieser Prüfung. Sie hat nach jedesmaliger vorgängiger Einholung der Genehmigung des Ministeriums alljährlich Ort und Zeit der Prüfung zu bestimmen und die Prüfungcommission und deren Vorstand zu bestellen.

Ueber die Prüfungsergebnisse hat letzterer im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungscommission an die Ober-Schulbehörde zu berichten, welche über die Zulassung der Geprüften zur Vorbereitung für den Schulstand, sowie darüber entscheidet, welchen der Zugelassenen für den Fall fortdauernden Wohlverhaltens und guter Fortschritte (s. §. 11 unten) Aussicht auf spätere Einsetzung in den Genuß von Staatsunterstützungen eröffnet werden kann.

§. 6.

Die Vorbildung der Präparanden kann in größeren Anstalten, welche mehrere Lehrkräfte in sich vereinigen und von Schulmeistern oder Geistlichen geleitet werden oder durch einzelne, von der Ober-Schulbehörde für tüchtig anerkannte und hiezu ermächtigte Lehrer und Geistliche geschehen.

§. 7.

Dem Unterricht ist ein genau bestimmter Lehrplan zu Grund zu legen, welcher der Genehmigung der Ober-Schulbehörde unterliegt.

§. 8.

Das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches die Präparanden sich anzueignen haben, ist bestimmt durch die Normen für die Aufnahmeprüfung in das Schullehrer-Seminar, welche sofort einer Revision werden unterzogen werden.

§. 9.

Die körperliche Ausbildung und Kräftigung durch die geeigneten Mittel, namentlich durch Bewegung im Freien und je nach Gelegenheit durch Turnen und Schwimmen, darf bei den Zöglingen nicht versäumt werden.

§. 10.

Der Präparanden-Kurs umfaßt zwei Jahre. Das erste Jahr ist als Probezeit zu betrachten. Diejenigen, welche sich in demselben in irgend welcher Hinsicht als ungeeignet für den Lehrerberuf erweisen, sind mit Nachdruck von der weiteren Verfolgung dieser Laufbahn abzumahnen und nach Umständen zurückzuweisen.

§. 11.

Die Gewährung von Unterstützungen aus der Staatskasse ist durch fortdauernd befriedigende Zeugnisse der Präparanden über Fortschritte, Fleiß und Sitten bedingt.

§. 12.

Die nächste Aufsicht über die Präparanden liegt neben den Lehrern den Ortsschulinspektoren ob.

Dieselben werden sich zugleich die Sorge für die religiöse Bildung der Präparanden, sowie deren Berathung zu Erreichung ihrer Bildungszwecke angelegen sein lassen und namentlich dafür mitbesorgt sein, daß auswärtige Zöglinge, wo sie nicht in der Familie des Präparandenlehrers selbst Aufnahme finden können, in anderen achtbaren und wohlgeeigneten Familien untergebracht werden.

§. 13.

Von dem Bezirksschulaufseher ist halbjährlich, erforderlichenfalls unter Beiziehung geeigneter technischer Hilfe, eine gründliche Prüfung in sämmtlichen Gegenständen des Unterrichts vorzunehmen und das Ergebniß der Ober-Schulbehörde zu berichten, welche hierauf die etwa erforderlichen Anordnungen treffen wird.

§. 14.

An Orten, in welchen sich Schullehrer-Seminarien befinden, kommen die unter §. 12 und §. 13 den Orts-, beziehungsweise Bezirksschul-

Aufsehern zugewiesenen Verpflichtungen den betreffenden Seminarvorständen zu.

§. 15.

Die Visitation der Präparanden-Anstalten, insbesondere der größeren derselben durch einen eigenen Commissär, bleibt der Ober-Schulbehörde vorbehalten.

§. 16.

Die Ober-Schulbehörden werden beauftragt, für die genaue Vollziehung vorstehender Anordnungen Sorge zu tragen.

Beilage 48.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. August 1866, betr. die Vorprüfung für die Zulassung zum Schullehrerstand.

Unter Beziehung auf die §§. 1—5 der Ministerial-Verfügung vom 15. Februar d. J. in Betreff der Bildung der Schulpräparanden, wird zum Behuf näherer Bestimmung des §. 4 dieser Verfügung, bezüglich der Anforderungen, welche bei der Vorprüfung für die Zulassung zur Vorbereitung für den Schullehrerstand (der sogen. Schul-Aspiranten-Prüfung) in den einzelnen Fächern zu stellen sind, nach Vernehmung der beiden Ober-Schulbehörden, Folgendes verfügt.

Bei dieser Prüfung wird verlangt:

1. in der Religion:
   a) von den Schulaspiranten der evangelischen Confession:
      aa) Der für die Volksschulen vorgeschriebene religiöse Memorirstoff soll ohne Fehler und mit guter Betonung recitirt, und durch die Antworten auf die darüber zu stellenden Fragen soll gezeigt werden, daß nicht ohne Verständniß memorirt worden ist.
      bb) Die Hauptsachen der biblischen Geschichte überhaupt und insbesondere aus dem Leben der wichtigeren Personen alten und neuen Testaments sollen dem Schulaspiranten bekannt, und derselbe soll fähig sein, Erzählungen aus der biblischen Geschichte, welche in dem in seiner Schule eingeführten biblischen Geschichtsleitfaden enthalten sind, frei und zusammenhängend vorzutragen.

b) von den Schulaspiranten der katholischen Confession:
Kenntniß der sämmtlichen Hauptstücke des Diözesan-Katechismus und der Hauptthatsachen der biblischen Geschichte.

2. in der deutschen Sprache:

a) Lautrichtiges und fertiges Lesen mit richtiger Betonung, sowohl in deutscher als lateinischer Schrift, in ungebundener und gebundener Rede.

b) Fähigkeit, über den Inhalt des Gelesenen in ganzen Sätzen mündlich Rechenschaft zu geben.

c) Bekanntschaft mit den Elementen der Wort-, Satz- und Wortbildungslehre, welche an dem Lesestoffe nachzuweisen ist;
Fähigkeit, minder schwierige Sätze zu zergliedern (construiren).
(Zum mindesten sollen in dieser Beziehung die Schulaspiranten so viel inne haben, als in den Schriften von
Dr. G. A. Riecke: „Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre.“ Eßlingen, Verlag von Weychardt, und
J. Haug und F. J. Hoos: „Die Grammatik in der Volksschule.“ Ravensburg, Verlag von Dorn,
von den Schülern der beiden ersten Stufen [der Unter- und Mittelklasse] gefordert wird.)

d) Niederschreiben eines Dictats ohne Fremdwörter, wobei in Absicht auf die Schreibung der Wörter, Silbentrennung und Zeichensetzung auf Correctheit gesehen wird.

e) Fähigkeit, ein Aufsatzthema aus dem Anschauungs- und Wissenskreise der Schüler (Beschreibung oder Erzählung) sprachrichtig und mit guter Gedankenordnung zu bearbeiten.

3. im Rechnen:

Fertigkeit und Sicherheit in den Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen und in Lösung von Schlußrechnungsaufgaben aus dem gewöhnlichen Leben, und zwar

a) von derartigen einfacheren Aufgaben für das Kopfrechnen,

b) von Aufgaben mit größeren Zahlen und mehr verwickelter Art für das Zifferrechnen.

4. in der Weltkunde:

Bekanntschaft mit dem realistischen Inhalte des Volksschullesebuchs überhaupt und insbesondere

a) mit dem im Lesebuch dargebotenen Stoffe aus der deutschen und württembergischen Geschichte;

b) mit der Geographie von Württemberg, Deutschland und Palästina. (Hiebei wird erwartet, daß die Schulaspiranten auf den Karten über ihre Kenntnisse Nachweis zu geben vermögen.)

c) mit dem Inhalte der physikalischen Abschnitte des Lesebuchs;
d) mit den im Lesebuch ausführlicher beschriebenen einheimischen Thieren, Pflanzen und Mineralien.

5. im Schönschreiben:

Eine deutliche, regelmäßige und gefällige Handschrift.

(Hiebei wird sowohl deutsche, als lateinische Schrift nach den Formen der für die Volksschulen vorgeschriebenen Normalalphabete gefordert.)

6. im Singen:

Richtiges Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Töne und leichterer Tongruppen; selbstständiges Treffen der gewöhnlichen Intervalle, nachdem der Grundton angegeben ist; Singen der bekanntesten Kirchenmelodien und leichterer Schullieder mit und ohne Begleitung.

Kenntniß der Noten nach Namen und Werth, der Taktarten, der Vorsetzungszeichen u. s. w., sowie ein Anfang im Klavierspiel gereichen zu besonderer Empfehlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn der Schulaspirant sich einige Uebung im Zeichnen erworben hat.

Den Schulaspiranten wird schließlich zur Pflicht gemacht, zu der durch die gegenwärtige Verfügung näher bestimmten Prüfung jedesmal ihre Schönschreibhefte mitzubringen und der Prüfungs-Commission (vergl. Ministerial-Verfügung vom 15. Februar d. J., §. 5) vorzulegen.

Die auf die Vorprüfung für die Zulassung zum Schullehrerstand sich beziehenden Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845, §. 6, und der Verfügung des evangelischen Consistoriums vom 2. März 1855 werden hiemit außer Wirkung gesetzt.

Die Ober-Schulbehörden werden angewiesen, vorstehende Verfügung zum Vollzug zu bringen.

Beilage 49.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien.

In Betreff der Prüfung der Schulpräparanden behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien wird nach Vernehmung der beiden Ober-Schul-

behörden mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Die Präparanden, welche die Aufnahme in ein Staatsseminar nachsuchen, sollen

1) im Kalenderjahr der Aufnahme wenigstens das 16. Lebensjahr zurücklegen; und haben

2) über eine zweijährige wohl angewandte Vorbereitungszeit, gute Aufführung und über physische Tüchtigkeit für den Lehrerberuf durch eingehende Zeugnisse sich auszuweisen, sodann

3) einer Concursprüfung in den Fächern der Religion, der deutschen Sprache, des Rechnens, der Weltkunde, der Musik, des Schönschreibens, der Formenlehre und des Zeichnens sich zu unterwerfen.

Die Prüfung wird jedes Jahr in dem katholischen Seminar Gmünd und abwechselnd je in einem der evangelischen Seminarien Eßlingen und Nürtingen vorgenommen werden.

II. Bei der Prüfung wird verlangt:

1) in der Religion:

a) von den Präparanden der evangelischen Confession:

aa) Bekanntschaft mit der Ordnung und Eintheilung der heiligen Schriften, sowie mit dem allgemeinen Inhalt der geschichtlichen Bücher,

bb) Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte sowohl des alten als des neuen Testaments und Fähigkeit, einen kürzeren Abschnitt aus derselben in freier Weise gut zu erzählen,

cc) Sicherheit im religiösen Memorirstoff der Volksschule, Fähigkeit, ihn mit richtiger und angemessener Betonung vorzutragen, sowie Verständniß desselben.

b) Für die Präparanden der katholischen Confession bleiben die Bestimmungen der Verfügungen des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858, soweit sich solche auf die biblische Geschichte und die Religionslehre beziehen, auch fernerhin in Geltung; *)

---

*) Die betreffenden Bestimmungen der Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858 lauten:

Biblische Geschichte und Religionslehre. Als Lehrbücher sind für die Präparanden der Diözesankatechismus und die biblische Geschichte von Schuster zu gebrauchen. Bei der Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrerseminar wird gefordert, daß der Präparand den Katechismus vollständig inne habe und über das Verständniß des Wort- und Sachinhalts im Einzelnen Rechenschaft zu geben vermöge. — Die einzelnen Stücke der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments müssen dem Gedächtnisse so eingeprägt werden, daß sie von dem Präparanden dem wesentlichen Inhalt nach frei oder in der Fassung des Lesebuchs wiedergegeben werden können.

c) von den Präparanden beider Confessionen wird zum Behuf der Veranschaulichung der biblischen Geschichte die Kenntniß der Geographie von Palästina und die Vertrautheit mit der Karte dieses Landes verlangt; ferner

2) in der deutschen Sprache:

a) fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen von prosaischen und poetischen Abschnitten des Lesebuchs in deutscher und lateinischer Schrift, und Fähigkeit, den Hauptinhalt und Gedankengang des Gelesenen mündlich wiederzugeben. Sechs Gedichte des Lesebuchs sollen auswendig gelernt und mit richtigem Ausdruck vorgetragen werden;

b) Kenntniß der Lautlehre, Wortlehre, Wortbildungs- und Satzlehre, wie solche an der Hand einer guten Grammatik für Volksschulen erlangt werden kann, nebst der Fähigkeit, über das Gelernte an einzelnen Sätzen des Lesebuchs Rechenschaft zu geben, auch bekannte Wörter nach Begriffsverwandtschaft näher zu bestimmen;

c) richtige Anwendung der vorgeschriebenen Orthographie in Bezug auf die Schreibung und Trennung der Wörter und über den Gebrauch der Satzzeichen,

d) Fähigkeit, über einen bekannten, in der Regel dem Lesebuch sich anschließenden Stoff einen Aufsatz von mäßigem Umfang in guter Ordnung und in sachlich und sprachlich richtiger Darstellung auszuarbeiten.

Die Aufsatzhefte der Präparanden sind bei der Prüfung vorzulegen.

3) im Rechnen:

a) Kopfrechnen. Aufgaben mit kleineren, sowohl unbenannten als benannten Zahlen aus dem ganzen Umfang der Bruchrechnung sollen gelöst werden, wobei auf die Bekanntschaft mit den Maßen, Gewichten und Münzen des gewöhnlichen Verkehrs besondere Rücksicht genommen wird. Ebenso sollen auch einfachere Aufgaben verschiedener Art aus dem gewöhnlichen Leben mit ganzen und gebrochenen Zahlen im Kopfe gelöst werden können.

b) Zifferrechnen. Schwierigere Aufgaben aus den Rechnungen mit gemeinen und Decimalbrüchen, sowie Aufgaben mit zusammengesetzten Verhältnissen aus der Schlußrechnung sollen in klarer Darstellung gelöst werden können. Dabei wird Fertigkeit im Zerlegen der Zahlen in Faktoren und im Auffinden des größten gemeinschaftlichen Maßes und des kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen verlangt.

4) in der Weltkunde:

a) Geschichte. Vertrautheit mit dem im Lesebuch befindlichen geschichtlichen Lehrstoffe und nähere Bekanntschaft mit der württembergischen Geschichte in ihrem wesentlichen Zusammenhang mit der deutschen und allgemeinen Geschichte; sowie Kenntniß der hiebei vorkommenden wichtigsten Jahreszahlen, deren spezielle Bezeichnung demnächst durch die Veröffentlichung besonderer Zeittafeln erfolgen wird.

b) Geographie. Genauere Kenntniß des im Lesebuch niedergelegten geographischen Lehrstoffs und im Anschluß hieran Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europas, — sowie mit der Geographie von Deutschland und insbesondere von Württemberg nach physischen und politischen Beziehungen; desgleichen Kenntniß der mathematischen Geographie nach Maßgabe des im Lesebuch gebotenen Lehrstoffs. Nähere Bekanntschaft mit den Karten von Württemberg und Deutschland.

c) Naturlehre. Bekanntschaft mit dem im Lesebuch niedergelegten physikalischen Lehrstoff und Fähigkeit, denselben mittelst der für die Volksschulen vorgeschriebenen Lehrmittel zu erläutern.

d) Naturgeschichte. Anschauliche Bekanntschaft mit den wichtigsten Mineralien vorzüglich Württembergs und einer Reihe von einheimischen Pflanzen, an welchen der Charakter der verschiedenen Pflanzenformen und der hauptsächlichsten Pflanzen-Familien sich erkennen läßt. Kenntniß der im Lesebuch beschriebenen Thiere, insbesondere auch nach ihren Klassenmerkmalen.

5) in der Musik:

a) Kenntniß der Noten (sowohl als Zeichen für die Tonhöhe, als für die Zeitdauer), der Taktarten, der Dur- und Molltonleitern und ihrer Verwandtschaft;

b) im Singen: Fähigkeit, ein bekanntes Kirchen- oder Schullied auswendig, ein minder bekanntes leichteres nach Noten melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen;

c) im Klavierspiel: die Fähigkeit, mit richtiger Haltung, regelrechtem Fingersatze und sicherem Anschlag die Tonleitern, eine Anzahl zweckmäßiger Fingerübungen und einige leichtere Klavierstücke aus einer Vorschule zu spielen;

d) im Violinspiel: die Fähigkeit, mit reinem Ton und richtiger Bogenführung die gebräuchlichsten Tonleitern, ferner ein einfaches Kirchen- oder Schullied zu spielen;

e) im Orgelspiel (das übrigens, wie bisher, nur bei den katholischen Präparanden Prüfungsgegenstand ist): die Fähigkeit,

aus einer Orgelschule die ersten Uebungen auf dem Manual mit richtiger Fingerordnung und regelrechtem Anschlag zu spielen.

6) im Schönschreiben: eine regelmäßige, geläufige und saubere, den Formen des Normalalphabets sich anschließende Handschrift. Die Schönschriftproben erstrecken sich auf die deutsche Current- und lateinische (englische) Cursivschrift und auf die Ziffern. Die Schönschrifthefte sind bei der Prüfung vorzulegen. Auch wird erwartet, daß sämmtliche schriftliche Arbeiten leserlich und sauber geschrieben werden.

7) in der Formenlehre: Kenntniß der geometrischen Grundbegriffe, sowie der in der ebenen Geometrie vorkommenden Figuren und darauf bezüglichen Benennungen; ferner Fähigkeit, elementare Constructionen mit Zirkel, Lineal und Winkelmaß auszuführen.

8) im Freihandzeichnen: Fähigkeit, den Umriß von Ornamenten, die auf einfache geometrische Verhältnisse basirt sind, correct darzustellen.

III. Durch gegenwärtige Verfügung werden die auf die Prüfung für die Aufnahme in die öffentlichen Schullehrerseminarien sich beziehenden Bestimmungen der Ministerialverfügungen vom 13. Januar 1825, §§. 10 und 11, vom 21. März 1845, §. 9, und vom 8. Februar 1855, §. 2 und 3, sowie die Bestimmungen der Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858, letztere jedoch mit der oben unter II. 1 b. enthaltenen Ausnahme außer Wirkung gesetzt.

IV. Zu Vollziehung gegenwärtiger Verfügung wird mit Genehmigung des Ministeriums von jeder der Ober-Schulbehörden eine besondere Instruktion erlassen werden. *)

V. Vorstehende Bestimmungen finden erstmals auf die im Frühjahr 1867 stattfindende Prüfung Anwendung.

*) Vergl. unten Beilage 50 und 51.

Beilage 50.

Instruktion des K. evangel. Consistoriums vom 8. Febr. 1867

zu Vollziehung der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betr. die Prüfung der Schul-Präparanden Behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien.

In der Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1866 sind unter I. 3. diejenigen Fächer aufgeführt, in welchen die Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in das Staatsseminar einer Konkurs-Prüfung sich zu unter-

werfen haben, in welchen sie also auch während der Präparandenzeit zu unterrichten sind. Unter II. 1—8. ist aber das Ziel bezeichnet, welches bei der Konkurs-Prüfung in jedem einzelnen Fache erreicht sein soll.

Die vorliegende, mit Genehmigung des K. Ministeriums ergehende Instruktion soll nun dazu dienen, theils den Stoff, der zu bewältigen ist, im einzelnen näher zu bezeichnen, theils auf die Art und Weise des Unterrichts und auf die Mittel hinzuweisen, welche zu Erreichung des Zieles anzuwenden sind. Vor allem wird sowohl den Präparanden-Lehrern selbst, als auch den mit der Aufsicht über die Präparanden-Bildung beauftragten Behörden (Ministerial-Verfügung vom 15. Febr. 1866, §. 12—14) nahe gelegt, daß es sich nicht bloß darum handelt, den Präparanden ein gewisses Maß von Wissensstoff mitzutheilen und sie zu einem gewissen Grade von Fertigkeit zu bringen, sondern vorzüglich um eine harmonische Bildung des Geistes, Gemüths und Willens der Zöglinge überhaupt und insbesondere um eine zweckmäßige Entwicklung ihrer Anschauungs- und Einbildungskraft, ihres Gedächtnisses und gesammten Denk-Vermögens, um die Gewöhnung gut zu sprechen, und alles, was sie zu thun haben, mit Genauigkeit und Gewandtheit zu thun, allermeist aber um die für den künftigen Jugendbildner so nöthige religiös-sittliche Gesinnungs- und Handlungsweise.

Zur Erreichung dieses Ziels ist sowohl eine gute Methode des Unterrichts in den vorgeschriebenen Fächern, als auch fortgesetzte heilsame erzieherische Einwirkung auf die Zöglinge vonnöthen.

Was nun die einzelnen Unterrichtsfächer betrifft, so ist

1) in der **Religion**

a) die Ordnung und Eintheilung der heiligen Schriften nicht bloß gedächtnißmäßig, sondern auch durch nähere Anschauung und Benützung der Bibel einzuprägen. Ebenso sind die Zöglinge mit dem Inhalt der geschichtlichen Bücher der Bibel durch Veranlassung zu aufmerksamem Lesen derselben bekannt zu machen. Als Hilfsbuch für dieses Fach dürfte sich vor andern „Dittmar's einfacher Wegweiser durch die heilige Schrift", Sulzbach bei Seidel (Preis 35 kr.), empfehlen;

b) die Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments sollte schon in der Volksschule erzielt worden sein. Bei den Präparanden wird es sich nun theils um wiederholende Einprägung des gesammten Stoffes, theils um hellere Einsicht sowohl in das Einzelne, besonders die Charaktere der hervorragenden Personen, als auch in den Zusammenhang des Ganzen handeln, und um die Fertigkeit, eine biblische Erzählung nicht wörtlich aus dem Gedächtniß, sondern „in freier Weise" in guten Ausdrücken und in richtiger Wort- und Satzfolge, sowie in gut artikulirter Aussprache und richtiger Betonung vorzu-

tragen. Als Lehrbuch wäre die „Biblische Geschichte" von H. Kurtz, Berlin bei Wohlgemuth (Preis 35 kr.), oder ein ähnliches, ebenso vollständiges und an das Bibelwort sich anschließendes Buch zu benützen, dabei aber immer der betreffende Abschnitt in der heiligen Schrift selbst mit dem Lehrbuch zu vergleichen.

c) Der religiöse Memorirstoff der Volksschule ist schon früher von den meisten Präparanden auswendig gelernt worden. Sollten etliche damit noch im Rückstande sein, so hätten sie zuerst das Versäumte nachzuholen, und zwar in seiner ganzen Ausdehnung nach dem Consistorial-Erlaß vom 12. Juli 1853 (die israelitischen Präparanden nach dem Consistorial-Erlaß vom 19. November 1858). Außerdem kommt es nur auf tüchtige Wiederholung, auf das richtige Verständniß und auf die Gewöhnung zu einem guten Vortrag des gesammten Memorirstoffes an, bei welchen besonders auf richtige und deutliche Aussprache, auf einen gemessenen und würdigen Vortrag und auf eine von dem Verständniß zeugende Betonung zu sehen ist.

Die zu einer anschaulichen und verständigen Kenntniß der biblischen Geschichte unerläßliche Kenntniß der Geographie von Palästina, sowie der angrenzenden Länder, und die Bekanntschaft mit den betreffenden Karten ist mit besonderer Sorgfalt zu erzielen. Es ist dabei, nachdem die Umrisse und physischen Verhältnisse von Palästina überhaupt eingeprägt sind, auch auf die verschiedenen Perioden der biblischen Geschichte Rücksicht zu nehmen und Geographie und Geschichte so mit einander zu verbinden, daß theils die Stellen des Landes, welche der Schauplatz einer Begebenheit waren, theils die Ereignisse, welche an einer Stelle sich zugetragen haben, vor die Seele treten. Zu empfehlen ist hiezu für den Lehrer: L. Völter, „Das heilige Land" (2 fl.), die biblische Geographie vom Calwer Verlagsverein (24 kr.). Für die Gesammtheit der Schüler die Wandkarten von Palästina von Winkelmann-Völter (1 fl. 12 kr.), von Handtke (42 kr.), die Wandkarte von Kiepert (1 fl. 10 kr.), und für die Hand der einzelnen Zöglinge eine der vielen kleinen Karten von Palästina, sowie eine Karte der Reisen des Apostels Paulus, etwa von Eichler (5 kr.), für Bemitteltere besonders der „Bibelatlas, Zehn Karten zu Bunsens Bibelwerk" von Henry Lange, Leipzig 1860 (1 fl. 45 kr.).

2) In der **Deutschen Sprache** ist

a) fertiges, laut- und sinnrichtiges Lesen durch fortgesetzte pünktliche Uebung insbesondere mit steter Hinweisung auf den Inhalt des Gelesenen und mit gutem Beispiel des Lehrers zu erzielen. Dadurch werden die Zöglinge auch in den Stand gesetzt werden, den Hauptinhalt und Gedankengang des Gelesenen mündlich wieder zu geben. Die Uebungen

sind in der Weise zu betreiben, daß vor allem die etwa noch vorhandenen übeln Angewöhnungen, wie unreine und undeutliche Aussprache namentlich der Umlaute, Verschlucken von Lauten und Silben, eintöniges, singendes und schleppendes Lesen konsequent beseitigt und die Zöglinge befähigt werden, unter Beobachtung eines einfachen und natürlichen Lesetons, mit sinngemäßem und richtigem Ausdruck, fließend und wohlklingend zu lesen. Die Auswahl der sechs auswendig zu lernenden und gut vorzutragenden Gedichte aus den 17 im Lesebuch befindlichen poetischen Abschnitten ist dem Lehrer, beziehungsweise den Zöglingen zu überlassen; es wird aber erwartet, daß die Wahl nicht bloß auf die sechs kürzesten Gedichte fallen werde. Beim Lesen poetischen Stoffes und beim Vortrag poetischer Memorirstücke ist darauf zu achten, daß die Zöglinge Rhythmus und Reim nicht allzu sehr hervortreten lassen.

b) Für den Unterricht in der Sprachlehre ist vor anderen zu empfehlen: Riecke, „Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre" (6 kr.), Otto Schulz, „Deutsche Sprachlehre", Berlin bei Nikolai (42 kr.), Ronnig, „Deutsche Sprachlehre (21 kr.).

Was die methodische Behandlung dieses Unterrichts betrifft, so hat die Grammatik bei den Leseübungen und namentlich bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten möglichst allseitig zur concreten und anschaulichen Anwendung zu kommen. Ueberdies sind auch schriftliche Uebungen wie Umformung von Lesestücken zu sprachlehrlichen Zwecken zu verwenden.

c) Die richtige Anwendung der vorgeschriebenen Orthographie („Regeln und Wörter-Verzeichniß für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den württembergischen Schulanstalten amtlich festgestellt", Stuttgart bei Metzler) ist durch fleißige Diktirübungen, welchen eine genaue Anschauung der zu schreibenden Wörter vorauszugehen hat, zu erzielen. Uebrigens sind die Zöglinge während ihrer ganzen Bildungszeit mit Ernst dazu anzuhalten, daß von ihnen alles, was sie zu schreiben haben, so viel möglich fehlerfrei geschrieben werde.

d) Bei den Aufsätzen, deren Gegenstand in der Regel dem Gebiete des Unterrichts zu entnehmen ist, wird ebenso auf die Richtigkeit des Inhalts und die gute Ordnung der Gedanken, als auf die richtige sprachliche Darstellung gesehen. Um die Zöglinge hierin zu dem bezeichneten Ziele zu führen, ist nöthig, theils daß sie ohne Unterlaß bei allem Unterricht angehalten werden, in Sätzen, und zwar nicht bloß in Einem vollständigen Satze, sondern auch in mehreren mit einander zusammenhängenden Sätzen über einen Gegenstand des Unterrichts richtig mündlich sich auszusprechen, theils daß sie in zureichender Uebung angeleitet werden, die Gedankenfolge eines Lesestücks mit Einsicht aufzufassen, die Wahl der darin sich findenden Ausdrücke und Satzbildungen begreifen und danach

ihre eigene Arbeit zu bilden, aber auch in allen ihren schriftlichen Arbeiten sich einer richtigen sprachlichen Darstellung zu befleißen.

Die von den Präparanden bei der Prüfung vorzulegenden Aufsatzhefte sind die sogenannten Konzepthefte, an welchen die ursprüngliche Leistung der Zöglinge und die korrigirende Thätigkeit des Lehrers zu erkennen ist. Die Aufsätze nach vollzogener Korrektur nochmals in ein sogenanntes Reinschriftheft übertragen zu lassen, erscheint weder räthlich noch erforderlich.

3) Rechnen.

Die Methode des Unterrichts fällt mit derjenigen, welche die Volksschule anwendet, zusammen. Dagegen ist die Sicherheit und Gewandtheit in der Lösung der Aufgaben zu steigern und zugleich darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge eine klare und deutliche Einsicht von den Gründen des Verfahrens, das sie bei Lösung der Aufgaben einzuschlagen haben, erhalten und befähigt werden, davon Rechenschaft zu geben. Beim angewandten Kopf- wie beim Zifferrechnen hat die Schlußform in Anwendung zu kommen, wobei im Zifferrechnen neben der ausgeführten auch die abgekürzte Form zu üben ist.

Mit den gangbarsten Rechnungs-Vortheilen sind die Zöglinge bekannt zu machen. Die Zifferrechnungen sind stets in klarer und schulmäßiger Darstellung ausführen zu lassen.

In Betreff der Lehrbücher wird auf die Rechenbücher von Hentschel, Scharpf, Guth, Brenner, Härlin, Stubbe, Pleibel, Keitel, Spingler &c. hingewiesen.

Die im Anhang aufgeführten Beispiele sollen das Ziel bezeichnen, welches in den einzelnen Rechnungsarten im allgemeinen zu erreichen ist.

4) In der **Weltkunde** sind

a) alle im Lesebuch befindlichen geschichtlichen Lesestücke sorgfältig durchzugehen, so daß sie von den Zöglingen wohl behalten und verstanden werden. Damit ist für die nähere Bekanntschaft mit der württembergischen Geschichte in ihrem wesentlichen Zusammenhang mit der deutschen und allgemeinen Geschichte schon viel gethan. Es thut jedoch immerhin zu Ausfüllung der Lücken und zu Herstellung des Zusammenhangs die Benützung eines Lehrbuchs für die Schüler und eines Handbuchs für den Lehrer noth. Für die ersteren dürfte sich Völter, „Württemberg, sein Land und seine Geschichte" (1 fl. 12 kr.), Büchele, „Geschichte Württembergs", Stuttgart, bei K. Müller (36 kr.), oder die „Württembergische Geschichte" von dem Calwer Verlagsverein (20 kr.), für den Lehrer „Das Königreich Württemberg" vom statistisch-topographischen Bureau, Stutt-

gart 1863 (5 fl. 12 kr.), „Die Geschichte Württembergs" von Pfaff (4 fl.), oder Hartmann (48 kr.) eignen.

Dabei ist aber darauf zu sehen, daß weder die Kenntniß der Zöglinge zu mager und skizzenhaft seien, noch ihr Kopf mit zu vielem und darum unverarbeiteten Wissens- oder Gedächtnißstoff überladen werde. Ueber die in den demnächst erscheinenden Zeittafeln gegebenen Zahlen, Ereignisse und Personen ist insbesondere nähere Auskunft von den Präparanden zu verlangen.

b) In der Geographie sind ebenfalls die Lesestücke über Länder- und Weltkunde im Lesebuch sorgfältig durchzugehen und in Verbindung damit die allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche und der Erdtheile und Meere, besonders aber die geographische Beschreibung von Deutschland und Württemberg einzuprägen. Es dürften hiezu in der Hand der Zöglinge die Lehrbücher von Lüben oder Seydlitz (Schulgeographie, besorgt von Schirrmacher, Breslau bei Hirt, 1 fl. 20 kr., kleine Ausgabe 44 kr.) sich eignen.

Als Wandkarten sind die Winkelmann'schen von Württemberg (3 fl. 30 kr.) und Deutschland (3 fl. 12 kr.), auch die Holle'sche von Deutschland (1 fl. 10 kr.) und die Petermann'sche (2 fl. 55 kr.), sowie die Karte von Europa von Stülpnagel (2 fl. 3 kr.); ferner die Planiglobien von Sydow (2 fl. 38 kr.) zu empfehlen. Auch wird die Anschaffung eines Globus zum Gebrauch des Lehrers insbesondere den größeren Präparanden-Anstalten empfohlen. Jeder Zögling sollte aber auch einen guten, zugleich für das Seminar ausreichenden Handatlas haben, etwa von Lichtenstern und Lange, 44 Karten (4 fl. 59 kr.), oder den Schulatlas von Stieler (2 fl. 3 kr.) oder Völter (1 fl. 40 kr.). Wo die Anschaffung jener vollständigeren Atlanten nicht thunlich erscheint, sollte zum wenigsten der im Verlag von Seitz und Comp. erschienene Schulatlas in 9 Karten (Preis 54 kr.) angeschafft werden. Alles, was in der Geographie gelesen oder von dem Lehrer vorgetragen wird, ist immer auf der Karte nachzuweisen, und durch fleißige Benützung ist diese der Seele so einzuprägen, daß der Zögling nach und nach vermittelst seiner Einbildungskraft alle Einzelheiten derselben in ihrer räumlichen Ordnung vor sich sieht, wozu auch Versuche im Kartenzeichnen sich dienlich erweisen möchten. In der mathematischen Geographie genügt eine verständige Bekanntschaft mit dem, was das Lesebuch in den Nummern 113, 115 und 116 enthält.

c) Aus der Naturlehre finden sich im Lesebuch nicht bloß in den ausdrücklich hierauf bezüglichen, sondern auch da und dort in anderen naturkundlichen Lesestücken Belehrungen. Die einen wie die andern sind den Zöglingen zu erläutern. Was an Apparaten gelernt werden kann, darüber sollen die Zöglinge richtige Auskunft geben können. Der Bopp-

Spindler'sche Apparat mit dem dazu gehörigen Schriftchen ist hier nicht zu entbehren. Sonst ist als gutes Lehrbuch für diese Stufe Crüger, „Die Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen" 1863, 9. Auflage (27 kr.), zu empfehlen.

d) In der Naturgeschichte ist der Unterricht ebenfalls im Anschluß an das Lesebuch zu ertheilen. Es sind jedoch dazu Anschauungsmittel und ein naturgeschichtliches Lehrbuch nöthig. Was die ersteren betrifft, so ist eine Mineralien-Sammlung wie die von Oberlehrer Haug in Gmünd unentbehrlich und die Anwendung der im Belser'schen Verlag erschienenen geognostischen Uebersichtskarte (6 kr.) zu empfehlen. Was die Pflanzen betrifft, sollte jeder Zögling selbst sich eine gut gewählte, reinliche und pünktliche Sammlung aus seiner nächsten Umgebung anlegen. Für den Unterricht in der Naturgeschichte überhaupt und namentlich in der Zoologie wird auf Schubert's „Naturgeschichte der drei Reiche", 2. Aufl., Calw und Stuttgart 1866 (Preis 36 kr.), aufmerksam gemacht. Als ein taugliches Lehrbuch ist in Betreff der Pflanzenkunde die Schrift von Hermann Wagner, „Pflanzenkunde für Schulen", 3. Aufl., Bielefeld 1863, von der Kurs I. (35 kr.) zu bewältigen sein wird, und für die ganze Naturgeschichte von eben demselben, Stuttgart bei Thienemann (1 fl. 45 kr.), Lüben, Anweisung zu einem methodischen Unterricht in der Pflanzenkunde (5 fl. 15 kr.), sowie die naturkundlichen Bilder im Lesebuch von G. Elas, Stuttgart bei Hallberger (48 kr.), als zweckdienlich zu bezeichnen. Als Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Zoologie werden die bei Schreiber in Eßlingen erschienenen Bilderwerke empfohlen.

5) In der **Musik**

sind die in der Ministerial-Verfügung geforderten theoretischen Kenntnisse, soweit sie nicht beim Klavierunterricht mitgetheilt werden, gelegentlich des Gesang-Unterrichts den Zöglingen beizubringen. Im einzelnen werden empfohlen:

a) für Kenntniß der Noten u. s. w. die „Elementarmusiklehre für Schuladspiranten" von Davin (27 kr.);

b) für den Singunterricht die Gesanglehre von Silcher (27 kr.), B. Widmann, „Vorschule des Gesangs" (54 kr.) oder desselben „Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler" (15 kr.), oder besonders Bönike, „Chorgesang-Schule", Leipzig bei Brandstetter (42 kr.);

c) für den Klavierunterricht die „Elementarschule des Klavierspiels" von Zweigle (2 fl. 20 kr.), in deren zweiter Auflage auch die Tonleitern durchgeführt sind; für letztere allein „Die Tonleitern" von Christ. Weeber (1 fl. 48 kr.), überdies die bekannten „Sechs Sonatinen von Clementi" (27 kr.);

d) für das Violinspiel: Hoppe, „Violinschule für Präparanden" (32 kr.), die „Violinschule von Mettner" (2 fl. 20 kr.).

6) Für das **Schönschreiben**

wird auf die ergangene Anweisung, betreffend die Methode und den Stufengang des Schönschreibunterrichts, sowie auf die in neuer Ausgabe erscheinenden Vorlageblätter vom Schreiblehrer Hartmann aufmerksam gemacht. Es ist hier wie beim Rechtschreiben besonders darauf zu sehen, daß die Zöglinge nicht bloß beim langsamen Schreiben regelrechte und gefällige Formen zu bilden angeleitet werden, sondern auch zu gewöhnen sind, alles, was sie schreiben, kalligraphisch gut mit Fertigkeit darzustellen.

7) Für den Unterricht in der **Formenlehre**

wird als Lehrbuch vorgeschrieben: „Raumlehre und Zeichnen in Verbindung dargestellt", auf 64 Blättern in 4 Heften, Zeichnungen von Sauer, Text von Herzsprung, Berlin 1858 (Preis 53 kr.).

Außerdem sind die Zöglinge zu selbstständiger Lösung der aus den Lehrsätzen sich ergebenden Aufgaben anzuleiten und darin zu üben.

8) Im **Freihand-Zeichnen**

empfiehlt sich vor anderem das „Vorlege-Werk" von Professor Herdtle, 60 Blätter, unter steter Benützung des dazu gehörigen Textes.

Neben der geistigen Ausbildung ist endlich auf die körperliche Uebung und Kräftigung (vergleiche Ministerial-Verfügung vom 15. Februar d. J., §. 9) *) ernstlich Bedacht zu nehmen, theils durch angemessenen Wechsel von Arbeit und Erholung, theils durch geordnete Leibesübungen, zu deren Leitung an Orten, wo nicht die Theilnahme an städtischen Turnanstalten oder ein besonderer Unterricht durch einen Turnlehrer möglich ist, die unständigen Lehrer zu verwenden sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nicht bloß die Lehrer derjenigen Präparanden, welche in ein Staatsseminar aufgenommen zu werden wünschen, sondern auch die Lehrer derer pflichtmäßig zu richten, welche ihre Bildungslaufbahn außerhalb des Staatsseminars vollenden sollen, damit auch bei ihnen die Aufgabe der drei letzten Bildungsjahre um so gewisser gelöst werden kann.

Zu den Ortsschulaufsehern vertraut man, daß sie den ihnen durch §. 12 der Ministerial-Verfügung vom 15. Februar d. J.,*) betreffend die Bildung der Schulpräparanden, auferlegten Verpflichtungen gerne nachkommen und auch an ihrem Theile zur Erreichung des Zwecks der Instruktion mitwirken werden.

---

*) Vergl. oben Seite 134.

Die Bezirksschulaufseher, sowie die Seminarvorstände, werden bei der Prüfung solcher Präparanden überhaupt (Ministerialverfügung vom 15. Februar 1866, §. 13, 14), besonders aber nach einem zurückgelegten zweijährigen Kurse hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten und in ihrem Berichte darüber sich äußern, ob und mit welchem Erfolge die Bestimmungen der Instruktion Beachtung gefunden haben.

Rechenbeispiele.*)

I.

Aus dem Gebiet der Zinsrechnung.

1) Es sind a) bei 5 % 38 fl. 40 kr. Zins in 8 Monaten,
b) bei 5 % 10 fl. — Zins in 25 Tagen,
c) bei $3^1/_2$ % 73 fl. 30 kr. Zins in 8 Monaten,
d) bei 6 % 68 fl. 15 kr. Zins in $7^4/_5$ Monaten,
e) bei 4 % 76 fl. 30 kr. Zins in 4 Jahren 3 Monaten
gefallen; wie viel Kapital war je ausgeliehen?

2) Welches Kapital trägt bei 4 % in 4 Jahren 2 Monaten denselben Zins wie 2,480 fl. bei $3^3/_4$ % in 3 Jahren 4 Monaten?

3) Jemand entlehnte 15,000 fl. zu $3^3/_4$ % und zahlte später das Kapital nebst Zinsen mit 16,406 fl. 15 kr. zurück. Wie lange hatte er das Kapital gehabt?

4) Jemand hatte 1,200 fl. 4 Jahre lang zu 5 % ausstehen; zu welcher Summe ist dieses Kapital angewachsen, wenn der Zins immer zum Kapital geschlagen wird?

5) Ein Kapitalist will eine 4prozentige nassauische Staatsobligation von 100 fl. gegen eine 5prozentige württembergische Obligation verhandeln. Wenn nun die erstere auf $99^7/_8$ steht und 5 Monate Zins verfallen sind, die letztere dagegen zum Kurs von $105^3/_4$ geht und $1^1/_2$ Monate Zins zählt, was muß aufgegeben werden?

II.

Aus dem Gebiete der Zielerrechnung.

1) Für ein Gut bietet A. 3,000 fl. bar und 1,000 fl. nach einem Jahr, B. 2,100 fl. bar und 2,000 fl. nach einem Jahr, C. 1,200 fl. bar und 3,000 fl. nach einem Jahr. Was ist der bare Werth dieser drei Angebote, wenn man 5 % Zinse rechnet?

2) Ein Landmann will bei einem Zielerhändler die Summe von 2,000 fl., welche nach $1^1/_2$ Jahren ohne Zins zahlbar ist, gegen Bar-

---

*) Diese Rechenbeispiele sind für beide Confessionen die gleichen.

zahlung verhandeln. Da das Geld nicht ganz sicher steht, so wird nur bei einem Zinsabzug von 10 % darauf eingegangen. Was erhält der Mann bar?

3) 800 fl. sind in vier gleichen Posten und vier Terminen zu bezahlen, und zwar die ersten 200 fl. nach 3, die andern nach 4, die dritten nach 7 und die letzten nach 10 Monaten. Wann ist der mittlere Zahlungstermin?

4) Ein Warenbetrag von 1,040 fl. ist nach 10 Monaten zu bezahlen. Wird er früher bezahlt, so dürfen $^3/_8$ % monatlicher Rabatt gerechnet werden. Wie viel beträgt der Rabatt, wenn 7 Monate vorausbezahlt wird?

III.

Aus dem Gebiet der Gewinn- und Verlustrechnung.

1) Ein Landmann erntet sonst vom Morgen Dinkel 12 Scheffel à 6 fl. 48 kr., dagegen gewinnt er vom Morgen Zuckerrüben 250 Centner à 32 kr. Wie viel mehr gewinnt er mit Zuckerrüben vom Morgen, und um wie viel Prozent lohnt der Bau der Zuckerrüben besser, vom Stroh-Ertrag abgesehen?

2) Ein Kaufmann erhält ein Stück Tuch von 80 Ellen, und kommt ihn die Elle selbst auf 3 fl. 24 kr.; das Tuch geht nicht und bleibt $1^1/_2$ Jahre liegen. Er verkauft es nun an einen Händler und will wenigstens 5 % Gewinn dem Jahre nach vom Auslagekapital beziehen. Wie kann er das Stück abgeben?

3) Es verkauft einer die Elle um 3 kr., $1^1/_2$ Pfennig theurer, als er sie gekauft hat, und gewinnt $17^1/_3$ %; wie hat er gekauft und verkauft?

IV.

Aus dem Gebiet der Theilungsrechnungen.

1) Unter drei Personen werden 100 fl. so vertheilt, daß A. immer 3 fl. erhält, wenn B. 4 fl. bekommt, und C. 8 fl., wenn B. 5 fl. erhält. Wie viel erhält jede?

2) Drei kaufen eine Schafweide um 450 fl. Der Schäfer bekommt täglich 20 kr. Lohn und freie Kost, die zu 18 kr. angeschlagen wird. Da nun die Weide 180 Tage benützt werden kann und A. 120 Stück, B. 90 Stück, C. 60 Stück laufen läßt, A. den Schäfer in die Kost nimmt, wie viel trifft es nun jeden an den Ausgaben?

3) A. und B. geben 9,640 fl. zu einem Geschäft und zwar A. zwei Theile, B. einen Theil. Der Faktor bekommt den achten Theil vom Gewinn und legt selbst noch 2,000 fl. ein. Der Gewinn beträgt $12^1/_2$ %. Was gebührt jedem?

V.

Aus dem Gebiet der Vermischungsrechnungen.

1) Aus zwei Weinen à 40 kr. und 24 kr. per Maß will man eine dritte Sorte à 30 kr. mischen; wie viel Theile nimmt man von jeder Sorte?

2) Zu einem Eimer Wein, der 60 fl. werth ist, soll geringerer, der nur 44 fl. werth ist, gemischt werden, daß die Mischung 55 fl. per Eimer werth werde; wie viel geringerer Wein muß zu dem besseren gethan werden?

VI.

Aus dem Gebiet der Verwandlungsrechnungen.

1) Wie viele württembergische Dukaten zahlt man für 115 Napoleonsd'or, wenn ein solcher = 20 Franken und 15 Franken 7 fl. sind?

2) Ein Kaufmann bezieht 124 Berliner Ellen Zeug à $4^1/_2$ Silbergroschen und darf bei barer Bezahlung 5 % Sconto rechnen. Was kostet ihn nach Abzug des Sconto's die württembergische Elle in unserem Gelde? (100 Ellen Berlin = $108^1/_2$ württembergische Ellen.)

VII.

Aufgaben mit zusammengesetzten Verhältnissen.

1) Um einen $937^1/_2$' langen, $6^1/_2$' breiten und 6' tiefen Graben auszuwerfen, braucht man 100 Mann auf 6 Tage; wie viele Mann braucht man, um einen Graben von 1300' Länge, 6' Breite und 5' Tiefe in 4 Tagen herzustellen?

2) Eine Festung ist so mit Lebensmitteln versehen, daß man 3,600 Mann $3^3/_4$ Jahre je mit 2 Pfund Brod und 3 Vierling Fleisch täglich versorgen könnte; wie viel Mann könnten mit dem dritten Theil dieses Vorraths 2 Jahre 3 Monate erhalten werden, wenn jedem täglich nur $1^1/_4$ Pfund Brod gegeben würde, und wie viel Fleisch würde nach diesem Verhältniß jeder erhalten?

3) Wie viel ist ein Stück Gold von 0,9 Feingehalt werth, wenn dasselbe 1,75 Pfund wiegt und 1 Pfund fein 812,25 fl. werth ist?

VIII.

Vermischte Aufgaben.

1) Ein Vater schickt seinem Sohne in Amerika die Summe von 2,870 fl. Der Sohn ist verpflichtet, von dem zu übersendenden Gelde selbst das Porto zu bezahlen; wenn nun letzteres $2^1/_2$ % bei der Sendung beträgt, welche Summe muß der Vater seinem Sohne senden, damit letzterem 2,870 fl. verbleiben?

2) Bei einem Lederpreise von 62 fl. per Centner konnte ein Schuhmacher 1 Paar Stiefel um 4 fl. 30 kr. liefern. Wenn aber der Lederpreis auf 75 fl. steigt, wie hoch muß er ein Paar Stiefel ansetzen, und wie viel Kreuzer muß er auf jeden Gulden Arbeit schlagen?

IX.

Längen-, Flächen- und Körperberechnungen.

1) Ein Trottoir von 48,5′ Länge und 3,2′ Breite soll mit Platten belegt werden, wovon der □′ 25,75 kr. kostet. Wie viel hat man zu bezahlen?

2) Was kostet der Fußboden in einem kreisrunden Saal, dessen Durchmesser 10,4′ mißt, wenn der □′ zu 12,5 kr. bezahlt wird?

3) Wie viele württembergische Eimer hält eine rechtwinkelige Kufe von 8,4′ Länge, 7,5′ Breite und 6,25′ Tiefe, wenn eine württembergische Maß = 78,125 Kubikzoll (= 0,078125 Kubikfuß) hält?

Beilage 51.

Instruktion des K. kathol. Kirchenraths vom 8. Jan. 1867

zu Vollziehung der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Juni 1866, betr. die Prüfung der Schul-Präparanden Behufs der Aufnahme in die Staatsseminarien.

Nachdem durch die Kultministerial-Verfügung vom 16. Juni 1866, betreffend die Prüfung der Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in die Staatsseminare die mittelst Erlasses des katholischen Kirchenraths vom 6. April 1858 hinausgegebenen „Bestimmungen in Betreff des Präparanden-Unterrichts" mit der in jener Verfügung bezeichneten Ausnahme außer Wirkung gesetzt worden sind, haben an deren Stelle mit Genehmigung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Februar v. J. nachstehende Bestimmungen zu treten:

1) Biblische Geschichte und Religionslehre.

Als Lehrbücher sind die biblische Geschichte von Dr. J. Schuster und der Diözesan-Katechismus zu gebrauchen.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte hat dahin zu streben, daß die Zöglinge nicht nur die einzelnen Stücke des Lehrbuchs dem Gedächtnisse nachhaltig einprägen und befähigt werden, dieselben frei wieder zu

geben, sondern auch den Zusammenhang der Begebenheiten richtig auffassen lernen, wozu die Andeutungen in der Inhaltsanzeige des Lehrbuchs gegeben sind. Ueberall, wo sich Veranlassung dazu bietet, hat der Unterricht geographische und antiquarische Belehrungen aufzunehmen, für welche der Lehrer das Handbuch der biblischen Geschichte von Dr. Schuster mit Nutzen gebrauchen wird.

Für den als besonderes Pensum zu behandelnden Unterricht in der biblischen Geographie empfiehlt sich die Schrift von Völter: „Das heilige Land" (Preis 2 fl.) und die von demselben revidirte Winkelmann'sche Karte (Preis 1 fl. 12 kr.).

In Betreff des Katechismus-Unterrichts wird vorausgesetzt, daß derselbe vom Ortsgeistlichen oder doch unter dessen Aufsicht und Leitung den Präparanden abgesondert ertheilt werde, und es genügt nicht, daß die Zöglinge bloß zu den Religionsstunden der oberen Volksschulklassen gezogen werden.

Die Präparanden sollen am Schlusse der Vorbereitungszeit den Katechismus vollständig inne haben und über das Verständniß des Wort- und Sachinhalts solche Rechenschaft geben können, wie sie bei ihrem gereiften Alter erwartet werden darf.

2) Deutsche Sprache.

a) Das durch die Leseübungen zu erreichende Ziel ist in der Ministerial-Verfügung angegeben.

Die Uebungen sind in der Weise zu betreiben, daß vor allem die etwa noch vorhandenen übeln Angewöhnungen, wie unreine und undeutliche Aussprache namentlich der Umlaute, Verschlucken von Lauten und Silben, eintöniges, singendes und schleppendes Lesen konsequent beseitigt und die Zöglinge befähigt werden, unter Beobachtung eines einfachen und natürlichen Lesetones mit sinngemäßem und richtigem Ausdruck fließend und wohlklingend zu lesen.

Beim Lesen poetischen Stoffes und beim Vortrag poetischer Memorirstücke ist wohl darauf zu achten, daß die Zöglinge Rythmus und Reim nicht zu sehr hervortreten lassen.

Zur Erzielung sprachrichtiger, geordneter und zusammenhängender mündlicher Gedankendarstellung ist das Wiedergeben des Gelesenen in der durch die Ministerial-Verfügung angedeuteten Richtung sorgfältigst zu pflegen.

Bei der Auswahl des poetischen Memorirstoffes sind vorzüglich die klassischen Stücke des Lesebuchs zu berücksichtigen.

b) Für den Unterricht in der Sprachlehre hat der Lehrer bis auf Weiteres „Die Grammatik in der Volksschule" von Oberlehrer Haug und Lehrer Hoos (Preis 36 kr.), sowie die Schrift von Riecke: „Das

Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre" (Preis 6 kr.), welche sich auch für die Hand der Zöglinge eignet, zu gebrauchen.

Was die methodische Behandlung dieses Unterrichts betrifft, so hat die Grammatik bei den Leseübungen und namentlich bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten möglichst allseitig zu konkreter und anschaulicher Anwendung zu kommen. Ueberdies sind auch schriftliche Uebungen, wie Umformung von Lesestücken zu sprachlichen Zwecken zu verwenden.

c) Für den Unterricht in der Orthographie ist die Schrift: „Regeln und Wörterverzeichniß für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den württembergischen Schulen amtlich festgestellt. Stuttgart, Metzler." ziel- und maßgebend.

Die Präparanden sind in der richtigen und sichern Anwendung dieser Regeln sorgfältig zu üben.

d) Von den Zöglingen ist wöchentlich ein Aufsatz zu verlangen; es ist ihnen aber außerdem möglichst häufige Gelegenheit zu geben, das Gelesene und Gelernte schriftlich zu verarbeiten. Die Aufgaben für die eigentlichen Aufsatzübungen sind in der Regel den Gebieten des Unterrichts, namentlich der biblischen und Profangeschichte, der Religionslehre und Naturkunde zu entnehmen und so zu wählen, daß die Präparanden in den verschiedenen Arten der stilistischen Darstellung hinreichende Uebung erhalten.

Der Ausarbeitung der Aufgaben hat in der Regel eine angemessene Besprechung über die Anordnung des Stoffes und die Ausführung voranzugehen.

Die Arbeiten sind stets einer sorgfältigen Korrektur zu unterziehen und die gefundenen Mängel mit den Zöglingen mündlich zu besprechen.

Die Aufsätze nach der vollzogenen Korrektur nochmals in ein sogenanntes Reinschriftheft übertragen zu lassen, erscheint weder räthlich noch erforderlich. Es sind daher auch nur die Hefte, welche die vom Lehrer korrigirten Aufsätze der Zöglinge enthalten, bei der Prüfung vorzulegen.

3) Rechnen.

Die Methode des Unterrichts fällt mit derjenigen, welche die Volksschule anwendet, zusammen; dagegen ist die Sicherheit und Gewandtheit in der Lösung der Aufgaben zu steigern und zugleich darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge eine klare und deutliche Einsicht in die Gründe des Verfahrens, das sie bei Lösung der Aufgabe einzuschlagen haben, erhalten und befähigt werden, davon Rechenschaft zu geben.

Beim angewandten Kopf- und Zifferrechnen hat vorzugsweise die Schlußform in Anwendung zu kommen, wobei im Zifferrechnen neben der ausgeführten auch die abgekürzte Form zu üben ist.

Mit den gangbarsten Rechnungsvortheilen sind die Zöglinge bekannt zu machen.

Die Zifferrechnungen sind stets in klarer und schulmäßiger Darstellung ausführen zu lassen.

Als Lehrmittel sind zu empfehlen:

a) für das Kopfrechnen:

D. Eyth, „Praktisches Rechenbuch“. Nördlingen, Beck (Preis 1 fl. 12 kr.).

J. Fr. Guth, „Das grundlegende Kopf- und Zifferrechnen“ und „Das angewandte Kopf- und Zifferrechnen“. Stuttgart, Karl Aue (Preis 1 fl. 9 kr.).

b) Für das Zifferrechnen:

Außer den obigen Rechenbüchern:

Pleibel, „Elementar-Arithmetik“. Stuttgart, Schweizerbart (Preis 2 fl. 24 kr.).

Ferner die Rechenbücher und Aufgabensammlungen von Bodamer, Brenner, Hentschel und Keitel.

Die der gegenwärtigen Instruktion angehängten Rechenaufgaben werden das Ziel erkennen lassen, das der Lehrer im Zifferrechnen anzustreben hat.

4) Weltkunde.

a) Geschichte.

Der Umfang des Unterrichts ist durch die historischen Lesestücke des Volksschullesebuchs bestimmt, und soll nur erweitert werden, soweit er zur richtigen Auffassung und zum Verständniß des Lehrstoffes, sowie zum Zwecke der vorgeschriebenen eingehenderen Behandlung der württembergischen Geschichte nöthig ist.

Beim Unterricht hat der Lehrer darauf zu sehen, daß die Zöglinge auch mit dem Schauplatze der einzelnen Begebenheiten bekannt werden, wozu der Geschichtsatlas von Pütz (Preis 2 fl. 24 kr.) gebraucht werden kann.

Als Hilfsmittel für den Unterricht zur Hand des Lehrers empfehlen sich:

Welter, „Lehrbuch der Weltgeschichte u. s. w.“ Münster, Koppenrath (Preis 2 fl. 55 kr.).

Pütz, „Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittlern und neuern Zeit“. Koblenz, Bädeker (Preis 1 fl. 45 kr.).

„Das Königreich Württemberg“ — herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau (Preis 5 fl. 12 kr.), oder eine der bekannteren Schriften von Hartmann (Preis 48 kr.), Büchele (Preis 36 kr.) u. s. w. zu gebrauchen.

Die wichtigsten chronologischen Daten, deren Kenntniß von den Präparanden zu verlangen ist, werden in einer demnächst hinauszugebenden Zeittafel veröffentlicht werden.

b) Geographie.

Zu Erzielung der Kenntnisse, welche in diesem Fache durch die Ministerialverfügung vom 16. Juni, II. Z. 4, 6 gefordert werden, reicht der im Volksschullesebuch dargebotene Lehrstoff auch für die mathematische Geographie vollständig aus und der Lehrer hat sonach dafür zu sorgen, daß sich die Zöglinge denselben möglichst vollständig und nachhaltig einprägen, wobei es von Nutzen sein wird, wenn die Zöglinge auch zum Kartenzeichnen angeleitet werden.

Beim Unterricht sind stets die nöthigen Veranschaulichungsmittel (Globus, Planiglobien und Landkarten) zu gebrauchen.

Als solche werden empfohlen:

Erdglobus von Baur und Imle, revidirt von Berghaus. Stuttgart, Jäger (Preis 5 fl. 15 kr.).

Die Planiglobien von Sydow (Preis 2 fl. 38 kr.).

Die Karte von Europa von Stülpnagel (Preis 2 fl. 3 kr.).

Die Karte von Deutschland von Petermann-Stülpnagel (Preis 2 fl. 55 kr.).

Die Karte von Württemberg und Baden. Karlsruhe, Bielefeld.

Als Hilfsmittel für den Lehrer können die Leitfäden von Lüben (Preis 27 kr.) und Seydlitz (Preis 1 fl. 20 kr.) dienen.

Da es wünschenswerth ist, daß den Zöglingen ein Atlas in die Hand gegeben werde, so werden für diesen Zweck empfohlen:

Stieler, Schulatlas (Preis 2 fl. 20 kr.).

Winkelmann, Elementar-Atlas (Preis 1 fl. 30 kr.).

Schulatlas in 9 Karten. Nürnberg, Serz und Comp. (Preis 54 kr.).

c) Naturlehre.

In diesem Fache ist gleichfalls nicht über den Stoff hinauszugreifen, welchen das Lesebuch enthält.

Zur Verdeutlichung derselben sind der Spindler'sche physikalische Apparat nach der von Reallehrer Bopp gegebenen Anleitung und die gleichfalls von Bopp mit belehrendem Texte herausgegebenen Wandtafeln (Ravensburg, Dorn) zu gebrauchen; außerdem wird dem Lehrer: „Die Naturlehre für den Unterricht in den Elementarschulen, bearbeitet von Dr. Krüger", Erfurt, Körner (Preis 28 kr.), beim Unterricht gute Dienste leisten.

d) Naturgeschichte.

Die anschauliche Kenntniß der wichtigsten Mineralien vorzüglich Württembergs ist durch die kleine Mineraliensammlung von Oberlehrer Haug

zugleich unter Anwendung der im Belser'schen Verlage in Stuttgart erschienenen geognostischen Uebersichtskarte zu vermitteln.

Der Unterricht in der Pflanzenkunde ist durch Vorführung und Beschreibung der charakteristischen einheimischen Pflanzen (im frischen Zustande) zur Veranschaulichung zu bringen.

Die Zöglinge selbst sind zur Anlegung eines Herbariums, das eine Reihe von 40—50 charakteristischen Pflanzen, nach dem Linné'schen System geordnet, enthalten soll, anzuleiten.

Bei der Prüfung hat jeder Zögling ein Verzeichniß der von ihm eingelegten Pflanzen vorzulegen.

Für den Lehrer eignet sich:

A. Lüben, „Anweisung zu einem methodischen Unterricht in der Pflanzenkunde". Halle, Anton (Preis 5 fl. 15 kr.), oder

H. Wagner, „Pflanzenkunde für Schulen". Bielefeld 1863. I. Kurs (Preis 35 kr.).

Für den Unterricht in der Zoologie wird der Lehrer auf Schubert's Naturgeschichte der drei Reiche, zweite Auflage, Calw und Stuttgart 1866 (Preis 35 kr.), verwiesen.

Außerdem werden als Veranschaulichungsmittel für diesen Unterricht die bei Schreiber in Eßlingen erschienenen Bilderwerke empfohlen.

5) Musik.

a) Die in der Ministerialverfügung geforderten theoretischen Kenntnisse sind, soweit sie nicht beim Klavierunterricht mitgetheilt werden, gelegentlich des Gesangunterrichts den Zöglingen beizubringen.

b) Der Gesangunterricht ist nach dem Lehrbuch: „Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler" von B. Widmann, Leipzig, Merseburger, zu ertheilen und es soll der Präparand bis Seite 61 voranschreiten.

Die zum Memoriren bestimmten Gesänge sind die zwei ersten Liedermessen des Diözesan-Gesangbuchs und die Schullieder Nro. 5—15 im ersten Hefte der Schulliedersammlung von Oberlehrer Mayer.

c) Als Lehrbuch für den Unterricht im Klavierspiel wird vorgeschrieben:

Elementarschule des Klavierspiels von Fr. Zweigle, 2. Auflage. Stuttgart, Zumsteeg (Preis 2 fl. 20 kr.).

Bei Einübung der in dieser Vorschule enthaltenen Leitern, Uebungen und Tonstücke ist mehr auf Gewöhnung an Präzision im Anschlage und auf Taktfestigkeit Bedacht zu nehmen, als auf Steigerung der Fingerfertigkeit.

d) Beim Unterricht im Violinspiel ist die bisher eingeführte Violinschule von Brähmig, I. Theil, zu Grund zu legen. Es ist auf Reinheit des Tons und gute Bogenführung die erste Rücksicht zu nehmen.

e) Aus Braun's Orgelschule soll der Präparand Seite 1, 2, 3, 9, 17, 24, 33, 65 und 63 einüben. Das Hauptaugenmerk ist auf ein bündiges Spiel zu richten.

6) Schönschreiben.

Zu den Schönschreibübungen sind die von Schreiblehrer Hartmann in neuer Ausgabe erscheinenden Vorlageblätter zu benützen.

Die Formen des deutschen und lateinischen Normalalphabets sollen die Zöglinge sich bis zum Eintritt in das Seminar in möglichster Vollkommenheit angeeignet haben. Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß die Zöglinge bei allem, was sie schriftlich darzustellen haben, sich einer nach Lage, Proportion und Zusammenhang gefälligen Handschrift befleißen.

7) Formenlehre.

Für den Unterricht hierin ist zu gebrauchen:

Raumlehre und Zeichnen in Verbindung dargestellt auf 64 Blättern in 4 Heften. Zeichnungen von W. Saur, Lehrer, Text von Herzsprung, Schulvorsteher. Berlin (1853), Verlag von Heymann.

Ueberdies sind die Zöglinge zur selbstständigen Lösung der aus den Lehrsätzen sich ergebenden Aufgaben anzuleiten und darin zu üben.

8) Freihandzeichnen.

Demselben ist das Vorlagenwerk von Professor E. Herdtle (60 Blätter) unter steter Benützung des dazu gehörigen Textes zu Grund zu legen. Geübtere können sich bei Ausführung der Zeichnungen der Feder bedienen.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Präparanden-Lehrer sich nicht bloß die Aufgabe zu stellen, ihren Zöglingen dasjenige Maß von Wissen und Können, welches für die Aufnahme in das Seminar gefordert wird, beizubringen, ihr Streben muß zugleich stets darauf gerichtet sein, daß sich die sämmtlichen Seelenkräfte ihrer Zöglinge in naturgemäßer Weise gesund und kräftig entwickeln, und daß letztere selbst mit Lust und Liebe an ihrer Ausbildung arbeiten. Diesem Ziele hat der gesammte Unterricht und jede Thätigkeit der Präparanden-Lehrer zuzusteuern, und dieselben haben sich daher vor bloßer äußerlicher Zurichtung des Zöglings auf die Prüfung und somit ganz besonders davor zu hüten, daß sie die Einprägung des Wissensstoffes rein auf gedächtnißmäßigem Wege und die Aneignung der Fertigkeiten nur mechanisch selbst betreiben und betreiben lassen.

Die Zöglinge sind ferner in ihrer Lernthätigkeit mit Sorgfalt zu leiten und zu überwachen und an geordneten Fleiß auch dadurch zu gewöhnen, daß ihnen eine angemessene Lebens- und Tagesordnung vorgezeichnet wird.

Wenn dieselben schon hiedurch an sittlichem Halte gewinnen werden, so ist es doch selbstverständlich, daß die erziehende Thätigkeit des Präparanden-Lehrers sich noch weiter zu erstrecken und überhaupt durch Unterweisung, Zucht und Vorbild darauf hinzuwirken hat, daß die Zöglinge nicht nur ihre Sittenreinheit bewahren, sondern auch mit allen jenen sittlichen Eigenschaften ausgestattet werden, welche das Leben und ihr künftiger Beruf von ihnen erfordert.

In Betracht sodann, daß die gedeihliche Ausübung dieses Berufes zugleich durch rüstige und ausdauernde Körperkraft bedingt ist, haben die Präparanden-Lehrer auch auf die Erhaltung und Kräftiguug der leiblichen Gesundheit ihrer Zöglinge ernstlich Bedacht zu nehmen und in dieser Beziehung nicht nur darauf zu sehen, daß Arbeit und Erholung stets in angemessener Weise abwechseln, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Zöglinge, wo es immer angeht, durch regelmäßige Leibesübungen ihre Kräfte stärken und sich die nöthige Gewandtheit und Anstelligkeit erwerben. Es ist deßhalb in den Städten, wo Präparanden-Anstalten bestehen, die bisherige Uebung, gemäß welcher die Präparanden an den Turnübungen der Schüler der höheren Lehranstalten theilnehmen, auch ferner beizubehalten, und wo dies da und dort noch nicht der Fall sein sollte, Einleitung dahin zu treffen. Die Präparanden-Lehrer in Landorten, welche den Turnunterricht nicht selbst ertheilen, haben sich hiefür der unständigen Lehrer zu bedienen.

Daran, daß die Präparanden auch an eine angemessene, der Gesundheit zuträgliche Haltung des Körpers beim Unterrichte, wie bei ihren Arbeiten strenge zu gewöhnen sind, damit ihre leibliche Entwicklung nicht geschädigt und besonders auch dem so häufig vorkommenden Gebrechen der Kurzsichtigkeit vorgebeugt wird, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Die Präparanden-Lehrer haben sich an die Bestimmungen der vorstehenden Instruktion pflichtmäßig zu halten und ebenso die beigefügten Weisungen gewissenhaft zu beobachten. Auch vertraut man zu den Ortsschulaufsehern, daß sie den ihnen durch §. 12 der Ministerial-Verfügung vom 15. Februar 1866*) auferlegten Verpflichtungen insbesondere hinsichtlich der religiösen Bildung der Zöglinge gerne nachkommen und in ihrem Theile zur Erreichung der Zwecke der Instruktion förderlichst mitzuwirken nicht unterlassen werden.

Den Bezirksschulaufsehern, sowie bezüglich der Präparanden-Anstalt in Gmünd dem Rektor des Schullehrerseminars, liegt ob, sich von der

*) Vergl. oben Seite 134.

Ausführung der Instruktion bei jeder Gelegenheit, namentlich aber bei den Semestralprüfungen der Präparanden genau zu überzeugen und sich in den über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die Oberschulbehörde zu erstattenden Berichten darüber einläßlich zu äußern, ob und mit welchem Erfolge die Bestimmungen der Instruktion Beachtung gefunden haben.

Rechenbeispiele.

(Sind die gleichen, wie oben Seite 149 ff.)

Beilage 52.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Februar 1866, betreffend die Verlängerung des 2jährigen Cursus in den Schullehrer-Seminarien.

Nachdem die K. Regierung schon in dem Entwurfe des Hauptfinanz-Etats pro $18^{64}/_{67}$ sich für die Erstreckung des der Vorbildung der Schulamtszöglinge in den Schullehrer-Seminarien gewidmeten Cursus von zwei auf drei Jahre erklärt hat und demgemäß auch die Verabschiedung dieses Etats mit den Ständen in entsprechendem Sinne erfolgt ist, werden nunmehr mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät zu Ausführung der gedachten Maßregel nachfolgende nähere Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Bildungslaufbahn der Schulamtszöglinge in den öffentlichen Seminarien beginnt nach Vollendung eines zweijährigen Vorbereitungs-Cursus und erstreckt sich statt seitheriger zwei Jahre künftig auf drei Jahre.

Ebenso hat die Bildungslaufbahn in den Privat-Seminarien und, in vorkommenden Fällen, auch bei einzelnen Lehrern künftig im Ganzen fünf Jahre zu umfassen.

§. 2.

Diese Verlängerung soll nicht sowohl zu einer extensiven Vermehrung des Wissensstoffs, als vielmehr zu einer intensiven Vertiefung und Verarbeitung desselben, zu Erzielung größerer Klarheit, Sicherheit und Festigkeit in den allgemeinen und den besonderen Berufskenntnissen, zur Vervollkommnung in den technischen Fächern, namentlich in Musik und Zeichnen, besonders aber dazu benützt werden, um eine gründlichere praktische Einführung in das Schulhalten zu ermöglichen.

§. 3.

Mit jedem öffentlichen und — so weit möglich — mit jedem Privat-Schullehrer-Seminar wird eine Uebungsschule in Verbindung gesetzt, in welcher die Seminarzöglinge im letzten Jahre unter Aufsicht und Leitung eines hiefür bestellten Lehrers im selbstthätigen Unterrichten sich üben.

§. 4.

In jedes der öffentlichen Schullehrer-Seminarien findet eine jährliche Aufnahme und zwar der Regel nach von je 25 Zöglingen statt, vorbehältlich der zunächst noch diesfalls zu erlassenden besonderen Uebergangs-Bestimmungen.

§. 5.

Der Genuß der Stipendien der Seminaristen erstreckt sich auf drei Jahre.

Im übrigen bleiben die bestehenden Grundsätze bezüglich des Genusses und des Betrags der Stipendien, sowie bezüglich der Pflicht zum Ersatze derselben unverändert.

§. 6.

Die Verpflichtung der Zöglinge zu Vollendung eines dreijährigen Cursus tritt erstmals für diejenigen ein, welche im Frühjahr 1866 in die öffentlichen Schullehrer-Seminarien aufgenommen werden.

Mit demselben Zeitpunkt beginnt auch die entsprechende Verpflichtung zu einem verlängerten Curs für die Zöglinge in Privat-Seminarien und bei einzelnen Lehrern.

§. 7.

Nach Vorstehendem haben die Ober-Schulbehörden das Weitere zu besorgen.

Um den Uebergang von dem zweijährigen zu dem dreijährigen Cursus in der Art zu vermitteln, daß dadurch die nothwendige Wiederbesetzung erledigter unständiger Lehrstellen keine Unterbrechung erleidet, werden an die Ober-Schulbehörden die erforderlichen besonderen Weisungen erlassen werden.

Beilage 53.

Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{22. Februar}}$ 1864,

betreffend die Entschädigung der ständigen und der unständigen Lehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen.

Nachdem die seither festgesetzten Entschädigungen der Schullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen sich unter den jetzigen Preisverhältnissen als unzureichend erwiesen haben, so wird an der Stelle der Ministerial-Verfügung vom 11. Juni 1857 (Reg.-Bl. S. 35) folgendes verfügt:

Den ständigen und den unständigen Lehrern an den Volksschulen ist, wofern die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte der Conferenz mindestens eine halbe Stunde beträgt, eine Reisekostenvergütung zu reichen, und zwar für die erste halbe Stunde dieser Entfernung mit 10 kr. und für jede weitere Viertelstunde mit je weiteren 5 kr.*)

Außerdem ist als Entschädigung für den sie hiebei treffenden weiteren Aufwand den Schulmeistern eine Taggebühr von je 1 fl. und den unständigen Lehrern eine solche Gebühr von je 48 kr. zu entrichten.

Nach Vorstehendem haben die Verwaltungen der zu Bestreitung des Aufwandes verpflichteten Kassen sich zu achten.

Beilage 54.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. November 1865, betreffend die Einführung von Bezirks-Schulversammlungen.

In der Absicht, für die Pflege des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den einzelnen Schulaufsichtsbezirken, soweit dasselbe die Volksschule betrifft, oder mit dieser im Zusammenhang steht, eine erweiterte Fürsorge eintreten zu lassen, wird, nachdem beide Ober-Schulbehörden

---

*) Diese Entschädigung ist für jede volle Wegstunde einfach mit 20 kr., für jede halbe und Viertelstunde mit 10 kr. beziehungsweise 5 kr. zu berechnen; eine doppelte Anrechnung (für die Hin- und für die Heimreise) ist nicht zuläßig.

über die diesfälligen Anträge der in Volksschulsachen niedergesetzt gewesenen Kommission vernommen worden sind, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. November 1865 Nachstehendes verfügt:

1) In jedem Schulaufsichtsbezirke ist in der Regel alljährlich an der Stelle Einer der vorgeschriebenen vier jährlichen Konferenzen der Schullehrer, nach Beendigung der periodischen Schulprüfungen, eine Bezirksschulversammlung (Hauptschulkonferenz) abzuhalten.

2) Bei derselben hat der Bezirksschulinspektor und die etwa in dem betreffenden Bezirk außer ihm funktionirenden Schulkonferenzvorstände, sowie sämmtliche Lehrer der Volksschulen des Schulaufsichtsbezirks zu erscheinen.

Ferner sind zur Theilnahme an der Versammlung der Dekan und die weiteren Geistlichen der betreffenden Konfession, der Oberamtmann, der Oberamtsarzt, sowie solche weitere im Bezirk wohnende Männer, bei welchen besonderes Interesse und Verständniß für das Volksschulwesen vorausgesetzt werden darf, einzuladen.

Die Theilnahme an dieser Versammlung ist überdies auch den nicht besonders eingeladenen Mitgliedern der Ortsschulbehörden gestattet.

3) Die Vorbereitung der Versammlung, sowie das Ausschreiben und die Einladung zu derselben, wobei die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen sind, liegt, ebenso wie die Leitung der Versammlung, dem Bezirksschulinspektor ob.

4) Die Versammlung wird von dem Bezirksschulaufseher mit einer übersichtlichen, übrigens alles blos Persönliche vermeidenden Darstellung des Standes des Volksschulwesens im Aufsichtsbezirke eröffnet, und die Berathung erstreckt sich auf diejenigen von ihm bezeichneten Punkte, in welchen nach seinen Wahrnehmungen eine Verbesserung oder Weiterbildung eintreten sollte.

Jedem Mitgliede ist gestattet, solche Gegenstände, welche dem Zwecke der Versammlung entsprechen, zur Erörterung, sei es für die eben stattfindende oder für die nächstfolgende Versammlung, vorzuschlagen.

An diese Verhandlungen können sich Mittheilungen der Schulkonferenz-Vorstände über die Gegenstände, welche in den Lehrerkonferenzen besprochen worden sind, und über die Hauptergebnisse der diesfälligen Berathungen anschließen.

Auch wird den Behörden empfohlen, mit der Bezirksschulversammlung Ausstellungen von Arbeiten aus einzelnen Volks- oder Industrieschulen zum Zweck einer vergleichenden Uebersicht, oder von neuen Lehrmitteln u. s. w. zu verbinden.

5) Die Gegenstände, der Gang der Verhandlungen und die von der Versammlung angenommenen Vorschläge sind in einem Protokolle

niederzulegen, mit dessen Führung der Bezirksschulaufseher einen Lehrer beauftragen wird.

Dasselbe ist an die vorgesetzte Stelle mit der gutächtlichen Aeußerung des Bezirksschulaufsehers über die von der Versammlung gemachten Vorschläge einzusenden.

Die Ober-Schulbehörden werden beauftragt, für die genaue Vollziehung vorstehender Anordnung Sorge zu tragen und jedes Jahr die obenbezeichneten Protokolle dem Ministerium mit Bericht vorzulegen.

Beilage 55.

Consistorial-Erlaß vom 24. November 1865,

betreffend die Einführung von Bezirksschulversammlungen.

Von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist in Betreff der Einführung von Bezirksschulversammlungen unterm 11. November d. J. nachstehende Verfügung ergangen:

(Folgt vorstehende Ministerial-Verfügung vom 11. November 1865.)

Unter Beziehung auf vorstehende Ministerial-Verfügung werden die Bezirksschulinspektoren angewiesen, zur Abhaltung der vorgesehenen Bezirksschulversammlungen das Erforderliche vorzukehren und über den Inhalt der Verhandlungen unter Beilegung der Protokolle jährlich auf den 1. November an die Ober-Schulbehörde zu berichten.

Beilage 56.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths

vom 29. Dezember 1865, betreffend die Einführung von Bezirks-Schulversammlungen.

Auf den Grund der unterm 11. v. M. ergangenen Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einführung von Bezirksschulversammlungen (Regierungsblatt Nro. 41), werden den Schulinspektoraten nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Da diese Versammlungen in der Regel jährlich stattzufinden haben, so ist deren Unterlassung nur wegen wirklichen Mangels an

geeigneten Berathungsgegenständen oder aus sonst triftigen Gründen zuläßig.

Fällt eine Versammlung in einem Jahre aus, so muß eine solche jedenfalls im nächstfolgenden abgehalten werden.

2) Die Zeit der Abhaltung betreffend, so wird nicht gefordert, daß die Versammlung unmittelbar nach Vollendung der jährlichen Schulvisitationen stattfinde, vielmehr wird es sich empfehlen, dieselbe an die Stelle der zweiten oder auch dritten Jahreskonferenz treten zu lassen, indem es hiedurch ermöglicht wird, die Lehrer in der vorangehenden ordentlichen Konferenz mit den Gegenständen, welche der Schulinspektor zur Berathung bringen lassen will, bekannt zu machen und sie zu einer eingehenderen Vorbereitung hierauf zu veranlassen. Für diesen Zweck haben die vom Schulinspektor festgestellten Verhandlungsgegenstände zugleich die Themata für die Konferenzaufsätze der die Lehrerkonferenz vertretenden Schulbezirksversammlung zu bilden.

3) Die Wahl des Versammlungsortes bleibt dem Schulinspektor überlassen, doch ist hiezu, wo es immer angeht, der Ort des Oberamtssitzes oder des Hauptortes des Bezirks zu wählen.

Wo ein Oberamtsbezirk in zwei Schulaufsichtsbezirke zerfällt, kann die Versammlung für beide Aufsichtsbezirke gemeinschaftlich veranstaltet werden; in diesem Falle liegt die Vorbereitung und die Einladung jedem der beiden Bezirksschulaufseher für seinen Theil ob, während die Leitung der Versammlung demjenigen zukommt, der in der Eigenschaft als Schul-Inspektor die meisten Dienstjahre zählt.

In den Schulaufsichtsbezirken, welche mehrere Oberämter umfassen, hat die Versammlung in dem Oberamtsbezirke, welcher die meisten Schulen enthält, stattzufinden.

4) Den Lehrern ist der Tag der Versammlung in der für die Konferenzausschreiben üblichen Weise zur Kenntniß zu bringen.

Die durch die Ministerial-Verfügung vorgeschriebenen Einladungen haben 14 Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung unter kurzer Bezeichnung der vom Schulinspektor festgestellten Berathungsgegenstände zu ergehen.

In den Einladungsschreiben sind die geistlichen Lokalschulvorstände zu ersuchen, den weltlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörden den Versammlungstag bekannt zu geben.

Uebrigens bleibt es den Schulinspektoren unbenommen, die Versammlung auch im Amtsblatt des Bezirks auszuschreiben.

5) Hinsichtlich der Vorbereitung für die Verhandlungen wird den Schulinspektoren anheimgegeben, sich des einen oder anderen geeigneten Lehrers zur Bearbeitung von Referaten, welche als Grundlage für die

Berathungen zu dienen und in den Versammluugen zum Vortrag zu kommen hätten, beliebig zu bedienen.

Den betreffenden Lehrern wird für ihre diesfällige Mühewaltung eine angemessene Belohnung aus den Mitteln der Staatskasse verabreicht werden.

6) Die Mittheilung über die Konferenz-Ergebnisse (Minist.-Verf. Ziff. 4, Abs. 3) kann, soweit sie nicht in einzelnen Fällen zu Berathungsgegenständen bestimmt worden sind, summarisch gehalten werden und es ist hiebei auf solche Konferenzgegenstände, welche für die Versammlung kein Interesse darzubieten vermögen, nicht näher einzugehen.

7) Da es aus naheliegenden Gründen nicht unerwünscht wäre, wenn mit den Versammlungen zugleich Ausstellungen, namentlich von Schularbeiten verbunden werden könnten, so werden die Schulinspektoren angewiesen, auf die Veranstaltung solcher Ausstellungen nach Thunlichkeit hinzuwirken.

Für die hieraus erwachsenden etwaigen Kosten kann zwar zur Zeit die Staatskasse nicht einstehen, in Betracht jedoch, daß der Aufwand kein bedeutender sein wird und mit Rücksicht darauf, daß derlei Ausstellungen dem Schulwesen des betreffenden Bezirks hauptsächlich zu gut kommen, dürfte die Uebernahme fraglicher Kosten auf die Amtskorporationskasse keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen.

Wenn daher eine Ausstellung bei Gelegenheit einer Bezirksschulversammlung veranstaltet werden will, so hätte der Schulinspektor wegen der Uebernahme der Kosten auf jene Kasse das Oberamt um Vermittlung anzugehen.

8) Die Einsendung der Protokolle (Ziff. 5 der Minist.-Verf.) hat je auf den 15. September zu geschehen und es sind ihnen die etwaigen Rechnungen für Insertionsgebühren (cf. oben Ziff. 4, Abs. 4) anzuschließen. Außerdem hat der Schulinspektor in dem Begleitberichte diejenigen Lehrer zu benennen, welchen für die Besorgung von Referaten eine Remuneration auszusetzen wäre.

Die Bezirksschulaufseher derjenigen Bezirke, in welchen eine Versammlung nicht stattgefunden hat, haben auf den obigen Termin eine Fehlanzeige unter Angabe der Gründe, warum die Versammlung ausgefallen ist, zu erstatten.

Indem nun die Schulinspektoren mit der Vollziehung der in Rede stehenden Verfügung andurch beauftragt werden, beglaubigt sich die Oberschulbehörde gerne, daß es ihrer Thätigkeit und Umsicht gelingen werde, dieses neue Institut für die Hebung und Förderung des Schulwesens in den ihnen anvertrauten Aufsichtsbezirken möglichst nutzbar zu machen.

Beilage 57.

Ausschreiben der evangel. Ober-Schulbehörde
an sämmtliche Bezirksschulinspektorate vom 20. Dezember 1866 aus Anlaß der im laufenden Jahre abgehaltenen Bezirksschulversammlungen.

Die Oberschulbehörde hat aus den Berichten über die erste in diesem Jahre abgehaltene Bezirks-Schulversammlung mit Wohlgefallen ersehen, wie dieses neue Institut allenthalben mit lebhafter Theilnahme aufgenommen und als ein geeignetes Mittel, das Interesse für das Schulwesen auch in weiteren Kreisen zu wecken und zu fördern, begrüßt worden ist. Sie ist durch diese Berichte, neben den ordentlichen Visitations-Berichten, von dem Stande des vaterländischen Volksschulwesens, seinen Fortschritten, sowie den ihm noch anhaftenden Mängeln und mancherlei Bedürfnissen und Wünschen in nähere Kenntniß gesetzt worden, und sieht sich deshalb zu nachstehender Ansprache an die Bezirks- und Orts-Schulinspektoren, sowie an die Schullehrer veranlaßt.

Unter den mancherlei Berathungsgegenständen hat die äußere Schuleinrichtung, insbesondere in sanitätischer Beziehung, die Beschaffenheit der Lehrzimmer, die Reinigung, Heizung und Ventilation, die Konstruktion der Subsellien manche Versammlungen beschäftigt, und es sind daraus mehrfache Anträge an die Ober-Schulbehörde hervorgegangen. Dieselben werden erwogen und nöthigenfalls mit anderen Behörden berathen werden.

Insbesondere hinsichtlich der Subsellien ist bekanntlich eine Kommission niedergesetzt, die das Ergebniß ihrer Berathungen in thunlicher Bälde veröffentlichen wird. Indeß kann und soll auch ohne neue Verordnungen jeder Lehrer in gesundheitlicher Beziehung viel thun, indem er für die Reinigung und Lüftung der Lehrzimmer, für die normale Temperatur gehörig sorgt und die Schüler selbst an Reinlichkeit und richtige Körperhaltung gewöhnt.

Was die Schulzeit betrifft, so ist auf einer Versammlung die Beeinträchtigung derselben durch Kasualien lebhaft beklagt worden — ein Umstand, der noch in vielen Gemeinden stattfindet. Es sind daher die Ortsschulbehörden aufzufordern, in Gemeinschaft mit den Pfarrgemeinderäthen dahin zu wirken, daß die Kasualien zu einer Zeit abgehalten werden, wodurch der Schule so wenig als möglich Eintrag geschieht. Jedenfalls verdient der Beschluß einer andern Versammlung, die jüngeren Lehrer nicht zu den Wochengottesdiensten beizuziehen, damit ihren Schulen keine Zeit entzogen werde, allgemeine Nachahmung.

Von der durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 *) den Lehrern auferlegten Verpflichtung zu wöchentlich dreißig Schulstunden haben zwar manche Gemeinden in verschiedenem Umfang und nach mannigfaltigen Modalitäten Gebrauch gemacht, ein großer Theil derselben begnügt sich jedoch noch mit der früheren gesetzlichen Stundenzahl. Es ist daher in einer Versammlung der Vorschlag gemacht worden, die Lehrer selbst sollen sich anbieten, außerhalb der Schulzeit den Lusttragenden weiteren Unterricht in den Realien unentgeltlich zu ertheilen. Dieser Vorschlag verdient volle Beachtung und Nachahmung. Ueberhaupt werden die Bezirks-Schulinspektoren beauftragt, den Ortsschulbehörden zuzusprechen, daß sie von jener Verpflichtung der Schullehrer zu dreißig Stunden häufiger Gebrauch machen, und jene zu verständigen, daß der Sinn jener Verpflichtung nicht der ist, daß sämmtliche Schüler dreißig Stunden in der Woche die Schule besuchen sollen, sondern daß Schülerabtheilungen außer der bisherigen Schulzeit noch in weiteren Stunden Nachhilfeunterricht in den gewöhnlichen Schulfächern, oder Unterricht in den Realien oder im Zeichnen erhalten können. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die jüngsten Kinder in einklassigen Schulen wenigstens während des Sommers abgesonderten Unterricht erhalten.

Rücksichtlich der Winterabendschulen haben mehrere Versammlungen, ohne die Schwierigkeiten, welche ihrer allgemeinen Einführung entgegenstehen, zu verkennen, mit der Frage nach ihrer Förderung und Vermehrung sich beschäftigt. Es werden daher die Geistlichen und Ortsschulbehörden zur Fortsetzung ihrer löblichen Bestrebungen in dieser Beziehung ermuntert.

Was die einzelnen Schulfächer betrifft, so ergibt sich aus den Berichten, daß

das Lesen, wenn es auch in den Oberklassen bis zur Fertigkeit und Geläufigkeit eingeübt ist, doch häufig noch an dem unangenehmen Leierton oder dem Hinüberlesen über die Unterscheidungszeichen leidet, und daß ein sinnrichtiges, ausdrucksvolles und wohlklingendes Lesen zu den Seltenheiten gehört, auch daß in vielen Schulen das Lesen in der Bibel besser geht, als im Lesebuch, was wohl mit dem einfacheren Periodenbau der biblischen Sprache zusammenhängt. Es ist daher aller Bedacht darauf zu nehmen, daß dieses erste Element der Volksschulbildung insbesondere auch durch gutes Vorlesen von Seiten des Lehrers zu größerer Vollkommenheit gebracht werde.

Das Schönschreiben betreffend, so wird von manchen Seiten geklagt, daß es mit demselben zurückgehe. Einige suchen den Grund davon neben anderen Ursachen, z. B. dem zu langen Gebrauche des Griffels und der Schiefertafel, in der Vermehrung der Schulfächer, wodurch gegen früher zu wenig Zeit zur Uebung im Schönschreiben übrig bleibe. Von

*) Vergl. oben Gesetz Art. 29, Ziff. 3.

anderer Seite wird bemerkt, daß es beim ersten Unterricht häufig an der Entwicklung der Buchstaben fehle, wogegen planlos ein bloßes Abmalen des Vorgeschriebenen getrieben werde. Es ist zu hoffen, daß es durch sorgfältige Beachtung und Befolgung der neuesten diesfälligen Verordnung vom 17. August d. J. *) auch in diesem Fache werde besser werden.

Das Diktirtschreiben befriedigt durchschnittlich keineswegs. Es ist daher neben Anwendung der bekannten methodischen Grundsätze in Betreff der Orthographie insbesondere darauf zu halten, daß der zu diktirende Stoff vorher im Zusammenhang gelesen und dann erst diktirt werde, und daß die Schüler beim Lesen des Geschriebenen und Gedruckten zur Fixirung des Wortbilds angehalten werden.

Am schwächsten ist es durchschnittlich mit dem Aufsatze bestellt. Es versteht sich, daß bei Volksschülern noch nicht von Produktion, sondern nur von Reproduktion die Rede sein kann. Aber selbst das schriftliche Nacherzählen einer Geschichte will in manchen Schulen nicht gelingen. Daß daneben in einzelnen gehobeneren Schulklassen auch in diesem Fache, diesem Gradmesser der geistigen und sprachlichen Durchbildung der Schüler, Befriedigendes geleistet wird, wird gerne anerkannt.

Die Fortschritte und Mängel in diesem Fache hängen auf's engste zusammen mit der Behandlung der deutschen Sprache, die trotz allem, was in neuerer Zeit darüber geschrieben und auch in Schullehrer-Konferenzen verhandelt worden, in manchen Schulen noch im Argen liegt. Nicht wenige Lehrer beschränken sich darauf, ihren Schülern die Kenntniß der grammatischen Termini beizubringen, andere ergehen sich zu viel und zu lange in der Satzlehre, während fortgesetzte praktische Uebung im Nachbilden und Umbilden von Sätzen des Lesebuchs als das geeignetste Mittel erscheint, die Schüler zu größerer Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck heranzubilden.

Das Memoriren befriedigt, was die Sicherheit des Wiedergebens des Gedächtnißstoffes betrifft, auch in Schulen, wo derselbe nicht reduzirt worden ist, verhältnißmäßig am meisten unter den Schulpensen. Nur das Rezitiren (Hersagen), wobei häufig noch der Schulton vorherrscht, und es an dem gehörigen Verständniß und Ausdrucke fehlt, läßt manches zu wünschen übrig. Wenn aber die Art, wie die Kinder ihre Memorir-Aufgabe hersagen, ein bedeutendes Merkmal in verschiedener Beziehung für den Geist ist, der vom Lehrer ausgeht, so ist auch diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vorbereitung des guten Hersagens gehört insbesondere, daß die Kinder zuvor durch einfache Erklärung in das Verständniß eines Spruchs oder Liederverses eingeführt werden. Auch ist das Abhören nicht durch Kinder besorgen zu lassen, sondern der Lehrer hat es selbst in die Hand zu nehmen. End-

*) Vergl. oben Beilage 8.

lich ist die Sitte mancher Lehrer, täglich eine kurze Zeit memoriren zu lassen, wodurch dasselbe aufhört, ein Kreuz der Lehrer und Schüler zu sein, sehr zur Nachahmung zu empfehlen.

Die biblische Geschichte ist, was die Kenntniß des Thatsächlichen betrifft, durchschnittlich befriedigend. Nur erscheint der diesfällige Unterricht mancher Lehrer zu wenig Geist und Gemüth anregend — oft ein bloßes Abfragen der Thatsachen, statt auf das Charakteristische der Personen einzugehen, oder eine bloße Reihe einzelner Geschichten selbst in den Oberklassen, während hier doch auf den Zusammenhang der Geschichte hingewiesen oder ein geschichtlicher Ueberblick des Reichs Gottes gegeben werden sollte. Die Schüler werden häufig noch zu viel mit Einzelheiten in Namen und Zahlen, z. B. mit Aufzählung der jüdischen Könige nach Namen und Zeit geplagt, statt daß dieselben mit den hervorragendsten Persönlichkeiten und den dazu gehörigen chronologischen Zahlen bekannt zu machen wären. Die Gewohnheit einiger Lehrer, die Calwer biblischen Geschichten binnen sechs Jahren immer wieder lesen zu lassen, ist abzubestellen.

Auch das Rechnen gehört durchschnittlich zu den bestgepflegten Fächern. Nur in einem Bezirke sind auffallenderweise die Schüler im Rechnen verhältnißmäßig am schwächsten befunden worden. Der Schulen, in welchen nur der Reesische Satz betrieben wird, sind bloß noch wenige. Doch sollten die Aufgaben im Kopf- und Tafelrechnen sich noch mehr dem praktischen Leben anschließen, auch die Operationen mit großen Zahlen vermieden werden. In den Oberklassen sollten die Schüler mit Dezimalbrüchen mehr bekannt gemacht, und statt des gewöhnlichen Zurückgehens auf die Einheit beim Schlußrechnen das Rechnen mit aliquoten Theilen mehr betrieben werden.

Im Singen ist, bevor der mehrstimmige Gesang eingeübt wird, vorerst die Melodie von sämmtlichen Schülern einzulernen, auch sind dieselben zu gewöhnen, ohne Begleitung zu singen. Auf Reinheit der Aussprache und Vermeidung des Nasentons ist ernstlich Bedacht zu nehmen.

Was die Realien betrifft, so verkennt die Ober-Schulbehörde nicht die mancherlei Schwierigkeiten, welche einem erfolgreichen Unterrichte in diesem Fache insbesondere in einklassigen Schulen und in Schulen mit Abtheilungsunterricht entgegenstehen, und begnügt sich einstweilen mit der Wahrnehmung, daß auch in solchen Schulen, wo jenes Fach früher wenig Raum gefunden hatte, wenigstens ein Anfang gemacht worden. Jedenfalls aber ist in den Lehrplanen die Anordnung zu treffen, daß die vier Fächer, in welche die Realien zerfallen, je nach Semestern im Unterrichte mit Anschluß an die betreffenden Abschnitte des Lesebuchs abwechseln.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß nach vielfachen Wahrnehmungen das Denken in den Volksschulen zu wenig in Anspruch ge-

nommen und geweckt wird. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß auch dem Mechanischen, der Einübung zur Fertigkeit des Könnens, sein Recht in der Volksschule gebühre. Aber daneben soll zugleich das Verständniß dessen, was gelernt wird, erzielt werden — nicht durch die früher üblichen sogenannten Denkübungen, als vielmehr durch klare Entwicklung jedes Unterrichtsstoffs und durch zweckmäßige Fragen über seinen Sinn und Inhalt, so daß die Kinder den Stoff nicht bloß empfangen und gedächtnißmäßig aufnehmen, sondern denselben durch selbstthätiges Eindringen zu ihrem Eigenthum machen. Jene Fragen aber hat der Lehrer nicht sowohl vom Chore beantworten zu lassen, in welchem die unwissenden und trägen Schüler den besseren nachsprechen, als vielmehr von einzelnen Schülern, welche zugleich zu gewöhnen sind, nicht bloß mit einzelnen Worten, sondern in geordneten Sätzen zu antworten.

Die Lehrer können nicht dringend genug ermahnt werden, sich stets fleißig auf ihre Lektionen vorzubereiten und von der Gebundenheit an die Lehrbücher während des Unterrichts, worunter die Freiheit und Lebendigkeit des Vortrags nothleidet, sich zu emanzipiren. Auch haben sie es als ihre heilige Aufgabe anzusehen, die Kinder nicht bloß im Wissen und Können zu fördern, sondern dieselben auch in der Furcht Gottes und in christlicher Zucht zu allem, was gut ist und Gott wohlgefällig, heranzubilden, ihre Lehren aber durch das Vorbild eines geordneten und rechtschaffenen Wandels zu bekräftigen und wirksam zu machen.

Schließlich wird auf den Werth einer sorgfältigen Führung der Protokolle über die Bezirks-Schulversammlungen, von welchen in diesem erstmaligen Fall manche ziemlich mangelhaft erfunden worden sind, hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Bezirks-Schulinspektoren, wie es bereits von manchen geschehen, ihren Vortrag über den Stand der Schulen des Bezirks dem vorzulegenden Protokolle beischließen.

Von vorstehendem Ausschreiben ist an jede Schulklasse ein Exemplar abzugeben, das in dem Inventarium vorzumerken ist.

Beilage 58.

K. Verordnung vom 29. September 1836,

betreffend das Besetzungsrecht zu den für sich bestehenden Stellen der Meßner, Organisten u. s. w.

Zu Herstellung einer gleichförmigen Besetzungsweise der niederen Kirchendienste verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

Die Stellen der Meßner, Organisten, Cantoren und Musik=Direktoren werden, soweit dieselben für sich (ohne Verbindung mit einem Schulamte) bestehen, und nicht Dritte das Ernennungsrecht dazu aus besonderem Titel hergebracht haben, von den örtlichen Stiftungsräthen besetzt.

An der Ausübung dieses Rechts nehmen jedoch in Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Confessionen befinden, nur die der betreffenden Confession angehörigen Mitglieder des Stiftungsraths Antheil.

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen= und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Beilage 59.

Auszug aus dem Gesetze A. vom 6. Juli 1842,

betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener.

2c. 2c. 2c.

Art. 5.

Die an den öffentlichen Schullehrer=Seminarien und den Erziehungshäusern des Staats (Waisenhäuser, Taubstummen= und Blinden=Anstalt, Vagantenkinder=Anstalt) angestellten Ober= und Unterlehrer, desgleichen die Lehrer an den Strafanstalten werden als Volksschullehrer angesehen.

Auf dieselben finden daher nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern diejenigen des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, Anwendung.

Insbesondere nehmen die bei diesen Anstalten angestellten Oberlehrer unter den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes an der Pensions= und an der Wittwenkasse der Volksschullehrer Antheil.

Hinsichtlich der Anstellung und Entlassung dieser Lehrer tritt an die Stelle der Oberschulbehörde die der betreffenden Anstalt vorgesetzte höhere Aufsichtsbehörde.

Beilage 60.

Gesetz B. vom 6. Juli 1842,

betreffend die Ausdehnung der Pensionsrechte der Volksschullehrer auf die Lehrer an den Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Erleichterung des Bestehens der Privat-Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von einem Volksschullehrer an der Schule einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder, welche den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entspricht, zugebrachten Dienstjahre werden, gleich den Dienstjahren an einer öffentlichen Volksschule, in seine pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Das Gleiche gilt von den Dienstjahren, während welcher von einem für die Volksschule gesetzmäßig befähigten und im ausschließlichen Dienste einer Rettungsanstalt stehenden Erzieher oder Lehrer schulpflichtigen Zöglingen derselben in Volksschulfächern Unterricht ertheilt worden ist, selbst dann, wenn dieser Unterricht den Besuch der öffentlichen Schule nicht ganz oder gar nicht vertritt.

Dasselbe findet endlich bei denjenigen Dienstjahren Statt, während welcher öffentlich geprüfte und für befähigt erkannte Lehrer an einer von der Staatsbehörde genehmigten Privatanstalt für taubstumme, blinde oder schwachsinnige Kinder ausschließlich angestellt waren und solchen Kindern von schulpflichtigem Alter in Volksschulfächern Unterricht ertheilt haben.

Art. 2.

Die in vorstehenden Fällen (Art. 1) befindlichen Schullehrer haben, sobald sie zur Anstellung auf einem pensionsberechtigten Volksschulamte gelangen, für ihre an Rettungsanstalten seit der Verkündigung des Gesetzes vom 29. September 1836 zugebrachten Dienstjahre die gesetzlichen Beiträge (Art. 62, Ziff. 1 und 2 des Volksschulgesetzes) zu der Volksschullehrer-Wittwenkasse nachzubezahlen.

Wenn die Gehalte, welche solche Schullehrer an den Rettungsanstalten bezogen haben, ihre nunmehrigen Dienstgehalte übersteigen, so

werden dieselben bei der Berechnung sowohl der Beiträge zu der Wittwenkasse, als des die Pensionsgröße eines Schullehrers bedingenden fünfjährigen Durchschnittsgehalts (Schulgesetz Art. 55, Ziff. 1) nur bis zum Betrag ihres nunmehrigen Dienstgehalts berücksichtigt.

Art. 3.

Wenn einer der im Art. 1 genannten Schullehrer während seiner Anstellung bei einer der gedachten Rettungsanstalten ohne seine Schuld dienstuntüchtig wird, oder mit Tod abgeht, so behalten Wir Uns vor, ihm oder seinen Hinterbliebenen eine angemessene Unterstützung aus dem Gratialienfonds bei der Staatskasse zu bewilligen.

Unser Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage 61.

Bekanntmachung des K. Cultministeriums vom 8. Sept. 1865,

betr. die Erhöhung der Pensionen für die Hinterbliebenen von Schulmeistern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. April 1862 (Staatsanzeiger Seite 727) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Schullehrer-Wittwenkasse mit Verabschiedung des Hauptfinanz-Etats pro 1864—67 ein außerordentlicher Zuschuß zugeflossen, nach Art. 68 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 der Betrag der Pensionen der Wittwen von Schullehrern von 50 fl. auf 75 fl. und der Betrag der besonderen Pensionen derjenigen Waisen von Schulmeistern, deren Mütter noch leben, von 12 fl. 30 kr. auf 18 fl. 45 kr., die Pensionssumme der vater- und mutterlosen Waisen aber von 25 fl. auf 37 fl. 30 kr. vom 1. Juli 1864 an bis auf Weiteres erhöht worden ist.

Beilage 62.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Mai 1866, betreffend den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen.

Zu näherer Bestimmung des Wirkungskreises der durch das Gesetz vom 25. Mai 1865 verstärkten Ortsschulbehörden für die Volksschulen und zu genauerer Feststellung und Abgrenzung der Zuständigkeit der Ortsschulinspektoren wird nach Vernehmung beider Ober-Schulbehörden Nachfolgendes verfügt:

I. Die Ortsschulbehörde.

1) Die Ortsschulbehörde hat die Aufsicht über das örtliche Volksschulwesen zu führen und zu diesem Behufe für die Durchführung und Beobachtung der die Volksschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, auch alle diejenigen Maßnahmen, welche zu möglichst wirksamer und vollständiger Erreichung der Schulzwecke beitragen können, entweder innerhalb ihrer Zuständigkeit zu treffen oder zu veranlassen (Art. 72, Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 und Art. 18 des Gesetzes vom 25. Mai 1865).[1]

2) Insbesondere hat dieselbe den regelmäßigen Besuch der Werktags- und Sonntagsschule, beziehungsweise der die letztere vertretenden, sogenannten obligatorischen Winterabendschule (Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 1858)[2] durch Einwirkung auf die Eltern der Schüler oder

---

[1] Es lautet

Der Art. 72, Abs. 1 des Gesetzes von 1836:

„Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört, und der übrigen Mitglieder des Kirchen-Convents."

Der Art. 18 des Gesetzes von 1865:

„Der nach Art. 15—17 des gegenwärtigen Gesetzes verstärkten Ortsschulbehörde kommen dieselben Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche die Gesetze der bisherigen Ortsschulbehörde, beziehungsweise dem Kirchen-Convente zuweisen (vergl. oben Art. 72, letzter Absatz, ferner Art. 6, 9, 21, Ziff. 5, 22, 26, 72, 73, 76)."

[2] Art. 2 des Gesetzes von 1858 (oben Art. 6) lautet:

„Wenn in einer Gemeinde zur Fortbildung der aus der Volksschule Entlassenen Winterabendschulen errichtet werden, so kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden."

deren Stellvertreter, durch vorschriftsmäßige und namentlich rechtzeitige Untersuchung und Abrügung der Schulversäumnisse, sowie mittelst Anwendung sonstiger geeigneter Maßregeln herbeizuführen.

Sie hat diejenigen Gesuche um zeitweise Dispensation vom Besuche der Werktags- und Sonntagsschule, beziehungsweise der obligatorischen Winterabendschule, welche in besonderen Fällen vom Ortsschulaufseher an sie gebracht werden, zu erledigen.

Auch hat sie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht, sowie bei denjenigen Kindern, welche einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhalten, über deren Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht zu erkennen (Gesetz vom 29. September 1836, Art. 5 und Art. 26).[3])

3) Hinsichtlich der Errichtung neuer Schulstellen, der Einführung des Abtheilungsunterrichts, der Klasseneintheilung, der Errichtung von Winterabendschulen und erweiterten Sonntagsschulen, von Zeichenschulen für Volksschüler, von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend, ebenso hinsichtlich der Aufstellung von Oberlehrern und der Wiederbesetzung erledigter Schulstellen 2c. stehen ihr die erforderlichen Einleitungen zu.

In letzterer Beziehung hat sie namentlich die Befugniß, die bei Besetzung einer Schulstelle etwa zu berücksichtigenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse geltend zu machen.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört sodann insbesondere die Sorge für Herstellung und Erhaltung des Einkommens der Schulstellen, für die Aufnahme und Richtigstellung der Besoldungsbeschreibungen, für die Aus-

---

[3]) Art. 5 des Ges. v. 1836 und Art. 1 des Ges. v. 1858.

„1. Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem siebenten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre.

Die näheren Bestimmungen über die Termine des Eintritts in die Schule und der Entlassung aus derselben bleiben der Ober-Schulbehörde vorbehalten.

2. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder, wenn sie gehörig entwickelt sind, schon im sechsten Jahre zur Schule zu schicken.

3. Es kann keinem Schüler die Erlaubniß versagt werden, nach Erfüllung der Schulpflicht die Volksschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

4. Bei Kindern, welche bei der — der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um ein bis zwei Jahre verlängert werden."

Art. 26 des Ges. von 1836.

„Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Ortsschulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5) zu erkennen."

mittlung der Belohnungen für besondere Dienstleistungen der Lehrer, beziehungsweise die Stellung der erforderlichen Anträge bei den diesfalls zuständigen ordentlichen Gemeindebehörden; die gutächtliche Aeußerung über jeden Plan zu Erbauung, zum Umbau und zur Erweiterung eines Schulhauses, auch über jeden Vorschlag zum Ankauf eines Hauses für Schulzwecke; die Sorge für Erhaltung des Schulhauses in einem guten baulichen Stand, beziehungsweise die Veranlassung der diesfalls nöthigen Maßregeln bei den zuständigen Behörden; die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung, die reinliche und gesunde Beschaffenheit der Schulräume, sowie die Ueberwachung des Vollzugs der hinsichtlich der Gesundheitspflege in den Volksschulen bestehenden Vorschriften.

Auch hat dieselbe für die sächlichen Erfordernisse der Volksschule in genügender und zweckentsprechender Weise Sorge zu tragen (Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 29. September 1836).[4])

4) Der Ortsschulbehörde liegt die Verwaltung des Schulfonds (Art. 22 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836) [5]) nach den bestehenden Normen ob.

---

[4]) Art. 16 des Gesetzes von 1836.

„Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet sein und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob."

Art. 17 des Gesetzes von 1836.

„Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeltlich abzugeben."

[5]) Art. 22 des Gesetzes von 1836.

„Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1. ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kassen, welcher wenigstens sechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt,
2. der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession, und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht,
3. die Strafgelder von Schulversäumnissen, und
4. dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeistersstelle unverkürzt fortzureichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt.

Sie bestellt und beaufsichtigt den Schulfondsrechner, stellt den Etat fest, weist die Ausgaben des Fonds zur Zahlung an und bestimmt insbesondere die Summen, welche von dem Ortsschul-Inspektor für Anschaffungen von Büchern und Lehrmitteln für die Lehrer verwendet werden dürfen (vergl. II. 11 unten).

Reichen die Mittel des Schulfonds zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, zur Erweiterung der Ortsschulbibliothek und zur Anschaffung von Schulbüchern und sonstigen Schulbedürfnissen für Kinder armer Eltern u. s. w. nicht zu, so hat die Ortsschulbehörde die Verabreichung des erforderlichen Zuschusses aus Gemeindemitteln zu veranlassen (Art. 18 des Gesetzes vom 29. September 1836).[6])

5) Der Ortsschulbehörde kommt es zu, die Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung des Schulgeldes zu befreien (Art. 3, Abs. 5 des Gesetzes vom 6. November 1858).[7])

6) Der Zutritt zu den Volksschulen und zu den mit denselben verbundenen Schulen steht den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörden, um sich von dem Stande der Schule zu unterrichten, jederzeit frei, jedoch selbstverständlich ohne die Befugniß, Anordnungen zu treffen, was nur der Ortsschulbehörde in ihrer Gesammtheit, sowie innerhalb seiner Zuständigkeit dem Schul-Inspektor zukommt.

7) Den periodischen Schulprüfungen und den Visitationen der Schule soll wo möglich die ganze Ortsschulbehörde anwohnen, mindestens aber soll diese hiebei außer dem Ortsschulaufseher durch den ersten Geistlichen (wenn derselbe nicht ohnehin als Ortsschulaufseher zugegen ist) und durch den Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, sowie durch zwei weitere, nicht an der Schule angestellte Mitglieder vertreten sein.

Die Ortsschulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule zu verwenden."

[6]) Art. 18 des Gesetzes von 1836.

„Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten."

[7]) Art. 3, Abs. 5 des Gesetzes von 1858.

„Von der Entrichtung des Schulgeldes sind die Kinder unbemittelter Eltern, namentlich wenn mehrere Kinder derselben gleichzeitig die Schule besuchen, nach dem Ermessen des Kirchenconvents ganz oder theilweise freizulassen."

Auch hat, wo ein Oberlehrer angestellt oder ein Lehrer mit der Aufsicht über unständige Lehrer beauftragt ist, derselbe den Prüfungen beziehungsweise Visitationen der seiner Aufsicht zugewiesenen Schulklassen anzuwohnen (Minist.-Verfügung vom 11. September 1865, A. II. 3. und C.).[8])

Ueber die Anwesenheit der in Absatz 1 und 2 benannten Personen ist jedesmal im Visitationsprotokoll Vormerkung zu machen.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Prüfungen der Sonntags- und der obligatorischen Winterabendschulen.

Die Ortsschulbehörde hat sich von dem Ortsschulaufseher nach jeder von ihm abgehaltenen Prüfung über das Ergebniß derselben einen dem Protokoll einzuverleibenden Bericht erstatten zu lassen und auf Grundlage desselben das örtliche Volksschulwesen im Allgemeinen, sowie insbesondere die zu seiner Förderung dienenden Maßregeln und die etwa abzustellenden Mißstände einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, auch hierauf die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist nebst dem Lehrplan für die betreffende Klasse bei der nächsten Prüfung zu benützen.

Aus Anlaß der erwähnten Beschlußfassung gibt die Ortsschulbehörde in Abwesenheit der persönlich betheiligten Lehrer über die Amtsführung der Lehrer eine Aeußerung zu Protokoll, welche sodann denselben mitgetheilt wird.

Den vom Ortsschulaufseher auszustellenden Zeugnissen ist die neueste Aeußerung der Ortsschulbehörde jedesmal beizufügen.

8) Die Ortsschulbehörde hat dem Lehrer hinsichtlich seiner Amtsführung jeden thunlichen Vorschub zu leisten und ihn namentlich in Aufrechthaltung der Schulordnung gegenüber unberufener Einmischung der Eltern zu unterstützen. Auch hat sie dafür zu sorgen, daß dem Lehrer

---

[8]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, A. II. 3.

„Den periodischen Prüfungen sämmtlicher zu dem Schulcomplexe gehörenden Schulklassen hat der Oberlehrer anzuwohnen und bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sein Urtheil abzugeben."

Minist.-Verf. vom 11. September 1865, Lit. C.

„Den Oberlehrern ebenso, wie den unter Lit. B. bezeichneten Lehrern, liegt, wo nicht im einzelnen Falle eine besondere Bestimmung getroffen wird, die Verpflichtung ob, die unständigen Lehrer bezüglich ihrer gesammten Schulthätigkeit mit Sorgfalt zu beaufsichtigen, sowie darauf zu achten, daß sie sich auf den Unterricht in den einzelnen Fächern genau vorbereiten und überhaupt ihre berufliche Fortbildung nicht vernachläßigen.

Insbesondere haben die genannten Lehrer auch das sittliche Verhalten der an der Schule angestellten Lehrgehilfen zu beaufsichtigen und die Einführung namentlich der jüngeren Lehrgehilfen in die Schulpraxis sich angelegen sein zu lassen."

sein Einkommen und die damit verbundenen Bezüge rechtzeitig und unverkürzt abgereicht, und daß seine Dienstwohnung stets in gutem und wohnlichem Zustand erhalten wird, beziehungsweise hat dieselbe erforderlichenfalls die nöthigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen.

9) Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Lehrerpersonal ergeben, sowie Klagen und Beschwerden, welche von Eltern oder deren Stellvertretern gegen den Lehrer erhoben werden, hat die Ortsschulbehörde zu erledigen, soweit nicht zur Erledigung derselben der Ortsschul-Inspektor oder die nächst höhere Dienstbehörde zuständig ist, beziehungsweise soweit nicht bei Schulen, an welchen ein Oberlehrer funktionirt, die Ausgleichung etwaiger Differenzen zwischen den Lehrern zunächst durch den Oberlehrer erzielt werden kann.

10) Die Ortsschulbehörde hat die Befugniß, dem Lehrer, wenn er sich Dienstverfehlungen zur Schuld bringt, oder in seinem Wandel Anstoß erregt, Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen.

Wenn es sich aber um eigentliche Bestrafung eines Lehrers handelt, so ist die Sache dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen (vergl. Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenconvente vom 29. Oktober 1824, §. 26, Reg.-Bl. S. 884).[9]

11) Ueber die Bestrafung gröberer, nicht das Einschreiten der Polizei- oder Gerichtsbehörde erfordernder Vergehen der Schüler hat die Ortsschulbehörde zu erkennen.

Auch steht ihr zu, die von ihr erkannten Schulstrafen durch den Lehrer vollziehen zu lassen.

II. Der Ortsschulinspektor, seine Pflichten und Rechte.

1) Die spezielle und technische Schulaufsicht ist Obliegenheit des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört; wenn aber mehrere Geistliche einer Confession an einer Gemeinde angestellt sind, desjenigen, welchen die Ober-Schulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt hat (Gesetz vom 29. September 1836, Art. 72, Absatz 2).[10]

---

[9] Dieser §. 26 lautet:

„Schullehrer können wegen kleiner Dienstvergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Convent beschieden und da zurecht gewiesen werden.

Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten."

[10] Art. 72, Abs. 2 des Gesetzes von 1836.

„Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Ober-Schulbehörde besonders mit der örtlichen Schul-Aufsicht beauftragt."

2) Der Ortsschulinspektor hat demgemäß, mit Beachtung der allgemeinen und der lokalen Schulordnung und unbeschadet der Rechte der Ortsschulbehörde, beziehungsweise bei Schulkomplexen mit fünf oder mehr Klassen unter Mitwirkung des Oberlehrers (vergl. unten Ziff. 3), das ganze örtliche, namentlich das innere Volksschulwesen zu leiten, insbesondere die Aufnahme der in das schulpflichtige Alter eingetretenen oder sonst zum Eintritt angemeldeten Kinder (Art. 7 des Gesetzes vom 29. September 1836 und Art. 1 des Gesetzes vom 6. November 1858) [11]) in die Schule einzuleiten, die Vertheilung der Schüler in Klassen und deren Vorrücken aus der niederen Klasse in die höhere im Benehmen mit den betreffenden Lehrern vorzunehmen, den Schulunterricht, die Schulerziehung und Schuldisziplin, die äußere Schulordnung, den Schulbesuch und die Einhaltung der Schulzeit, des Lehrplans und Stundenplans, das Ineinandergreifen des Unterrichts verschiedener Schulklassen, auch die richtige Führung der vorgeschriebenen Bücher (Diarien, Schulversäumnißlisten u. dgl.) zu überwachen, sowie auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehrers zu achten.

3) Hinsichtlich der Lehrerconvente, in welchen er den Vorsitz führt, und der Mitwirkung der mit Aufsichtsfunktionen beauftragten Lehrer, welche ihm untergeordnet sind, hat der Schulinspektor sich selbst nach den Ministerialverfügungen vom 18. Juni 1864 und vom 11. Sept. 1865 [12]) zu achten und deren Einhaltung Seitens der Lehrer zu überwachen.

Den Oberlehrer und die sonst mit Aufsichtsfunktionen im Sinne der Ministerialverfügung vom 11. September vorigen Jahrs beauftragten Lehrer hat der Ortsschulaufseher in ihr Amt einzuführen.

Auch hat er mit dem Oberlehrer mindestens alle Vierteljahre eine eingehende Besprechung über die von ihm gemachten Wahrnehmungen bezüglich des Unterrichts und der Schulzucht in den einzelnen Klassen zu halten und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

---

[11]) Art. 7 des Gesetzes von 1836.

„Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthaltsorts zu besuchen.

Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchen der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht."

Art. 1 des Gesetzes von 1858 siehe Anmerkung 3, oben S. 176.

[12]) Minist.-Verf. vom 18. Juni 1864 siehe unten Seite 187.

Minist.-Verf. vom 11. September 1865 siehe oben Seite 190 bis 193.

4) In seiner Stellung zu den Lehrern wird der Ortsschul-Inspektor deren Rechte achten, sie in ihrer gesammten Wirksamkeit nach Kräften unterstützen und ihnen mit Wohlwollen und Freundlichkeit begegnen.

Auch wird er in der Methode des Unterrichts und in der Handhabung der Schulzucht, namentlich den ständigen Lehrern, so lange sie die allgemein anerkannten Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung beobachten und von den genehmigten Beschlüssen des betreffenden Lehrerconvents (Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, Ziffer 7) [13]) nicht abweichen, jede zuläßige Freiheit gewähren.

Es kommt ihm aber auch zu, wenn dies ihm nöthig erscheint, den Lehrern Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen zu ertheilen, und zwar je nach Umständen nach vorgängiger Rücksprache mit dem mit Aufsichtsfunktionen betrauten Lehrer, auch geeignetenfalls in dessen Gegenwart (lit. A. II. und C. der Minist.-Verf. vom 11. September 1865). [14])

Uebrigens hat dies in der Regel mündlich zu geschehen, auch darf der Lehrer von dem Schulinspektor nie in Gegenwart der Schüler durch tadelnde Bemerkungen bloßgestellt werden.

5) Insbesondere in Beziehung auf die unständigen Lehrer liegt dem Schulinspektor ob, ihnen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der mit Aufsichtsfunktionen über dieselben betrauten Lehrer (Gesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 27, Abs. 4 [15]) und Ministerialverfügung vom

---

[13]) Minist.-Verf. vom 18. Juni 1864, Ziff. 7.

„Die Lehrerconvente haben sich hauptsächlich mit den inneren Angelegenheiten der Schulanstalt zu beschäftigen, insoferne dieselben nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften oder wegen besonderer Umstände und Anlässe einer Regelung bedürfen.

Insbesondere werden als hieher gehörende Aufgaben bezeichnet:

a) die Entwerfung des gesammten Lehrplans der Schule, des hinsichtlich der einzelnen Lehrgegenstände durch alle Klassen zu beobachtenden Lehrgangs und Lehrverfahrens und des in jeder Klasse zu erreichenden Unterrichtsziels,

b) die Auswahl und Bezeichnung der in jeder Schulklasse zu gebrauchenden Lehrmittel, sowie der den Lehrern zu ihrer Vorbereitung für die einzelnen Unterrichtsfächer nöthigen Hilfsmittel, deren Anschaffung auf Rechnung des Schulfonds zu geschehen hat,

c) die Berathung der Grundsätze, nach welchen die Schulzucht im allgemeinen und in den einzelnen Schulklassen zu handhaben ist,

d) die Berathung über Maßregeln und Einrichtungen, welche zu Förderung des Unterrichts und überhaupt zu allseitiger Verbesserung des Zustands der Schulanstalt beizutragen bestimmt sind."

[14]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, Lit. A. II. und Lit. C. siehe oben Seite 191 u. ff.

[15]) Art. 27, Abs. 4 des Gesetzes von 1836.

„Die Lehrgehilfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters."

11. Sept. 1865 C.)[16]) hinsichtlich ihres dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens die nöthigen besonderen Anweisungen zu geben, sie in ihrer theoretischen und praktischen Fortbildung nach Bedürfniß zu leiten und sie vor sittlichen Gefahren und Abwegen wohlmeinend zu warnen.

6) Er ist verpflichtet, sich durch regelmäßige Schulbesuche von dem Stande und dem Fortgange des Unterrichts und von dem Verhalten der Schüler in steter Kenntniß zu erhalten, etwaige Mißstände und Ordnungswidrigkeiten, die von ihm selbst wahrgenommen oder von dem Lehrer angezeigt werden, abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen

In der Regel sollen zwei Besuche wöchentlich stattfinden, unter angemessener Beschränkung bei Filialschulen und größeren Schulkomplexen, namentlich solchen, für welche Oberlehrer bestellt sind.

Die Schulbesuche sind in das Schuldiarium mit Angabe des Datums einzutragen.

Ueberdies wird den Schulaufsehern die Führung eines eigenen Tagebuchs über die Schulbesuche und über ihre anderweitige Thätigkeit für die Schule empfohlen.

7) Die Entwerfung des Lehr- und Stundenplans ist zunächst Sache des Lehrers und beziehungsweise an Schulen mit mindestens drei Lehrern des Lehrerkonvents.

Diese Plane unterliegen jedoch, unter den nach Ziff. 8 der Ministerial-Verfügung vom 18. Juni 1864[17]) für Schulen mit Lehrerconventen

---

[16]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, Lit. C., siehe oben Anmerkung 8, Seite 179.

[17]) Minist.-Verf. vom 18. Juni 1864, Ziff. 8.

„Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Findet der Ortsschulaufseher bei den gefaßten Beschlüssen keinen Anstand und betreffen dieselben zugleich Gegenstände, deren Erledigung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen in die Competenz des Ortsschul-Inspektors fällt, so hat er für die sofortige Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Glaubt derselbe die gefaßten Beschlüsse beanstanden zu sollen, so hat er, auch wenn der betreffende Gegenstand an und für sich in die Competenz des Ortsschulaufsehers gehört, gleichwohl unter allen Umständen die Entscheidung des Bezirksschulinspektors einzuholen.

Ueberschreitet der Gegenstand die Zuständigkeit des Ortsschulaufsehers, so hat er die gefaßten Beschlüsse je nach Beschaffenheit der Sache dem Bezirksschulinspektor oder der Ortsschulbehörde zur Entschließung vorzulegen.

Von allen Beschlüssen des Lehrerconvents ist stets der Ortsschulbehörde Kenntniß zu geben."

bestehenden besonderen Bestimmungen, der Genehmigung des Ortsschul-Inspektors. [18])

8) Der Ortsschulinspektor hat darauf zu sehen, daß die festgesetzte Schulzeit nicht durch die kirchlichen Verrichtungen des Lehrers ohne Noth beschränkt, und daß die Zeit für den von ihm oder einem andern Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterricht in den Stundenplan aufgenommen, sowie daß dieselbe, besondere Verhinderungsfälle ausgenommen, auch wirklich eingehalten werde.

9) Urlaub außer den Ferien kann der Ortsschulinspektor den Lehrern in dringenden Fällen bis auf drei Tage ertheilen.

Gesuche um Urlaub auf längere Dauer hat er dem Bezirksschulaufseher vorzulegen, welchem die Befugniß zusteht, Urlaub bis auf acht Tage zu ertheilen.

10) Der Ortsschulaufseher hat darüber zu wachen, daß jede Einstellung des Unterrichts ebenso wie jede Uebertragung desselben an eine andere Person in das Diarium eingetragen werde.

11) Ueber die Anschaffungen von Büchern und Lehrmitteln für die Lehrer hat der Schulaufseher sich zuvor mit den Lehrern zu verständigen, beziehungsweise bei solchen Schulen, an welchen ein Lehrer-Convent besteht, einen Beschluß des letzteren herbeizuführen (siehe Ministerial-Verfügung vom 18. Juni 1864, die Lehrerconvente betreffend, Ziffer 7). [19])

Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Schulaufseher und den Lehrern, beziehungsweise dem Lehrerkonvente, so hat der erstere eine Beschlußnahme der Ortsschulbehörde hierüber zu veranlassen.

Die Aufsicht über die Bücher und Lehrmittelsammlung der Schule, welche wenn immer möglich im Schulhause zu verwahren, jedenfalls aber dem Lehrerpersonal stets zugänglich zu erhalten ist, kommt dem Schulaufseher zu, und zwar an Schulkomplexen, für welche ein Oberlehrer aufgestellt ist, unter Mitwirkung des letzteren (Ministerial-Verfügung vom 11. September 1865, A. II. 10). [20])

---

[18]) Hienach haben im Allgemeinen die Ortsschulbehörden keinen Anspruch auf Entscheidung über den Lehr- und Stundenplan.

Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Ortsschulbehörden überhaupt das Recht haben, von dem Lehr- und Stundenplan der Volksschule Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Wünsche bezüglich desselben dem Ortsschulaufseher und je nach Befund auch den höheren Schulbehörden gegenüber geltend zu machen.

[19]) Minist.-Verf. vom 18. Juni 1864, Ziff. 7 siehe oben Anmerk. 13, S. 182.

[20]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, A. II. 10.

„Der Oberlehrer ist sodann verpflichtet, für Erhaltung des Inventars der Schule und für Verwaltung der gemeinschaftlichen Schulbibliothek Sorge zu tragen."

Den Sturz dieser Sammlungen hat der Ortsschulinspektor alljährlich im Frühjahre vorzunehmen, beziehungsweise die Vornahme desselben durch den Oberlehrer zu veranlassen. Das Ergebniß ist in einem Protokoll zu beurkunden.

12) Das Recht, einem Schulkinde aus dringenden Gründen Dispensation vom Schulbesuch zu ertheilen, steht mit Beschränkung auf höchstens zwei Tage in der Woche dem Lehrer der betreffenden Klasse zu.

Weitergehende Dispensationen können von dem Ortsschulinspektor in Fällen, wo ein besonders dringendes Bedürfniß hiezu konstatirt ist, ertheilt werden.

Einem Lehrer, gegen welchen grobe Mißbräuche in Ausübung der ihm eingeräumten Dispensationsbefugniß erwiesen werden, kann auf den Antrag des Ortsschulaufsehers — beziehungsweise nach vorgängiger Vernehmung des Oberlehrers — jene Befugniß von dem Bezirksschulinspektor entzogen werden, in welchem Falle alsdann die Dispensationen stets von dem Ortsschulaufseher zu ertheilen sind.

Dispensationen von dem Religionsunterricht des Geistlichen werden von letzterem selbst ertheilt.

Von den ertheilten Dispensationen, welche von dem Lehrer je an dem Tage der Ertheilung in die Versäumnißlisten einzutragen sind, hat der Schulaufseher bei seinen Schulbesuchen durch Einsicht dieser Listen Kenntniß zu nehmen, wie denn auch der Oberlehrer nach der Ministerial-Verfügung vom 11. September 1865, A. II. 6.[21]) auf diese Versäumnisse sein Augenmerk zu richten hat.

In den Versäumnißlisten sind auch die von dem Ortsschulaufseher ertheilten Dispensationen, von welchen der letztere den Lehrer jedesmal in Kenntniß zu setzen hat, vorzumerken.

13) Findet sich der Schulaufseher veranlaßt, über einen Schüler eine Strafe zu verhängen, die er vom Lehrer vollzogen wünscht, so hat er sich mit diesem zuvor über die Art und das Maß der Strafe zu verständigen, im Anstandsfalle aber die Sache durch die Ortsschulbehörde entscheiden zu lassen.

Der persönlichen Vornahme von körperlichen Züchtigungen der Schulkinder hat der Schulinspektor sich stets zu enthalten.

14) Die Abhaltung der periodischen, ordentlichen Schulprüfungen kommt dem Ortsschulaufseher zu.

---

[21]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, A. II. 6.

„Der Oberlehrer ist sodann verpflichtet, auf die vorkommenden Schulversäumnisse sein Augenmerk zu richten, jedem diesfalls etwa zu Tage tretenden Mißbrauch entgegenzutreten und die von den Klassenlehrern monatlich zu fertigenden Auszüge aus den Schulversäumnißlisten zu sammeln und dem Ortsschulaufseher zuzustellen."

Die Tage derselben hat er nach Rücksprache mit dem Lehrer, auch beziehungsweise dem Oberlehrer je am Schlusse der Winter- und der Sommerschule festzusetzen und den Mitgliedern der Ortsschulbehörde (bei evangelischen Schulen auch des Pfarrgemeinderaths) vorher rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen.

Die Abhaltung der Prüfungen ist, unter Einladung der Eltern der Schüler, öffentlich bekannt zu machen.

Das Resultat der Prüfung ist wo möglich am Schlusse des Prüfungsgeschäfts und jedenfalls vor der Mittheilung an die Ortsschulbehörde zur Kenntniß des Lehrers zu bringen.

15) Die Ausstellung von Zeugnissen für die Lehrer und die Erstattung von Beiberichten zu deren Meldungen liegt dem Schulinspektor ob, ebenso die Vorlegung der neuesten Aeußerung der Ortsschulbehörde (s. I. 7. oben) und derjenigen Zeugnisse, welche die mit Aufsichtsfunktionen betrauten Lehrer nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 11. September 1865, A. I. 5. u. C. [22]) auszustellen haben.

Auch an denjenigen Schulen, an welchen bloß Ein Schulmeister angestellt ist, hat derselbe über den Lehrgehilfen, der nach Art. 27, Abs. 4 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 [23]) unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit funktionirt, ein Zeugniß aus Anlaß seiner Meldungen auszustellen, das der Ortsschulinspektor höheren Orts vorzulegen hat.

16) Die Schulferien sind von dem Schulinspektor im Einverständnisse mit den Lehrern, beziehungsweise bei größeren Schulkomplexen mit dem Oberlehrer, unter Beiziehung des Ortsvorstehers, in Anstandsfällen aber von der Ortsschulbehörde mit Beobachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bestimmen.

Nach vorstehender Verfügung haben sich die Lehrer, wie sämmtliche Schulaufsichtsbehörden genau zu achten.

---

[22]) Minist.-Verf. vom 11. September 1865, A. I. 5.

„Vor der periodischen Vorlage der Zeugnisse der Ortsschulaufseher, oder so oft es sonst von der Behörde verlangt wird, hat der Oberlehrer über die Lehrer der Schule schriftliches Zeugniß zu geben, welches der Ortsschulaufseher seinem Berichte an die vorgesetzte Behörde beilegen wird."

Ministerial-Verfügung vom 11. September 1865, Lit. C. siehe oben zu Anmerkung 8, Seite 179.

[23]) Art. 27, Abs. 4 des Gesetzes von 1836.

„Die Lehrgehilfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters."

Beilage 63.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864, betr. die Einführung von Lehrerconventen an Volksschulen.

In Betracht, daß für das Gedeihen der mehrere Klassen umfassenden Volksschulen ein harmonisches Zusammenwirken der an denselben angestellten Lehrer nothwendig ist, ein solches aber vor Allem durch geregelte Berathungen derselben über den Unterricht, die Erziehung und die Schuleinrichtungen bedingt erscheint, wird, nach Vernehmung beider Ober-Schulbehörden über die diesfälligen Anträge der in Schulsachen niedergesetzt gewesenen Commission, Nachstehendes verfügt:

1) Wenn in einer Schulgemeinde drei oder mehrere Volksschullehrer angestellt sind, so findet unter dem Vorsitz des Ortsschulaufsehers oder dessen Stellvertreters ein regelmäßig wiederkehrender Zusammentritt (Convent) derselben zu Berathung über die Angelegenheiten der Schule statt.

2) Der Lehrerconvent besteht außer dem Vorsitzenden aus sämmtlichen ständigen und unständigen Lehrern der Schule.

3) Die Filialschullehrer haben an den Sitzungen des bei der Schule des Hauptortes bestehenden Lehrerconvents jedesmal dann Theil zu nehmen, wenn Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche die betreffenden Filialschulen gleichfalls angehen.

4) In Gemeinden, in welchen mehrere, eine Folge von Altersklassen umfassende Schulkomplexe abgesondert bestehen, ist für jeden derselben ein besonderer Lehrerconvent einzurichten.

Je nach Bedürfniß können aber auch die Lehrer der verschiedenen Complexe zu Berathungen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten versammelt werden.

5) Die den Sitzungen des Lehrerconvents anwohnenden Lehrgehilfen und Hilfslehrer haben nur eine berathende Stimme.

6) Sitzungen der Lehrerconvente finden regelmäßig vierteljährlich statt, und zwar die erste und dritte je vor dem Beginn der Sommer- und der Winterschule, die zweite und vierte je innerhalb des betreffenden Schulhalbjahrs.

Auch außerdem ist eine Sitzung des Lehrerconvents anzuberaumen, so oft eine besondere Veranlassung dazu vorliegt.

Kein Mitglied des Lehrerconvents darf ohne eine genügende Entschuldigung der Theilnahme an den Sitzungen sich entziehen.

7) Die Lehrerconvente haben sich hauptsächlich mit den inneren Angelegenheiten der Schulanstalt zu beschäftigen, insoferne dieselben nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften oder wegen besonderer Umstände und Anlässe einer Regelung bedürfen.

Insbesondere werden als hieher gehörende Aufgaben bezeichnet:

a) die Entwerfung des gesammten Lehrplans der Schule, des hinsichtlich der einzelnen Lehrgegenstände durch alle Klassen zu beobachtenden Lehrgangs und Lehrverfahrens und des in jeder Klasse zu erreichenden Unterrichtsziels,

b) die Auswahl und Bezeichnung der in jeder Schulklasse zu gebrauchenden Lehrmittel, sowie der den Lehrern zu ihrer Vorbereitung für die einzelnen Unterrichtsfächer nöthigen Hilfsmittel, deren Anschaffung auf Rechnung des Schulfonds zu geschehen hat,

c) die Berathung der Grundsätze, nach welchen die Schulzucht im allgemeinen und in den einzelnen Schulklassen zu handhaben ist,

d) die Berathung über Maßregeln und Einrichtungen, welche zu Förderung des Unterrichts und überhaupt zu allseitiger Verbesserung des Zustands der Schulanstalt beizutragen bestimmt sind.

8) Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Findet der Ortsschulaufseher bei den gefaßten Beschlüssen keinen Anstand und betreffen dieselben zugleich Gegenstände, deren Erledigung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen in die Competenz des Ortsschulinspektors fällt, so hat er für die sofortige Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Glaubt derselbe die gefaßten Beschlüsse beanstanden zu sollen, so hat er, auch wenn der betreffende Gegenstand an und für sich in die Competenz des Ortsschulaufsehers gehört, gleichwohl unter allen Umständen die Entscheidung des Bezirksschulinspektors einzuholen.

Ueberschreitet der Gegenstand die Zuständigkeit des Ortsschulaufsehers, so hat er die gefaßten Beschlüsse je nach Beschaffenheit der Sache dem Bezirksschulinspektor oder der Ortsschulbehörde zur Entschließung vorzulegen.

Von allen Beschlüssen des Lehrerconvents ist stets der Ortsschulbehörde Kenntniß zu geben.

9) Ueber die Verhandlungen des Lehrerconvents ist ein Protokoll zu führen, welches bei den Visitationen jedesmal zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Die Ober-Schulbehörden werden beauftragt, sofort für die genaue Vollziehung vorstehender Verfügung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen behält sich das Ministerium vor, über die Verwaltung und Beaufsichtigung des örtlichen Schulwesens, sowie über die Bezirksschulaufsicht weitere Bestimmungen in Verbindung mit sonstigen Reformen im Volksschulwesen zu treffen, wenn der bei den Ständen eingebrachte Schulgesetzesentwurf und der Hauptfinanzetat pro $18^{64}/_{67}$ mit den in dem letzteren enthaltenen, das Volksschulwesen betreffenden Exigenzen zur Verabschiedung gelangt sein wird.

Beilage 64.

Consistorial-Erlaß vom 1. Juli 1864,

betreffend die Errichtung von Lehrerconventen an den mehrklassigen Volksschulen.

In Betreff der Einrichtung von Lehrerconventen an den mehrklassigen Volksschulen ist unterm 18. v. M. die hienach abgedruckte Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ergangen:

(Folgt vorstehende Minist.-Verfügung vom 18. Juni 1864.)

Von vorstehender Ministerial-Verfügung wird den Bezirkschulinspektoren eine Anzahl gedruckter Exemplare mit dem Auftrage zugefertigt, zum Behuf der Vollziehung derselben unverweilte Einleitung zu treffen und denjenigen Schulen ihres Bezirks, an welchen drei oder mehrere Volksschullehrer angestellt sind, je ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen.

Beilage 65.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths

vom 5. Juli 1864, betreffend die Einführung von Lehrerconventen an Volksschulen.

Von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mittelst Verfügung vom 18. v. M. die Einrichtung von Lehrer-Conventen an den mit drei oder mehreren Lehrern besetzten Volksschulen angeordnet worden.

Da in Gemäßheit dieser Verfügung ein Lehrerconvent in der Volksschule in N. N. einzurichten ist, so erhält das Schulinspektorat den Auftrag, eines der angebogenen Exemplare der Verfügung dem Lokalschulvorstande in N. N. zur eigenen Nachachtung und Eröffnung an die betheiligten Lehrer zuzustellen und seinerseits nach Vorschrift der unter Ziff. 9 der Verfügung gegebenen Bestimmung durch Einsichtnahme der Protokolle bei den jährlichen Visitationen von der Thätigkeit des Lehrer-Convents sich zu überzeugen, wie auch das Ergebniß seiner diesfälligen Wahrnehmungen unter summarischer Angabe der Verhandlungsgegenstände in dem jährlichen Hauptschulberichte vorzutragen.

Beilage 66.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. September 1865, betreffend die Aufstellung von Oberlehrern 2c. an Volksschulen.

In der Absicht, die örtliche Schulinspektion über die mehrere Klassen umfassenden Volksschulen in angemessener Weise zu ergänzen, insbesondere bei größeren Schulcomplexen eine größere Einheitlichkeit im Lehrplan und eine strengere Regelmäßigkeit im Stufengange des Unterrichts zu erzielen, zugleich aber auch dem Stande der Volksschullehrer eine entsprechende Theilnahme an der örtlichen Schulinspektion zu gewähren, wird, nach Vernehmung beider Ober-Schulbehörden über die diesfälligen Anträge der in Schulsachen niedergesetzt gewesenen Commission und nach erfolgter Verabschiedung der diesfalls im Hauptfinanzetat pro 1864—67 vorgesehenen Mittel, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

A. Für jede Schule, welche fünf oder mehr zusammengehörende Klassen umfaßt, ist aus der Mitte der an derselben angestellten ständigen Lehrer ein Oberlehrer gegen entsprechende Belohnung *) in widerruflicher Eigenschaft zu bestellen.

Wo die örtlichen Verhältnisse die Aufstellung mehrerer Oberlehrer in Einer Gemeinde erfordern, insbesondere wo mehrere Schulcomplexe in Einer Gemeinde bestehen, ist für jedes Schulganze ein besonderer Oberlehrer aufzustellen.

---

*) Diese Belohnung ist auf jährliche 30 fl. für die Oberlehrer aus der Staatskasse festgesetzt.

I. Die **Bestellung** geschieht auf den Vorschlag der in Art. 72, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 und in Art. 15 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 vorgesehenen Ortsschulbehörde von der Ober-Schulbehörde, welche zu dem Amt in der Regel einen der ständigen Lehrer der obersten Klassen der betreffenden Schulen berufen wird.

II. **Aufgabe** des Oberlehrers ist es, für Erhaltung der inneren und äußeren Schulordnung innerhalb des betreffenden Schulcomplexes zu sorgen, unbeschadet jedoch der Aufsichtsbefugnisse, welche dem Ortsschulaufseher zustehen.

Dem Oberlehrer liegt insbesondere ob:

1) Die Entwürfe der Lehrplane für die Berathungen im Lehrer-Convent*) nach Einzeln-Rücksprache mit den Lehrern und im Benehmen mit dem Ortsschulaufseher in angemessener Weise vorzubereiten und letzterem die Studienplane der einzelnen Lehrer mit seinem Gutachten zu übergeben.

2) Zu Beaufsichtigung des **Unterrichts** und der **Schulzucht** von Zeit zu Zeit dem Unterricht der einzelnen Klassen, insbesondere der Klassen der unständigen Lehrer nach Angemessenheit und Bedürfniß anzuwohnen, hiebei von der Einhaltung des Lehr- und Stundenplans, von dem Lehrgang und dem Lehrverfahren, von den Fortschritten der Schüler und von der Handhabung der Schulzucht Kenntniß zu nehmen, und von der Uebereinstimmung der diesfälligen Thätigkeit der Lehrer mit den Grundsätzen, wie solche für die betreffende Schulanstalt nach vorgängiger Berathung im Lehrerconvent festgestellt sind, sich zu überzeugen.

3) Den periodischen **Prüfungen** sämmtlicher zu dem Schulcomplexe gehörenden Schulklassen hat der Oberlehrer anzuwohnen und bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sein Urtheil abzugeben, sowie

4) bei Entscheidung der Frage von **Beförderung** der einzelnen **Schüler** in höhere Klassen mitzuwirken.

5) Vor der periodischen Vorlage der Zeugnisse der Ortsschulaufseher, oder so oft es sonst von der Behörde verlangt wird, hat derselbe über die Lehrer der Schule schriftliches **Zeugniß** zu geben, welches der Ortsschulaufseher seinem Berichte an die vorgesetzte Behörde beilegen wird.

Sodann ist der Oberlehrer verpflichtet:

---

*) Siehe Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juni 1864 unten Seite 188.

6) auf die vorkommenden Schulversäumnisse sein Augenmerk zu richten, jedem diesfalls etwa zu Tag tretenden Mißbrauch entgegenzutreten und die von den Klassenlehrern monatlich zu fertigenden Auszüge aus den Schulversäumnißlisten zu sammeln und dem Ortsschulaufseher zuzustellen,

7) darauf, daß der Unterricht pünktlich begonnen und geschlossen, und daß die für die Interstitien bestimmte Zeit genau eingehalten werde, zu achten,

8) im Falle ein Lehrer an Ertheilung der Unterrichtsstunden verhindert ist, hierüber, sowie wegen Ausfüllung der Lücke dem Ortsschulaufseher alsbald Mittheilung zu machen,

9) die Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit im Schulhause und um das Schulhaus, die regelmäßige Heizung der Schullokale und deren Lüftung u. dgl. zu überwachen, auch

10) für Erhaltung des Inventars der Schule und für Verwaltung der gemeinschaftlichen Schulbibliothek Sorge zu tragen.

11) Von allen die Schule und die Lehrer betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden wird der Oberlehrer von dem Ortsschulaufseher in Kenntniß gesetzt, und mit deren weiterer Eröffnung in den geeigneten Fällen beauftragt.

III. Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche der Oberlehrer an seiner Klasse zu übernehmen hat, wird mit Rücksicht auf seine besonderen Dienstobliegenheiten von der Ober-Schulbehörde bestimmt.

Behufs der Ergänzung von hiebei ausfallenden Stunden werden von der Oberschulbehörde die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen getroffen, wobei dieselbe befugt ist, auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1865, Art. 4, Absatz 1 *) diejenigen Lehrer, welche nicht die volle Stundenzahl ertheilen, ohne Ausmittlung besonderer Belohnungen als Fachhilfslehrer zu verwenden.

IV. In Ausübung der ihm zukommenden Aufsichtsbefugnisse wird der Oberlehrer gegen seine Mitlehrer stets ein amtsbrüderliches Benehmen beobachten, sie in ihrer Amtsführung soviel an ihm ist fördern und unterstützen, bei Mahnungen und Vorstellungen, wenn seine Wahrnehmungen ihm solche nöthig erscheinen lassen, sich kränkender und verletzender Formen enthalten, und namentlich bei den Klassenbesuchen Alles sorgfältig vermeiden, wodurch die Lehrer vor den Schülern blosgestellt werden könnten. Entstehende Differenzen wird der Oberlehrer in dem Lehrer-Convent zur Sprache bringen und hier auszugleichen suchen.

V. Den Ortsschulaufseher, welchem der Oberlehrer untergeordnet ist, hat derselbe von allen bedeutenden Vorkommnissen in der

---

*) Siehe oben zu Art. 29, Ziffer 3.

Schule in Kenntniß zu setzen und ihm insbesondere in allen Fällen, welche ein alsbaldiges Einschreiten verlangen, ungesäumt Mittheilung zu machen, mit ihm in allen wichtigeren Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen und ihm über seine eigene Thätigkeit und die etwa getroffenen Vorkehrungen auf Verlangen jede Auskunft zu ertheilen.

B. An Schulen mit weniger als fünf Klassen und mindestens zwei Schulmeistern ist einer der ständigen Lehrer auf vorgängigen Vorschlag der unter Lit. A. Ziff. I. näher bezeichneten Ortsschulbehörde von der betreffenden Ober-Schulbehörde in widerruflicher Weise zu beauftragen, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortsschul-Inspektors die äußere Schulordnung zu überwachen und dabei insbesondere die oben unter Lit. A. Ziff. 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Funktionen zu übernehmen. Ueberhaupt hat derselbe zu Tage tretenden Mißbräuchen und Unordnungen nach Möglichkeit zu begegnen und die erforderliche Abhülfe zu veranlassen.

C. Den Oberlehrern ebenso, wie den unter Lit. B. bezeichneten Lehrern liegt, wo nicht im einzelnen Falle eine besondere Bestimmung getroffen wird, die Verpflichtung ob, die unständigen Lehrer bezüglich ihrer gesammten Schulthätigkeit mit Sorgfalt zu beaufsichtigen, sowie darauf zu achten, daß sie sich auf den Unterricht in den einzelnen Fächern genau vorbereiten und überhaupt ihre berufliche Fortbildung nicht vernachlässigen.

Insbesondere haben die genannten Lehrer auch das sittliche Verhalten der an der Schule angestellten Lehrgehilfen zu beaufsichtigen und die Einführung namentlich der jüngeren Lehrgehilfen in die Schulpraxis sich angelegen sein zu lassen.

Ueber die Prädikate der Lehrgehilfen haben sie sich nicht allein bei den oben Lit. A. Ziff. I. 3 und 5 erwähnten Anlässen, sondern auch zu den Bewerbungseingaben derselben zu äußern.

Die Ober-Schulbehörden werden hiemit angewiesen, vorstehende Anordnungen sofort in Vollzug zu setzen.

Beilage 67.

Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 1. Dezember 1865, betreffend die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörden.

Auf den Bericht vom . . . ., betreffend die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder der Ortsschulbehörden, wird dem katholischen

Kirchenrath, nachdem auch das evangelische Consistorium seines Orts die in der Beilage enthaltene Aeußerung in dieser Sache abgegeben hat, zu erkennen gegeben, daß das Ministerium mit den von dem katholischen Kirchenrath vorgetragenen Ansichten einverstanden ist.

Soviel die erstmalige Organisation der Ortsschulbehörden anlangt, so erscheint es hienach dem Sinne der bestehenden Gesetze entsprechend:

1) daß die gegenwärtigen Mitglieder, welche schon seither den nach Maßgabe des Art. 72 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 bestehenden Ortsschulbehörden angehören, auch nach Vollziehung der im Art. 15 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. [1]) angeordneten Verstärkung dieser Behörden in derselben ihren Sitz und Stimme gemäß der seitherigen Ordnung behalten, ferner

2) daß nächst denselben die durch das letzterwähnte Gesetz zu Mitgliedern unmittelbar berufenen, nach Art. 75 des Schulgesetzes von 1836 auch schon seither in der Regel zum Sitz in der Ortsschulbehörde berechtigten Schulmeister in derselben nach der dem Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. [2]) entsprechenden Aufeinanderfolge Sitz und Stimme erhalten, und

3) daß nach denselben diejenigen Mitglieder, welche in Gemäßheit des Art. 17 eben dieses Gesetzes [3]) aus der Schulgemeinde gewählt werden, folgen und nach Analogie der in Art. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, [4]) betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, in Sitz und Stimme sich unter einander ordnen. —

In Betreff derjenigen Mitglieder, welche nach erfolgter neuer Organisation der Ortsschulbehörden künftig eintreten werden, und deren Sitz- und Stimmordnung nicht schon durch Art. 15, Abs. 4 [5]) des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und durch die Analogie des §. 121 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 [6]) bestimmt

---

[1]) Siehe oben zu Art. 72, Abs. 3 bis 6.

[2]) Siehe oben zu Art. 72, Abs. 7 bis 10.

[3]) Siehe oben zu Art. 72, Abs. 12.

[4]) Der Art. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 lautet:
„Die Sitz- und Stimm-Ordnung der einzelnen Mitglieder (des Gemeinderaths) bestimmt sich nach der Zeit ihres Eintritts und bei gleichzeitig Eingetretenen nach der Stimmenzahl."

[5]) Siehe oben zu Art. 72, Abs. 5.

[6]) Der §. 121 des Verwaltungsedikts lautet:
„Der Stiftungsrath besteht aus den Ortsgeistlichen und dem Stadt- oder Gemeinderathe. Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmen-

ist, wird es ferner der Bestimmung des Art. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 [4]) entsprechend gefunden, daß die Sitz- und Stimm-Ordnung sowohl der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents, als der Schulmeister und der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder ohne Unterschied nach der Zeit ihres Eintritts in die Ortsschulbehörde und bei gleichzeitig eingetretenen gewählten Mitgliedern (§. 132, Abs. 3 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 [7]) und Art. 15 und 17 des Gesetzes vom 25. Mai d. J.) [8]) nach der Stimmenzahl sich bestimme, wobei jedoch es angemessen erscheint, daß im Falle der Wiedererwählung eines ausgetretenen gewählten Mitglieds in die Ortsschulbehörde der erste Eintritt in diese Behörde für die Sitz- und Stimmordnung dieses Mitglieds entscheide.

Beilage 68.

Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens

vom 2. Dezember 1865, betr. die Frage von der Theilnahme der Schulamtsverweser an der Ortsschulbehörde.

Auf den Bericht vom . . . . ., betreffend die Frage von der Theilnahme der Schulamtsverweser an der durch das Gesetz vom 25. Mai d. J. neu organisirten Ortsschulbehörde wird dem katholischen Kirchenrath ein von dem evangelischen Consistorium über diesen Gegenstand erstatteter Bericht vom . . . . . zur Kenntnißnahme mit dem Anfügen zugefertigt, daß das Ministerium — darin ganz einverstanden ist:

---

gleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsgliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den — bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben.

Das Stimmrecht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt."

[7]) Der §. 132, Abs. 3 des Verwaltungsedikts lautet:
„Die Ortsgeistlichen, der erste Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger sind von Amtswegen Mitglieder des (Kirchen-) Convents. Zwei bis drei weitere Beisitzer werden von dem Stiftungsrathe aus seiner Mitte gewählt."

[8]) Siehe oben zu Art. 72, Abs. 3 bis 6 und Abs. 11 bis 18.

1) daß nicht allein die ständigen Schulverweser, sondern überhaupt die Verweser von Schulmeisterstellen an Schulen, welche nicht mehr als drei Schulmeisterstellen zählen, — (mag es sich um die Versehung einer erledigten Stelle, oder um eine Stellvertretung während vorübergehender Verhinderung des Schulmeisters handeln) — als Stellvertreter des betreffenden Schulmeisters denselben auch in der Ortsschulbehörde zu vertreten haben;

2) daß aber an Schulen, für welche mehr als drei Schulmeisterstellen bestehen und bei welchen nach Art. 16, Abs. 2*) Sitz und Stimme in der Ortsschulbehörde nicht voraus mit der Versehung einer Schulmeisterstelle verbunden ist, sondern zunächst die mit Aufsichtsfunktionen über die Schule und die übrigen Lehrer für ihre Person beauftragten, sowie die im Dienste ältesten Schulmeister zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen sind, die an der Schule bereits angestellten Schulmeister im Eintritt in die obengedachte Behörde dem Schulamtsverweser vorzugehen haben.

Beilage 69.

Erlaß des K. kathol. Kirchenraths vom 19. Jan. 1866,

betr. die Beiziehung der nach Art. 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 gewählten Ersatzmänner zu den Berathungen der Ortsschulbehörde.

Die am 11. d. M. vorgelegte Anfrage des Stadtpfarramts N. N., betreffend die Beiziehung der nach Art. 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 gewählten Ersatzmänner zu den Berathungen der Ortsschulbehörde, ist dahin zu beantworten, daß man die Beiziehung des Ersatzmanns nicht in jedem einzelnen vorübergehenden Verhinderungsfalle eines gewählten Mitglieds, sondern nur bei einer voraussichtlich länger dauernden Abhaltung des Vormanns und, im Falle einer blos vorübergehenden Verhinderung desselben, blos dann für geboten erachtet, wenn es sich um die Berathung und Beschlußfassung über wichtigere Gegenstände handelt.

---

*) Dieser Absatz lautet:
„Sind in einer Gemeinde nicht mehr als drei Schulmeister angestellt, so sind dieselben sämmtlich Mitglieder der Ortsschulbehörde."

Beilage 70.

Consistorial-Erlaß an das Dekanatamt N. N.

vom 8. August 1865, betreffend die Verpflichtung der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder der Ortsschulbehörde.

Dem Dekanatamt N. N. wird auf seine Anfrage vom 4. d. M., betreffend die Verpflichtung der aus der Schulgemeinde gewählten Mitglieder der Ortsschulbehörde, zu erkennen gegeben, daß es genügend ist, dieselben nach vorangegangener Ermahnung, das Wohl der Schule nach bestem Wissen und Gewissen berathen zu helfen, durch Handtreue an Eidesstatt vor versammelter Ortsschulbehörde zu verpflichten.

Beilage 71.

Consistorial-Erlaß an das Bezirksschulinspektorat N. N.

vom 5. September 1865, betreffend die Sitzungsprotokolle der neuen Ortsschulbehörde.

Auf die Anfrage vom 22. v. M., betreffend die Sitzungsprotokolle der neuen Ortsschulbehörde, wird dem Bezirksschulinspektorate zu erkennen gegeben, daß

1) die Anlegung eines eigenen Protokollbuchs für die neue Ortsschulbehörde sich von Seiten der Zweckmäßigkeit empfiehlt, jedoch nicht als gesetzlich nothwendig bezeichnet werden kann, soferne jene Behörde nur ein verstärkter Kirchenconvent ist, was auch die bisherige Ortsschulbehörde vermöge der Beiziehung von einem bis drei Schulmeistern mit berathender Stimme schon war, ohne daß deßhalb ein besonderes Protokollbuch für nothwendig erachtet worden wäre;
2) daß die bisherigen Bestimmungen über die Protokollführung im Kirchenconvente auch bei der neu verstärkten Ortsschulbehörde in Geltung bleiben, solange nicht durch eine entgegenstehende Verordnung eine Aenderung hierin ausgesprochen wird.

Beilage 72.

Consistorial-Erlaß vom 18. Jan. 1866,

betreffend die pädagogische Bildung der Geistlichen.

Es sind in neuester Zeit von verschiedenen Seiten gegen die Ober-Kirchenbehörde Wünsche in Beziehung auf die Vorbildung der Kandidaten der Theologie für das Amt der Schulaufsicht geäußert und von der evangelischen Synode in Berathung gezogen worden. Nachdem nun auch die im Jahre 1863 von dem K. Cultministerium in Sachen der Volksschule niedergesetzte Kommission den gleichen Gegenstand behandelt und hierüber ihre Anträge gestellt hat, wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit denselben und mit Genehmigung des K. Ministeriums Folgendes angeordnet:

1) Die unständigen Geistlichen sind zu einem geregelten Studium der pädagogischen Wissenschaften — Erziehungs- und Unterrichtskunde in geschichtlicher und methodologischer Beziehung — sowie der vaterländischen Schulgesetze verpflichtet. Zu diesem Behufe werden ihnen für jetzt vorzugsweise folgende Schriften empfohlen: Karl v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, 4 Thle.; Evangelische Pädagogik von Dr. v. Palmer; Erziehungs- und Unterrichtslehre von Schwarz-Curtmann, 3 Thle.; Schulkunde von Bormann; Lehren der Erfahrung von H. Zeller in Bruggen; Golzsch, Einrichtung und Lehrplan für Dorfschulen. Andere geeignete pädagogische Schriften hat ihnen der Bezirksschul-Aufseher, beziehungsweise Schulkonferenz-Direktor zu bezeichnen und soviel möglich zugänglich zu machen, auch die Benützung der in der Lehrer-Lesegesellschaft umlaufenden Schriften ihnen zu empfehlen.

2) Es wird ihnen ferner empfohlen, wo es irgend sein kann, den Schulkonferenzen ihres eigenen oder eines benachbarten Bezirks, beziehungsweise Sprengels anzuwohnen.

3) Befinden sich in ihrer Nähe anerkannt gute Schulen und solche Lehrer, welche überhaupt oder in der Behandlung einzelner Fächer eine besondere Tüchtigkeit besitzen, so ist ihnen anzuempfehlen, daß sie solche Schulen, übrigens nach vorangegangener Rücksprache mit den betreffenden Lehrern und Ortsschul-Inspektoren, von Zeit zu Zeit besuchen. Desgleichen sollen sie, wenn Schullehrer-Seminarien oder Präparanden-Anstalten in ihrer Nähe sich befinden, Gelegenheit suchen, von dem dort gegebenen Unterricht zu ihrer Befestigung und Fortbildung in der Didaktik Kenntniß zu nehmen.

4) Dem Unterricht in der Schule ihres Berufsorts haben sie fleißig anzuwohnen, um sich theils mit Methode und Lehrgang aller einzelnen Fächer durch eigene Anschauung vertraut zu machen, theils auch an irgend

einem Unterrichtsfach der Schule, wenigstens an dem Religionsunterricht, und zwar in planmäßiger Weise sich zu betheiligen.

5) Den Geistlichen, welchen angehende Vikarien beigegeben sind, wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Letzteren zu einer fleißigen Benützung der ihnen hier (s. Nr. 4) gebotenen Gelegenheit anzuhalten. Auch wird es gerne gesehen werden, wenn, wie die in noch rüstigem Alter stehenden Geistlichen überhaupt, so namentlich die Vikarien bei kürzer dauernden Verhinderungsfällen der Lehrer für den Schulunterricht eintreten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes an der Gemeinde geschehen kann.

6) Je der dritte Synodalaufsatz der unständigen Geistlichen soll pädagogischen Inhalts sein, zu welchem Behufe entweder ein für alle geltendes Thema vorgeschrieben, oder ein solches in den einzelnen Bezirken gegeben werden wird. Diese Aufsätze sind durch den Bezirksschul-Aufseher in ähnlicher Weise, wie es bei den theologischen Aufsätzen von den Dekanen geschieht, zu begutachten und je im Monat Januar an die General-Superintendenten zur Uebermittlung an die Ober-Schulbehörde einzusenden.

7) Ueber sämmtliche vorgenannte Leistungen haben die unständigen Geistlichen jährlich dem Bezirksschulaufseher berichtliche Auskunft zu geben. Auch wird erwartet, daß sie die auf Grund derselben oder sonstiger Wahrnehmungen ihnen ertheilten Rathschläge und Weisungen gerne beachten und befolgen.

Dieser Berichterstattung sind die Vikarien enthoben, nachdem sie die Prüfung in den pädagogischen Fächern erstanden haben. Uebrigens bleibt unter Umständen sowohl bei unständigen Geistlichen, als auch bei solchen ständigen, welche schon wenige Jahre nach erstandener erster Prüfung angestellt werden, eine Erstreckung der Dauer der Verpflichtung zu Ertheilung einer berichtlichen Auskunft vorbehalten.

8) Selbstverständlich bleibt es auch nach diesem Zeitpunkt ihre Pflicht, sich mit dem Gang der Schulwissenschaften in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und sich der eigenen Weiterbildung in pädagogischer und didaktischer Beziehung zu befleißigen, wie denn auch von den im ständigen Kirchenamt stehenden Geistlichen, zumal wenn hiemit eine Aufsichtführung in der Schule verbunden ist, erwartet wird, daß sie sich das Gleiche zur Pflicht machen und überdies ihre hierauf gerichteten Studien auch zur Fortbildung der ihnen untergeordneten jüngeren Lehrer anzuwenden sich bemühen.

9) Schon bisher haben sich in manchen Bezirken auch ältere Geistliche an den Schullehrer-Konferenzen in einer erfreulichen und der Sache dienlichen Weise betheiligt, gleichwie auch dem Kreise der Diözesanbesprechungen die wichtigeren Schulfragen keineswegs fremd geblieben sind. Bei der steigenden Wichtigkeit dieser Seite des geistlichen Berufs und zur Förderung gesunder Einsicht und ersprießlichen Wirkens erscheint es ge-

boten, sämmtlichen Geistlichen die Benützung dieser Gelegenheiten zur lebendigen Betheiligung am Gedeihen der Schule und namentlich, soweit sie nicht das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, eine fleißige Theilnahme an den Schulkonferenzen, zumal an der jährlichen Generalkonferenz, dringend zu empfehlen.

Beilage 73.

Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. November 1865, betreffend die Zuständigkeit der Bezirks-Schulinspektoren an den evangelischen Volksschulen.

Nachdem als angemessen erkannt worden ist, daß an die Stelle der bei den Volksschulen der evangelischen Confession herkömmlichen Verbindung der Bezirksschulinspektion mit dem Dekanatamte auf Grund des Art. 76 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 eine freie Auswahl der Bezirksschulinspektoren trete und soweit möglich die Bezirks-Schulinspektion und die Leitung der Schulkonferenzen in Einer Hand vereinigt werde, und, nachdem sich ferner ergeben hat, daß die für die Bezirksschulaufsicht bestehenden Normen überhaupt in verschiedener Beziehung der Abänderung und Ergänzung bedürfen, so wird nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Schulbehörde hinsichtlich der Amtsverrichtungen und der Stellung der Bezirksschulinspektoren für die evangelischen Volksschulen Nachstehendes verfügt:

A. Amtsverrichtungen und Stellung des nicht zugleich mit dem Dekanat betrauten Bezirksschulinspektors.

1) Im Allgemeinen.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Schulaufsicht des Bezirks vom Dekanatamt getrennt wird, tritt der Bezirksschulinspektor in alle diejenigen Funktionen ein, welche bisher dem Dekan als Bezirksschulaufseher über das Volksschulwesen oblagen. Er hat daher innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks das Volksschulwesen nach seinem ganzen Umfange (mit Inbegriff der Sonntagsschulen, Winterabendschulen und Arbeitsschulen, vergl. Minist.-Verfügung vom $\frac{16.\text{ Januar}}{20.\text{ Februar}}$ 1864, Reg.-Blatt S. 34) *) auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beaufsichtigen und zu leiten und das Gedeihen der Schulanstalten seines Bezirks auf jede thunliche Weise zu befördern.

---

*) Siehe oben Seite 83.

Von den Leistungen und dem Verhalten der Lehrer, der Thätigkeit der Ortsschulaufseher und der Ortsschulbehörden und dem Stand der Schulen hat er sich genaue Kenntniß zu verschaffen, die für die höheren Behörden bestimmten Berichte und Eingaben vorzulegen, beziehungsweise zu begutachten, vorhandene Gebrechen, Unordnungen und Ungesetzlichkeiten nach Umständen selbst abzustellen oder zur Anzeige zu bringen, Dienstverfehlungen der Lehrer, sowie des Ortsschulaufsehers und der übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörden als solcher in den dazu geeigneten leichteren Fällen zu rügen, in schwereren mit dem K. Oberamt zu untersuchen und zu erledigen oder der Ober-Schulbehörde zum Erkenntniß einzusenden.

Ueber die Zahl und Gegenstände der Conferenzen, über die dabei erschienenen Lehrer und über ihre Theilnahme an den Verhandlungen hat der Bezirksschulaufseher zu berichten, beziehungsweise die Berichte anderer im Bezirke funktionirender Conferenzdirektoren hierüber, unter Würdigung der Leistungen der letzteren, mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen. Die im Bezirke bestehende Schullehrer-Lesegesellschaft hat er zu beaufsichtigen; auch wird er sich die entsprechende Ausbildung der im Bezirke befindlichen Schulamtszöglinge angelegen sein lassen.

Endlich hat der Bezirksschulaufseher mit dem Oberamtmann die Verwaltung der Schulfonds zu überwachen und dem Zustand der im Aufsichtsbezirke vorhandenen Schulstiftungen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2) Im Besonderen: Schulvisitation.

a) Der Bezirksschulinspektor hat in den Gemeinden seines Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Gemeinde, in welcher er selbst als Ortsschulaufseher wirkt und in welcher er daher auf die ihm als Ortsschulinspektor zukommenden Visitationen beschränkt bleibt, die sämmtlichen Volksschulen ordentlicherweise alle zwei Jahre zu visitiren, und zwar die Schulen der einzelnen Gemeinden je in dem Jahr, in welchem keine Kirchenvisitation durch den Dekan stattfindet. Bei der auf Grund des vom Ortsschulinspektor erstatteten Schulberichts vorzunehmenden Visitation hat er durch eine auf sämmtliche Fächer des Schulunterrichts sich erstreckende Prüfung der Werktags- und Sonntagsschulen (mit Inbegriff der Arbeitsschulen und Winterabendschulen, wo solche bestehen,) die Leistungen der Lehrer und des Schulaufsehers als solchen, wie den Stand der Schule in Beziehung auf Kenntnisse und Verhalten der Schüler zu erforschen, die Protokolle der Lehrerconvente, die Schuldiarien und Neglectenverzeichnisse einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen, von der Beschaffenheit der Lehrzimmer und Lehrerwohnungen, der Schulbibliothek und der Utensilien der Schule, sowie von den Inventarien über dieselben Einsicht zu nehmen, hierauf wahrgenommene Mängel und Gebrechen abzustellen, beziehungsweise deren Abstellung zu veranlassen, auch dem Ortsschulaufseher und dem Lehrer

sein Urtheil über die Schule mitzutheilen und ihnen die nöthigen Anweisungen zu geben, sowie etwaige Anträge, Wünsche und Beschwerden von ihnen entgegenzunehmen.

b) Für Einladung des Stiftungsraths und der Ortsschulbehörde zu der bei der Visitation stattfindenden Schulprüfung hat der Bezirksschulaufseher Sorge zu tragen und mit diesen Collegien einen Durchgang zu halten, wobei sie über ihre Ansicht von dem Stand des Schulwesens der Gemeinde und von der Berufsthätigkeit des Ortsschulinspektors und der Lehrer zu befragen und ihnen die geeigneten Mittheilungen über das Resultat der vorgenommenen Schulvisitation zu machen sind, auch über sämmtliche Schulangelegenheiten, die einer Erledigung durch die Gemeindebehörden bedürfen, zu verhandeln und das so Besprochene zu Protokoll zu nehmen ist.

c) Von der Thätigkeit der Ortsschulbehörde innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises hat sich der Bezirksschulinspektor insbesondere auch mittelst der Durchgehung ihrer Protokolle Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hiebei auf die ordnungsmäßige Abrügung der Schulversäumnisse zu richten und dahin zu wirken, daß solchen Versäumnissen, namentlich auch einem Uebermaß der sogenannten erlaubten, nachdrücklich gesteuert werde.

d) Seine Aeußerung über den Erfund der Visitation hat der Bezirksschulinspektor in dem von dem Ortsschulinspektor erstatteten Schulbericht beizufügen und letzteren hierauf der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

e) Die Zeugnisse, welche der Bezirksschulaufseher den Geistlichen hinsichtlich der örtlichen Schulaufsicht ertheilt, hat derselbe je am Schlusse seiner Visitationen an die Ober-Schulbehörde einzusenden. Außerdem hat er für diejenigen Geistlichen seines Bezirks, welche sich um Anstellung oder Beförderung melden, die Zeugnisse über deren Leistungen als Ortsschulaufseher auszustellen und dieselben verschlossen dem betreffenden Dekane zuzusenden, welcher sie u. eröffnet den von ihm vorzulegenden Meldungs-Eingaben anschließen wird.

Die Meldungen der Lehrer hat der Bezirksschulaufseher der Ober-Schulbehörde mit seinem Beibericht unmittelbar vorzulegen.

f) Demjenigen Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertritt, hat der Bezirksschulinspektor nach Maßgabe des Art. 24 des Gesetzes vom 29. September 1836 seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

g) Wo Privatanstalten, in welchen Volksschulunterricht ertheilt wird, unter Aufsicht der Ortsschulbehörde bestehen (Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, Art. 25), wird der Bezirksschulinspektor von dem Zustand derselben Einsicht nehmen und zu Verfügungen, die sich ihm hiebei als nöthig darstellen, bei der betreffenden Behörde Einleitung treffen.

Ebenso wird er von den unter öffentlicher Leitung stehenden Kleinkinderpfleganstalten Einsicht nehmen und bei Wahrnehmung von Gebrechen die erforderliche Abhilfe veranlassen.

3) Stellung des Bezirksschulinspektors zum Dekan.

In denjenigen Bezirken, in welchen die Bezirksschulaufsicht vom Dekanatamt getrennt wird, hat sich die Aufsicht des Dekans auf die religiöse Seite des Schullebens zu beschränken, in welch' letzterer Beziehung das Nähere durch eine Verfügung des evangelischen Consistoriums bestimmt werden wird.

4) Stellung des Bezirksschulinspektors zum Oberamt.

Der Bezirksschulinspektor bildet mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Bezirksamt in Schulsachen in allen durch die K. Verordnung vom 23. August 1825 *) als Gegenstand der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Oberämter bezeichneten Volksschulangelegenheiten, wohin insbesondere auch die Aufsicht über die Verwaltung der Schulfonds gehört.

Die von dem Dekan mit dem Oberamtmann getheilte Aufsicht über die Verwaltung der milden Stiftungen bleibt auch in Bezug auf die Verwaltung der Schulstiftungen aufrecht erhalten. Dagegen sind die Stiftungsverwaltungen durch das ihnen vorgesetzte Ministerium des Innern angewiesen worden, dem Bezirksschulaufseher, Behufs seiner Orientirung über den Zustand der in dem betreffenden Bezirk vorhandenen Stiftungen für Schulzwecke, auf besonderes Verlangen von den diesfälligen Rechnungen nach deren Abhör, die letzten mögen auf derartige Stiftungen allein oder zugleich auf Stiftungen für andere Zwecke sich beziehen, nicht nur am Ort der Stiftungsverwaltung Einsicht zu geben, sondern zum gleichen Zweck ihm auch reine Schulstiftungsrechnungen an seinen Amtssitz zu verabfolgen und eben dasselbe hinsichtlich der über Schul- und andere Stiftungen zugleich sich erstreckenden Rechnungen in dem Fall zu beobachten, wenn es ohne Unzuträglichkeiten für die Stiftungsverwaltung geschehen kann und der Bezirksschulinspektor von diesen Rechnungen am Sitz der Verwaltung nicht ohne nachweisbare besondere Belästigung rechtzeitig Einsicht nehmen könnte.

Dabei werden die Bezirksschulinspektoren übrigens in Fällen, in denen die Einsichtnahme von der betreffenden Rechnung am Sitze der Stiftungsverwaltung bei Gelegenheit eines anderen amtlichen Akts, z. B. der Schulprüfung unschwer geschehen kann, von Nachsuchung der Ausfolge der Rechnungen Umgang nehmen.

---

*) Verordnung vom 23. August 1825, siehe Beilage 76.

B. Amtsverrichtungen und Stellung des zugleich mit dem Dekanat betrauten Bezirksschulinspektors.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht die Trennung der Bezirksschulinspektion von dem Dekanat voraussetzen, haben sie auch den mit der Bezirksschulaufsicht betrauten Dekanen bei Ausübung derselben als Richtschnur zu dienen.

Es versteht sich, daß diese Dekane die ordentlichen Visitationen der Kirchen und Schulen wie bisher in den gleichen Terminen vornehmen.

C. Beiziehung von Lehrern zu den Schulvisitationen.

In dieser Beziehung wird das Weitere durch die beiden Ober-Schulbehörden, soweit solches nicht bereits geschehen ist, eingeleitet werden.

Für die genaue Vollziehung vorstehender Verfügung hat die Ober-Schulbehörde Sorge zu tragen.

Ueber die nähere Regelung der Ortsschulaufsicht für sämmtliche Volksschulen des Landes werden besondere Bestimmungen nachfolgen. *)

*) Siehe oben Beilage 62.

Beilage 74.

Consistorial-Erlaß vom 5. Dezember 1865,

betreffend die Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen.

In Betreff der Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren an den evangelischen Volksschulen ist unter dem 11. v. M. die hienach abgedruckte Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ergangen:

(Folgt vorstehende Minist.-Verfügung vom 11. November 1865.)

Indem die Bezirksschulinspektoren angewiesen werden, sich hienach genau zu achten, wird von Seiten des evangelischen Consistoriums mit Genehmigung des K. Ministeriums noch Folgendes weiter verfügt:

1. Der Bezirksschulinspektor steht als solcher nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen unter dem evangelischen Consistorium, beziehungsweise der betreffenden General-Superintendenz. Der General-Superintendent hat gelegentlich der Dekanats-Visitation auch die Amtsthätigkeit des Bezirksschulaufsehers zu prüfen und die Volksschulen der Gemeinde zu visitiren, in welcher der Bezirksschulaufseher funktionirt oder als gleichzeitiger Dekan

seinen Amtssitz hat. Ist der Bezirksschulaufseher ein Landgeistlicher und werden hienach die Schulen des Dekanatssitzes von ihm visitirt, so hat der General-Superintendent in den letzteren Schulen sich auf die Prüfung des Religionsunterrichts zu beschränken.

2. Die Ortsschulinspektoren derjenigen Bezirke, in welchen eigene Bezirksschulinspektorate bestehen, werden angewiesen, den zweiten Theil der Pfarrberichte, welcher vom Schulwesen handelt, abgesondert vom ersten, sowie alle Berichte und Eingaben in Schulsachen an die Bezirksschulinspektion einzusenden. Für die Abfassung der vom Pfarrberichte gesonderten Schulberichte, in welchen das allgemeine Pfarrberichtsformular einige Aenderungen erleidet, werden den betreffenden Pfarrämtern besondere Exemplare zugeschickt werden.

3. Der Dekan hat, auch wenn ihm die Bezirksschulinspektion nicht übertragen ist, dennoch

a) sein Augenmerk auf den Stand der Schule zu richten, sofern die religiöse Seite des Schullehrers und namentlich der Unterricht des Geistlichen in der Religionslehre seinem Wirkungskreise zugehört. Er hat demnach bei der Kirchen-Visitation die Kenntnisse der Schüler in der Religion, sowie die diesem Unterrichtszweig sich zuwendende Thätigkeit der Geistlichen zu prüfen, zu welchem Behufe er den letzteren — wenigstens in dem Jahre, in welchem derselbe keine kirchliche Katechisation zu halten hat — eine Probe von seiner Behandlung des religiösen Stoffs in der Schule ablegen läßt. Außerdem wird er überhaupt auf die religiöse Erziehung der Kinder in Schule und Haus seine Aufmerksamkeit richten.

b) Er wird davon Kenntniß nehmen, in welcher Weise der Lehrer seinen Obliegenheiten als Organist, Kantor und Meßner nachkomme und welchen Einfluß er in sittlich-religiöser Beziehung auf die Gemeinde ausübe.

c) Zu der von ihm zu haltenden Prüfung hat der Dekan die Ortsschulbehörde und den Pfarrgemeinderath einzuladen und den Durchgang mit denselben auf die unter a) und b) bemerkten Punkte zu erstrecken.

4. Wie der Bezirksschulinspektor von denjenigen seiner Wahrnehmungen in Betreff der Amtsführung eines Geistlichen, die zugleich für die Beurtheilung des der dekanatamtlichen Aufsicht unterliegenden Theils dieser Amtsführung von besonderer Bedeutung sind, dem Dekan Mittheilung zu machen hat, so hat auch dieser umgekehrt das Gleiche bei solchen seiner Wahrnehmungen zu beobachten, welche für den Bezirksschulinspektor von Interesse sein können.

Beilage 75.

Erlaß des Kgl. katholischen Kirchenraths

vom 28. November 1865, betr. die Gültigkeit einiger Bestimmungen der Instruktion für die evangelischen Bezirksschulinspektoren für die katholischen Bezirksschulaufseher.

Zufolge ergangener Weisung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. d. M. sollen von der im Regierungsblatt Nr. 36, S. 469 ff. zur Veröffentlichung gekommenen Instruktion für die evangelischen Bezirksschulinspektoren die nachstehenden Bestimmungen auch für die katholischen Bezirksschulaufseher allgemeine Geltung haben, und zwar:

1) die Vorschriften über die Einsichtnahme von der Schulbibliothek und den Utensilen der Schule, sowie von dem Inventarium über dieselben (A. 2. a.), und
2) über die Einladung des Stiftungsraths und der Ortsschulbehörde zur Schulprüfung und über die Haltung des Durchgangs mit diesen Collegien (A. 2. b.), sowie
3) die Bestimmungen, betreffend die Kenntnißnahme von dem Zustande der in dem Schulaufsichtsbezirke vorhandenen Stiftungen für Schulzwecke (A. 1 und 4),

was sämmtlichen Schulinspektoraten behufs der Nachachtung andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Beilage 76.

K. Verordnung vom 23. August 1825,

betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Sicherung der Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung bei den gemeinschaftlichen Oberämtern verordnen Wir über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang derselben, nach Vernehmung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1.

Das gemeinschaftliche Oberamt besteht aus dem Oberamtmann und je nach Verschiedenheit der Confession der Betheiligten

dem evangelischen

oder

dem katholischen Dekan,

oder,

sofern es sich von katholischen Elementarschulen und den Lehrern an denselben handelt,

dem Schulinspektor

des Bezirks, welchem die in Frage stehenden Individuen, Gemeinden, Anstalten oder Gegenstände angehören.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände:

1) die Untersuchung von Dienstvergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamtsbezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichtserstattung darüber an die höhere Behörde. (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §. 102.)

Das gemeinschaftliche Oberamt ist jedoch befugt, bei solchen Dienstvergehen eines Geistlichen, die sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Bestrafung eignen, die Sache ohne vorgängige Berichtserstattung an das Oberamtsgericht abzugeben.

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal-, Polizei- und Finanz-Gesetzen sind die Kirchendiener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluß des Dekans, unterworfen. (Verfassungsurkunde §. 73.)

§. 3.

Es gehört ferner zum Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts:

2) die Oberaufsicht über das niedere Personal der Ortskirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Meßner, Todtengräber, Leichensäger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung

ihrer Dienstvergehen oder Uebergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamtsgericht.

§. 4.

3) Die Aufsicht über die den Kirchenconventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei sowohl überhaupt als insbesondere der Gesetze über die äußere Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, über Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungsgewalt der Kirchenkonvente übersteigen.

§. 5.

4) Die außergerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze.

§. 6.

5) Die Erkennung über Gesuche um Anordnung öffentlicher Kirchenkollekten im Oberamtsbezirk für verunglückte Amtsuntergebene.

§. 7.

6) Die Aufsicht über den äußeren gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen und lateinischen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und anderer den Centralstellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, sowie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienstvergehen und Amtsverfehlungen, oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamtsgericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disziplin, sowie überhaupt die Befolgung des besonderen Unterrichtsplanes und der Schulordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schulinspektor, allein ob.

In evangelischen Orten, wo neben dem Dekan besondere Schul-Inspektoren aufgestellt sind, hat das gemeinschaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren.

§. 8.

7) Die Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf die — Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schulstellen zustehenden Nominations- und Vorschlagsrechte.

§. 9.

8) Die Aufsicht über die Verwaltung der im Oberamtsbezirke befindlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Industrieschulen und örtliche Wohlthätigkeitsanstalten und deren Vermögen, nach den diesfälligen Bestimmungen des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822.

§. 10.

9) Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchensprengel und Schulverbande, wegen Errichtung neuer oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldienerstellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehaltszulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäuser, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweise die Berichtserstattung über Anstände und Streitigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und dem Besoldeten, um die Baulast an Kirchen- und Schulgebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts. (Generalverordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 16, Staats- und Regierungsblatt S. 507.)

§. 11.

10) Die gemeinschaftlichen Oberämter erkennen über die Gesuche um Dispensation vom Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der sechs Sommermonate. (Generalverordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 14, Staats- und Regierungsblatt a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweise Einholung der Dispensation von dem Volljährigkeitsgesetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12.

Die gemeinschaftlichen Oberämter erstatten endlich

11) die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theologischen Bildungsanstalten und Schullehrer-Seminare, sowie zu den Gesuchen um Aufnahme in die Waisenhäuser.

§. 13.

In Ansehung der Ehesachen der Katholiken hat es bis zu einer umfassenden Revision der diesfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normalentschließung vom 13. Januar 1811 sein Verbleiben.

§. 14.

Die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände (§. 2) können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einseitig, sondern nur im Einverständnisse beider Beamten behandelt, untersucht und erledigt oder berichtet werden.

Eine Ausnahme hievon findet statt:

a) in dem durch das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §. 141 vorgesehenen Falle der Lokal-Abhör einer Stiftungsrechnung, und

b) so oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung unzuläßig ist.

In diesem Falle ist der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geschäfts, berechtigt, für sich allein einzuschreiten und zu verfügen. Er hat jedoch sogleich den andern Beamten von dem, was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

In denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen das Dekanat seinen Amtssitz außerhalb der Oberamtsstadt hat, haben sich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amtsuntergebenen und zu schneller Förderung der Geschäfte gereichenden Geschäftsgang zu verabreden.

Insbesondere hat der außerhalb des Oberamtssitzes wohnende Dekan für diejenigen Geschäfte, bei welchen der persönliche Zusammentritt der beiden Beamten nothwendig ist, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungsrechnungen, bei Untersuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, §. 145 für die Rechnungs-Abhören enthaltenen Bestimmung den ersten Geistlichen seiner Confession in der Oberamtsstadt zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so haben die beiden Beamten deßhalb bei der vorgesetzten höheren Behörde (in Stiftungssachen bei der Kreisregierung, in Kirchen- und Schulsachen bei dem evangelischen Consistorium oder katholischen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geistliche hat diesen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, die Weisungen desselben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dem gemeinschaftl. Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rangordnung vom 18. Okt. 1821, §. 7).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amtsverweser kommt der Vorsitz dem Dekan oder Schulinspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Oberamtsverweser zu.

§. 17.

Die an das gemeinschaftliche Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben sind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieselben sofort dem Dekanat mitzutheilen und zur Erledigung des Gegenstandes das Erforderliche vorzubereiten hat.

Für die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse hat das Oberamt zu sorgen. Doch kann sich der Dekan, beziehungsweise der Schul-Inspektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulwesens betreffen,

nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18.

Ueber die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände läßt der Oberamtmann ein besonderes Diarium führen.

Die Akten des gemeinschaftlichen Oberamts werden in der Registratur des Oberamts verwahrt.

§. 19.

Die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamts finden in der Regel in dem Amtszimmer des Oberamts statt.

§. 20.

Wenn sich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 21.

Das gemeinschaftliche Oberamt ist befugt, innerhalb des den Oberamtmännern gesetzlich zustehenden Strafmaßes Geld- und Gefängnißstrafen zu erkennen. Doch kann dasselbe gegen Geistliche nur Verweise und Ordnungsstrafen (z. B. wegen versäumter Termine, wegen Nachläßigkeiten bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Bestrafung derselben wegen Amtsverfehlungen nothwendig, so hat das gemeinschaftliche Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gemeinschaftlichen Oberamt angesetzten Geldstrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22.

Sind bei einem Gegenstand des gemeinschaftlichen Oberamts Angehörige der evangelischen und der katholischen Confession zugleich betheiligt, so hat der Oberamtmann sich deshalb mit den Dekanen beider Confessionen zu benehmen und mit diesen nach Beschaffenheit der Umstände sich angelegen sein zu lassen, durch übereinstimmendes Zusammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

§. 23.

Wenn bei Gegenständen, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geistlichen erforderlich ist, so kann der Oberamtmann deshalb, auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Dekan, die geeigneten Ansinnen an dieselben in der Form von Ersuchungsschreiben erlassen. Im Falle eines Anstandes hat er sich jedoch zunächst an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen sind (§. 2, Nr. 1), hat das Oberamt die

Vorladung und Vernehmung derselben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise zu bewirken, bei einer gegen Kirchendiener anzuordnenden Hülfsvollstreckung aber die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zuläßigen Schonung ihres amtlichen Ansehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieser Art die Entfernung eines Kirchen- oder Schuldieners von seinem Amtssitze für mehrere Tage nothwendig wird, so hat der Oberamtmann den Dekan oder Schulinspektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, um wegen Versehung des Dienstes das erforderliche vorkehren zu können.

§. 25.

Die Geschäfte des gemeinschaftlichen Oberamts sind von beiden Beamten unentgeltlich zu versehen.

Die Anrechnungen von Belohnungen und die Annahme von Geschenken für solche Geschäfte oder aus Anlaß derselben werden nach den in dem fünften Edikt vom 31. Dezember 1810 gegebenen Bestimmungen wegen des Bezugs unerlaubter Emolumente und der Geschenkannahme geahndet.

Beilage 77.

Consistorial-Erlaß vom 29. Sept. 1865,

betreffend die Beiziehung von Lehrern zu Schulvisitationen.

Vermöge Ministerial-Erlasses vom 2. September wird den Bezirks-Schulinspektoren gestattet, geeignete Lehrer nach Bedürfniß und Gelegenheit zur Unterstützung namentlich bei Schulvisitationen beizuziehen. Solchen Lehrern, welche außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, wird hiefür ein Taggeld von 4 fl. gewährt werden. *)

Uebrigens ist nach der in dem Hauptfinanzetat pro $18^{65}/_{67}$ ausgesetzten jährlichen Summe von 1500 fl. zu erwarten, daß von jener Ermächtigung nur in wichtigeren Fällen oder bei umfassenderen Schulkomplexen Gebrauch gemacht werde.

Ueber den Gebrauch, welchen die Bezirksschulinspektoren von dieser Gestattung gemacht haben, und den dadurch veranlaßten Kostenaufwand wird eingehenden Berichten derselben auf den 1. Juli 1866 entgegensehen.

*) Das gleiche Taggeld ist nach einem Kirchenraths-Erlaß vom 24. Nov. 1865 auch den betreffenden katholischen Lehrern bewilligt worden.

Anhang.

[illegible] erhalten und ohne die amtlichen Verhältnisse [illegible] zu beachten, bei einer gegen Kirchen[illegible] oder die durch die Gesetze ge[illegible] amtlichen Ansehens zu [illegible].

Wenn [illegible] die Veränderung eines Kirchen- oder Schulvermögens [illegible] nothwendig wird, so hat [illegible] zeitig genug in [illegible] das erforderliche [illegible] zu [illegible].

§. [illegible]

Die [illegible] des gemeinschaftlichen Oberamts sind von beiden [illegible] gemeinschaftlich zu [illegible].

Die [illegible] und die Annahme von [illegible] werden nach den in dem [illegible] Bestimmungen [illegible] der Geschenkannahme [illegible].

Beilage 77.

Ministerial-Erlaß vom 29. Sept. 1865,

betreffend die Beiziehung von Lehrern zu Schulvisitationen.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 2. September wird den Bezirks-Schulinspektoren gestattet, geeignete Lehrer nach Bedürfniß und Gelegenheit zur Unterstützung namentlich bei Schulvisitationen beizuziehen. Solchen Lehrern, welche außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden, wird hiefür ein Taggeld von 4 fl. gewährt werden.*)

Uebrigens ist nach der in dem Hauptfinanzetat pro 18⁶⁵/₆₇ ausgesetzten jährlichen Summe von 1000 fl. zu erwarten, daß von jener Ermächtigung nur in wichtigeren Fällen oder bei umfassenden Schulkomplexen Gebrauch gemacht werde.

Ueber den Gebrauch, welchen die Bezirksschulinspektoren von dieser Gestattung gemacht haben, und den dadurch veranlaßten Kostenaufwand wird eingehenden Berichten derselben auf den 1. Juli 1866 entgegengesehen.

---

*) Das gleiche Taggeld ist nach einem Kirchenraths-Erlaß vom 24. Nov. 1865 auch den betreffenden kirchlichen Lehrern bewilligt worden.

General-Verordnung

vom 26./31. Dezember 1810, betreffend das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs.

(Evangelische Schulordnung.)

Friederich,

von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc.

Da Wir die in den evangelischen Orten Unsres Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hiemit folgende Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A. Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1.

An allen Filialorten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen oder, wo dies nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wöchentlich 2—3 Mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten. [1])

§. 2.

Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Lokalität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Ober-Consistorium zu erstatten.

B. Schulgebäude.

§. 3.

Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von Seiten der Orts-

[1]) Gesetz vom 29. September 1836, Art. 12.

pfarrer, Kirchen-Convente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das Königl. Ober-Consistorium jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Königl. Ober-Finanzkammer oder das Landes-Oekonomie-Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden.

§. 4.

Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder anderen nicht blos durch einen bretternen Verschlag getrennte und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben. [2])

§. 5.

Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder priorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6.

Alles zum Einheizen der Schulstube, sowohl für die Elementar als Sonntagsschulen erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden. [3])

C. Schulbesuch.

§. 7.

Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privatunterricht nehmen, es wäre denn durch einen von dem Königl. Ober-Consistorium examinirten Lehrer. [4])

§. 8.

Vor Georgii jeden Jahrs haben die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben

---

[2]) Vergl. Gesetz v. 29. September 1836, Art. 29. Gesetz v. 1858, Art. 6.
[3]) Gesetz von 1836, Art. 18, 19 und 20.
[4]) ibid. Art. 4, 24 und 25.

Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen und sie von der Kanzel zu verlesen.[5])

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7 ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Klasse statt. Jüngere Kinder, welche dieses Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar-, wohl aber in die Arbeitsschulen aufgenommen werden.

§. 9.

Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahre alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementarschule entlassen noch confirmirt werden, soferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schulpensen besitzt.[6]) Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen. Die Sonntagsschulen müssen von der Confirmation an bis zum 18. Jahre besucht werden.[7])

§. 10.

Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

a) in jeder Vor- und Nachmittags-, wie auch in jeder Sonntagsschule, notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichniß derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchenconvent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementarschule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.[8])

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2—3 Mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krankheits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen.

---

[5]) Gesetz von 1836 Art. 5 und Gesetz von 1858, Art. 1.

[6]) Vergl. Gesetz v. 1836, Art. 5 u. 26 und Gesetz v. 1858, Art. 1.

[7]) Gesetz von 1836, Art. 6 und Gesetz von 1858, Art. 2.

[8]) Gesetz von 1836, Art. 9 und 22.

§. 11.

Sommerschulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, doch wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen.[9])

D. Schullehrer.

I. Anzahl.

§. 12.

Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200 bis 250 sind zwei Provisoren, bei 300—400 sind drei Provisoren anzustellen.[10]) Die nach Alter und Kenntnissen am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Klasse, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13.

Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden können, Allen die volle Anzahl Stunden (vrgl. §. 11), theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden mehreren kleineren Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filialen (vrgl. §. 1) zum Schulhalten gehen. Die Winter-Provisoren cessiren also künftig.

II. Bildung.

§. 14.

Die Incipienten des Schullehrerstandes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17. Jahre ihres Alters) nur allein in einem öffentlichen Schullehrerseminar, oder in einer von Unserm Königl. Ober-Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten, vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen.[11])

§. 15.

Der Zweck der öffentlichen und Privatbildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in

---

9) Gesetz von 1836, Art. 29. Gesetz von 1858, Art. 6. Gesetz von 1865, Art. 4.

10) Vergl. unten §. 32 und Ges. v. 1836, Art. 29 und Ges. v. 1858, Art. 6.

11) Gesetz von 1836, Art. 43. Vergl. auch §. 17.

Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzi'schen Methode, mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16.

Das von uns angeordnete Hauptschullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahrs eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer. [12]) Der Unterricht wird daselbst unentgeltlich ertheilt, und dreißig weniger bemittelte Candidaten werden überdies aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten. [13])

§. 17.

Neben diesem Hauptseminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen, als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause bestehen. [14]) Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unsers Königreichs Privatbildungsanstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten gestatten werden.

§. 18.

Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Ortsgeistlichen oder Schulinspektor ausgestelltes und vom Dekan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an unser Königl. Ober-Consistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögensumstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden.

§. 19.

Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffenen Incipienten, welche noch 1 oder 2 Jahre darin zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privatbildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

---

[12]) Gesetz von 1836, Art. 44.

[13]) Gesetz von 1836, Art. 45.

[14]) Gesetz von 1836, Art. 44.

Es werden daher unter die dreißig Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstützung erhalten,

10 die schon 2 Jahre in der Lehre waren,

10 die erst seit 1 Jahr Incipienten sind, und

10 neue Candidaten des Schullehrerstands

nach Ostern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, so daß jährlich 10 von denselben austreten und eben so viel neue ihre Stellen ersetzen.

§. 20.

Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diözesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche befinden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des K. Ober-Consistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15 angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrkurse werden zur besten Jahrszeit wöchentlich 2 Mal in den Vakanz-Nachmittagsstunden gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diözese, welche nicht zu weit entfernt sind und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrkurse besucht oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens zwei Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Communkasse, die Wir auf 12—15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts, bestimmt haben wollen, sowie die Geistlichen, welche die Curse halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Kassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21.

b) Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen [15]) werden hiemit auf's Neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4 Mal, nach dem vom K. Ober-Consistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diözesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2—3 kleinere Gesellschaften bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage

---

[15]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 46.

des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten, haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diözesen bereits bestehenden Maaßstabe.[16])

§. 22.

c) Ebenso wird die bereits empfohlene Errichtung von Diözesan-Schullehrer-Lese-Gesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben.[17])

In jeder Diözese sind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diözese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz muß sein: nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakone und Vikare, sowie alle Schulmeister und Provisoren der Diözese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu sein.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr., die letzteren, sowie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Lese-Instituten, deren Beförderung und Benützung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig sein wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt sein werden.

Außerdem gibt das pium corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diözese. Wo Lokal-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, insofern ihr Gebrauch im Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diözesangesellschaft durch Cirkulation benützt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23.

In Ansehung der Ober-Consistorial-Prüfung sowohl der Incipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen. Nur werden die Examinanden künftig nach Maßgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer Bildung noch genauer, besonders in Hinsicht auf die bessern neuen Grundsätze des Unterrichts und der Pestalozzi'schen Methode geprüft werden.

---

[16]) Gesetz von 1836, Art. 46.

[17]) Ebendaselbst.

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2 Mal eine Concurs-Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ober-Consistorium gehalten werden.

Incipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im K. Staats- und Regierungsblatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolution erhalten, ohne weiteres zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungs-Zeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nothwendig wäre.

§. 24.

Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 22 angeordneten Lehrkurse 2 Sommer hindurch besucht haben und von dem Ortsgeistlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuern bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der §. 23 angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zu Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahre alt sind, für das erste Dienstexamen, jedoch so, daß sie nicht eher als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV. Anstellung der Schullehrer.

§. 25.

In Hinsicht auf die Nomination der Communen zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster), zweiter und dritter Klasse abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ober-Consistorium, unter Vorlegung aller Competenten,

aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienstklasse, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Klasse haben.

c) Aus diesen wählt sodann das K. Ober-Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich oder nach besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist.[18])

§. 26.

Wenn um einen Schuldienst wegen Geringfügigkeit des Einkommens sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ober-Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch von Provisorats-Examen wenigstens ein Jahr in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institute Dienste geleistet haben, so wird das K. Ober-Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht sein.

§. 27.

Die Anstellung von Provisoren geschieht künftig allein durch das K. Ober-Consistorium, welches jedoch auf die Wünsche und Bitten der Schullehrer in einzelnen Fällen billige, mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird.[19])

V. Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28.

Die Schullehrer sollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Dekanen verschont werden.

VI. Dienst-Einkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29.

Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer weniger Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens auf dieselbe Summe erhöhen: und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortskassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern.[20]) Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein von dem gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden stattfindet, auszusetzen, auch derselbe bei

---

[18]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 49.

[19]) Ebendaselbst Art. 50.

[20]) Vgl. Ges. v. 1836, Art. 18 u. 30, Ges. v. 1858, Art. 7 u. Ges. v. 1865, Art. 5.

Allmanden-, Bürger- und Holzabgaben und andern bürgerlichen Benefizien vorzugsweise zu berücksichtigen.[21]) Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen, Weihnachtsingen, Meßnerlaibe 2c. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben und über den Einzug von den Beitragsschuldigen nach der Lokalität das Weitere von den Behörden zu verfügen.[22])

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesetzt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten.[23])

§. 30.

Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Ortskassen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbesoldung von etwa dem vierten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.[24])

§. 31.

Auf die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Kassen ist nach Vorgang einiger Diözesen allgemein der Bedacht zu nehmen.[25])

§. 32.

Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen, nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen.[26])

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Diensteinkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und

---

[21]) Gesetz von 1836, Art. 40.

[22]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 37.

[23]) Gesetz von 1836, Art. 42.

[24]) Gesetz von 1836, Art. 52, 53.

[25]) Gesetz von 1836, Art. 1.

[26]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 32, Gesetz von 1858, Art. 9 und Gesetz von 1865, Art. 10.

Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 fl. bis 130 fl. zu übernehmen.

Das Letztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen der Zunahme seiner Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Diensteinkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme. [27])

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Ortskassen erfordert oder die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E. Schulunterricht.

§. 33.

Der Zweck alles Unterrichts in den Elementarschulen ist, theils die geistigen Kräfte und Anlagen überhaupt und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch-guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseins ist, fähigen Menschen zu bilden. [28])

Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils wie es gelehrt wird.

Indem Wir über Beides, L e h r f ä c h e r und L e h r m e t h o d e, die weiteren Bestimmungen einer ausführlichen Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen Folgendes verordnet haben: Die in den Elementarschulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführenden Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

---

[27]) Ges. v. 1836, Art. 29 u. 36 und Ges. v. 1858, Art. 6 und Ges. v. 1865, Art. 4.

[28]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 1, 2.

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen.

2) Schreiben als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie.

3) Deutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen.

4) Verstandes-Uebungen, welche immer auch zugleich Sprachübungen und mit Benützung von Pestalozzi's Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemayer und anderen vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Klasse der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, sowie für die Sprach-Verstandes-Uebungen, ist theils der schon eingeführte Rochow'sche Kinderfreund, theils, wo die Anschaffung möglich ist, Tillich's Erstes Lesebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellektuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzi'sche Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von Schmid's Elementen der Zahl fleißig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des Unterrichts gewidmet und mit ihnen, so bald es sein kann, das schriftliche Rechnen nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der wichtigste Theil des Jugendunterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt und von den Geistlichen, welchen er nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben aufs gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend

für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so Beides, richtige Erkenntniß der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dies im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor.

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General-Synodal-Rescripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem christlichen Religionsunterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809" enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6—7 Jahren), noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Gefühle und Begriffe, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist

b) den Kindern von 7—10 Jahren (welche eines ganz ausführlichen Religionsunterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religionsunterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religionsunterricht, Schaffhausen 1808, sowie auch Denzel's Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

c) Bei älteren Kindern von 10—14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst verordnete Braunschweigische Katechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religionsunterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementarschulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter

geeignet sind, so wird ein Verzeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden.

7) Singlehre nach der Anleitung von Nägeli.

8) Zeichnenlehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formenlehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der letztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die anderen Lehrfächer nicht dadurch zurückgesetzt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Diktir- und Sprachübungen beizubringen.

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanatämter genaue Lectionsplane für die Schulen ihrer Diözese dem Kgl. Ober-Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne neue erhaltene Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

§. 34.

Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

§. 35.

Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden. [29])

F. Schuldisziplin.

§. 36.

Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schul-Disziplin.

---

[29]) Gesetz von 1836, Art. 3 und 6.

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Hauptgegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungsanstalten für Schullehrer sein, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den hauptsächlichsten Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Trotz, Abneigung gegen die Schule und eine niedrige sklavische Denkungsart bei den Kindern hervorzubringen.

Eben so große Vorsicht aber machen Wir den Lehrern auch im Gebrauche von Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert und daudrch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet sein, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemessene liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, konsequentes, unparteiisches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern, sowie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird (wie sie in den Rochow'schen und anderen wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind), nach der Lokalität Bedacht zu nehmen haben.

G. Schulinspektion.

§. 37.

Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schulinspektor angestellt ist, den Ortsgeistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amts unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachläßigung desselben zuziehen muß, sowie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, sowie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden. [30])

---

[30]) Gesetz von 1836, Art. 72; Gesetz von 1865, Art. 15—17.

§. 38.

Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religionsunterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2—3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disziplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Ortsgeistlichen und der Aufzeichnung derselben in das Schul-Diarium.

Das Resultat der genauen Einsicht des Letzteren bei der Kirchen-Visitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgange der Visitations-Relation in einer gedrängten, aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen der Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch außer den Schulbesuchen sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, sowie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, auf's Eifrigste angelegen sein lassen, und (was zur Führung der Inspektion über die Schulen durchaus nothwendig ist) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäßige Lektüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht sein werden.

§. 39.

Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierender der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer K. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommer-Semesters in einem eigenen an Unsere K. Oberstudien-Direktion zu erstattenden und von diesem Unserm K. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen Jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen, sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Vikariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Dekanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl als auf andere erstrecken. Ueberdies wird das K. Ober-Consistorium alle Jahre, das eine Jahr, für sämmtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämmtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präzeptoren oder Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschicken sind. Die Aufsätze der Diakone, Pfarrer, Präzeptoren und Vikare sind durch die Dekane mit einem Urtheil über jeden an die General-superintendenten und von diesen an das K. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 40.

Den Dekanen [31]) wollen Wir hiemit die genaueste und sorgfältigste Oberaufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diözese auf's Neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts künftig die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3—4 Stunden Nachmittags auf die Untersuchung des Schulstandes verwenden, auch wie solches geschehen, durch den Ortsgeistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit über das Schulwesen ihrer Diözesanorte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand der Schule in der jährlichen Relation, sowie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diözesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schulinspektion mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amts in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

H. Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zu Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41.

In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine Ortsschulkasse oder ein Ortsschulfonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zu Unterstützung bedürftiger Schullehrer des Orts oder auch nach andern Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.

b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür cessirt.

c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.

d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus der Kasse bezahlt wird.

---

[31]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 76.

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat.[32])

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich.

K. Verordnung

vom 10. September 1808, betr. die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholischen Elementarschulen des Königreichs.

(Katholische Schulordnung.)

Friederich &c. &c. &c.

Um der großen Verschiedenheit und den Mängeln abzuhelfen, welche bisher in den katholischen Elementarschulen Unserer Königl. Staaten in Absicht auf die Zeit des Schulhaltens, den Besuch der Schule und andere hieher gehörige wichtige Gegenstände geherrscht haben, wollen Wir hiemit die nachstehende Verordnung zur allgemeinen Norm für alle katholische Schulen in den Städten und Dörfern vorgeschrieben haben.

Es sollen daher nicht nur die Schullehrer diese Verordnung genau beobachten, sondern auch die Pfarrer und die Schulinspektoren für die Einführung und genaue Befolgung derselben mit allem Eifer besorgt sein.

Dabei ertheilen Wir allen Unsern Kgl. Beamten, sowie den Ortsvorstehern den ernsten Befehl, zur Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften Alles, was von ihrer Mitwirkung abhängt, beizutragen und die Schullehrer, Pfarrer und Schulinspektoren bei ihrer vorgezeichneten Amtsverrichtung und bei dem ihnen dabei gebührenden Ansehen überall zu unterstützen.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des pflichtmäßigen Schulbesuches überhaupt und insbesondere in der Winter-, Sommer- und Sonntagsschule.

§. 1.

Alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts sind nach zurückgelegtem sechsten Jahr verbunden, die deutsche Schule ihres Orts zu besuchen,[1]) und dort dem Schulunterrichte bis einschließlich in's 14. Jahr

---

[32]) Vergl. daselbst Art. 22.

[1]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 4 und 5; Gesetz von 1858, Art. 1.

unausgesetzt beizuwohnen; wenn nicht ganz wichtige und dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulinspektion anheimzustellende Bewegursachen entweder eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Schulbesuchszeit, in Beziehung auf einzelne Kinder, erheischen.

Dies gilt allgemein für alle Dorfschulen und auch für die deutschen Schulen jener Landstädte, die sich größtentheils nur vom Landbau und gemeinen Handwerken nähren. In größern Städten, wo mehr Anlaß zur frühern Entwicklung der Geisteskräfte der Kinder da ist und also auch die Gegenstände des Schulunterrichtes von den Kindern schneller aufgefaßt werden, kann, besonders den Fähigern und durch Talente und Fleiß sich auszeichnenden Schülern der Uebergang in die lateinischen Klassen oder in andere Unterrichtsanstalten, die die Geschäfte des Lebens betreffen, früher gestattet werden. Dieser Uebergang ist jedoch immer nur alsdann zu gestatten, wenn eine mit den Schülern vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gibt, daß sie eines weitern Unterrichtes in der ordinären Schule nicht mehr bedürfen.

Sollten einige Eltern ihre Kinder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten lassen wollen, ohne sie in die öffentlichen Elementarschulen zu schicken, so wird ihnen dies zwar gestattet, jedoch müssen sie hievon die vorläufige Anzeige bei der Schulkommission des Ortes machen. Es versteht sich dabei von selbst, daß nur solche Privatlehrer können angenommen werden, welche von der obersten Schulstelle als tüchtig erklärt worden, daß diese Privatlehrer in Rücksicht des Unterrichtes der Aufsicht des Schul-Inspektors jenes Bezirkes untergeordnet sind, und daß die so unterrichteten Kinder, wenn sie in öffentliche Schulen übergehen wollen und überhaupt nach geendigtem Privatunterrichte, sich zur Beurtheilung ihrer erworbenen Kenntnisse einer Prüfung vor dem Schulinspektor und der örtlichen Schulkommission unterwerfen müssen. [2])

§. 2.

Die Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben oder in wenigen Wochen zurücklegen, dürfen nicht einzeln und zu jeder beliebigen Jahrszeit in die Schule eintreten, sondern alle müssen zugleich und an einem Tage, nämlich am 3. November, oder ist dieser ein Sonntag, am 4. November erscheinen.

Während des Schuljahres wird kein Kind in die Schule angenommen, weil sonst der Schullehrer mit jedem Kinde den Unterricht auf's Neue anfangen müßte; nur in den Stadtschulen leidet dies einige Ausnahme, da dort die zwei Kurse der Sommer- und Winterschule ganz gleich und meistens auch mehrere Schullehrer angestellt sind, folglich im Anfange

---

[2]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 4, 24, 25, 26.

der Sommer- wie der Winterschule neue Schüler angenommen werden können.

§. 3.

Um die Aufnahme der Kinder in die Schule feierlicher zu machen, wird der Vater oder die Mutter oder Vormund an dem bestimmten Tage das Kind selbst in die Schule begleiten und es dort dem Pfarrer und Schullehrer, welche auf ihre Ankunft warten, vorstellen; der Pfarrer und Schullehrer nehmen sie freundlich auf; der Erste hält eine kleine ermunternde liebreiche Anrede an sie; dann gehen sie in die Kirche und nach vollendeter Gottesverehrung wieder in die Schule zurück.

Nun liest der Schullehrer die Schulgesetze, in so weit sie das Verhalten der Kinder betreffen, vor, welche der Pfarrer jedesmal mit kleinen Bemerkungen begleitet. Auch wird der Pfarrer in den ersten Tagen der Winterschulen zu gewissen Stunden den Schülern alle Jahre einen zweckmäßigen Unterricht über ihre Pflichten gegen den Schullehrer, die Eltern, die Ortsvorsteher, die geistliche und weltliche Obrigkeit geben; ferner, wie sich gut geartete Schüler in und außer der Schule, in der Kirche, bei der Predigt, Christenlehre zu verhalten, welche Höflichkeitsregeln gegen alle Klassen der Menschen sie zu beobachten haben 2c.

§. 4.

Einen Monat vor Anfang der Winterschule, oder vor Allerheiligen, zieht der Pfarrer aus dem Taufbuche die Liste derjenigen Kinder aus, welche bereits 6 Jahre alt sind oder dieses Alter in einigen Wochen erreichen.

Er übergibt diese Liste sowohl dem Schulinspektor, als auch dem Schullehrer, damit sie beide diesen Zuwachs der schulpflichtigen Kinder in ihre Tabellen eintragen.

Am Sonntage vor dem Anfange der Winterschule liest der Pfarrer diese Liste nach der Predigt der versammelten Gemeinde vor, damit die Eltern, welche es etwa versäumen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sich mit der Ausrede nicht entschuldigen können, sie haben nicht gewußt, daß ihre Kinder bereits das schulpflichtige Alter haben.

§. 5.

Der Unterricht der Kinder in der Schule soll unausgesetzt das ganze Jahr hindurch dauern; nur mit diesem Unterschiede, daß in den Wintermonaten die Zeit des Schulhaltens ungleich länger sein muß, als in den Sommermonaten, weil in den letztern die größern Schüler ihren Eltern zu Feldgeschäften mehr nöthig sind.

§. 6.

Die Winterschule fängt mit dem 3. November an und endigt sich an Georgii. Den Sonntag ausgenommen, wird alle Tage und zwar Vor- und Nachmittags Schule gehalten; nur am Mittwoch und Samstag ist Nachmittags Vakanz, mehr noch um des Lehrers als der Schüler wegen, damit sich nämlich derselbe durch Lesung guter Schulschriften in seinem Fache immer weiter bilden möge.

Jedoch, wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag einfällt, wird auch am Mittwoch Nachmittags Schule gehalten. Die Pfarrmesse ist, so lange die Winterschule dauert, des Morgens um 8 Uhr; alle Schüler, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, sollen in derselben erscheinen; und unmittelbar darauf fängt der vormittägige Schulunterricht an, welcher bis 11 Uhr dauert. Nachmittags dauert er von 12 bis 3 Uhr. Nach Gutbefinden kann derselbe auch etwas später, z. B. um halb 1 Uhr oder gar erst um 1 Uhr anfangen; allein er muß alsdann um so später aufhören und immer 3 Stunden dauern.

§. 7.

Die Sommerschule soll hinfüro in allen katholischen Gemeinden des Königreichs ohne Ausnahme eingeführt werden. Sie fängt mit dem 1. Mai an und dauert bis zum dritten Sonntage im Oktober. Jedoch treten wegen Landgeschäften drei Mal Ferien ein,

1) in der Heuernte, dann
2) in der Wintergetreid-Ernte,
3) in der Weinlese für die Gegenden, wo Wein gebaut wird. Sie sollen aber nie über 8 oder höchstens 12 Tage ausgedehnt werden.

Die Sommerschule wird in der Woche wenigstens 3 Mal, am Montag, Mittwoch und Freitag, jedesmal aber, wo möglich, Vormittags gehalten. Die Pfarrmesse soll zu einer solchen Stunde gehalten werden, daß die Schule nicht gehindert wird; diese fängt Morgens um 6 Uhr für die dritte oder größte Klasse der Kinder an und dauert bis 8 Uhr; alsdann wird die dritte Klasse entlassen, und es kommen die Kinder der zweiten und ersten Klasse in die Schule, und ihr Unterricht dauert von 9 Uhr bis 11 Uhr.

Hiebei wird noch Folgendes bemerkt:

In Dörfern und kleinen Landstädten, wo zur Sommerschule bereits mehr als 3 Tage bestimmt und eingeführt sind, soll es auch bei dieser eingeführten Mehrzahl bleiben; in größern Städten wird die Sommerschule ohnehin wie die Winterschule alle Tage gehalten.

In Rücksicht der Zeit des Schulhaltens im Sommer überläßt man es dem Pfarrer und dem Schulinspektor, zu beurtheilen, ob es den Lokal-

Umständen angemessener sei, die Sommerschule Vor= oder Nachmittags, oder für eine Klasse Vor= und für die andere Nachmittags oder auch für die verschiedenen Klassen an verschiedenen Tagen zu halten, doch so, daß die angewiesene Stundenzahl nicht vermindert werde.

§. 8.

Wenn für die Schüler, die das 14. Jahr erreicht haben, die Zeit des Schulbesuches zu Ende geht, so dürfen sie nicht eigenmächtig und nicht zu jeder beliebigen Zeit die Schule verlassen, sondern erst nach der Schulprüfung, die am Ende sowohl der Winter= als Sommerschule vorgenommen wird.

In der Schulprüfung wird ihr Fortgang in den Lehrgegenständen genau geprüft, und sie werden nur alsdann aus der ordinären Schule entlassen, wenn sie in allen Fächern gehörig unterrichtet sind. Widrigenfalls müssen sie so lange noch fortfahren, die Schule zu besuchen, als es die Schulprüfungs=Commission für nöthig findet. [3])

Die aus der ordinären Schule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts sind alsdann verpflichtet, die Sonntagsschulen bis einschließlich in ihr 21. Jahr zu besuchen. [4])

§. 9.

Die Schüler, welche die Sonntagsschule zu besuchen haben, versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahres entweder vor der Christenlehre und Vesper, oder nachdem diese geendigt sind, in der Schule, und ihr Unterricht dauert wenigstens $1^1/_2$ Stunden, wobei der Pfarrer oder in seinem Namen ein anderer Geistlicher gegenwärtig sein soll.

Die gute Ordnung erfordert es, daß an einem Sonntage nur die Jünglinge, am andern nur die Mädchen in die Schule kommen. In den Städten, wo mehrere Schulzimmer und Schullehrer sind, soll aber die Sonntagsschule sowohl von Mädchen als von Jünglingen zu gleicher Zeit und an jedem Sonntage besucht werden; nur daß die beiden Geschlechter in verschiedenen Schulzimmern und von verschiedenen Lehrern Unterricht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Lehrgegenstände in den Elementarschulen.

§. 10.

Da in der Folge ein eigener Lehrplan und mit ihm übereinstimmende Lehrbücher für die deutschen Schulen eingeführt werden sollen, so wird

[3]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 5 und Gesetz von 1858, Art. 1.

[4]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 6.

in Betreff der Lehrgegenstände und der Lehrmethode den Schullehrern, Pfarrern und Schulinspektoren einstweilen nur Folgendes zur Richtschnur gegeben:

a) Die wesentlich nothwendigen Gegenstände, welche in allen deutschen Sommer=, Winter= und Sonntagsschulen gelehrt und wiederholt werden müssen, sind: 1) Lesen, 2) Schön= und 3) Rechtschreiben, 4) Verfertigung schriftlicher Aufsätze fürs bürgerliche Leben, 5) Religion und Sittenlehre, 6) Singen, 7) Verbesserung der Aussprache und einiger Unterricht in der deutschen Sprache, 8) Rechnen.[5]

b) Von der Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, Landwirthschaft, Gesundheitslehre ꝛc. wird (außer den Stadtschulen) nur so viel gelehrt, als in Verbindung mit den ersteren Gegenständen in die Lehrstunden verflochten werden kann, oder überhaupt für die Landschulen auch nach Lokalrücksichten zweckmäßig ist.

Indem diese Gegenstände gelehrt werden, müssen zugleich Verstandes=Uebungen mit den Kindern vorgenommen, ihre Aufmerksamkeit, ihr Beobachtungsgeist, kurz ihre ganze Denkkraft, soweit es der Kreis ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Folge nöthig macht, muß entwickelt werden.

Sie müssen zugleich zur Ordnung, Reinlichkeit und Höflichkeit angewöhnt, und vorzüglich soll ihr sittliches Gefühl frühe erregt, belebt und geschärft werden.

§. 11.

Die Schulkinder sind theils nach ihrem Eintritte in die Schule, theils nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten in 3 Klassen, und, wenn es nöthig sein sollte, diese wieder in Unterklassen einzutheilen.

Jede Klasse der Schüler erhält ihren besondern, aber gemeinschaftlichen Unterricht; daher müssen auch die Schüler einer Klasse ein gemeinschaftliches Lehr= und Lesebuch haben.

Jeder Schüler wird in eine höhere Klasse versetzt, wenn es sich nach erstandener Prüfung ergibt, daß er die der Klasse angewiesenen Gegenstände gehörig aufgefaßt hat. Es ist also für die erste und zweite Klasse keine Zeit allgemein bestimmt, wie lange die Schüler sich darin aufhalten müssen.

Vorzüglich in der dritten Klasse sollen die nützlichen Kenntnisse öfters und etwas ausführlicher den Schülern beigebracht werden. Da sollen sie auch durch öftere Uebungen zu einem freien, ungezwungenen Lesen, auch zur richtigen Deklamation angeführt werden; indem auch ihr Verstand mehr gebildet ist und den Inhalt des zum Lesen Mitgetheilten eher begreift und erklären kann.

---

[5]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 1 und 2.

Es kann hier nur eine allgemeine Vorschrift gegeben werden, wie die Lehrgegenstände in die 3 Klassen der Schulkinder zu vertheilen sind, und man überläßt es in der Anwendung dem Pfarrer und dem Schul-Inspektor, dabei auf die besonderen Umstände und Bedürfnisse jeder Orts-schule Rücksicht zu nehmen; daher will man nur Folgendes als Leitfaden bei ihren individuellen Eintheilungen anfügen.

Die erste Klasse soll vorzüglich mit nachstehenden Gegenständen beschäftigt werden:

a) Erweckung der Aufmerksamkeit und des Beobachtungsgeistes durch Vorzeigung und Benennung verschiedener Gegenstände, die um die Schüler herum sind und von ihnen angeschaut werden können.

Man analisirt mit ihnen die Schulstube, ihre Theile und Untertheile, den Gebrauch und die Bestimmung aller Theile; doch darf die Zergliederung eben nicht zu weit gehen. So kann man mit ihnen auch die Theile des menschlichen Körpers, die Theile einer Kirche, eines Gartens, das Dorf in seiner politischen und religiösen Verfassung, nach seinen Häusern und Gebäuden durchgehen, und sowohl die Zahl ihrer Anschauungen, als der Worte zu ihrer Benennung vermehren. Diese Uebungen gehen vor aller Buchstabenkenntniß, und sie machen einen wesentlichen Theil des allerersten Schulunterrichtes aus und sollen auf dem Lande gleichsam die Stelle des Pestalozzi'schen Buches für Mütter vertreten. Auch kann man dabei nicht nur die zehn Gesichtspunkte benützen, welche Pestalozzi in jenem Buche zu Uebungen aufstellt, sondern dieselben wohl noch mit andern, eben so belehrenden, vermehren.

b) Buchstabenkenntniß, Buchstabiren und einige Uebungen im Lesen. Man wird es in der Folge dahin zu bringen suchen, daß die stephanische Art, das Lesen zu lehren und zu lernen, allgemein werde. Indessen mag immer der gewöhnliche Weg, durch's Buchstabiren zum Lesen zu kommen, von den Schulinspektoren bei den ältern Schullehrern noch geduldet, aber dabei jene Verbesserungen und Abkürzungen angewandt werden, welche in den neuern Zeiten für diese Lehrmethode erfunden worden, zumal, da noch selbst die Pädagogen nicht ganz in die Verwerfung des gewöhnlichen Buchstabirens einstimmen, und das Buchstabiren aus dem Kopfe wenigstens bei der Rechtschreibung mit Nutzen gebraucht wird.

c) Rechnen aus dem Kopfe, wozu man den Stoff aus den sinnlichen Umgebungen der Kinder hernimmt. Auch ist die Pestalozzi'sche Rechnungstabelle (wenigstens in den einfachern Zahlenverhältnissen) schon bei den kleinsten Kindern anwendbar.

d) Religion und Sittenlehre. Soweit dieser Gegenstand der Fassungskraft und dem Alter der Kinder dieser Klasse nach Anleitung der bessern Religionsbücher angemessen ist.

Man bemerkt hiebei, daß die religiösen und sittlichen Ermahnungen auf den Kinderkreis angewandt und durch Beispiele aus demselben, auch durch biblische Geschichten erläutert werden sollen. Die Moral muß hier vorzüglich dahin gehen, die Pflichten der Kinder einzuschärfen.

e) Singen. Da man in jeder guten Schule vor dem Anfange des Unterrichtes die Schüler im Singen geistlicher und sonst anständiger Lieder übt, so werden schon die kleinsten Schüler einigermaßen, wenn es ihr schwaches Organ zuläßt, in diese Singübung gezogen.

In der zweiten Klasse werden dieselben Gegenstände, nur mit der nöthigen Erweiterung, vorgetragen.

Die Kinder werden mit den Unterscheidungszeichen bekannt gemacht. Sie müssen richtig und deutlich lesen. Der Unterricht und die Uebungen im Schreiben werden mit ihnen angefangen.

Zu dem Kopfrechnen kommen die 4 Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen. Begriffe von den Brüchen.

Der Religionsunterricht wird theils durch biblische Geschichten, theils durch einen etwas ausführlichen Katechismus mitgetheilt. Auch die Verstandesübungen werden in veränderter und mehr umfassender Gestalt fortgesetzt, Regeln der Orthographie und der deutschen Sprache hie und da eingestreut; auch aus andern Fächern nützliche Kenntnisse beigebracht, wozu die öffentlichen Leseübungen aus gemeinnützigen Büchern, z. B. aus dem Kinderfreunde oder Beckers Noth- und Hilfsbüchlein reichlichen Stoff liefern können.

In der dritten Klasse wird der Unterricht in allen obigen Gegenständen so weit fortgeführt, als es für Landschulen nöthig ist.

Der Religionsunterricht für alle 3 Klassen wird nicht vom Schullehrer, sondern vom Pfarrer selbst oder seinem Vikar (unter seiner Aufsicht und in Orten, wo Kapläne oder Cooperatoren sind, auch von diesen) gegeben. Es werden dazu für jede Klasse wöchentlich 2 Stunden, und mithin für alle drei Klassen in jeder Woche 6 Stunden verwendet.

Die Schüler der zwei ersten Klassen wohnen der öffentlichen Katechese in der Kirche an Sonntagen nicht bei. Hingegen werden die Schüler der dritten Klasse, ob sie gleich wie die übrigen auch unter der Woche zweimal in der Schule Religionsunterricht erhalten, doch auch zur Kirchenkatechese an Sonntagen zugelassen. Dieser sonntägliche Religionsunterricht in der Kirche wird von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend und überhaupt für die Erwachsenen zur Ergänzung, Wiederholung, tiefern Einprägung und praktischen Anwendung des in den Schulen erhaltenen Unterrichtes gegeben.

Die Pflicht der Schullehrer ist, die Schüler zum jedesmaligen Religionsunterricht kurz vorzubereiten, während demselben Stille, Ordnung

und Aufmerksamkeit unter den Schülern zu erhalten, auch gelegentlich den gegebenen Unterricht mit ihnen zu wiederholen.

Da es jetzt öfters geschehen kann, daß Kinder von andern Confessionen in katholischen Ortschaften die Schule besuchen, so sollen diese Kinder in der Stunde, welche dem Religionsunterricht für die Katholiken gewidmet ist, nach Hause entlassen werden, um dort, oder wo es immer die Eltern für gut halten, ihren eigenen Religionsunterricht zu empfangen.

Es wird ferner allen Schullehrern und Pfarrern strenge untersagt, bei dem öffentlichen Unterrichte oder bei Leseübungen aus verschiedenen Büchern, wo Kinder anderer Confessionen zugegen oder auch nicht zugegen sind, etwas Anzügliches, Beleidigendes oder wie immer gegen die christliche Duldsamkeit Anstößiges, in Beziehung auf jene Confessionen, es mag die Personen ihrer Lehrer, ihren Kult oder was immer für kirchliche Gegenstände betreffen, einfließen zu lassen; vielmehr sollen sie sich es angelegen sein lassen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied der Confession oder der Religion einzuflößen, und in diesen Stücken ihnen durch ein musterhaftes Betragen selbst zum Beispiel zu werden.

Vorzüglichen Schullehrern wird bei all' diesen Unterrichtsgegenständen keine andere Grenze vorgeschrieben, als die Gemeinnützigkeit: das ist der Punkt, auf den sie überall hinarbeiten müssen. Uebrigens wird ihrem Eifer in Betreff der Lehrgegenstände kein Ziel gesetzt; nur daß sie die Kinder nicht zu sehr überladen und nicht sowohl auf eine momentane Vollpropfung derselben mit Realien, als auf Bildung des Verstandes Rücksicht nehmen. Dagegen müssen aber alle Schullehrer dahin streben, daß die Schüler, ehe sie ganz austreten, vollkommen lesen, schreiben, rechnen, Aufsätze und Briefe verfertigen lernen, daß sie einige wohl aufgefaßte, brauchbare Kenntnisse aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Landwirthschaft, Gesundheitslehre u. s. w. in den Kreis ihres folgenden Lebens mitnehmen, mit einem geübten Verstande ihre bürgerliche Geschäfte beginnen und einen eben so gründlichen und vollständigen, als praktischen Religionsunterricht aus dem Schulbesuche gewinnen.

Nachahmungswürdig ist es, was bereits einige katholische württembergische Pfarrer thun, daß sie die letztgenannten Gegenstände des Unterrichtes, z. B. Naturlehre 2c. über sich nehmen und den Schullehrer dadurch erleichtern. Sie geben den bessern Schülern der dritten Klasse einigemal in der Woche Unterricht und bedienen sich dabei theils des Becker'schen Noth- und Hilfsbüchleins, theils anderer dazu geeigneten Schulschriften.

§. 12.

Was bisher über den Umfang der Lehrgegenstände gesagt worden, bezieht sich vorzüglich auf die Schulen in Dörfern und in jenen Landstädten,

welche ihren Unterhalt meistens aus dem Feldbau ziehen; hingegen die deutschen Schulen größerer Städte erfordern auch mehrere Lehrer, Lehrfächer und eine umfassendere Schuleinrichtung, die aber meistens von Lokalumständen abhängt. Im Allgemeinen wird nur dies bemerkt:

a) Die Geschichte, besonders die vaterländische, die Geographie und andere Lehrgegenstände, welche in Landschulen nur stückweise und gelegenheitlich eingemischt werden, müssen hier in zusammenhängendem Vortrage, jedoch immer mit Beschränkung auf das Gemeinnützige und Nöthige vorgetragen werden.

b) Es wird daher auch von den Schullehrern in Städten ein größerer Umfang von Bildung, von Kenntnissen und von Belesenheit gefordert, sie sollen strenger geprüft werden, und in ihre Schulen soll ein größerer Apparat von Büchern ꝛc. angeschafft werden.

c) Auch muß dafür gesorgt werden, daß in Verbindung mit der deutschen Stadtschule eigene Lehrer der französischen und lateinischen Sprache, des Zeichnens und der Technologie angestellt werden, als solcher Kenntnisse, die einer Bürgerschaft, welche sich mit Handel, Kunstfleiß und mannigfaltiger Gewerbsart nährt, ganz unentbehrlich sind.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Unterrichtsmethode.

§. 13.

Was nun die Unterrichtsmethode selbst betrifft, so ist die Hauptregel diese:

Alles, was den Schülern zum Lesen oder Schreiben vorgelegt wird, muß ihnen erklärt werden.

Sie müssen so lesen lernen, daß sie auch verstehen, was sie lesen und sich dadurch zugleich nützliche Kenntnisse erwerben. Die Gedächtnißübung, welche bei Kindern nicht vernachläßigt werden darf, geht um so leichter von statten, wenn sie das, was sie auswendig lernen sollen, auch verstehen.

Dann ist das Gedächtniß eine Niederlage erworbener Kenntnisse und das mit dem Verstande und Gedächtniß zugleich Aufgefaßte erleichtert wieder den folgenden Unterricht.

§. 14.

Eine andere Regel der guten Methode ist, daß der Lehrer bei jedem Unterrichte mehrere Zwecke zugleich zu erreichen suchen soll.

Die Entwicklung der Denkkraft durch Schärfung der Aufmerksamkeit, durch Vergleichung mehrerer Gegenstände, Beobachtung des Aehnlichen

und Verschiedenen soll schon bei der Erlernung der Buchstaben, der Zahlen und so bei jedem Fortschritte im Lesen und Schreiben als wichtiger Mitzweck berücksichtigt werden.

Es ist keine Schulübung, bei welcher der Lehrer nicht zugleich auf Bildung des Verstandes hinarbeiten kann und soll.

Die Lesebücher und Vorschriften zum Schreiben sollen immer einen Vorrath gemeinnütziger Kenntnisse aus der Moral, Geschichte, Geographie ꝛc. oder Muster von Briefen, Quittungen und andern im gemeinen Leben brauchbaren Aufsätzen enthalten.

§. 15.

Nichts wirkt so sehr auf den Verstand und die Anschauungskraft der Kinder, als wenn man öfters mit ihnen Kopfübungen vornimmt, das ist, sie, sobald sie die Buchstaben kennen, ohne Beihilfe der Tafel oder der Fibel blos aus dem Kopfe Silben zusammensetzen, buchstabiren und syllabiren, ja in der Folge ganze Sätze zusammenfassen und gleichsam aus dem Kopfe lesen läßt. Es versteht sich, daß die Sätze den Kindern verständlich und aus ihrem Erfahrungskreise hergenommen sein müssen. So muß auch das Rechnen aus dem Kopfe mit ihnen früher, als das Rechnen an der Tafel vorgenommen werden; wobei nur zu bemerken ist, daß die ersten Gegenstände des Rechnens sinnlich, das ist, von dem, was den Kindern zunächst liegt, was sie in der Schule vor sich sehen, Fenster, Bänke, Bücher, Kinder ꝛc., entlehnt sein sollen.

Die Beschäftigung des Kopfes durch Zusammensetzen und Trennen, durch Beobachten und Vergleichen, durch alle Gattungen der Verstandesübungen machen den Realgewinn des Schulunterrichtes aus; lesen, schreiben, rechnen kann man mechanisch lernen und lehren; es bleibt alsdann blos beim Gelernten, und der Schüler macht in der Folge nur sklavisch (ohne Nachdenken) nach, was und wie es ihm in der Schule vorgezeigt worden. Ja, die blos im Gedächtnisse haftenden Kunstgriffe werden in der Folge bald wieder vergessen, weil sie in dem Nachdenken, in der entwickelten und gebildeten Denkkraft keine Stütze haben. Ohne die Erweckung des Nachdenkens, des Beobachtungsgeistes, ohne Beschäftigung und Ausbildung der Denkkraft ist aller Schulunterricht ein todter, unfruchtbarer Buchstabe.

§. 16.

Auch dies erleichtert den Unterricht der Kinder sehr, wenn ihnen die Gegenstände des Unterrichts versinnlicht werden. Dies will nicht blos sagen, daß man ihnen Bilderbücher darlegen soll, in welchen verschiedene Gegenstände der Geschichte, der Naturgeschichte, des Menschenlebens ꝛc. dem Auge vorgezeichnet sind, sondern der Unterricht selbst soll versinnlichen, indem er Beispiele, Gleichnisse aus dem Kreise der Kinderwelt

herholt oder die Anwendung jedes vorgetragenen Satzes auf die sinnlichen Umgebungen der Kinder macht.

§. 17.

Vor allem aber soll den Kindern der Schulbesuch angenehm gemacht werden, damit sie nicht mit Abneigung in die Schule kommen und diese als ihren Kerker oder als einen Ort der Marter betrachten. Sie lernen doppelt schnell, wenn sie am Lernen Vergnügen finden, und dies wird geschehen, wenn ihnen

a) das zu Erlernende klar, kurz und faßlich und, wie gesagt, in so viel möglich versinnlichter Gestalt vorgetragen wird.

b) Wenn sie nicht so sehr mit Lektionen oder mit zu vielerlei Gegenständen überhäuft werden und besonders die ganz kleinen Schüler der ersten Klasse nicht zu lange in der Schule sitzen bleiben müssen, sondern früher entlassen werden.

c) Wenn sie mit väterlicher Liebe vom Schullehrer behandelt, bei ihren Fehlern mit Sanftmuth geleitet und bei der Langsamkeit oder Schwäche ihrer Fassungskraft mit Geduld unterrichtet werden, und wenn sich der Lehrer sowohl im Unterrichte, als in Belohnungen und Strafen überall der Fähigkeit und dem Bedürfnisse der Kinder anschmiegt.

d) Endlich, wenn der Lehrer auch die Kunst versteht, ihren Wetteifer und ihre Lernbegierde zu erregen. Wenn aber hier gesagt wird, daß man den Kindern den Schulbesuch und das Lernen angenehm machen soll, so will man dadurch nicht sagen, daß man die Kinder durch Spielwerke belehren und eine tändelnde Lehrmethode annehmen soll; Anstrengung des Verstandes, anhaltendes ernstliches Lernen ist auch bei der Jugend nöthig; nur muß man die Kunst verstehen, sie dazu zu reizen und sie die Mühe des Lernens durch ein sanftes Betragen und durch faßlichen Unterricht gleichsam vergessen zu machen.

§. 18.

In jeder gut geordneten Schule muß endlich auch unter Rücksprache mit dem Pfarrer und Schullehrer des Ortes vom Schulinspektor eine Stunden-Eintheilung und eine Eintheilung der Gegenstände verfertiget werden, deren die erste anzeigt, was bei den verschiedenen Klassen der Schüler, um sie alle immerfort und auch zu gleicher Zeit gehörig zu beschäftigen, in jeder Stunde des Tages von den Lehrgegenständen vorgenommen werde, die zweite aber ausweiset, wie weit in jedem Jahre der Unterricht über jeden Gegenstand fortschreiten soll, damit er in 7 oder 8 Jahren ganz erschöpft werde.

Es ist aber hiebei, sowie bei allem Unterrichte zu bemerken, daß bei der verschiedenen Fähigkeit der Kinder, bei den verschiedenen Stufen, auf

welchen die Landschulen stehen, manchmal einem Gegenstande (nach dem jedesmaligen Bedürfnisse) mehr oder weniger Zeit, als die Stunden-Eintheilung vorschreibt, gewidmet werden dürfe, und daß überall, wo über einige Punkte dieser General-Verordnung sich Lokalschwierigkeiten erheben sollten, welches beinahe nicht zu vermeiden ist, der Buchstabe durch den Geist interpretirt werden müsse; nur darf sich der Lehrer, sowie auch selbst der Pfarrer nicht willkührlich und ohne offenbaren Vortheil und nie anders als auf Genehmigung des Schulinspektors herausnehmen, von den ihm gegebenen Vorschriften abzuweichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Schulversäumnissen.

§. 19.

In Betreff der Schulversäumnisse finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen:

Alle Schüler, welche ohne gültige Ursache Vor- oder Nachmittags aus der Winter- oder Sommer- oder Sonntagsschule wegbleiben, werden vom Schullehrer besonders in eine Liste eingetragen, welche derselbe durch den Pfarrer des Orts alle Monat dem Beamten, oder wo sich keiner befindet, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern, deren Kinder die Schule verabsäumten, einzuhändigen hat. [6])

Für jede Schulversäumniß, welche ohne hinreichenden Grund geschieht, muß der Vater 3 kr. Strafgeld erlegen. Eben dasselbe gilt auch für jede unnöthige Schulversäumniß der Sonntagsschüler. Das Strafgeld wird zum Schulfond gezogen und kann, wenn besondere Umstände es nöthig machen, auch erhöht werden. [7]) Gültige Entschuldigungsgründe werden zwar angenommen und befreien von der Strafe; allein diese Gründe müssen so bald als möglich dem Lehrer und durch diesen sogleich dem Pfarrer angezeigt werden, damit man über ihre Gültigkeit urtheilen kann. Sonst wird die Schulversäumniß als unnöthig angesehen und die Eltern haben dafür zu seiner Zeit die obenbemerkte Strafe zu erlegen.

Uebrigens soll der Lehrer in die Liste der sträflichen Schulversäumnisse doch auch jene Schulkinder eintragen, die aus gültigen Gründen aus der Schule weggeblieben sind, und er soll zugleich die Gründe ihres Ausbleibens beifügen.

§. 20.

Da der Schulunterricht durch nichts so sehr gehindert wird, als durch die an vielen Orten noch bestehenden Privat-Huten, so kann von nun an

---

[6]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 9 und 22.

[7]) Gesetz von 1836, Art. 9 und 22.

nie ein Kind durch den Vorwand, „es habe das Vieh seines Vaters hüten müssen", sich über Versäumung der Werk- oder Sonntagsschule gültig entschuldigen; vielmehr sollen die Eltern wegen solchen Schulversäumnissen, die das Privathüten veranlaßt hat, eben so wie wegen andern unnöthigen Schulversäumungen bestraft werden.

§. 21.

Eben so sehr ist es (besondere Fälle ausgenommen) verboten, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von sich zu schicken oder als Dienstbuben oder Dienstmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lange sie dazu verbunden sind, vorschriftsmäßig zu besuchen. Jene jungen Leute aber, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, welche aus der ordinären Schule entlassen, bis ins 21. Jahr die Sonntags- oder Wiederholungsschule besuchen müssen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verschickt werden oder in andern Orten Dienste annehmen; allein sie müssen allemal ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß sie noch zur Sonntagsschule verflichtet sind, mitnehmen und dem Pfarrer des Ortes, wohin sie kommen, einhändigen; sollten sie dies unterlassen, so soll der Pfarrer selbst, sobald er ihren Aufenthalt in seiner Pfarrei wahrnimmt, sie zu sich rufen, ihnen das besagte Zeugniß abfordern und sie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntagsschüler einschreiben und zum Besuche der Sonntagsschule anhalten. [8])

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Schulverfassung.

§. 22.

Eine gute und zweckmäßige innere Verfassung ist ein wesentliches Bedürfniß öffentlicher Schulen.

Man hat daher folgende Vorschriften über diesen Gegenstand zu erlassen für nöthig gefunden.

A. Vorschriften, den Schulbesuch betreffend.

I. Die Schüler sollen sich genau zur bestimmten Stunde in der Schule versammeln. Das zu späte Kommen darf der Lehrer durchaus nicht dulden.

II. Der Anfang der Schule wird mit einem kurzen Gebet und einem Gesange gemacht.

[8]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 4 und 9.

III. Der Beschluß der Schule wird ebenfalls mit einem passenden kurzen Gebete und Gesange gemacht; dann danket eines der Kinder abwechslungsweise dem Schullehrer für den empfangenen Unterricht und die Schüler gehen ohne Gedränge, ohne Lärmen aus der Schule.

IV. Lärmen der Schüler, müßiges Hinstehen oder wohl gar Schimpfung und Schlagen auf dem Wege zur Schule oder nach Hause soll durch fleißige Aufsicht gehindert und wenn es geschieht, nicht ungeahndet gelassen werden.

B. Während der Schule.

I. In der Schule Brod, Obst und dergleichen zu essen, ist strenge verboten. Der Schullehrer soll öfters nachforschen, ob die Kinder keine Eßwaaren mit in die Schule bringen.

II. Die pünktlichste Stille soll in der Schule beobachtet werden. Unter dem Vorwand, sich in dem Lesen zu üben, darf kein Geräusch oder Murmeln gestattet werden.

III. Die Kinder sollen nie unbeschäftigt gelassen werden, wodurch die Stille und Ruhe in der Schule am leichtesten erhalten wird.

IV. Ohne dringende Noth soll kein Schulkind die Erlaubniß erhalten, früher aus der Schule zu gehen.

V. Fordert es die Nothwendigkeit, auf einige Augenblicke das Schulzimmer zu verlassen, so soll nie mehr als ein Kind und nur mit Vorwissen des Lehrers hinausgehen, auch sogleich wieder und ohne Geräusch zurückkehren. Kein Kind darf aber über die Bänke hinaus- oder hereinsteigen, sondern am Eingange der Bank in seine Stelle einrücken. Sollte sich ein Kind zu lange außer dem Schulzimmer verweilen, so wird der Lehrer selbst hinausgehen und nachforschen, warum das Kind länger ausbleibe, nicht aber ein anderes Kind hinausschicken, um nachzuforschen.

VI. Knaben und Mädchen sollen, so viel möglich, in dem Schulzimmer abgesondert sitzen.

C. Die Reinlichkeit und Gesundheit betreffend.

I. Bei dem Eingange der Schule soll ein Abstreifeisen angebracht werden, damit die Schulkinder ihre Schuhe von Schnee und Koth reinigen können.

II. An zwei Fenstern des Schulzimmers sollen oben Ventilatoren eingesetzt werden und, so viel möglich, ununterbrochen offen stehen.

III. Das Schulzimmer soll, so oft es nöthig, bei offenen Fenstern ausgekehrt und alle Monat einmal aufgewaschen werden.

IV. Vor dem Aufwaschen sollen Bänke und Pulte oder Tische abgerieben und nach dem Auskehren allzeit abgestäubt werden.

V. Bei gelinderem und heiterem Wetter soll auch hie und da unter der Schule und allezeit nach der Schule ein oder ein Paar Fenster geöffnet werden, um reine Luft zu erhalten. Auch soll das Zimmer öfters ausgeräuchert werden.

VI. Jährlich soll das Schulzimmer wenigstens einmal geweißt werden.

VII. Die Schulkinder sollen nie anders, als mit rein gewaschenen Händen und Gesicht, mit ordentlich gekämmten Haaren und abgeschnittenen Nägeln in der Schule erscheinen.

VIII. Hautausschläge, Ungeziefer schließen von der Schule aus, aber die Eltern sollen angehalten werden, für die Reinlichkeit ihrer Kinder in diesem Stücke zu sorgen, oder die Schulversäumnisse der Kinder werden ihnen zur Strafe angerechnet.

IX. Jedes Kind soll ein Nastuch, wäre es auch noch so gering, bei sich haben.

X. Auch ihr Anzug soll ordentlich und ihre Hemder und übrigen Kleider rein gewaschen und ganz sein.

XI. Der Schullehrer soll öfters nachsehen, ob jedes Kind seine Bücher und Schriften 2c. in Ordnung habe, reinlich erhalte, sie nicht unnöthig bekritzle oder zerreiße.

XII. Nie soll die Schulstube im Winter zu stark geheizt oder den Kindern erlaubt werden, an den Ofen hinzustehen und sich zu wärmen. Gegen den Rauch, welcher dem Auge so schädlich ist, soll, sobald Eindringen in die Schulstube bemerkt wird, die nöthige Vorkehrung getroffen werden.

D. Die Höflichkeit und guten Sitten betreffend.

I. Jeder Schulknabe soll mit entblößtem Kopfe in das Schulzimmer hineintreten.

II. Alle Schüler sollen beim Hereintreten dem Lehrer eine Verbeugung machen und ruhig und sittsam an ihren Platz gehen.

III. Beim Ein- und Ausgehen sollen sie einander ohne Gedränge ausweichen, auf ihren Plätzen in einer anständigen Stellung sitzen und überall einander bescheiden begegnen.

IV. Wenn eine fremde angesehene Person in's Schulzimmer hereintritt, sollen sie alle aufstehen und eine Verbeugung machen.

V. Auch wenn sie der Lehrer zum Lesen oder sonst zu einer Schulübung aufruft, sollen sie aufstehen und ihm überall mit Ehrerbietung begegnen.

Aus diesen Vorschriften soll der Pfarrer dasjenige herausheben, was insbesondere von den Schülern selbst beobachtet werden soll und diesen Auszug unter der Aufschrift: Schulgesetze beim Anfange der Winterschule, wie schon oben §. 3 bemerkt worden, öffentlich vorlesen,

auch zur allgemeinen Kenntniß, auf einer Tafel geschrieben, in der Schule aufstellen lassen.

Was die Schulhäuser und Schulzimmer selbst und ihre möglichst bequeme Einrichtung in Hinsicht des Schulhaltens, der Gesundheit und Reinlichkeit betrifft, so wird das Nöthige hierüber in der Instruktion für die Schulinspektoren vorkommen.

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Erziehung in den Elementarschulen.

§. 23.

Außer den Regeln des äußerlichen Verhaltens in der Schule und außer den wissenschaftlichen Gegenständen, welche der Lehrer seinen Schülern während ihres Schulbesuches beizubringen hat, ist die moralische Erziehung ein Hauptgegenstand der öffentlichen Schulen. Der Schullehrer ist nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher; die Schule, worin Kenntnisse beigebracht werden, soll auch die Sitten bilden und die früher erhaltene Erziehung der Eltern fortsetzen oder ersetzen oder berichtigen.

Die sittliche Erziehung muß dahin arbeiten, bei den Kindern

1) das sittiche Gefühl, das Gewissen zu schärfen;
2) Liebe zur Ordnung;
3) Fleiß und Eifer zur Arbeit in ihnen zu erwecken;
4) sie zu einem willigen Gehorsam anzugewöhnen;
5) das Gefühl der Schamhaftigkeit als den Wächter der Keuschheit in ihnen zu beleben;
6) ihnen die Regel tief in's Herz zu prägen: Was du nicht willst ꝛc., sie daher bei jeder Gelegenheit zu wechselseitigen Gefälligkeiten und Liebesdiensten in und außer der Schule anzuhalten;
7) in ihnen Liebe zur Wahrhaftigkeit einzuflößen;
8) sie in und außer der Schule an ein gesittetes und höfliches Betragen nicht nur gegen die Obrigkeit, sondern auch gegen alle Klassen der Menschen anzugewöhnen.

Die Fehler, gegen welche daher bei den Schülern mit besonderer Aufmerksamkeit gearbeitet werden muß, sind

1) Lügen,
2) Eigensinn,
3) Grobheit,

4) Lieblosigkeit auch in kleinen Dingen gegen ihre Mitschüler und andere Menschen, mit welchen sie Umgang haben, und überhaupt gegen alle Mitmenschen,
5) selbst die bei Kindern schon aufkeimende Unbarmherzigkeit und Härte gegen die Thiere, aus welcher in der Folge gerade die Grausamkeit und Unempfindlichkeit gegen die Menschen entspringt oder wenigstens Nahrung erhält,
6) Ausgelassenheit in Worten oder Handlungen,
7) Müßiggang,
8) Unordnung in Geschäften,
9) Unreinlichkeit,
10) Schadenfreude, wenn andere Kinder bestraft werden,
11) Spotten über natürliche Gebrechen oder geringere Talente Anderer,
12) Boshaftes Verklagen und Anschwärzen anderer Schüler.

Diese moralische Erziehung wird jedem Schullehrer um so eher gelingen, je mehr er sich bestrebt,

A. die Liebe, Achtung und das Vertrauen der Kinder zu erwerben;
B. das Genie und die eigentliche Sinnes- und Gemüthsart jedes Kindes auszuforschen;
C. einen weisen Gebrauch von Belohnungen und Strafen zu machen.

Alles dieses ist hier nur angedeutet, theils um die Gegenstände des Schulunterrichtes vollständig aufzuzählen, theils um den Lehrer an seine Pflichten in der Winter-, Sommer- und Sonntagsschule umfassend zu erinnern.

Siebenter Abschnitt.

Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen.

§. 24.

Was bisher verordnet worden, bezieht sich vorzüglich auf die sogenannten Lehrschulen; mit diesen soll aber auch überall nach und nach eine Arbeitsschule verbunden werden. Es ist nicht genug, die Sitten der Schüler zu bilden und diese mit den nöthigen Kenntnissen auszurüsten; sie müssen auch frühe zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit angehalten und angewöhnt werden; denn hierin liegt die Quelle ihres künftigen Lebens-Unterhaltes. Man hat aber aus den bisher erhaltenen Schulberichten wahrnehmen müssen, daß diese Art der Schulen in den Kgl. katholischen Staaten außer einigen Städten und außer solchen Dörfern, deren Pfarrer sich aus eigenem Antriebe bemühten, einen Anfang der Industrie-Beförderung unter ihren Schulkindern zu machen, noch wenig im Gange ist.

Da dieser Gegenstand eigentlich in der Instruktion der Pfarrer und Schulinspektoren vorkommen wird, so ist es zur gegenwärtigen Absicht genug, Folgendes zu bemerken:

1) Die Lehrschule muß immer als das Erste, die Arbeitsschule als ein Anhang der Ersteren betrachtet werden. Die Lehrschulen dürfen nicht durch eine unmäßige Vorliebe für Arbeitsschulen gefährdet werden.

2) Die Arbeitsschulen können ohne Nachtheil der Lehrschulen bestehen, wenn die eine Klasse der Kinder in die Arbeitsschule gewiesen wird, da der Schullehrer mit der andern Klasse beschäftiget ist.

3) Der erste Zweck der Arbeitsschulen ist, die Kinder früh zur Thätigkeit anzugewöhnen. Auf dem Lande wird ihm schon dadurch vorgearbeitet, daß die meisten Eltern ihre Kinder von Jugend auf zu häuslichen Arbeiten anhalten. Indessen gibt es theils schlechte Eltern, die dies versäumen, theils so dürftige, daß sie ihren Kindern keine Arbeit im Hause zu geben wissen oder sie gar zum Betteln ausschicken, theils herumziehende Eltern, deren Kinder, da sie in ihrer Gesellschaft das Land durchstreichen, eigentlich an's Müßiggehen angewöhnt werden. Für diese sind die Arbeitsschulen ein wahres Bedürfniß, nur daß dieselben ohne nachfolgende Arbeitshäuser die Angewöhnung an die Arbeit nicht vollenden können.

4) Der zweite Zweck ist, daß die Kinder in den Arbeiten, die ihrem Stande und künftigen Berufe gemäß sind, vollkommener und vollständiger unterrichtet werden.

Die vorzüglichsten Arbeiten der Mädchen, welche man als Gegenstände der Arbeitsschulen betrachten kann, sind: waschen, nähen, spinnen, stricken, kochen und Besorgung des Wurzgartens.

Die Knaben können in der Pflanzung fruchttragender Bäume und im Stricken Unterricht erhalten.

Daher sollte mit jeder gut eingerichteten Arbeitsschule auch eine Baumschule und ein Wurzgarten verbunden sein.

Vernünftige Eltern üben zwar ihre Kinder selbst in den hier vorgezeichneten Arbeiten, allein in der Arbeitsschule sollen sie alles vollkommen und besser zu machen lernen.

5) Endlich ist es auch Zweck der Arbeitsschule, die Kinder mit allerlei Hilfsmitteln der Industrie bekannt zu machen. Denn außer den gewöhnlichen Arbeiten der Bauers- und Handwerksleute gibt es noch vielerlei dem Scheine nach unbedeutende Erwerbsmittel, welche aber die leeren, geschäftlosen Winterstunden des Landvolkes oder wo man sonst nichts Nöthiges zu thun weiß, ausfüllen und dem Landmann manchen Kreuzer in die Haushaltung einbringen könnten. Unter diese Erwerbsmittel gehören z. B. allerlei Arbeiten mit Stroh, Eisen, Borsten, Holz ꝛc., man macht große oder kleinere Körbe, Strohhüte, Fußböden vor den

Zimmern u. s. w., Bürsten, Kehrbesen rc., Siebe für Müller, Bäcker rc., Vogelkäfige, Fenstergitter rc.

Es ist Pflicht der Pfarrer und Schulinspektoren, aus den Lokal-Umständen der verschiedenen Orte selbst diejenigen Gegenstände der Industrie zu bestimmen, welche jedem einzelnen Orte die angemessensten sind.

6) Da die Einführung der Arbeitsschulen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so wird man schon die Bemühung jener Pfarrer und Inspektoren belobenswürdig finden, welche damit nur einigermaßen den Anfang machen, nur etwas leisten, nur diesen oder jenen Gegenstand der Industrie hervorziehen.

7) Einer der ersten Schritte sollte da, wo es immer möglich ist, dieser sein, daß von der Gemeine ein schicklicher Platz zu einer Baumschule und zu einem Wurzgarten angewiesen werden möchte.

8) Zur Belebung und Veredlung der Industrie muß aber besonders in den Sonntagsschulen Folgendes geschehen:

a) In Rücksicht der Feldgeschäfte und der verschiedenen Gegenstände der Landwirthschaft sollen die Schullehrer gelegenheitlich suchen, die jungen Bursche von den Vorurtheilen zu befreien, welche noch häufig unter den Landleuten herrschen, und unter welchen wohl das vorzüglichste ist, daß sie glauben, man müsse Alles beim Alten lassen, wie sie es nämlich von ihren Eltern gelernt haben und wie man es schon seit Jahrhunderten gemacht hat.

b) Sie ferner belehren, wie diese oder jene Feldarbeiten an andern Orten bequemer, mit weniger Kosten, mit größerem ökonomischen Vortheile, durch bequemere Instrumente verrichtet werden.

c) Mit ihnen Unterredungen halten, was man auf Feldern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen für vortheilhafte Veränderungen und Verbesserungen vornehmen könnte.

d) Denjenigen jungen Leuten, welche sich solchen Handthierungen widmen, die das Zeichnen nöthig haben, soll Gelegenheit verschafft werden, sich einigermaßen auch in Zeichnungen zu üben.

e) Endlich soll ihnen auch aus der Technologie dasjenige beigebracht werden, was gerade die Materialien ihrer Handwerker betrifft.

Achter Abschnitt.

Von den Schulprüfungen.

§. 25.

Alle Jahre sollen zwei öffentliche Prüfungen gehalten werden, die eine am Ende der Winter-, die andere am Ende der Sommerschule. Die

Schüler werden nach ihren Klassen über alle im verflossenen Semester behandelte Gegenstände vom Lehrer und Pfarrer geprüft. Jede Prüfung wird in Gegenwart des Pfarrers, der Ortsvorsteher und der Eltern, welche dabei erscheinen wollen, vorgenommen, damit sich jeder von dem Fleiße des Lehrers, von der Unterrichtsart und den Früchten dieses Unterrichtes selbst überzeugen möge.

Bei der Prüfung nach der Winterschule soll jedesmal auch der Schul-Inspektor selbst zugegen sein, welcher daher mit den Pfarrern den Tag verabreden wird, an welchem die Prüfung in seiner Schule gehalten werden soll.

An einem der nächsten Sonntage nach der Schulprüfung sollen auch die Sonntagsschüler nach der Vesper geprüft und besonders die Gegenstände, in denen sie Unterricht erhalten, ihre eigene schriftliche Aufsätze, die Schulversäumnisse ꝛc. in Untersuchung kommen.

Bei diesen Prüfungen übergibt der Lehrer eine General-Tabelle [9]) über den Zustand seiner Schule und über die Schulversäumnisse jedes Kindes in dem verflossenen Semester. Der Pfarrer überschickt oder übergibt ein Duplikat dieser Tabelle nebst seinem eigenen von den Ortsvorstehern oder dem Beamten, wenn einer im Orte ist, mitunterschriebenen Berichte an den Schulinspektor seines Bezirkes. Der Bericht enthält

1) die Resultate der Prüfung, bei welcher der Schulinspektor nicht selbst zugegen ist.

2) Ob der Lehrer das Semester hindurch seine Pflicht gethan?

3) Ob er sich keines auffallenden moralischen Fehlers, keiner Insubordination schuldig gemacht habe?

4) Ob er sich an die Schulordnung und an den Lehrplan genau binde?

5) Ob er eine vernünftige Schulzucht halte und sich weder durch leidenschaftliche Strenge, noch durch zu große Nachsicht oder durch Nachläßigkeit verfehle?

6) Ob und wie den Semester hindurch die Schulbüchersammlung vermehrt worden?

7) Was sonst in Betreff der Schule, des Schulgesanges, des Schulfondes bemerkungswerthes vorgefallen?

Endlich hat der Pfarrer seinem Berichte auch die schriftlich verfaßten Vorschläge und Wünsche des Schullehrers, und was dieser entweder zu klagen oder sonst zu moniren hat, beizulegen.

Am Ende der Prüfung sollen diejenigen Schüler öffentlich abgelesen werden, welche aus der ordinären Schule entlassen, in die Sonntagsschule versetzt werden. Die Entlassenen erhalten ein schriftliches Zeugniß,

---

[9]) Siehe unten §. 29, 8.

daß sie die Schule vorschriftsmäßig bis zum vorgeschriebenen Alter besucht haben. Ihr Fleiß, Fortgang und ihre Sitten werden darin beschrieben.

Diejenigen Schüler, welche sich besonders ausgezeichnet haben, sind zur Freude der Eltern und zu ihrer weitern Aufmunterung öffentlich zu beloben und, wo es üblich und der Schulfond hinreicht, auch zu beschenken, wobei sonderlich nützliche Bücher, wenngleich nur wenige und kleine, die besten Geschenke ausmachen. Endlich werden die Schüler alle mit beigefügten Noten ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen.

§. 26.

Das Schulbuch enthält folgende Gegenstände:

1) Die Verordnungen, welche in Hinsicht des Schulwesens erlassen wurden.
2) Die Geschichte der Ortsschule.
   a. Sterbfälle und neue Anstellung der Pfarrer und Schullehrer;
   b. Veränderungen und Verbesserungen in der Ortsschule von einem Jahre zum andern.
3) Die Namen der Schüler nach ihren Klassen und Alter, mit den Noten des Fortgangs ihrer Sitten, ebenfalls von Jahr zu Jahr.
4) Die Liste der Entlassenen und in die Sonntagsschule Aufgenommenen.

Dieses Schulbuch hat der Pfarrer unter seiner Aufsicht, setzt es auch von Jahr zu Jahr fort und legt es bei der Visitation dem Schulinspektor zur Einsicht und Beurtheilung vor.

Neunter Abschnitt.

Von der Schulbüchersammlung.

§. 27.

In jeder Schule muß eine kleine, aber gut gewählte Büchersammlung angelegt werden. Die allernöthigsten Bücher, welche nirgends mangeln dürfen und gleichsam nur den ersten kleinen Anfang einer Büchersammlung ausmachen, sind folgende, für welche aber der Pfarrer auch andere gleichen Inhalts, wenn sie vorzüglicher oder zum Schulzweck tauglicher sind, in der Folge wählen kann.

a) Das neue Testament, z. B. von Vaneß.

b) Die biblischen Geschichten von Schmid.

c) Der Kinderfreund von Rochow.

d) Das Noth- und Hilfsbüchlein von Becker. (Beide wurden für die Katholiken besonders bearbeitet.)

e) Ernesti's Anleitung zur gesitteten und feinern Lebensart mit der nöthigen Gesundheitslehre für die Jugend beiderlei Geschlechts, auch zur Beherzigung für Erwachsene. Halle, bei Hemmerde.

f) Das Lesebuch für katholische Landschulen von einem katholischen Geistlichen in Franken. Oder

g) die Legende für den gemeinen Mann ꝛc. zum nützlichen Unterricht über Religion, Welt- und Menschenkenntniß, Folgen der Tugend und des Lasters, Kinderzucht und Ausartung, Gesundheit und Behandlung der Krankheit an Menschen und Vieh, über Ackerfeldbau und allerhand wirthschaftliche Dinge, schädliche und gute Sachen. München, 1788. 4 Theile.

h) Overberg's Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht. 8. München 1803, oder Praktisches Handbuch für Schullehrer von B. Bacher. 8. München 1806.

i) Batz, katholischer Katechismus.

k) Ueber den Ungrund des Hexen- und Gespenster-Glaubens von Weber.

l) Ueber die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend von Weckerlin.

m) Die deutschen Giftpflanzen ꝛc. von Halle.

n) Bacher's gemeinnützige Sätze zu Vorschriften für Stadt- und Landschulen. 1805. München.

Eines der neuen katholischen Gesangbücher, z. B. das in Tübingen herausgekommene, welches sich durch Wohlfeilheit und innern Gehalt besonders empfiehlt.

Man hat hier meistens nur katholische Schriften anführen wollen, allein man erwartet billig, daß außer den vielen Schul- und Erziehungsschriften, die bereits im katholischen Deutschlande erschienen sind, von den bessern Schul- und Erziehungsschriften der Protestanten, z. B. eines Niemayers, Schletz, Junkers, Riemans, Stephani, Pestalozzi ꝛc. angeschafft werden, welche mit dem Zwecke des katholischen Schulunterrichts vereinbar sind.

Alle Jahre soll diese Büchersammlung erweitert und aus allen Fächern des Schulwesens, wie sie oben im zweiten Abschnitte angegeben sind, nach und nach die besten Schriften angeschafft werden. Der in Rottweil herausgegebene Katalog der besten Schulschriften bis auf die neuesten Zeiten, sowie Gutsmuths pädagogische Bibliothek wird den Pfarrern, die die Aufsicht über diese Bücher haben, bei dem Ankaufe und der Auswahl des Nöthigsten auf jedes Jahr, nach den Kräften ihres Schulfonds, sehr zu statten kommen.

Da keine Gemeine so klein und arm ist, in welcher ein eifriger und für das Schulwesen thätiger Pfarrer nicht einen Fond zur Anschaffung

einiger Schulbücher auszumitteln wüßte, so wird es nicht viel sein, wenn zur Bereicherung der Schulbüchersammlung jährlich 6—12 fl. verwendet werden.

Uebrigens soll der Pfarrer nicht nur solche Bücher in die Büchersammlung aufnehmen, welche unmittelbar einen Zweig des Schulunterrichts betreffen, sondern auch überhaupt solche, die zur Bildung des Landvolkes und zur Erweiterung oder Berichtigung der ihnen nützlichen Kenntnisse dienen.

Die Schulbüchersammlung kann auch von Gemeindsgliedern benutzt werden, wenn ihnen das Schulzimmer an Sonn- und Feiertagen Abends (wenigstens im Sommer) geöffnet wird, wozu sie ein verständiger Pfarrer durch mancherlei Vorstellungen und Mittel reizen kann.

Zehnter Abschnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28.

Da durch die hier gegebene Verordnung von nun an in allen katholischen Orten des Königreichs nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer und für die größere Jugend auch an Sonntagen die Schule gehalten werden muß, so ist es billig, daß auch das Schulgeld damit in Verhältniß gesetzt werde. Es wird also verfügt, daß

1) dem Schullehrer für jedes schulpflichtige Kind, es mag wirklich in der Schule erscheinen oder nicht, in der Winterschule wochentlich 2 Kreuzer und in der Sommerschule die Hälfte des im Winter bezahlten Schulgeldes, [10]) für die Sonntagschule aber überhaupt 12 fl. wenigstens bezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, daß an jenen Orten, wo der Lehrer bisher ein größeres Schulgeld für die Sommer- und Winterschule, als das hier bestimmte, bezogen hat, derselbe in dem Besitze dieses größern Schulgelds noch ferner zu bleiben habe.

Da aber die gute Einrichtung der Schulen und die Unterhaltung tüchtiger Schullehrer eine Anstalt ist, von welcher mittelbar oder unmittelbar die ganze Gemeine Vortheile zieht, eine Anstalt, die immerfort dauert und an welcher alle Gemeindsglieder jetzt oder in der Folge von einer Generation zur andern Antheil nehmen; da es ferner zweckwidrig und unbillig wäre, die ganze Last der Schulgeldsbezahlung ganz allein den mit Kindern gesegneten, oft unvermöglichen Eltern aufzubürden, so

---

[10]) Vergl. Gesetz v. 1836, Art. 21 und 37, und Gesetz v. 1858, Art. 3.

wird anmit verordnet, daß dieses Schulgeld nicht von den einzelnen Eltern, deren Kinder gerade jetzt die Schule besuchen, abgefordert, sondern in eine Totalsumme gebracht, auf die ganze Gemeine umgelegt und als eine Gemeindsauflage behandelt und dem Schullehrer von Quartal zu Quartal durch den Bürgermeister eingehändiget werden soll.

Indessen will man doch gestatten, daß für die ärmern Familien, wie bisher, der sie betreffende Schulgeldsbeitrag aus dem Schulfond oder andern frommen Stiftungen genommen werde.

Der Schullehrer soll über den richtigen Empfang des Schulgelds dem Schulinspektor bei der Schulvisitation ein schriftliches Zeugniß abgeben.

2) Wo es bisher üblich war, daß jedes Kind wöchentlich ein Scheit Holz in die Schule mitbringen mußte, soll dieser Gebrauch dahin abgeändert werden, daß hinfüro dem Schullehrer die nämliche Quantität Holzes von der Gemeine auf einmal abgegeben und, sowie alles Besoldungsholz desselben, unentgeltlich zugeführt werde.

Desgleichen sollen auch die Brodlaibe, das Mehl, die Eier rc., welche der Lehrer von der Gemeine hie und da zu beziehen hat, wo möglich in einen mittleren Geldanschlag gebracht und das Geld durch die Ortsvorsteher quartalweise, oder wie man es für schicklich findet, einkassirt und dem Lehrer übergeben werden; theils darum, weil es unschicklich ist, daß der Lehrer seinen Verdienst von jedem Einzelnen gleichsam erbetteln soll, theils auch weil manche Landleute dafür halten, ihr Beitrag an obigen Naturalien für den Lehrer sei ein bloßes Geschenk, welches sie also entweder in sehr schlechter Qualität geben oder dem Lehrer öfters vorenthalten. [11])

3) Ferner sollen dem Schullehrer sämmtliche bürgerliche Nutzungen [12]) an Allmanden (allerhöchstes Dekret vom 30. Januar 1806), Viehausschlägen, Holz, Obst rc. für sein Amt (also neben demjenigen Theile, den er etwa als Bürger zuvor hatte) ohne einige Beschwerde oder Abgabe, in der besten Klasse eingeräumt oder abgereicht werden. Sollte dieses nicht in Natura geschehen können, so werden die Ortsvorsteher vor Allem besorgt sein, daß es ihm nach einer pflichtmäßigen Schätzung an Geld oder Naturalien vergütet werde.

4) Sollen die Schullehrer als Männer, die in einem öffentlichen, ehrenvollen, für den Staat wie für die respektiven Gemeinen sehr wichtigen Amte stehen, sowohl für ihre Personen, als in Rücksicht jener Güter, die ihnen zur Besoldung angewiesen sind, von allen Frohndiensten und

---

[11]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 16 und 37.

[12]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 40.

5) auch von allen Gemeinds-Prästanden freigelassen werden. [13]) So wie man

6) jede schickliche Gelegenheit und jeden ausführbaren Vorschlag benützen wird, um die an vielen Orten noch sehr geringen unverhältnißmäßigen Schullehrersbesoldungen nach und nach zu erhöhen.

Eilfter Abschnitt.

Aufstellung von Schulkommissionen und Inspektoraten.

§. 29.

Um der bisher festgesetzten Schuleinrichtung mehr Selbstständigkeit, Dauer und den erforderlichen Nachdruck zu geben, hält man es für nothwendig, eigene Schulkommissionen und Schulinspektoren aufzustellen, deren Pflicht es ist, nicht blos über die genaue Befolgung aller in dieser Generalverordnung enthaltenen Punkte zu wachen, sondern sich auch in den Geist und die Absicht derselben hineinzudenken, um bei sich ergebenden Anständen diejenigen Mittel ausfindig machen und Vorkehrungen treffen zu können, wodurch das Schulwesen immer mehr in Flor gebracht, die fleißigen und tüchtigen Schullehrer bei ihren Arbeiten unterstützt, die schwächern aber oder saumseligen zur Erfüllung ihrer Lehrerspflichten Anleitung oder Antrieb erhalten.

a) Die unmittelbare Aufsicht in Dorfschulen wird anmit dem Beamten, wenn einer im Dorfe wohnt, dem Pfarrer und dem ersten Ortsvorsteher übertragen. In Orten, wo kein Beamter ist, wird noch der zweite Ortsvorsteher dazu gezogen. Sie machen mit einander eine eigene Schulkommission aus, deren Pflicht es ist, für die Aufnahme ihrer Pfarr- und Filialschulen zu wachen, und obgleich alle gemeinschaftlich für jedes Schulbedürfniß zu sorgen und nach jeder Schulprüfung eine Konferenz über die Resultate, die sich daraus ergeben, zu halten und hierüber an den betreffenden Schulinspektor zu berichten verbunden sind, so bringt es doch der individuelle Geschäftskreis der Schulkommissions-Mitglieder mit sich, daß der Pfarrer sich mehr und öfters mit dem literarischen und moralischen Theile der Schule beschäftige und durch seinen öftern Schulbesuch unter der Woche den Fleiß des Lehrers und der Schüler leite und belebe, die beiden andern Mitglieder aber für die übrigen Bedürfnisse der Schule und für die Wegräumung der dem Schulwesen entgegenwirkenden äußern Hindernisse, nach eigener Einsicht oder auf die Anzeige des Schullehrers oder Pfarrers besorgt seien.

---

[13]) Vergl. Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dezember 1833, Art. 12, und Schulgesetz von 1836, Art. 41.

b) Die unmittelbare Aufsicht über die Elementarschulen in Amtsstädten wird dem Oberbeamten des Orts, dem aufgestellten Schulinspektor jenes Bezirkes, dem Pfarrer und zwei Mitgliedern des Magistrats übergeben. Sie haben im Grunde die nämlichen Pflichten, wie die Schulkommission der Dörfer, nur daß in Städten mehrere Lehrer und ein größerer Umfang der Lehrgegenstände vorhanden, mehrere Schulhäuser und andere Bedürfnisse zu besorgen sind, und daß daher ihr Geschäftskreis um ein Merkliches sich weiter ausdehnt, auch daß sie ihre Berichte unmittelbar an das katholische geistliche Rathskollegium einsenden. [14])

Diese Stadt- und Dorfschulkommissionen haben zugleich die ersten Anträge und Vorschläge zu machen, wie den Lokalschwierigkeiten, welche sich etwa der Einführung der gegenwärtigen Generalverordnung entgegensetzen könnten, abzuhelfen wäre? wie der Schulfond ihres Orts vermehrt, wie die allenfalls noch geringen Salarien der Schullehrer erhöht, die Schulgebäude ihre zweckmäßige Einrichtung oder Erweiterung erhalten, der nöthige Apparat und Büchervorrath in die Schule herbeigeschafft und die Schulkinder armer Eltern aus öffentlichen milden Stiftungen unterstützt werden können.

c) Für jeden Oberamtsbezirk werden ein und, wenn das Oberamt weitläufig ist, mehrere Schulinspektoren aufgestellt. Ihre Pflicht ist es:

1) Alle Schulen ihres Inspektorats jährlich einmal bei der Winter-Schulprüfung und bei besondern Anlässen, nach dem Auftrag des Kgl. katholischen Geistlichen Rathes, diese oder jene Schule öfters zu besuchen; wobei sie nebst den in ihrer Instruktion noch zu regulirenden Taggeldern die Vorspann von den Gemeinen erhalten sollen. [15])

2) Ueber die Befolgung der Schulverordnungen strenge zu wachen.

3) Den Hindernissen besserer Schuleinrichtungen in jedem einzelnen Orte nachzuspüren und auf Lokalität gegründete Vorschläge zu entwerfen.

4) Besonders den Bildungsgrad eines jeden Schullehrers und sein Bestreben, sich weiter zu bilden und was man von ihm zur Ausführung der Schulanstalten zu erwarten habe, genau zu beobachten.

5) Ueberhaupt jährlich über alle Schullehrer ihres Bezirkes eine Tabelle zu verfertigen, in welcher außer ihrem Alter, Gesundheit und ihrer Familie besonders bemerkt wird:

a) ob sie die Liebe und das Vertrauen der Kinder besitzen?

b) ob sie in ihrer Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalten?

c) ob sie keine Verschwender, Müßiggänger, Spieler, Säufer rc. sind?

d) ob sie fleißig Schule halten?

e) welcher Methode sie im Unterricht folgen?

---

[14]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 72, und Gesetz von 1865, Art. 15—17.

[15]) Gesetz von 1836, Art. 77.

f) welche Fortschritte die Kinder, besonders im Lesen, Rechnen, Schreiben und in dem Religionsunterrichte, gemacht haben?

g) Wie die Schulzucht beschaffen sei?

h) Wie die Gemeine gegen die Schulanstalten gesinnet sei?

i) Welche Schulkenntnisse der Pfarrer habe? wie oft er wöchentlich die Schule besuche? ob er den katechetischen Unterricht vorschriftmäßig halte? und wie er sich als Mitschulkommissär des Schulwesens gemäß seiner Instruktion annehme?

6) Eine fernere Pflicht der Schulinspektoren ist es auch, über die Schulkommission in Dörfern zu wachen, ihre Berichte genau zu erwägen und bei der jährlichen Visitation alle weiter nöthige Nachforschungen darüber zu machen.

7) Wie den Kommissionen so auch und noch mehr den Schulinspektoren liegt es ob, Vorschläge über Errichtung eines Schulfonds, über die Erhöhung des Schullehrergehaltes, über die bessere Einrichtung oder Erweiterung der Schulhäuser und Schulzimmer, Anschaffung des nöthigen Schulapparats, Bereicherung der Schulbüchersammlung, Unterstützung der armen Schulkinder ꝛc. zu machen und die von den Schulkommissionen gemachten Vorschläge zu prüfen. Endlich

8) ist es Pflicht der Schulinspektoren, welche als solche unmittelbar unter dem K. katholischen Geistlichen Rathe, als der obersten Schulstelle, stehen,[16]) nicht nur die Tabelle der Schullehrer über ihre Schule und ihre eigene Tabelle über die Schullehrer ihres Bezirkes, sondern auch einen Generalbericht über alle obigen und auch sonst wichtigen Gegenstände jährlich einmal mit Anfang des Junius hieher einzuschicken, und überdies bei jedem besondern Anlasse, der eine höhere Entscheidung nöthig macht, oder sonst auch bei wichtigen Schulvorfällen ihre Anzeigen, Berichte und Vorschläge einzusenden und alsdann die weiteren Verfügungen zu erwarten.

---

[16]) Vergl. Gesetz von 1836, Art. 78.

Formular
einer Einkommens-Beschreibung für evangelische Schulmeister-Stellen.

Dekanat ____________ Oberamt ____________

Einkommens-Beschreibung
der
Schulmeisters-Stelle
in

Das Ernennungsrecht steht zu:

Orte, aus welchen die Schulgemeinde besteht (mit ihrem kirchlichen u. politischen Gemeindeverbande anzugeben).	Zahl der Einwohner eines jeden Ortes.	Familien	Schüler	Entfernung der einzelnen Orte vom Hauptorte u. Beschaffenheit der Wege zu letzterem.

Lage, Gelaß und Beschaffenheit des Schulhauses und der Lehrerswohnung (nebst Auskunft, wem die Baulast obliegt):

Miethzins-Entschädigung in Ermanglung einer Amtswohnung:

Vorschrift.

1) In die Berechnung des Dienstgehaltes sind aufzunehmen alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule bleibend eingeräumten Bezüge, sowie auch diejenigen, welche in einem mit dem Schuldienste für immer vereinigten niederen Kirchendienste ihren Grund haben (Schulgesetz Art. 34).

2) Die Besoldungsgüter sind nach demjenigen Ertrage in Aufrechnung zu bringen, welchen die Gemeinde garantirt (Allgemeiner Erlaß vom 23. Dezember 1836). Ueber die Garantie, welche nach pflichtmäßiger Schätzung des Reinertrags geschehen wird, ist eine Urkunde des Gemeinderaths beizulegen.

3) Die übrigen veränderlichen Besoldungstheile sind nach ihrem Durchschnitts-Ertrage in den letzten 6 Jahren unter Beilegung spezieller Durchschnitts-Berechnungen aufzunehmen.

4) Für die bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile, namentlich das Schulgeld, Meßnergeld, die Meßnerlaibe, Meßnergarben, Läutfrucht u. dgl. sind, da der Bezug derselben nach Art. 37 des Schulgesetzes auf die Gemeindepflege übergeht, wenn es nicht bereits geschehen, entsprechende bleibende Aversal-Entschädigungen auszusetzen und die diesfälligen Beschlüsse beizulegen. Diesen sind mehrjährige detaillirte Durchschnitts-Berechnungen über den bisherigen Ertrag an Geld und Naturalien und wenn eine Verwandlung der letzteren in Geld beabsichtigt wird, auch über die örtlichen Preise derselben anzuschließen.

5) Die einzelnen Besoldungstheile sind auf den Grund der älteren Competenz und wenn sie von solcher abweichen oder darin noch nicht vorkommen, mit Bezeichnung der Urkunden (Lagerbücher, Rechnungen, Beschlüsse, Dekrete), auf denen sie beruhen, in folgender Ordnung zu beschreiben:

zu Rubrik 1) fixe Geldbesoldung als Schulmeister, Musikdirektor, Organist, Vorsänger, Meßner; Belohnung für die Sonntagsschule; Zinse aus Ablösungs-Kapitalien; Aversal-Entschädigungen für den Weihnachtgesang, für das Schulgeld, das Meßnergeld, die Meßnerlaibe, Meßnergarben, Läutfrucht u. dgl. Sind solche Entschädigungen in Naturalien ausgesetzt, so kommen sie in Rubrik 2).

zu 2) Roggen, Dinkel, Haber, Stroh, Wein, Holz (Scheiter, Reisach, nebst Angabe der Holzgattung) 2c., mit Zugrundlegung der Preise des Sportelgesetzes, und wo dieses nicht Ziel und Maß gibt, der örtlichen Durchschnittspreise (Schulges. Art. 34).*)

Der Besoldungstheil an Holz ist mit dem zu Beheizung der Schule bestimmten Holzquantum nicht zu vermengen, sondern sorgfältig abzuscheiden und letzteres innerhalb Falzes abgesondert vorzumerken. Sollte das Besoldungsholz nicht bereits bleibend ausgeschieden sein, so ist diesfalls Beschluß zu fassen und beizulegen.

zu 3) Gärten, Wiesen, Aecker, Waldungen, Kirchhofgenuß 2c., mit Angabe des Flächengehaltes eines jeden Stückes nach Württembergischem Meß und der üblichen Ortsbezeichnung seiner Lage.

zu 4) Bürgerholzgaben, Allmandtheile, Pförch- und Waide-Antheile 2c. Es gehört hieher der Antheil des Schulmeisters an den persönlichen Gemeindenutzungen gleich einem Ortsbürger (Schulgesetz Art. 40, Bürgerrechtsgesetz Art. 48, 49). Hat nicht jeder aktive Bürger gleichmäßigen Antheil, wie z. B. bei Realgemeinderechten, so gehört der Bezug nicht hieher, sondern in die sonst geeigneten Rubriken, etwa Rechte und Gerechtigkeiten, Gütergenuß 2c. Der Werth der Gemeindenutzungen ist nur dann in den Gehalt einzurechnen, wenn sich dieser auf den gesetzlichen Mindestbetrag beschränkt, und nach Umständen nur insoweit, als er zur Erreichung dieses Mindestbetrages erforderlich ist (Schulgesetz Art. 40).

zu 6) Emolumente von Taufen, Hochzeiten und Leichen mit Angabe der ortsherkömmlichen oder gesetzmäßig regulirten Taxen, welche das Minimum, das gefordert werden kann, enthalten. Sie sind unter Zugrundlegung dieser Taxen nach dem Durchschnitte der Casualfälle in den letzten 6 Jahren zu berechnen (Allgemeiner Erlaß vom 23. Dezember 1836). Die Durchschnitts-Berechnung mit Angabe der jeden Jahres vorgekommenen, nach den verschiedenen Taxen abzuscheidenden Casualfälle ist beizulegen. Wo herkömmlich keine Taxen bestehen, sondern die Gaben ganz auf dem freien Willen der Betheiligten beruhen, ist der Ertrag, gleich andern Geschenken, innerhalb des Falzes zu setzen. Gegenleistungen, wozu

*) Aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1865.

keine Verbindlichkeit des Lehrers vorhanden ist, sowie freiwillige Nachlässe gehören nicht in Abzug.

6) Von der Gesammtsumme des Einkommens sind abzuziehen der etwa darauf haftende Amtsaufwand (Schulgesetz Art. 34) und die darauf ruhenden Ausgaben für bestimmte Schulzwecke, z. B. Kost des Lehrgehilfen. Letztere Ausgaben aber sind bei erledigten Stellen unter Beilegung der erforderlichen Beschlüsse auf die örtlichen Kassen abzuscheiden (Schulgesetz Art. 38), so daß sie, gleichwie ein verhältnißmäßiger Theil des Einkommens, aus der Beschreibung ganz hinweg bleiben.

7) Innerhalb der Linie (des Falzes) endlich sind zu setzen: nicht bleibende Bezüge, z. B. persönliche und temporäre Zulagen: die Schulvisitations-, Schultabellen- und Aemterersetzungs-Gebühren, welche künftig für neuangestellte Lehrer ganz hinwegfallen; Werth der Gemeindenutzungen, soweit er nicht in Rubrik 6) gehört; Belohnungen für außerordentliche Verrichtungen, wie für den Abtheilungsunterricht; sodann Nebenverdienste: Geschenke (Accidenzien, Martinigelder, Herbsttrunk u. dergl.) und Ersatz für Auslagen, z. B. wegen Reinigung der Uhr und der Kirchengeräthe 2c.

8) Am Schlusse ist die Beschreibung von den salarirenden Stellen, dem Schulmeister und den Ortsvorstehern unterschriftlich zu beurkunden und von dem gemeinschaftlichen Oberamte nach erfolgter Prüfung zu beglaubigen.

Bestandtheile des Einkommens.

Nachweisung (ältere Competenz, Beilagen ꝛc.)	zu beziehen von	1) Geld.	fl.	kr.
		Zusammen 1) . . .		

Bestandtheile des Einkommens.

Nachweisung (ältere Competenz, Beilagen zc.)	zu beziehen von		fl.	kr.
		2) Naturalien.		
		Zusammen 2) . . .		
		3) Gütergenuß.		

Bestandtheile des Einkommens.

Nachweisung (ältere Competenz, Beilagen 2c.)	zu beziehen von		fl.	kr.
		3) Gütergenuß.		
		Zusammen 3) . . .		
		4) Bürgerliche Benefizien.		
		Zusammen 4) . . .		
		5) Rechte und Gerechtigkeiten.		
		Zusammen 5) . . .		

Bestandtheile des Einkommens.

Nachweisung (ältere Competenz, Beilagen 2c.)	zu beziehen von		fl.	kr.
		6) Emolumente.		
		Zusammen 6) ...		
		Zusammenstellung.		
		1) Geld		
		2) Naturalien		
		3) Gütergenuß		
		4) Bürgerliche Benefizien .		
		5) Rechte und Gerechtigkeiten		
		6) Emolumente		
		Gesammtsumme des Einkommens		
		Abzug.		
		Zusammen Abzug ...		
		Reinbetrag des Einkommens		

Innerhalb der Linie (des Falzes):

Vorstehende Aufnahme beurkunden

den

Die salarirenden Stellen: Der Schulmeister:

Die Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungsräthe:

Gesehen und geprüft
von dem gemeinschaftlichen Oberamt:

Formular
einer Einkommens-Beschreibung für katholische Schulmeister-Stellen.

Oberamt ____________ Schulinspektorat ____________

Einkommens-Beschreibung
des
____________ Schuldienstes in ____________

Das Ernennungsrecht steht zu:

Orte, aus welchen die Schulgemeinde besteht.	Zahl der Einwohner eines jeden Ortes.	Zahl der Familien eines jeden Ortes.	Zahl der Schüler eines jeden Ortes.	Entfernung der einzelnen Orte vom Hauptorte u. Beschaffenheit der Wege zu letzterem.

Lage, Gelasse und Beschaffenheit des Schulhauses und der Lehrerswohnung, nebst Angabe, wem die Baulast obliegt.

Miethzins-Entschädigung in Ermanglung einer Amtswohnung (vergl. übrigens Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1865). *)

Mit dem Schuldienst ist der Meßner-, Organisten- und Cantor- (Chorregenten-) Dienst ____________ verbunden.

*) Oben zu Artikel 30.

Vorschrift.

In die Gehalte der Schulstellen sind einzurechnen:

1) Alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ständigen und unständigen Bezüge.

Gesetz vom 29. September 1836, Art. 34.

2) Alle ständigen Bezüge, welche in einem mit dem Schuldienst für immer als Nebenamt vereinigten niedern Kirchendienst ihren Grund haben (Meßner-, Organisten- und Chorregenten-Dienste).

ibid. Art. 34.

3) Die persönlichen Gemeindenutzungen, jedoch nur insoweit ihr durchschnittlicher Jahreswerth zur Herstellung des gesetzlichen Mindest-Gehalts, beziehungsweise zur Ausstattung mit dem darunter begriffenen Gütergenuß erforderlich ist.

ibid. Art. 40.

4) Die Ergänzungszulagen in Folge der Zehnt- und Gefällablösung.

Gesetz vom 14. August 1849, Art. 5.

Instruktion vom 9. November 1850.

Da das Gesetz vom 6. November 1858 nicht zurückwirkt, so hat es, wenn der Betrag der Ergänzungszulage bereits berechnet ist, dabei sein Bewenden, sowie bei der Anweisung auf die Gemeinde- oder Staatskasse. Wo aber die Zulage erst noch auszumitteln und anzuweisen ist, hat solches nach dem Einkommensbestand vor dem Gesetz vom 6. November 1858 zu geschehen.

6) Die Staatsbeiträge zum Schullehrergehalt im Sinne des Art. 23 des Schulgesetzes von 1836.

Dagegen sind in die Gehalte nicht einzurechnen:

1) Die widerruflich (mit Ausnahme der Staatsbeiträge nach Art. 23 cit.) oder blos für die Person und Dienstzeit eines bestimmten

Lehrers verliehenen Gehaltstheile, soweit nicht damit ausdrücklich nur eine Gehaltsverbesserung beabsichtigt war, und die Gemeinde einen solchen von ihr bewilligten Gehaltstheil nunmehr zur Herstellung des neueren höheren Einkommens für ständig erklären will.

2) Die Belohnung für den Abtheilungsunterricht und die Staatsbeiträge zu den Kosten desselben oder zur Besoldung anderer als der betreffenden Lehrstelle.

3) Der Amtsaufwand für den bestellten Meßnereigehilfen oder zu sonstigen Zwecken.

Gesetz vom 29. September 1836, Art. 34.

4) Die Bezüge, welche dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner, Organist, Kantor oder Chorregent für die ihm obliegenden besonderen Verrichtungen, z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w. zukommen.

Instruktion vom 4. Juli 1865 zu Art. 7.

5) Ausgaben für Schulzwecke nach deren vorgeschriebener Ausscheidung.

Gesetz vom 29. September 1836, Art. 38.

6) Die Gebühren für Schultabellen und Schulvisitationen.

ibid. Art. 39.

7) Die Entschädigungen für Schulrequisite, Kirchenwäsche, Reinigung der Uhr u. s. w.

8) Der Werth der Amtswohnung.

9) Das Schulgeld für mehr als 90 Schüler derjenigen Klassen, von welchen der Schulmeister dasselbe herkömmlich zu beziehen hat.

Vergl. Gesetz vom 6. November 1858, Art. 6, Ziff. 1.
" " " 29. September 1836, Art. 36, Abs. 2.

10) Die persönlichen Gemeindenutzungen, wenn und soweit nicht der oben zu 3) bezeichnete Fall der Einrechnung vorhanden ist.

11) Die jetzt ohnehin aufgehobenen Aufbesserungs-Zulagen aus der Staatskasse.

Vergl. Ministerial-Verfügung vom 6. Nov. 1858, Ziff. 8.

Die Naturalien (wohin auch Zehnten und Grundgefälle, wo solche noch bestehen, gehören) sind nach Preisen des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828, wo aber dieses nicht Maaß gibt, nach örtlichen Durchschnittspreisen zu berechnen; Kapitalien der Schulstelle nicht höher als zu 4 Prozent. Die Verwandlung der Bezüge von einzelnen Einwohnern richtet sich nach Art. 37 des Volksschulgesetzes.

Nach diesen Normen haben die Einkommens-Beschreibungen alle Gehaltstheile einzeln mit Bezeichnung der Bezugsquelle und zu welchem der vereinigten mehreren Dienste sie gehören, aufzu-

führen und sind vom Gemeinde- und Stiftungsrath (bei den israelitischen Schulstellen vom Kirchenvorsteheramt), sowie von den etwa vorhandenen besoldungspflichtigen Dritten (nicht von der Ortsschulbehörde allein) zu beurkunden.

Bei Schulen mit mehr als 3 Lehrstellen sind die bisherigen und künftigen Gehaltsbeträge im Ganzen nebst dem darunter begriffenen Bezug an Brodfrüchten oder Gütergenuß in einer besondern Beilage übersichtlich zusammen zu stellen.

Den zur Zeit angestellten Lehrern ist Gelegenheit zu geben, sich über die Beschlüsse und Anträge der Ortsbehörden, insbesondere hinsichtlich der Berechnung ihrer Gehalte zu äußern, beziehungsweise ihre Zustimmung zu erklären.

A. Ordentliches Einkommen der Schulstelle.

1) Vom Schuldienst:

a.	b.		c.		d.		e.		f.		g.
Von wem zu beziehen.	In Geld.		In Naturalien.		In Gütergenuß.		In Gerechtigkeiten.		In persönlichen Gemeinde-Nutzungen.*)		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Summa											

*) Die persönlichen Gemeinde-Nutzungen sind unter dem ständigen (ordentlichen) Einkommen nur insoweit aufzuführen, als ihr Werth zur Herstellung des gesetzlichen Minimums erforderlich (Schulgesetz Art. 40) oder in den gesetzlichen Naturalgehalt einzurechnen ist (Instruktion vom 17. Januar 1859).

A. Ordentliches Einkommen der Schulstelle.

2) Vom Organistendienst:

a.	b.		c.		d.		e.		f.		g.
Von wem zu beziehen.	In Geld.		In Naturalien.		In Gütergenuß.		In Gerechtigkeiten.		In persönlichen Gemeinde-Nutzungen.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Summa											

A. Ordentliches Einkommen der Schulstelle.

3) Vom Meßnereidienst:

a.	b.		c.		d.		e.		f.		g.
Von wem zu beziehen.	In Geld.		In Naturalien.		In Gütergenuß.		In Gerechtigkeiten.		In persönlichen Gemeinde-Nutzungen.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Summa											

A. Ordentliches Einkommen der Schulstelle.

	fl.	kr.
Hienach berechnet sich das ordentliche Einkommen:		
ad 1) des Lehrers zu		
ad 2) des Organisten zu		
ad 3) des Meßners zu		
Zusammen		
Hievon kommt in Abzug:		
Die Belohnung des Meßnereigehilfen (Art. 8 des Ges. v. 52. Mai 1865)		
Gesammtbetrag des ordentlichen Einkommens, welches als der mit der Schulstelle verbundene Gehalt erscheint und auf welchem keine Ausgaben für Schulzwecke im Sinne des Art. 38 des Volksschulgesetzes haften		

B. Außerordentliches Einkommen.

	fl.	kr.
Dasselbe besteht:		
1) Für den Abtheilungs-Unterricht		
2) Von der Winterabend- (Fortbildungs-) Schule .		
3) Von der Zeichenschule		
4) Persönliche Gemeinde-Nutzungen, soweit sie nicht bereits oben ad A., 1—3 lit. f. gemäß des Art. 40 des Volksschul-Ges. v. 1836 und der Instruktion v. 17. Jan. 1859 in den ordentlichen Gehalt eingerechnet sind, und zwar:		
a) Allmandtheile, Morgen Anschlag fl. kr.		
b) Holz, Gattung, Klafter " " "		
c) Waide, Morgen . . " " "		
d) Pförchgenuß (Nächte) " " "		
e) Torf, Stück . " " "		
5) Stolgebühren (Emolumente)*):		
a) Vom Meßnerdienst . . . . fl. kr.		
b) Vom Organistendienst . . . " "		
c) Vom Cantors- oder Chorregentendienst . . . . " "		
Betrag des außerordentlichen Einkommens		

*) Die unter den Emolumenten begriffenen Gebühren von gestifteten Jahrtagen sind im Hinblick auf den Kirchenraths-Erlaß vom 15. Septbr. 1865 (unten Beil. 45.) bei jedem einzelnen Dienst dem Betrage nach auszuscheiden und anzugeben.

Zur Beurkundung

den ______________________

Die salarirenden Cassen: Der Schulmeister:

Die Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungsräthe:

Gesehen und geprüft:
von dem gemeinschaftlichen Oberamt:

I. Berechnung des Ruhegehalts

für den Schullehrer N. N. in N. auf 21. Juli 1866 (als an dem Tage der Pensionirung)

nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1849, 29. März 1865 und 25. Mai 1865.

I. Berechnung des pensionsberechtigten Einkommens.

Dasselbe besteht in den letzten 5 Jahren:

a) vom 1. Juli 1864 an in jährlichen . 500 fl.

b) vor dem 1. Juli 1864 in jährlichen . 394 fl.

und berechnet sich dasselbe nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre nach Art. 55 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 und Art. 12 der Novelle vom 25. Mai 1865

a) vom 1. Juli 1864 bis 21. Juli 1866 als dem Tage der Pensionirung auf

2 Jahre 20 Tage . . . . à 500 fl. — 1027 fl. 24 kr.

b) vom 1. Juli 1864 an rückwärts bis 22. Juli 1861 auf

2 „ 345 „ . . . . à 394 fl. — 1160 fl. 25 kr.

5 Jahre. — 2187 fl. 49 kr.

thut auf 1 Jahr 437 fl. 34 kr.

II. Berechnung der Dienstjahre:

Schullehrer N. N., geboren am 18. Juni 1803, definitiv angestellt seit 6. September 1835, zählt somit am 21. Juli 1866 . . . . —:· 31 Dienstjahre.

Da er aber erst nach seinem 30sten Lebensjahre definitiv angestellt worden ist, so kommen zu obigen Dienstjahren weiter gemäß Artikel 12 der Novelle vom 25. Mai 1865:

vom Jahre 1833 als seinem 30sten Lebensjahre bis zum Jahre 1835 als dem Jahre seiner ersten definitiven Anstellung . . . . —:· 2 Dienstjahre.

Zusammen —:· 33 Dienstjahre.

III. Berechnung des Betrags des Ruhegehalts.

Nach oben zu I. beträgt das pensionsberechtigte Einkommen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (vom 22. Juli 1861 bis 21. Juli 1866) . . . . — 437 fl. 34 kr.

Hieraus berechnet sich der Ruhegehalt für obige 33 Dienstjahre und zwar

a) für die ersten 10 Dienstjahre à 40 Prozent . . . . . — 175 fl. 2 kr.

b) für die weiteren 23 Dienstjahre je $1^3/_4$ Prozent . . . — 176 fl. 9 kr.

Betrag des Ruhegehalts —:· 351 fl. 11 kr.

II. Berechnung zur Bestreitung des Gehalts

für den dem erkrankten Schullehrer N. N. in N. bestellten Amtsverweser auf 6. Februar 1866 (als dem Tag, von welchem an der dienstunfähige Lehrer einen Beitrag zu leisten hat).

(Nach Gesetz vom 7. Sept. 1849, 29. März und 25. Mai 1865.)

Bestimmung der Beiträge:

Der Amtsverweser, welcher am 7. Nov. 1865 eingetreten ist, hat an Gehalt zu fordern —:· 280 fl.

Dieser ist zu bestreiten:

I. Für die ersten 3 Krankheitsmonate vom 7. Nov. 1865 bis 5. Febr. 1866 von der Schullehrer-Pensions-Casse allein mit —:· 70 fl.

II. Für die weitere Krankheitszeit, also vom 6. Febr. 1866 an hätten beizutragen:

1) Der Schullehrer von seinem in 400 fl. bestehenden pensionsberechtigten Einkommen $1/3$ mit . . .	133 fl. 20 kr.
wonach ihm noch ein Einkommen von —:· 266 fl. 40 kr. bevorbliebe.	
2) Die Schullehrerpensions-Casse das Uebrige mit	146 fl. 40 kr.
	280 fl. — kr.

Da aber der Schullehrer N. N., geb. am 23. Juli 1822 und seit 1860 definitiv angestellt nach dem Gesetz vom 7. September 1849 und 29. März 1865 bei 14 Dienstjahren nach Ablauf der ersten 3 Krankheitsmonate, mithin am 6. Februar 1866 an Ruhegehalt aus nebenbemerktem durchschnittlichen Einkommen à 332 fl. 6 kr.

a) für die ersten 10 Dienstjahre 40 Prozent mit	132 fl. 50 kr.
b) für die weiteren 4 Dienstjahre je $1^3/_4$ Prozent mit . . .	23 fl. 15 kr.
Zusammen —:·	156 fl. 5 kr.

zu fordern hätte, so würden ihm an diesem Betrag beim Abzug des vollen Drittheils seines Einkommens —:· 0. fehlen (die Pensions-Casse hat auch diesen Abmangel, im Falle ein solcher vorhanden wäre, zu übernehmen), und es haben demnach vom 6. Febr. 1866 an zum Amtsverwesersgehalt dem Jahr nach beizutragen:

1) Die Schullehrerpensions-Casse zu obigen 146 fl. 40 kr. weitere 0.	146 fl. 40 kr.
2) Der Schullehrer N. N. die übrigen	133 fl. 20 kr.
	280 fl. — kr.

Berechnung des pensionsberechtigten Einkommens:

Vom 1. Juli 1864 bis 6. Februar 1866
1 Jahr 221 Tage à 400 fl. —:· 642 fl. 12 kr.

Vom 1. Juli 1864 rückwärts bis 7. Februar 1861
3 Jahre 144 Tage à 300 fl. = 1018 fl. 21 kr.

5 Jahre 1660 fl. 33 kr.

ad $1/5$ —:· 332 fl. 6 kr.

Berechnung der Dienstjahre:

Von der ersten definitiven Anstellung im Jahre 1860 bis 6. Februar 1866 . .	6 J.
Vom 30. Lebensjahre im J. 1852 bis zur ersten definitiven Anstellung im J. 1860	8 J.
	14 J.

III. Berechnung zur Bestreitung des Gehalts

für den dem Schullehrer N. N. in N. beigegebenen Hilfslehrer auf 1. November 1865 (als dem Tage des Dienstantritts des Hilfslehrers).

(Nach Gesetz vom 29. September 1836, 7. September 1849, 29. März und 25. Mai 1865.)

Bestimmung der Beiträge.

Der Hilfslehrer hat an Gehalt zu fordern:
—:· 200 fl.

Dazu hätten beizutragen:

a) Der Schullehrer von seinem in 400 fl. bestehenden pensionsberechtigten Einkommen ¼ mit . . . 100 fl., wonach ihm noch ein Einkommen von 300 fl. bevorbliebe.

b) Die Schullehrerpensions-Casse das Uebrige mit . . . . 100 fl.

200 fl.

Da aber der Schullehrer N. N., geb. am 18. Dezember 1817 und seit 17. Juni 1842 definitiv angestellt, aus nebenberechnetem pensionsberechtigtem Einkommen à 332 fl. 31 kr. nach dem Gesetz vom 7. Sept. 1849 und 29. März 1865 bei 24 Dienstjahren dermalen an Ruhegehalt

a) für die ersten 10 Dienstjahre 40 Prozent mit . . . . . . 133 fl. — kr.

b) für die weiteren 14 Dienstjahre je 1¾ Prozent mit . . . . 80 fl. 56 kr.

Zusammen —:· 213 fl. 56 kr.

zu fordern hätte, so würden ihm an diesem Betrag beim Abzug des vollen Viertheils seines Einkommens 0. fehlen (die Pensions-Casse hat auch diesen Abmangel, im Falle ein solcher vorhanden wäre, zu übernehmen), und es haben demnach zum Hilfslehrer-Gehalt beizutragen:

1) Die Schullehrerpensions-Casse zu obigen 100 fl. weitere 0. zus. . . 100 fl.

2) Der Schullehrer N. N. die übrigen 100 fl.

200 fl.

Berechnung des pensionsberechtigten Einkommens:

Vom 1. Juli 1864 bis 1. November 1865
1 Jahr 124 Tage à 400 fl.
—:· 535 fl. 54 kr.

Vom 1. Juli 1864 an rückwärts bis 2. Nov. 1860
3 J. 241 T. à 307 fl. 49 kr.
—:· 1126 fl. 41 kr.

5 Jahre 1662 fl. 35 kr.

ad ⅕ —:· 332 fl. 31 kr.

Berechnung der Dienstjahre:

Von der ersten definitiven Anstellung im Jahre 1842 bis 1. November 1865 . . 24 J.

Von dem 30sten Lebensjahre im Jahre 1847 bis zur ersten definitiven Anstellung (als vor dem 30sten Lebensjahre angestellt) . . . 0 J.

24 J.